

Gemeinde Saerbeck



Bebauungsplan Nr. 39 "Bioenergiepark Saerbeck"

Begründung mit Umweltbericht



März 2011

Gemeinde Saerbeck



Bebauungsplan Nr. 39 "Bioenergiepark Saerbeck"

Begründung mit Umweltbericht

März 2011

Auftraggeber: **Gemeinde Saerbeck,**
vertreten durch den Bürgermeister, Wilfried Roos
Ferrières-Straße 11
48369 Saerbeck

Betreuung: Andreas Fischer, Amtsleiter Planen und Bauen

**Auftragnehmer /
Bebauungsplan:** **Stadt • Land • Fluss (Berlin)**
Büro für Städtebau und
Stadtplanung
Leuschnerdamm 31
10999 Berlin
Tel: 030 / 612 808 48
Fax: 030 / 612 808 55
E-Mail: info@slf-berlin.de

Stadt • Land • Fluss (Bonn)
Büro für Städtebau und
Umweltplanung
Königstraße 32
53113 Bonn
0228 / 923 97 24
0228 / 923 97 94
info@slf-bonn.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Samir Hamzeh
Dipl.-Ing. Christian Voigt

Dipl.-Ing. Guido Wallraven

Umweltbericht: **Büro Stefan Wallmann**
Landschaftsarchitekten BDLA
Fürst-Bismarck-Straße 20
13469 Berlin
Tel: 030 / 417 05 670
Fax: 030 / 417 05 678
E-mail: info@buero-wallmann.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Matthias Gramsch
Dipl.-Ing. Stefan Wallmann

Stand: 30. März 2011

INHALT

I	PLANUNGSGEGENSTAND	9
1	Ausgangssituation / Veranlassung / Erforderlichkeit	9
2	Plangebiet	12
2.1	Räumlicher Geltungsbereich	12
2.2	Siedlungsräumliche Lage	14
2.3	Bau- und Nutzungsstruktur	15
2.4	Verkehrliche Erschliessung	17
2.5	Ver- und Entsorgung / Technische Infrastruktur	17
2.6	Altlasten / Kampfmittelbelastung	18
2.7	Denkmalschutz und Denkmalpflege	19
2.8	Eigentumsverhältnisse	19
3	Planerische Ausgangssituation	19
3.1	Raumordnung und Landesplanung	19
3.2	Regionalplanung	21
3.3	Flächennutzungsplan (FNP)	23
II	PLANINHALT	25
4	Planungsziele	25
4.1	Integriertes Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept Saerbeck	25
4.2	Nutzungs- und Strukturkonzept Bioenergiepark	26
4.3	Konzept Verkehr	27
4.4	Konzept Ver- und Entsorgung	28
5	Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Beteiligungsverfahren	29
5.1	Scoping	29
5.2	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	30
5.3	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	31
5.4	Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	34
6	Flächenbilanz	36
7	Begründung der Festsetzungen des Bebauungsplanes	37
7.1	Art der baulichen Nutzung	37
7.2	Maß der baulichen Nutzung	48
7.3	Bauweise / überbaubare Grundstücksfläche	49
7.4	Verkehrsflächen	51
7.5	Grünflächen	52
7.6	Wasserflächen	52
7.7	Wald	52
7.8	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	53

7.9	Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	55
7.10	Nachrichtliche Übernahmen von nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffenen Festsetzungen	57
7.11	Hinweise	57
III	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	60
8	Bodenordnung	60
9	Haushaltsrechtliche Auswirkungen	60
10	Auswirkungen auf den Verkehr	60
11	Auswirkungen auf den Immissionsschutz	62
12	Auswirkungen auf den Klimaschutz	63
IV	UMWELTBERICHT	65
13	Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes	65
14	Art und Umfang der Vorhaben und Bedarf an Grund und Boden	66
15	Fachgesetzliche und fachplanerische Ziele des Umweltschutzes mit Relevanz für die Planung und deren Berücksichtigung	67
16	Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	74
17	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes	74
17.1	Lage und Naturraum	75
17.2	Schutzgut Mensch	75
17.3	Schutzgut Pflanzen und Tiere	75
17.3.1	Biotopbestand/Flora	76
17.3.2	Fauna	79
17.3.3	Biologische Vielfalt	85
17.3.4	Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft	85
17.3.5	Wald	88
17.4	Schutzgut Boden	88
17.5	Schutzgut Wasser	92
17.6	Schutzgut Klima/Luft	92
17.7	Schutzgut Landschaftsbild, Erholung	92
17.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	93
18	Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes	93
18.1	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch	95
18.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere	96
18.2.1	Beeinträchtigungen Tiere	97
18.2.2	Artenschutzrechtliche Einschätzung Tiere	98
18.3	Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen/Biotop	102
18.3.1	Beeinträchtigungen Pflanzen/Biotop	102
18.3.2	Artenschutzrechtliche Einschätzung Pflanzen	105
18.4	Betroffenheit Schutzgebiete und -objekte	105

18.4.1	Natur- und Landschaftsschutzgebiete	105
18.4.2	NATURA 2000-Gebiete	107
18.4.3	Geschützte Biotope	111
18.5	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	113
18.6	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	113
18.7	Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Lufthygiene	114
18.8	Auswirkungen auf das Landschaftsbild	115
18.9	Auswirkungen auf Kultur und sonstige Sachgüter	117
18.10	Wechselwirkungen	117
18.11	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	117
19	Forstrechtlicher Eingriff/ Waldumwandlung	118
20	Naturschutzrechtlicher Eingriff und Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	119
20.1	Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen	119
20.2	Naturschutzrechtliche Eingriffe und Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	120
20.2.1	Maßnahmenkonzept	121
20.2.2	Flächige Eingriffe und Maßnahmen zum Ausgleich im Geltungsbereich	124
20.2.3	Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs	140
20.2.4	Eingriffe in das Landschaftsbild durch Windkraftanlagen	144
20.3	Zusammenfassende Eingriffs-Ausgleichsbetrachtung	147
21	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	152
22	Beschreibung der technischen Verfahren der Umweltprüfung, Hinweise auf weiteren Untersuchungsbedarf	154
23	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	154
24	Allgemein verständliche Zusammenfassung	155
V	VERFAHREN	160
VI	RECHTSGRUNDLAGEN	161
VII	ANLAGEN	162
Anlage 1	Textliche Festsetzungen	
Anlage 2	Protokolle der Scoping-Termine	
Anlage 3	Karten BioConsult (1 Biotoptypen / 2 Bewertung Biotoptypen / 4 Brutvögel)	
Anlage 4	Bebauungsplan (verkleinert, o.M.)	

Tabellen

Tabelle 1:	Flächenbilanz Bebauungsplan	36
Tabelle 2:	Biotopflächenwerte und Kompensationsbedarf im SO 1	128
Tabelle 3:	Eingriffsbilanz SO 1	129
Tabelle 4:	Biotopflächenwerte und Kompensationsbedarf im SO 2	132
Tabelle 5:	Eingriffsbilanz SO 2	133
Tabelle 6:	Biotopflächenwerte und Kompensationsbedarf im SO 3	134
Tabelle 7:	Eingriffsbilanz SO 3	134
Tabelle 8:	Eingriffsbilanz – Übersicht Baugebiete SO 1 bis SO 3	135
Tabelle 9:	Bilanz Eingriff - Ausgleich für den Geltungsbereich (Ermittlung Kompensationsdefizit)	140
Tabelle 10:	Ausgleichsmaßnahmen für durch Windenergieanlagen ausgelöste Eingriffe in das Landschaftsbild	147

Abbildungen

Abbildung 1:	Räumlicher Geltungsbereich (o.M.)	13
Abbildung 2:	Lage des Plangebietes	14
Abbildung 3:	Gebäudebestand Munitionsdepot (o.M)	16
Abbildung 4:	30. Änderung des FNP (März 2011, o.M.)	23
Abbildung 5:	Nutzungs- und Strukturkonzept Bioenergiepark (März 2011)	27
Abbildung 6:	Abstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich (Hofstellen) im Umfeld des Plangebietes	62
Abbildung 7:	Energiebilanz Saerbeck 2008 - 2030	64
Abbildung 8:	Schutzgebiete	87
Abbildung 9:	Lageplan kontaminationsverdächtiger Flächen	91
Abbildung 10:	Maßnahmenübersicht (interne Maßnahmen)	123
Abbildung 11:	Übersicht Biotoptypen SO 1	127
Abbildung 12:	Übersicht Biotoptypen SO 2	131
Abbildung 13:	Übersicht Biotoptypen SO 3	133
Abbildung 14:	Maßnahmenübersicht (externe Maßnahmen, LSG-Ausgliederung nicht dargestellt)	143

I PLANUNGSGEGENSTAND

1 AUSGANGSSITUATION / VERANLASSUNG / ERFORDERLICHKEIT

Mit Beschluss vom 11.02.2010 hat der Rat der Gemeinde Saerbeck die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 39 „Bioenergiepark Saerbeck“ eingeleitet¹. Mit dem Bebauungsplan sollen auf den Flächen des ehemaligen Munitionshauptdepots Saerbeck die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Realisierung des geplanten Bioenergieparks geschaffen werden. Der Bioenergiepark Saerbeck ist eines der Schlüsselprojekte der Gemeinde Saerbeck als NRW Klimakommune. Die geplante Umnutzung des Munitionsdepots zu einem Standort zur Erzeugung und Verwertung regenerativ gewonnener Energie ist wesentlicher Maßnahmenteil des Integrierten Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzeptes - IKKK Saerbeck^{plus} 2. Mit dem IKKK Saerbeck^{plus} werden die Vorgehensweise sowie die erforderlichen Maßnahmeschritte auf dem Weg zu einer klimaneutralen Kommune Saerbeck auf gesamt-gemeindlicher Ebene aufgezeigt.

Vor dem Hintergrund der von der Bundeswehr für Ende 2010 beabsichtigten und mittlerweile umgesetzten Nutzungsaufgabe des Munitionshauptdepots in Saerbeck, dem damit verbundenen kompletten Freizug und der Veräußerung der Liegenschaft an die Gemeinde Saerbeck wurden schon frühzeitig Nutzungsstrategien für eine zivile Konversion des Militärstandortes entwickelt. So wurde bereits im Herbst 2007 eine erste Machbarkeitsstudie über konkrete Nachnutzungsbausteine aus dem Bereich der erneuerbaren Energien erstellt. Im Juni 2008 wurde ein mit den relevanten Akteuren abgestimmtes Strukturkonzept vorgelegt, welches im Sinne eines ersten Masterplans einerseits die Grundlage für die weiteren konzeptionellen Verdichtungen und Planungen bildete und andererseits, parallel zu den Konkretisierungen im Rahmen des eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens, fortgeschrieben bzw. angepasst wird.

Innerhalb des zukünftigen Bioenergieparks ist die Unterbringung verschiedener Anlagen und Einrichtungen vorgesehen. Zum möglichen Nutzungsspektrum zählen u.a.

- Anlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen / Energieerzeugung (Anlagen zur Solarstromerzeugung/PV-Anlagen sowie solarthermische Anlagen, Biomasse-BHKWs, Bioabfallbehandlungsanlagen, Anlagen zur Produktion von Biogas/Erdgas, Geothermie-Anlagen, Windenergieanlagen);
- Bioenergiepark-affine Betriebe, die wesentliche Kriterien zu den Sachverhalten Klimaschutz und Energieeffizienz erfüllen (z.B. Abnahme der vor Ort produzierten Bioenergie, CO₂-freie Produktion);

■
¹ Beschluss-Vorlage Nr. 04/2010

² Integriertes Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept, Gemeinde Saerbeck, Dezember 2008 (ausgezeichnet im Rahmen der „Aktion Klima^{plus} - NRW-Klimakommune der Zukunft“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen)

- Anlagen und Einrichtungen zur Erforschung und Entwicklung erneuerbarer Energien (z.B. Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Bürgerinformationsstelle).

Wesentliches Ziel des Planverfahrens ist die planungsrechtliche Sicherung der im Plangebiet unterzubringenden Nutzungen sowie die nutzungsbezogene Gliederung der Flächen auf der Grundlage des abgestimmten Strukturkonzeptes. Die konzeptionelle Bündelung der Vielzahl der genannten Nutzungen in den engen räumlich-funktionalen Zusammenhang eines Bioenergieparks ist wesentlicher Bestandteil der Bebauungsplanaufstellung.

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne sind von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Voraussetzung für die Umsetzung der planerischen Zielsetzungen ist die Schaffung von verbindlichen planungsrechtlichen Festsetzungen für eine gesicherte und nachhaltige städtebauliche Entwicklung des Standortes. Neben den vorab genannten Schwerpunkten bestehen folgende planerische Zielstellungen und Handlungsbedarfe für das Plangebiet:

- Sicherung der Erschließung des Bioenergieparks sowie der verkehrlichen Anbindung an das öffentliche Straßennetz;
- Interne Gliederung der Baugebiete, Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen;
- Ausschluss störender bzw. nicht gebietsverträglicher Nutzungen;
- Sicherung der stadttechnischen Ver- und Entsorgung des Plangebiets;
- Erhalt wertvoller Grünstrukturen durch die Sicherung von Wald- und Grünflächen sowie von Wasserflächen innerhalb des Plangebietes;
- Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen als Grundlage für die Abwägung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege;
- Erarbeitung von landschaftsplanerischen Festsetzungen aus städtebaulichen Gründen sowie zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft.

Aufgrund der bestehenden Rechtslage wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, welche die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt sowie ein Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB zur Bewertung und Beschreibung der Umweltauswirkungen erstellt. Der Umweltbericht wird als selbständiger Bestandteil in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen.

Die vorliegende Begründung beinhaltet den abgeschlossenen Stand der Planerarbeitung zur Beschlussfassung (Satzung) durch den Rat der Gemeinde Saerbeck. Im Vorfeld haben bereits diverse fachliche Abstimmungen und Diskussionen sowohl innerhalb der Gemeindegremien als auch mit den relevanten Fachbehörden der Kreisverwaltung Steinfurt sowie der Bezirksregierung Münster stattgefunden.

Scoping-Termine zur Bestimmung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung fanden im November 2008 und im Februar 2009 sowie auch im September und November 2009 statt¹. In diesem Rahmen wurden in ihrem Umfang abgestimmte landschaftsökologische Untersuchungen² eingeleitet, deren Ergebnisse im November 2009 vorgelegt und mit den Fachbehörden im Rahmen weiterer Abstimmungstermine (s.o.) erörtert wurden. Aufbauend auf den Untersuchungsergebnissen wurden im Januar 2010 die Ergebnisse der artenschutzrechtliche Prüfung (sAP) nach § 42 Abs. 5 BNatSchG vorgelegt. Beide Arbeiten wurden im Nachgang der frühzeitigen Beteiligung und in Abstimmung mit den zuständigen Umweltbehörden fortgeschrieben. Frühzeitige Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurden im Februar/März 2010 durchgeführt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Entwurf August 2010 fand im Oktober/November 2010 statt (vgl. Kapitel 5).

Der Geltungsbereich lag zu Beginn des Bebauungsplanverfahrens noch nahezu vollständig innerhalb des LSG „Sinninger Feld“³. Mit Verordnung der höheren Landschaftsbehörde vom 14.03.2011 wurde für die überwiegend für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen die Unterschutzstellung aufgehoben. Teilflächen des LSG verbleiben innerhalb des landschaftlich geprägten nördlichen Geltungsbereichs. Darüber hinaus ragen auch Teilflächen des NSG „Haverforths Wiesen und Grützemachers Kanälchen“ in den nördlichen Geltungsbereich hinein.

Bis zum Inkrafttreten der 30. Änderung stellt der Flächennutzungsplan der Gemeinde Saerbeck in seiner bis dahin gültigen Fassung den Geltungsbereich des Plangebietes noch als Gemeinbedarfsfläche/Fläche für besondere öffentliche Zwecke dar. Das Änderungsverfahren zur Anpassung der Darstellungen des FNP an die zukünftige Nutzung im Plangebiet wurde parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes durchgeführt und wird zeitgleich zum Abschluss gebracht.

Die erforderliche Änderung des Regionalplanes wurde mit Erarbeitungsbeschluss vom 21.06.2010 eingeleitet und am 13.12.2010 durch den Regionalrat des Regierungsbezirks Münster beschlossen⁴. Mit Bekanntmachung am 11.03.2011 wurde die 24. Änderung des Regionalplanes wirksam (siehe auch Kapitel 3.2).

■

¹ 1. Scoping - Termin am 04. November 2008, Nachbereitung des Termins am 13. Februar 2009 / 2. Scoping - Termin am 02. September 2009 (Zwischenpräsentation Artenschutz), Abschluss Scoping mit Termin vom 26. November 2009

² Landschaftsökologische Untersuchungen zum Munitionsdepot/Bio-Energiepark Saerbeck 2009, BIO-CONSULT, Belm/OS, November 2009

³ Einzige Ausnahme stellten die innerhalb des NSG liegenden Flächenanteile des Geltungsbereiches dar.

⁴ Vgl. 24. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, Umnutzung eines Bereiches für öffentliche Zwecke (Militärisches Munitionsdepot) zu einem „Bioenergiepark“ auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck

2 PLANGEBIET

2.1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die gesamte, vollständig eingezäunte Liegenschaft des ehemaligen Munitionshauptdepots der Bundeswehr mit einer Fläche von insgesamt rund 90,9 ha. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im nördlichen Bereich (Flur 10) durch die westliche und die östliche Grenze sowie die nördlichen Grenzen des Flurstückes 16;
- im mittleren Bereich (Flur 11) durch die westliche und die östliche Grenze sowie die südlichen Grenzen des Flurstückes 12;
- im südlichen Bereich (Flur 58) durch die südlichen und östlichen Grenzen des Flurstückes 44 und die östliche und nördliche Grenze des Flurstückes 46.

Die nachfolgend aufgeführten Flurstücke bzw. Teilflächen von Flurstücken in der Gemarkung Saerbeck befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes:

Flur	Flurstück	Fläche
10	16	403.290 m ²
11	12	344.895 m ²
58	44	147.109 m ²
58	45 (teilweise)	1.761 m ²
58	46	12.061 m ²

Für den Bebauungsplan wird gemäß § 1 PlanzV 90 eine auf Grundlage der digitalen Flurstückskarten (ALK) hergestellte Planunterlage im Maßstab 1:1.000 verwendet, welche im Oktober 2009 durch Vermessungen sowie durch Luftbilddauswertung überprüft und aktualisiert wurde¹.

Die verwendete Planunterlage lässt in Genauigkeit und Vollständigkeit den Zustand des Plangebietes in einem für den Planinhalt ausreichenden Grade erkennen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der folgenden Abbildung zu entnehmen.

■ _____
¹ Vermessungsbüro Sundermann und Teichmann (ÖbVI), Rheine, Oktober 2009

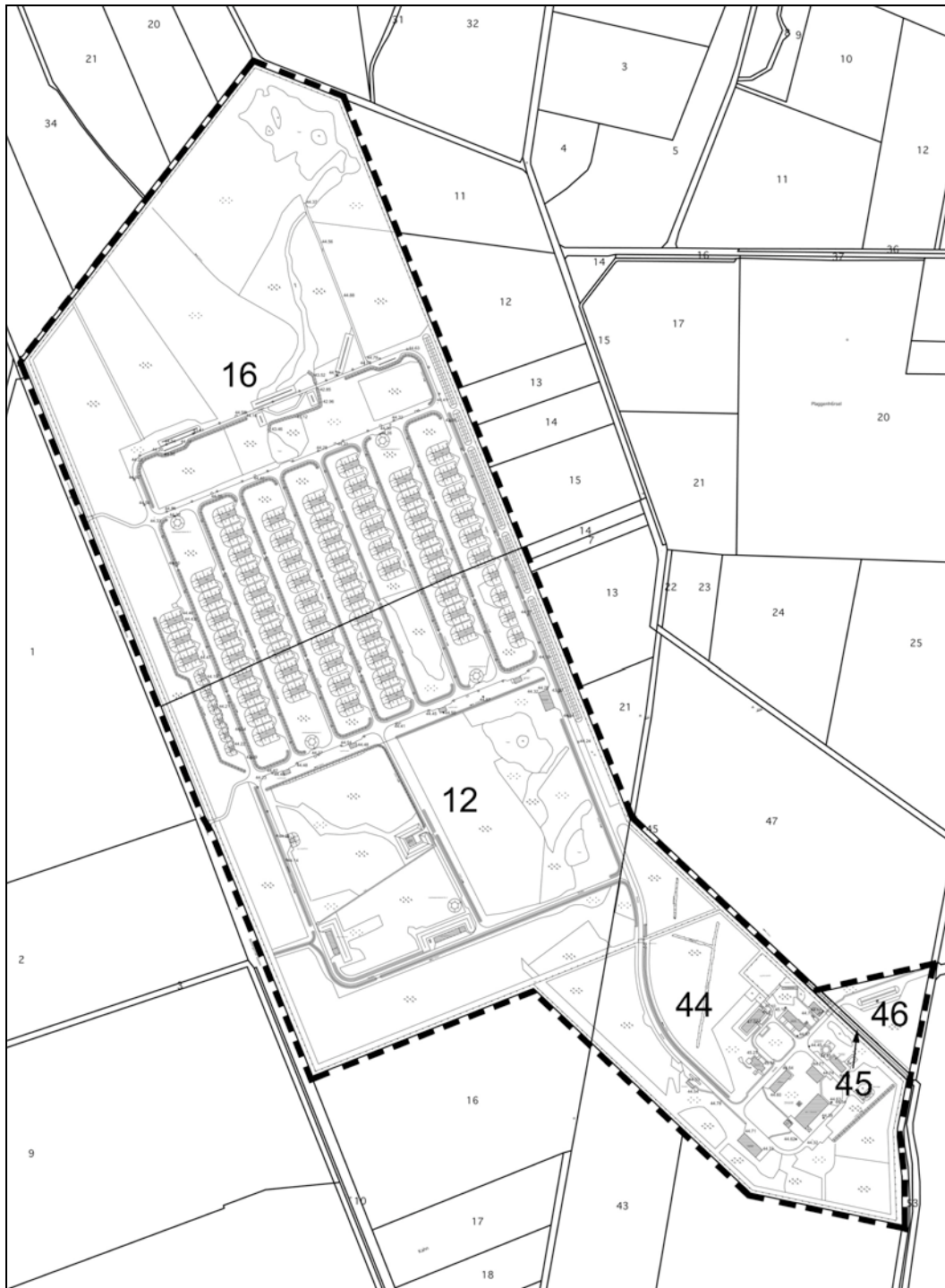


Abbildung 1: Räumlicher Geltungsbereich (o.M.)

2.2 SIEDLUNGSRÄUMLICHE LAGE

Die Fläche des ehemaligen Munitionshauptdepots befindet sich im nördlichen Gebiet der Gemarkung Saerbeck im Landkreis Steinfurt. Es liegt im Bereich des Sinninger Feldes, in etwa 2 km Entfernung nördlich der Ortslage.

Die Hauptverkehrsanbindung erfolgt über die östlich des Plangebietes in Nord-Süd-Richtung verlaufende Riesenbecker Straße (K 29). Diese verbindet die Ortslagen Saerbeck und Riesenbeck und schließt im Süden - zur Zeit noch innerhalb der Ortslage Saerbeck - an die Bundesstraßen B 475 und B 219 an. Ein Abzweig auf Höhe des Eingangsbereiches der Liegenschaft verbindet das Plangebiet mit dem Hauptverlauf der Riesenbecker Straße. Anbindungen an das Autobahnnetz bestehen über die B 475, welche ca. 8 km südöstlich der Ortslage an die BAB A 1 anschließt (AS 74 - Ladbergen) sowie über die B 219 in nördlicher Richtung, mit Anschluss an die BAB A 30 (AS 11b - Ibbenbüren). Darüber hinaus besteht über die B 475 auch eine optimale Anbindung an den Flughafen Münster-Osnabrück, welcher vom Plangebiet nur rund 12 km entfernt liegt.

Die Umgebung des Plangebietes ist durch land- und forstwirtschaftliche Flächen geprägt. Hofstellen/Aussiedlerhöfe im Umfeld verteilen sich südlich bzw. südöstlich des Gebietes. Die Hofstellen befinden sich in einer Entfernung von mindestens rund 700 m zum Eingangsbereich der Liegenschaft. Die landwirtschaftlichen Flächen sind durch ein dicht verzweigtes Straßen- und Wegenetz (z.T. Wirtschaftswege, Feldwege) überlagert.

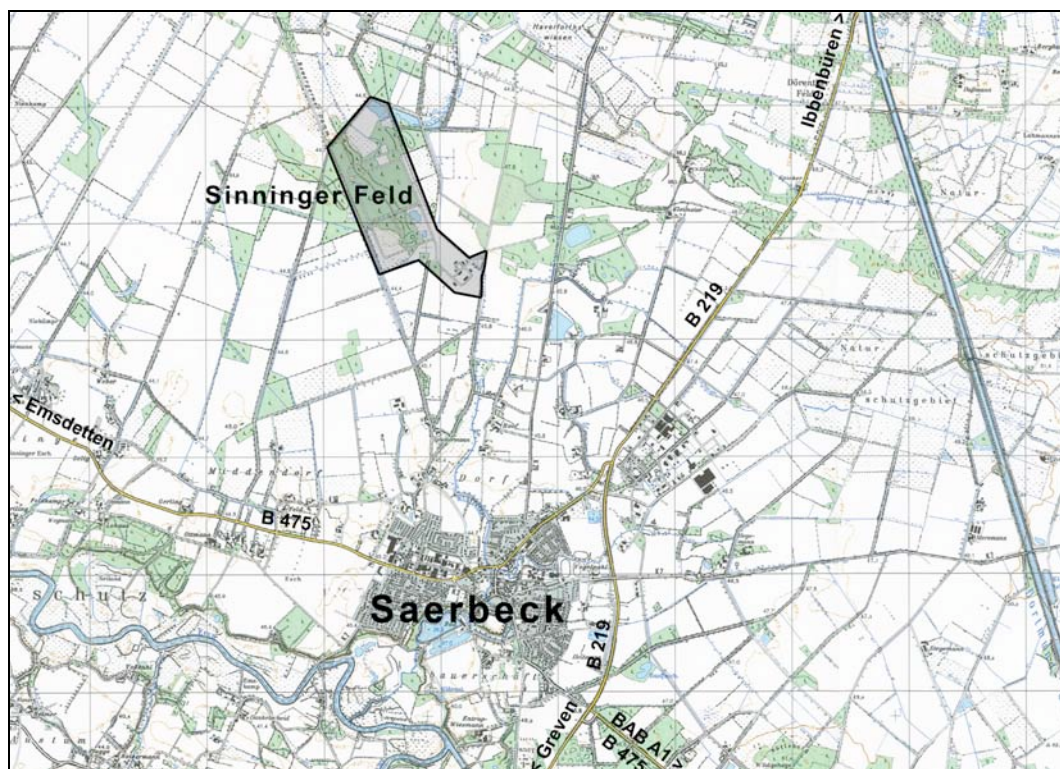


Abbildung 2: Lage des Plangebietes

2.3 BAU- UND NUTZUNGSSTRUKTUR

Das Plangebiet ist geprägt durch die verschiedenen Funktionsbereiche der militärischen Nutzung als Munitionslager mit entsprechenden baulichen Anlagen sowie auch großflächigen, vegetationsgeprägten Bereichen.

Im südlichen (Eingangs-)Bereich befinden sich Verwaltungs-, Unterkunfts- und Technikgebäude, die von Gehölzflächen umrahmt werden. Die Hauptfläche der Liegenschaft kennzeichnet sich im südlichen Drittel überwiegend durch Gehölzbestand, in welchen vereinzelt Funktionsgebäude bspw. zur Munitionsuntersuchung/Munitionsinstandsetzung eingebettet sind. Nördlich anschließend, im mittleren Drittel, befinden sich insgesamt 74 massive Munitionslagerhallen in Form aufgeschütteter Bunkeranlagen. Das nördliche Drittel umfasst von der militärischen Nutzung weitgehend unberührte bzw. ungenutzte Freiflächen (Wiesen-, Gehölz- und Wasserflächen).

Die Gebäude stammen aus der Zeit der Gründung des Standortes und wurden in den Jahren 1986 bis 1989 errichtet. Sie befinden sich in einem guten baulichen Zustand. Bei den Hauptgebäuden handelt es sich überwiegend um Ausführungen in Mauerwerk mit Klinkerverblendung. Mit Ausnahme eines II-geschossigen Verwaltungsgebäudes im Unterkunfts- und Technikbereich (Eingangsbereich) sind alle Gebäude I-geschossig. Nahezu alle Hauptgebäude weisen Satteldächer mit geringer Neigung auf.

Die originären Funktionszuweisungen der Gebäude sind Abbildung 3 zu entnehmen und umfassen im Einzelnen:

Eingangsbereich (Verwaltung, Unterkunft, Technik)

- Wachgebäude/Eingang (1)
- Depotpersonalgebäude (2)
- Verwaltungsgebäude (3)
- Wirtschaftsgebäude (4)
- Hauptversorgungszentrale (5)
- Kfz- und Werkhalle (6)
- Standortausrüstung (7)
- Halle für Lagertransportmittel (8)
- Tankstelle (9)
- Holzlager (10)
- Werkstatt (11)
- 1 Löschwasserzisterne (ohne Nr.)

Kernbereich Süd (Lager)

- Munitionsinstandsetzung (1)
- Munitionsuntersuchung (2)
- Gemeinschaftsgebäude (3)
- Packmittelschuppen (4)
- 1 Löschwasserzisterne (ohne Nr.)

Kernbereich Nord (Lager, Bunker)

- Bunkeranlagen in vier Bautypen: MLH Typen 30, 60, 90, 180 (1)
- Lagerverwaltung/Büro (2)
- 4 Löschwasserzisternen (ohne Nr.)

Eine bauliche Besonderheit stellen die in acht Reihen errichteten Bunkeranlagen im nördlichen Kernbereich des ehemaligen Munitionshauptdepots dar. Diese sind in vier Bautypen unterschiedlicher Nutzfläche ausgeführt. Der größte Teil der Bunker (64 von insgesamt 74 Anlagen) ist dem größten Bautyp mit einer Nutzfläche von 180 m² zuzuordnen. Die übrigen Bautypen sind jeweils viermal vertreten.

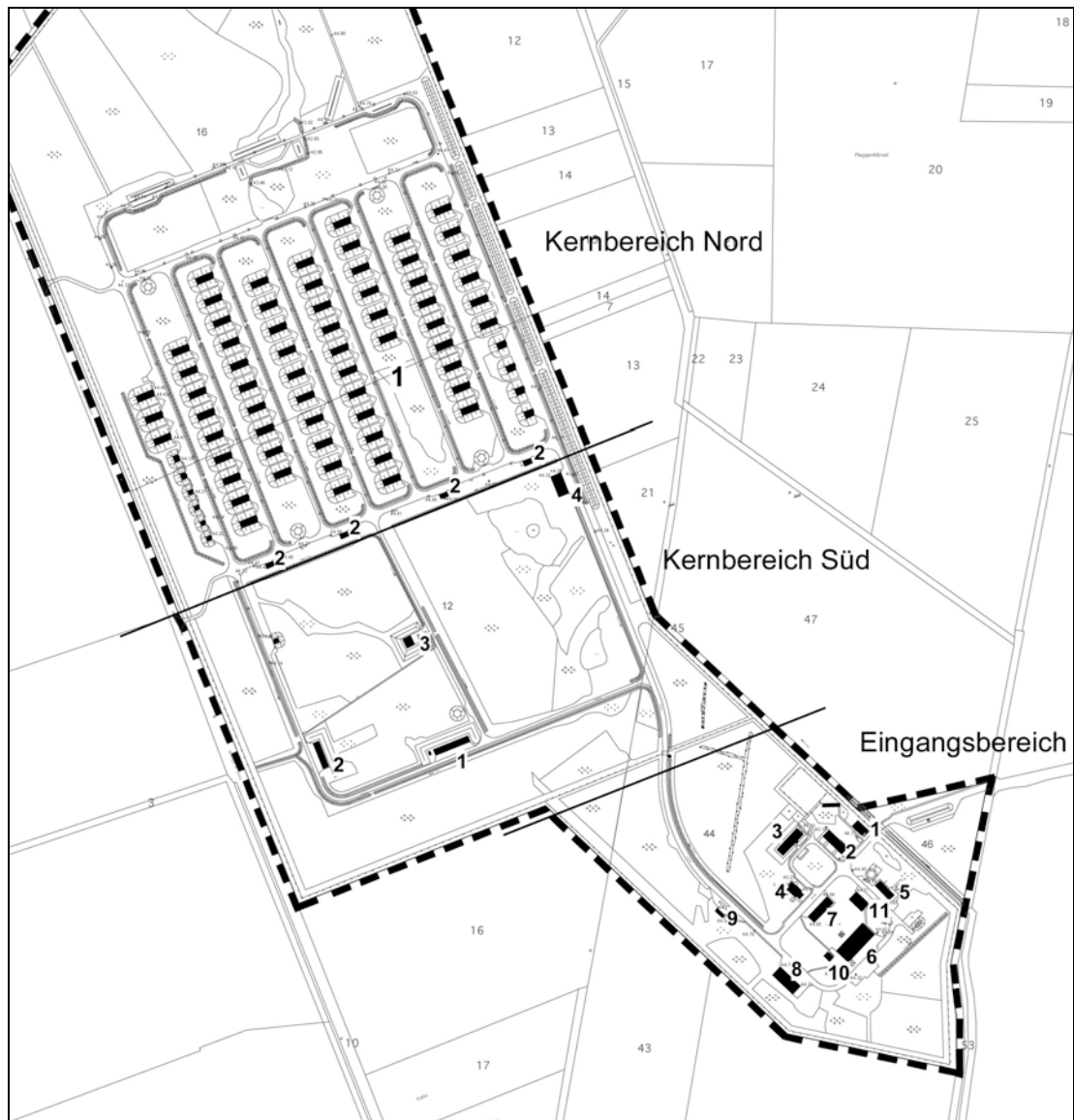


Abbildung 3: Gebäudebestand Munitionsdepot (o.M)

Bei den Vegetationsflächen im Plangebiet handelt es sich vorwiegend um junge Gehölzflächen, die im Zuge der Gründung des Standortes angelegt wurden. Wertvolle Biotopflächen (Offenland, Teiche) befinden sich darüber hinaus sowohl im Norden des Plangebietes als auch innerhalb des südlichen Kernbereiches, jeweils an den östlichen Rändern.

2.4 VERKEHRLICHE ERSCHLIESSUNG

Das Plangebiet ist über die Riesenbecker Straße (Abzweig) an das örtliche und das überörtliche Hauptverkehrsstraßennetz angebunden.

Intern sind die Flächen der Liegenschaft über ein System befestigter (asphaltierter) Straßen erschlossen. Die interne Haupteerschließung verläuft in Fortsetzung des Abzweiges von der Riesenbecker Straße in das Plangebiet hinein, knickt dann ab in Richtung Norden und umfährt das Gebiet in schleifenförmiger Führung entlang der Randbereiche. Innerhalb der Schleife bestehen zwei interne, Ost-West verlaufende Querverbindungen nördlich und südlich des Bereiches der Bunker. Die zentrale Querverbindung trennt die beiden nördlich und südlich gelegenen Nutzungsbereiche voneinander. Weitere, Nord-Süd verlaufende Erschließungsstraßen - überwiegend zur Erschließung der Bunkieranlagen - sorgen für eine weitere Gliederung des internen Straßennetzes.

Das Straßennetz ist aufgrund der militärischen Nutzung für Schwerlastverkehr ausgelegt. Die Straßenbreiten der Hauptverläufe betragen in der Regel 6,50 m. Straßenbegleitende Fuß- oder Radwege sind nicht vorhanden. Sämtliche Straßen verfügen über eine Straßenbeleuchtung.

Es ist davon auszugehen, dass das bestehende Erschließungssystem sowie auch Zustand und Ausbaustandard der im Plangebiet vorhandenen Straßen die zukünftigen Anforderungen und Kapazitäten erfüllen bzw. aufnehmen können.

Eine Anbindung an das ÖPNV-Netz besteht derzeit über eine Buslinie der VGM mit Haltepunkt an der Riesenbecker Straße. Aufgrund der äußerst geringen Taktfrequenz ist die Anbindung als verbesserungswürdig einzuschätzen.

2.5 VER- UND ENTSORGUNG / TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

Das Gelände des ehemaligen Munitionshauptdepots wird ausgehend von einer zentralen Versorgungsanlage im Eingangsbereich der Liegenschaft mit Strom, Wasser und Wärme versorgt. Die Anbindungen an die öffentlichen Netze bestehen teilweise über die Hauptversorgungszentrale (5). Sämtliche Leitungen innerhalb des Plangebietes verlaufen abseits der Straßenräume.

Nach Angabe des zuständigen Versorgungsträgers ist die Aufrechterhaltung der Wasserversorgung gewährleistet, wenn eine ausreichende Wassermengenentnahme für den hygienisch notwendigen Wasseraustausch erfolgt. Für eine Bereitstellung von Feuerlöschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage ist die bestehende Leitung nicht ausreichend. Bislang erfolgt die erforderliche Reservehaltung über insgesamt sechs innerhalb des Plangebietes verteilte Löschwasserzisternen mit einem Fassungsvermögen von 100 m³ je Anlage. Vier der Anlagen befinden sich innerhalb des Kernbereiches Nord sowie je eine im Kernbereich Süd und im Eingangsbereich.

Die Schmutzwasser-Entwässerung erfolgt per Druckleitung im südöstlichen Bereich mit Anbindung an die öffentliche Kanalisation. Das anfallende Regenwasser wird vor Ort versickert. Die Regenentwässerung des Gebietes erfolgt über ein kombiniertes System aus straßenbegleitenden Versickerungsgräben mit Überlauf

in den örtlichen Vorfluter 4800. Im Eingangsbereich besteht ein geschlossenes Niederschlagswassernetz, das teilweise über einen Leichtflüssigkeitsabscheider im Gewässer 1310 Vorflut findet.

Die Wärmeversorgung der Sozial- und Verwaltungsgebäude erfolgt über ein Nahwärmenetz im Eingangsbereich, welches ebenfalls von der Hauptversorgungszentrale gespeist wird (Basis: Heizöl).

Neben der bestehenden Anbindung der Versorgungszentrale an das Stromnetz verläuft innerhalb des südlichen Plangebietes eine übergeordnete Versorgungsleitung der SaerVE. Die Zugänglichkeit der Leitungstrassen ist zu gewährleisten. Gegebenenfalls werden Umverlegungen in Folge geplanter Baumaßnahmen erforderlich.

2.6 ALTLASTEN / KAMPFMITTELBELASTUNG

Innerhalb des Plangebietes befindet sich das ehemalige Munitionshauptdepot. Eine Teilfläche des ehemaligen Munitionshauptdepots wird, aufgrund des langjährigen Umgangs mit umweltgefährdenden Stoffen, als altlastverdächtige Fläche (Aktenzeichen 20-22) im Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Flächen des Kreises Steinfurt geführt.

Eine detaillierte Darstellung der im Gebiet durchgeführten Untersuchungen der kontaminationsverdächtigen Flächen ist dem Umweltbericht zu entnehmen (vgl. Teil IV, Kapitel 17.4).

Kampfmittel

Nach Auskunft der Bezirksregierung Arnsberg (Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe) vom 15.02.2008 ist auf den Flächen des Munitionshauptdepots keine Kampfmittelgefährdung bekannt, welche zu weitergehenden Maßnahmen der Kampfmittelbeseitigung Anlass gibt. Überprüfungsmaßnahmen bzw. Entmunitionierungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich. Jedoch wird auf Einschränkungen im Rahmen der Luftbilddauswertung hingewiesen, da teilweise Bewuchs keine Aussagen über mögliche (weitere) Blindgängereinschläge zugelassen hat und die vorhandenen Luftbilder teilweise nicht das Ende der Kriegshandlungen (WW II) zeigten.

Unter Berücksichtigung der Aussagen des staatlichen Munitionsbergungsdienstes wird auch im Bericht der Oberfinanzdirektion Münster¹ über schädliche Bodenveränderungen, Grundwasserverunreinigungen, Kampfmittelbelastung und Bausubstanz eine weitergehende „historisch-genetische-(Kurz-)Rekonstruktion“ als nicht erforderlich eingeschätzt.

Hinweis:

Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die

■ _____
¹ Oberfinanzdirektion Münster – Bauabteilung (2008): Schädliche Bodenveränderungen / Grundwasserverunreinigungen, Kampfmittelbelastung und Bausubstanz – Phase I, Munitionshauptdepot Saerbeck, Münster

Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder die Polizei zu verständigen.

2.7 DENKMALSCHUTZ UND DENKMALPFLEGE

Sowohl innerhalb des Geltungsbereiches als auch in seinem Umfeld befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Gemeinde Saerbeck, ausgestellt vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege, enthalten sind.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist den zuständigen Denkmalbehörden¹ unverzüglich anzuzeigen.

2.8 EIGENTUMSVERHÄLTNISSE

Sämtliche Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich - nach Veräußerung aus dem Liegenschaftsbestand des Bundes im August 2009 - ab dem 1. Januar 2011 im Eigentum der Gemeinde Saerbeck.

Mit der Eigenschaft der Grundstückeigentümerin wird die Gemeinde über die planungsrechtlichen Regelungen im Rahmen der Bebauungsplanung hinaus, weitere Steuerungsmöglichkeiten anhand des privatrechtlichen Instrumentariums erhalten. Im März 2010 wurde eine rund 8 ha umfassende Fläche innerhalb des südlichen Kernbereichs an die Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH (EGST) veräußert.

In Übereinstimmung mit der städtebaulichen Planung und dem Entwicklungskonzept Bioenergiepark soll eine öffentliche Zugänglichkeit - auch unter der veränderten Eigentumssituation - künftig nur kontrolliert (z.B. zeitlich begrenzt oder nicht flächendeckend) möglich sein. Das Merkmal eines eingezäunten und gesicherten Geländes bleibt erhalten.

3 PLANERISCHE AUSGANGSSITUATION

3.1 RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG

Mit dem **Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen - LEP NRW** - sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung in einem Landesentwicklungsplan konzentriert und sowohl textlich als auch zeichnerisch dargestellt.

Die Übersichtskarte des **LEP NRW (Teil A)** stellt das Plangebiet als Bestandteil der *Gebiete mit überwiegend ländlicher Raumstruktur* dar. Saerbeck ist *Grund-*

■ _____
¹ Untere Denkmalbehörde und LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster

zentrum zwischen den Oberzentren Münster und Osnabrück. Teilabschnitte von *Großräumigen Entwicklungsachsen von europäischer Bedeutung* verlaufen nördlich, zwischen Osnabrück und Enschede (BAB 30) sowie östlich, zwischen Münster und Osnabrück (BAB 1).

Das Plangebiet liegt überwiegend innerhalb der im **LEP NRW (Teil B / Regierungsbezirk Münster)** als *Freiraum* bzw. *Waldgebiete* ausgewiesenen Flächen. Die Flächen des NSG „Haverforths Wiesen ...“ werden als *Gebiet für den Schutz der Natur* dargestellt.

Übergeordnete raumstrukturelle Zielsetzungen (*B I bis III*) betreffen neben der Raum- und Siedlungsstruktur die an den Verkehrswegen orientierten Entwicklungsachsen und die Natürlichen Lebensgrundlagen Freiraum, Natur und Landschaft, Wald sowie Wasser.

Aufgrund der übergeordneten Zielstellung des Bebauungsplanverfahrens sind besonders folgende, unter *D. II. 2. Energieversorgung* aufgeführten Ziele des LEP NRW zu nennen, insbesondere:

- *D. II. 2.1 Es sollen insbesondere heimische Primärenergieträger zur Stromerzeugung eingesetzt werden. Regenerative Energien müssen stärker genutzt werden. Die Energieproduktivität muss erhöht werden*
- *D. II. 2.4 Die Voraussetzungen für den Einsatz erneuerbarer Energien (vor allem Wasser-, Wind- und Solarenergie sowie nachwachsende Rohstoffe) sind zu verbessern bzw. zu schaffen. Gebiete, die sich für die Nutzung erneuerbarer Energien aufgrund der Naturgegebenheiten besonders eignen, sind in den Gebietsentwicklungsplänen als "Bereiche mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien" darzustellen. Das besondere Landesinteresse an einer Nutzung erneuerbarer Energien ist bei der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen als besonderer Belang einzustellen.*
- *D. II. 2.6 Die verbrauchsnahe wirtschaftlich nutzbaren Potentiale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung sind zum Zwecke einer möglichst rationellen Energienutzung auszuschöpfen. Die kommunale Planung soll dem Rechnung tragen.*
- *D. II. 2.7 Energiekonzepte sollen konkrete Einsparpotentiale und Möglichkeiten rationellerer Energienutzung ermitteln. Die kommunale und regionale Entwicklungsplanung soll die Ergebnisse berücksichtigen.*
- *D. II. 2.8 Die Standortplanung von Energieumwandlungsanlagen ist auf vorhandene und geplante Energieversorgungsnetze so auszurichten, dass grundsätzlich wenig Flächen für neue Leitungstrassen und bauliche Anlagen der Leitungsnetze in Anspruch genommen werden. Die Nutzung vorhandener Trassen hat, soweit versorgungstechnisch vertretbar, Vorrang vor der Planung neuer Trassen.*

Darüber hinaus ist auf die Ziele *C. II. 2.1* (Flächenvorsorge, Bereitstellung von Bauland insbesondere für qualitativ hochwertige gewerbliche Nutzungen) sowie *C. II. 2.3* (Vermeidung der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich / Vorrang von Maßnahmen der Innenentwicklung, insbesondere Nutzung brachliegender und ungenutzter Grundstücke) hinzuweisen.

Um das System der räumlichen Planung zu vereinfachen und um den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen in Nordrhein-Westfalen Rechnung zu tragen, soll der zurzeit geltende Landesentwicklungsplan von 1995 mit dem Landesentwicklungsprogramm in einem neuen Landesentwicklungsplan zusammengeführt werden.

3.2 REGIONALPLANUNG

Die Regionalplanung bildet die Schnittstelle zwischen der Landesplanung und der kommunalen Bauleitplanung. Die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regierungsbezirkes und für alle raumbedeutenden Planungen und Maßnahmen im Planungsbereich werden durch den Regionalplan (früher Gebietsentwicklungsplan - GEP -) festgelegt. Der Regionalplan bildet damit die Grundlage für die erforderliche Anpassung der Bauleitpläne der Städte und Gemeinden an die Ziele der Raumordnung.

Der **Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster** gliedert sich in zwei Teilabschnitte. Maßgeblich für das Plangebiet ist der **Teilabschnitt Münsterland** (hier Kartenblatt 10).

Bislang gingen die im Regionalplan dargestellten zeichnerischen und textlichen Ziele noch von der mittlerweile aufgegebenen Nutzung des Plangebietes als Munitionshauptdepot der Bundeswehr aus (*Bereich für besondere öffentliche Zwecke*).

Mit der Aufgabe und der Flächenfreigabe des Depotstandortes werden die Ziele der Raumordnung für den Bereich des Plangebietes neu festgelegt.

Eine Einbindung und Information der Regionalplanung bei der Erarbeitung neuer Nutzungsvorstellungen und der schrittweisen Konzeptentwicklung für einen Bioenergiepark erfolgte bereits frühzeitig vor der Aufstellung des Bebauungsplanes. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Abstimmungen im Zuge der Machbarkeitsstudie zur Kompostierungsanlage LK Steinfurt (2007) sowie die öffentlichkeitswirksame Aufstellung des IKKK Saerbeck^{plus} zu nennen. Eine Intensivierung der fachlichen Abstimmungen erfolgte im Vorfeld bzw. zu Beginn des Bebauungsplanverfahrens (Scoping und Abstimmungstermine vgl. Kapitel 1 und Kapitel 5.1)

Parallel zu den kommunalen Bauleitplanverfahren erfolgt eine Änderung der regionalen Raumordnungsziele an die mit dem Bebauungsplan angestrebten neuen Nutzungsabsichten. Der Regionalrat Münster hat am 21. Juni 2010 beschlossen, das Verfahren zur *24. Änderung des Regionalplanes des Regierungsbezirks Münster, Teilabschnitt Münsterland, Umnutzung eines Bereiches für öffentliche Zwecke (Militärisches Munitionsdepot) zu einem "Bioenergiepark" auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck* durchzuführen. Mit dem Verfahren werden die regionalplanerischen Voraussetzungen für eine geeignete Nachfolgenutzung / Konversion der militärischen Liegenschaft im Bereich der regenerativen Energien geschaffen.

Die Regionalplanänderung wurde am 13.12.2010 durch den Regionalrat des Regierungsbezirks Münster beschlossen. Mit Bekanntmachung vom 11.03.2011

wurde die 24. Änderung des Regionalplanes wirksam und die zeichnerischen und textlichen Darstellungen zu Zielen der Raumordnung.

Für die überwiegend baulich zu nutzenden Teile des Geltungsbereiches weist der geänderte Regionalplan einen - Sonderbereich regenerative Energien „Bioenergiepark“ - aus.

Die textlichen Ziele und Erläuterungen des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland werden (im Kapitel II.4.3) um die textlichen Ziele 1 bis 4 ergänzt. Diese konkretisieren die Art der innerhalb des Sonderbereiches zulässigen Einrichtungen, Anlagen und Betriebe und formulieren Anforderungen an weitere zu treffende Detaillierungen und Regelungen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung wie folgt:

1. *Innerhalb des zeichnerisch dargestellten Sonderbereichs – regenerativer Energien „Bioenergiepark“ auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck sind*
 - *Anlagen zur Energieerzeugung und zur Verwertung bzw. Weiterverarbeitung von Biomasse*
 - *Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die in einem engen funktionalen Zusammenhang mit dem Bioenergiepark stehen, sowie*
 - *Anlagen und Einrichtungen zur Erforschung und Entwicklung erneuerbarer Energien**zulässig.*
2. *Im Bioenergiepark ist nur die Kombination verschiedener Einrichtungen und Anlagen aus dem unter Ziel 1 aufgeführten Spektrum von Nutzungen zulässig.*
3. *Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sind Art, Anzahl, Größe und Lage der einzelnen Betriebe und Anlagen im Detail zu bestimmen und aufeinander abzustimmen.*
4. *Die innerhalb des Sonderbereichs „Bioenergiepark“ vorhandenen hochwertigen Biotoptypen und nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 LG geschützten Biotope sind langfristig zu sichern und zu erhalten.*

Auf der Grundlage des geänderten Regionalplanes ist die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den regionalen Zielen der Raumordnung gewährleistet und das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB erfüllt. Dies wurde mit Schreiben vom 14.03.2011 durch das Dezernat Regionalentwicklung der Bezirksregierung Münster bestätigt.

3.3 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (FNP)

Bis zum Inkrafttreten der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt der Flächennutzungsplan der Gemeinde Saerbeck in seiner bis dahin gültigen Fassung den Geltungsbereich des Plangebietes noch vollständig als Gemeinbedarfsfläche/Fläche für besondere öffentliche Zwecke dar. Die Darstellungen basierten auf der Grundlage der mittlerweile aufgegebenen Nutzung der Fläche als Munitionshauptdepot der Bundeswehr. Eine Anpassung der Darstellungen des FNP an die angestrebten Nutzungen und Flächenabgrenzungen des Bioenergieparks erfolgt parallel zum Bebauungsplanverfahren im Rahmen des Verfahrens zur 30. Änderung des FNP.

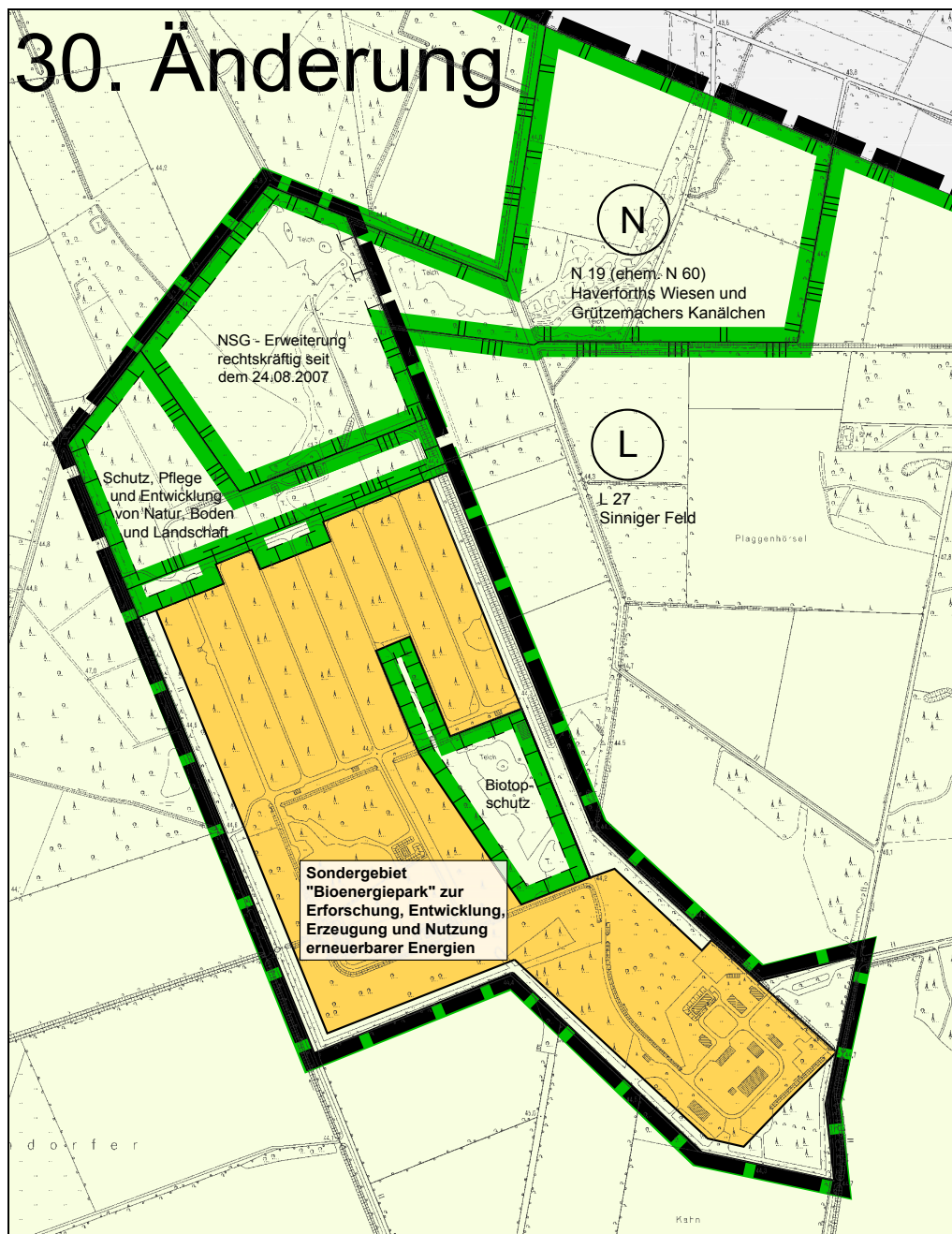


Abbildung 4: 30. Änderung des FNP (März 2011, o.M.)

Mit der 30. Änderung des FNP wird der durch bauliche Nutzungen geprägte überwiegende Teil der Konversionsfläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung - Bioenergiepark - zur Erforschung, Entwicklung, Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien dargestellt (siehe Abbildung 4). Die baulich ungenutzten Flächen im Norden des Plangebietes werden nicht als Baufläche dargestellt, sondern in die angrenzenden Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft integriert. Gleiches gilt für die Wald- bzw. Gehölzstreifen, welche das Baugebiet umgrenzen. Ebenfalls berücksichtigt werden die Neuabgrenzungen bzw. Erweiterungen des Naturschutzgebietes „Haverforths Wiesen und Grützemachers Kanälchen“ sowie die resultierenden Grenzanpassungen des Landschaftsschutzgebietes „Sinninger Feld“.

Mit der Umsetzung der 30. Änderung des FNP wird einerseits das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB erfüllt als auch die Entwickelbarkeit des Bebauungsplans Nr. 39 „Bioenergiepark Saerbeck“ aus dem Flächennutzungsplan gewährleistet.

II PLANINHALT

4 PLANUNGSZIELE

4.1 INTEGRIERTES KLIMASCHUTZ- UND KLIMAAANPASSUNGS-KONZEPT SAERBECK

Die Gemeinde Saerbeck hat sich in den vergangenen Jahren auf der Grundlage großer kommunaler Initiativkraft umfassend mit den Herausforderungen des Klimaschutzes auseinandergesetzt. Mehr als die Hälfte des Strombedarfes der Gemeinde wird bereits aus erneuerbaren Energien gedeckt.

Im Jahr 2008 wurde ein integriertes Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept¹ - IKKK Saerbeck^{plus} - erarbeitet, in dem die Vorgehensweise und die Maßnahmenschritte im Einzelnen dargestellt sind. Ziel ist es, bis zum Jahr 2030 eine positive Energiebilanz zu Gunsten regenerativer Energien zu erreichen.

Das IKKK umfasst einen Maßnahmenkatalog mit etwa 150 Einzelmaßnahmen in sieben Handlungsfeldern. Drei Leitprojekte (Saerbecker Sonnenseite, Saerbecker Einsichten, Steinfurter Stoffströme) bilden Schwerpunktprojekte aus den Handlungsfeldern ab.

Einen zentralen Stellenwert für die Umsetzung der innovativen Ver- und Entsorgungskonzepte auf der Basis regenerativer Energien besitzt der geplante Bioenergiepark auf dem zur Aufgabe bestimmten Bundeswehrgelände. Der Mix an Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme auf der Basis von regenerativen Energien aus Sonne und Wind, nachwachsenden Rohstoffen und Biomasse bildet die "Hardware" des geplanten Klimaschutzkonzeptes der Gemeinde. Dies ist wesentlicher Bestandteil der Umsetzungsstrategie zur Zielerreichung der Energieautarkie bis 2030.

Im März 2009 wurde Saerbeck im Rahmen eines landesweiten Wettbewerbes als NRW-Klimakommune der Zukunft prämiert. Seitdem erfolgt die Umsetzung des IKKK in zahlreichen Maßnahmen.

Aufgrund der Standort- und Flächenpotenziale sowie der bereits im Vorfeld getätigten Abstimmungen mit relevanten Planungsträgern zu einer grundsätzlichen Machbarkeit bietet das Munitionsdepot hervorragende Ausgangsbedingungen zur räumlich-funktionalen Umsetzung der Zielplanung des IKKK. Die Umnutzung des Depots zu einem Bioenergiepark ist ein wichtiges Schlüsselprojekt der NRW Klimakommune Saerbeck.

■
¹ Integriertes Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept, Gemeinde Saerbeck, Dezember 2008 (ausgezeichnet im Rahmen der „Aktion Klima^{plus} - NRW-Klimakommune der Zukunft“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen)

4.2 NUTZUNGS- UND STRUKTURKONZEPT BIOENERGIEPARK

Das Nutzungs- und Strukturkonzept zur Konversion des Munitionsdepots zum Bioenergiepark sieht fünf Nutzungszonen bzw. Teilbereiche A bis E vor (siehe Von Nord nach Süd sind dies:

- **Teilbereich A / Ausgleichsflächen**
wird als Fläche für den Naturschutz sowie mögliche Ausgleichsmaßnahmen vorgehalten und baulich nicht in Anspruch genommen. Hier gilt es, den Teilraum in das Ausgleichsflächenkonzept für den Bioenergiepark einzubinden und den Naturraum zu sichern.
- **Teilbereich B / Energieproduktion 1**
umfasst die Flächen der Bunkeranlagen. Auf den Bunkerwällen ist die Anlage eines Photovoltaik-Power-Parks geplant. Für diese Nutzung sollen rund 80 % der Fläche in Anspruch genommen werden. Die Bunkergebäude bleiben erhalten und werden verschiedenartigen Folgenutzungen zugeführt (Lagerung, Trocknung, Speicherung, u.a.m.).
- **Teilbereich C / Energieproduktion 2**
dient als Standort für die Errichtung von Biogasanlagen (zur Zeit zwei Anlagen in Planung) sowie einer Bioabfallbehandlungsanlage.
- **Teilbereich D / Stoffproduktion**
umfasst Flächen für Nutzungen, die im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Energieerzeugung aus regenerativen Energien und nachwachsenden Rohstoffen bestehen (Zulieferer, Weiterverarbeitung z.B. von Reststoffen aus der Biogasproduktion u.a.m. sowie Wärme abnehmende, CO₂-freie Betriebe).
- **Teilfläche E / Know-How-Transfer**
Auf den Flächen im ehemaligen Verwaltungstrakt des Munitionsdepots sind Nutzungen im Zusammenhang mit der Forschung und Entwicklung, Weiterbildung, Schul- und Bildungsprojekten (Schülerlabor, Außenstelle der FH Münster) sowie angrenzende Standorte für Büro- und Verwaltungsnutzungen des Bioenergieparks sowie eine Informationsstelle der Klimakommune vorgesehen (Know-How-Transfer). Hier sind die vorhandenen Gebäude zielführend nutzbar.

Das Nutzungsspektrum wird durch insgesamt **7 Standorte für Windenergieanlagen** vervollständigt. Diese befinden sich im Wesentlichen in den Randbereichen der einzelnen Teilgebiete. Sie sind wesentlicher Baustein zur Umsetzung der kommunalen Energieautarkie auf der Grundlage regenerativer Energien. Die Windenergieanlagen sind ein integrierter betrieblicher Bestandteil des geplanten Bioenergieparks und damit Teil der geplanten Nutzungen (vergleichbar z.B. den Anlagen auf Gewerbestandorten oder Autobahnrastplätzen). Sie produzieren einen wesentlichen Teil der vor Ort selbst genutzten Energie und sind im Sinne einer Mehrfachnutzung des Standortes - neben den ebenfalls zulässigen Biogasanlagen, Photovoltaikanlagen u.a. - ein Baustein des Gesamtkonzeptes zur Erzeugung regenerativer Energien.

Das Nutzungs- und Strukturkonzept wurde bereits vor Einleitung des Bebauungsplanverfahrens vom Rat der Gemeinde als Grundlage für die zu erstellende

Bauleitplanung legitimiert. Im Zuge der Konkretisierung der einzelnen Planungsaspekte wird es kontinuierlich fortgeschrieben.

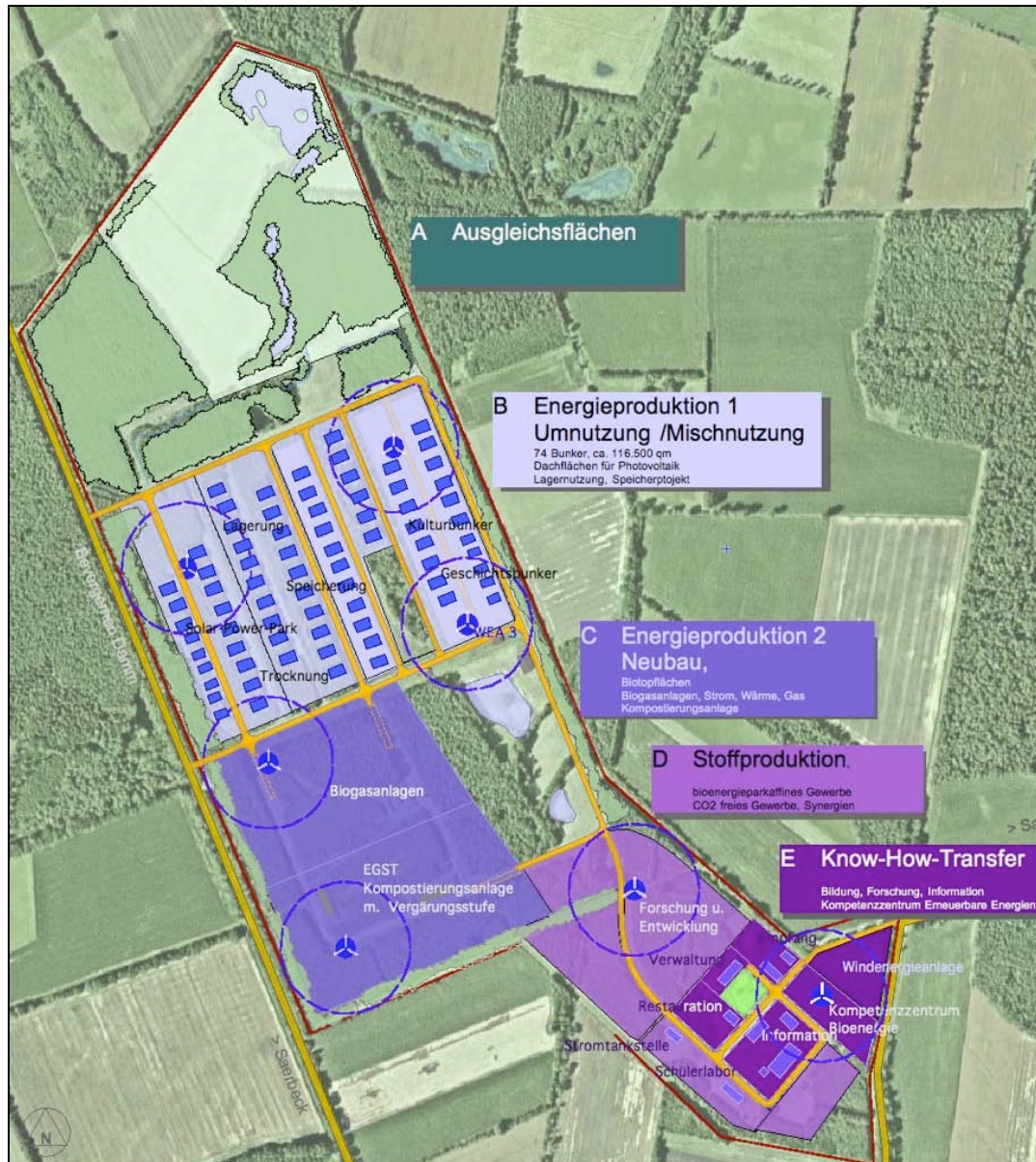


Abbildung 5: Nutzungs- und Strukturkonzept Bioenergiepark (März 2011)

4.3 KONZEPT VERKEHR

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Riesenbecker Straße. Der Standort des Bioenergieparks ist aufgrund der auch zukünftig gegebenen Situation eines zusammenhängenden, geschlossenen Betriebsgeländes mit einer Hauptzufahrt - in Verantwortung einer kommunalen Entwicklungs- und Betreiber-gesellschaft - verkehrlich erschlossen. Die interne Erschließung erfolgt über das bestehende Betriebsstraßensystem, welches je nach Bedarf an zukünftige interne Anforderungen und betriebliche Bedürfnisse angepasst bzw. ergänzt werden kann.

Die Abwicklung des zu erwartenden Verkehrsaufkommens erfolgt über das öffentliche Straßennetz. Die Anbindung des Plangebietes an das übergeordnete Hauptstraßennetz ist über die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Bundesstraße B 219 sowie die sich in Planung befindliche Bundesstraße B 475n mit Weiterverteilung an die Autobahnanschlussstellen der BAB A 30 (Ibbenbüren) und BAB A 1 (Ladbergen/Greven) gesichert. Mit der Fertigstellung der nördlichen Umgehungsstraße B 475n die seit 2003 mit vordringlichem Bedarf bereits Bestandteil des Bundesverkehrswegeplans ist, wird der Durchgangsverkehr komplett aus der Ortslage herausgehalten. Im Rahmen des abgeschlossenen Bebauungsplanverfahrens Nr. 30 wurde von der Gemeinde 2006 bereits Baurecht sowie sämtliche liegenschaftlichen Voraussetzungen für das Teilstück zwischen der Ibbenbürener Straße und der Riesenbecker Straße geschaffen. Die gesamte Maßnahme ist ausführungsfähig durchgeplant und kann mit dem Abschluss des Linienbestimmungsverfahrens zur Trassierung der B 475n umgesetzt werden.

Die Gemeinde geht derzeit davon aus, dass die Straßenbaumaßnahme aufgrund der fehlenden Einbindung in die Investitionsrahmenplanung des Bundesverkehrswegeministeriums noch nicht umgehend komplett realisiert wird.

Nach aktuellem Sach- und Erkenntnisstand ist jedoch damit zu rechnen, dass der Bau eines 1. Teilabschnittes der geplanten nördlichen Ortsumgehung (B 475n) von der Riesenbecker Straße bis zum Kreisverkehr an der Ibbenbürener Straße, noch innerhalb der Jahre 2011/2012 eingeleitet bzw. umgesetzt wird.

Die Anbindung des Plangebietes an örtliche und überörtliche Radwege sowie die Vernetzung mit der Ortslage ist insbesondere über den Radweg entlang der Riesenbecker Straße sowie über das bestehende (landwirtschaftliche) Wegenetz gesichert.

Mit der Intensivierung der Nutzung des Plangebietes durch Beschäftigte und Besucher sollte zur Verbesserung des Modal Split auf der Buslinie 166 eine Taktverdichtung sowie eine direkte Ansteuerung des Eingangsbereiches erfolgen. Darüber hinaus sollte eine Überprüfung der Linienführung des Bürgerbusses Emsdetten- Saerbeck mit dem Ziel einer Netzeinbindung erfolgen.

Im Havariefall auf dem Gelände bestehen Zu- und Ausfahrtsmöglichkeiten über den Bevergerner Damm im Westen des Plangebietes.

4.4 KONZEPT VER- UND ENTSORGUNG

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes ist derzeit über die Anbindungen an die jeweiligen Versorgungsleitungen und -netze der zuständigen Versorgungsunternehmen gesichert. Dies betrifft die Versorgung mit Trinkwasser, Elektrizität sowie die Abwasserentsorgung. Eines der wesentlichen Ziele des Ver- und Entsorgungskonzeptes des Bioenergieparks ist die Produktion von regenerativer Energie (siehe Kapitel 4.2). Vor diesem Hintergrund erfolgt die Wärme-, Kälte- und Stromversorgung des Plangebietes auf regenerativer Basis aus Anlagen innerhalb des Bioenergieparks (Solar, Biomasse, Wind).

Im Zusammenhang mit der Nutzungsintensivierung wird die bestehende Ver- bzw. Entsorgung mit Frisch- und Schmutzwasser an die Erfordernisse angepasst.

Dies betrifft auch die Sicherung brandschutztechnischer Erfordernisse (z.B. Anpassungen des Systems zur Bereitstellung von ausreichenden Löschwassermengen).

Das im Plangebiet auf Dach- und Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser wird ortsnahe versickert bzw. ortsnahe in ein Gewässer eingeleitet (siehe Kapitel 2.5). Über den zukünftigen Umgang mit auf Betriebsflächen anfallendem Niederschlagswasser ist vorhabenbezogen und ggf. im Rahmen von nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu entscheiden. Die Einrichtung eines Sekundärkreislaufes für entsprechend aufbereitetes Niederschlagswasser wird angestrebt.

5 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE AUS DEN BETEILIGUNGSVERFAHREN

5.1 SCOPING

Zur frühzeitigen Einbindung und Information maßgeblicher Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie zur Bestimmung des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung fand erstmalig am 04. November 2008 ein Scoping-Termin statt, auf dem die Planung ausführlich vorgestellt und anschließend erörtert wurde. Die Diskussionen betrafen insbesondere folgende Themenfelder:

- Änderungsverfahren Regionalplan
- Windenergie
- Immissionsschutz
- Planungsrechtliche Anforderungen
- Artenschutz Flora/Fauna
- Naturschutz / Bodenschutz
- Forst und Landwirtschaft

Wesentliche Bestandteile der Erörterungen waren darüber hinaus das Untersuchungsprogramm sowie die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung bzw. des Umweltberichtes. Eine detaillierte Darstellung der Ergebnisse des Scoping-Termins ist dem Ergebnisprotokoll vom 07.11.2008 einschließlich der Anlage „Abstimmung Untersuchungsraum und Untersuchungsrahmen für Fauna und Flora“ vom 20.11.2008 (Büro Stefan Wallmann) zu entnehmen (siehe Anhang 2). Zur abschließenden Festlegung des Untersuchungsprogramms Fauna und Flora fand am 13. Februar 2009 ein nachbereitender Termin zum Scoping vom 04.11.2008 statt, dessen Ergebnisse im Protokoll vom 18.02.2009 wiedergegeben sind (ebenfalls im Anhang 2).

Auf Grundlage des Scopings wurden landschaftsökologische Untersuchungen¹ innerhalb des Plangebietes sowie dessen Umfeld durchgeführt, deren Ergebnisse im November 2009 vorgelegt und gemeinsam mit weiteren planerischen Inhalten und Fragestellungen im September/November 2009 mit den Fachbehörden

■ _____
¹ Landschaftsökologische Untersuchungen zum Munitionsdepot/Bio-Energiepark Saerbeck 2009, BIO-CONSULT, Belm/OS, November 2009

erörtert und abgestimmt wurden¹. Eine Vielzahl der Diskussionsergebnisse sowie der vorgebrachten Anregungen und Hinweise konnten im Rahmen des Planverfahrens berücksichtigt werden und sind in die Erarbeitung des Bebauungsplanes (Vorentwurf Januar 2010) eingeflossen.

Ergänzend zu den landschaftsökologischen Untersuchungen wurden im Januar 2010 die Ergebnisse der artenschutzrechtliche Prüfung nach § 42 Abs. 5 BNatSchG vorgelegt².

5.2 FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 04. März 2010 wurde die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Die Öffentlichkeit erhielt Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung³.

Insgesamt erschienen rund 40 Bürger sowie Vertreter der Presse um sich über die Inhalte der Planung zu informieren. Schriftliche Stellungnahmen wurden nicht abgegeben. Mündlich geäußerte Stellungnahmen erbrachten keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber den vorgestellten Planungsabsichten. Die Äußerungen betrafen überwiegend folgende Sachverhalte und Inhalte, die keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Bebauungsplanverfahren oder die Grundzüge der Planung auslösen:

- Verkehrliche Auswirkungen der Planung, insbesondere zusätzliche Verkehrsbelastungen auf der Riesenbecker Straße;
- Möglichkeit von Synergieeffekten der Planung auf das Vorhaben Bürgerwindpark Sinnigen der gleichnamigen Interessengemeinschaft;
- Nachfrage konkreter Angaben zu den zukünftigen Nutzern bzw. Anlagenbetreibern sowie eines möglichen Baustarttermins für erste Ansiedlungsmaßnahmen;
- Weiterer Zeitablauf des Planverfahrens bis zum Satzungsbeschluss.

Darüber hinaus erhielt die Öffentlichkeit Gelegenheit, die erarbeiteten Planunterlagen (Vorentwurf Januar 2010) im Rathaus einzusehen und/oder über den Bürgerzugang der gemeindlichen Internetseite abzurufen. Stellungnahmen wurden in diesem Rahmen keine vorgebracht.

Weitere Informationen zur durchgeführten frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind dem Protokoll zur Bürgerinformationsveranstaltung am 04. März 2010 zu entnehmen. Dieses ist als Anlage Bestandteil der gesondert erstellten Abwägungsunterlage⁴.

■ _____

¹ Präsentation Zwischenergebnisse BIO-CONSULT am 02. September 2009
Erörterungs- und Abstimmungsrunden mit der Bezirksregierung sowie den berührten Kreisbehörden am 26.11.2009

² Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), BIO-CONSULT, Belm/OS, Januar 2010

³ Gegenstand der Informationsveranstaltung waren sowohl die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Bioenergiepark Saerbeck“ als auch die 30. Änderung des FNP der Gemeinde Saerbeck.

⁴ Gemeinde Saerbeck, 30. Änderung FNP und Bebauungsplan Nr. 39 „Bioenergiepark Saerbeck“
– Auswertung und Abwägung der Anregungen und Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öf-

5.3 FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert. Darüber hinaus wurden sie gebeten, Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen zu geben, soweit diese für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können. Hierzu wurden mit Schreiben vom 17. Februar 2010 die Bebauungsplanunterlagen (Vorentwurf Januar 2010) einschließlich vorliegender Umweltinformationen versendet¹.

Von den beteiligten 37 Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange² wurden insgesamt 27 Stellungnahmen eingereicht. 12 der eingereichten Stellungnahmen enthalten Anregungen und Hinweise zum Bebauungsplan³. Die übrigen Beteiligten erklärten ihre Zustimmung zu den Planverfahren bzw. werden in ihren Belangen nicht berührt.

Umweltrelevante sowie sonstige sachdienliche Anregungen und Hinweise erfolgten insbesondere durch die Fachämter des Landkreises. Die abgegebenen Stellungnahmen wurden als Abwägungsmaterial in die Erarbeitung des vorliegenden Bebauungsplanes - Entwurf August 2010 - und dessen Begründung mit Umweltbericht einbezogen.

In Zusammenfassung der Ergebnisse der Auswertung und Abwägung der Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ergeben sich Änderungen für die weitere Entwurfserarbeitung.

Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Anpassungen und Modifikationen der Sondergebietsabgrenzungen, der überbaubaren Grundstücksflächen sowie insbesondere um Konkretisierungen der Lage und Abgrenzung der ausgewiesenen Bereiche für die Errichtung von Windenergieanlagen. Die getroffenen Anpassungen berücksichtigen vorwiegend naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Anforderungen auf Grundlage von Einzelfallprüfungen. So wird der ursprünglich im Norden des Geltungsbereiches geplante WEA-Standort aufgrund vorhandener Brutstätten vollständig aufgegeben und durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht mehr gesichert. Die im Vorentwurf räumlich ausgedehnten WEA-Flächen A und B gehen im Entwurf in den differenzierten Bereichen A bis E auf. Der Bereich C (im Entwurf jetzt F) wird in Richtung des Zentrums des Baugebietes gerückt, der Bereich D (im Entwurf jetzt G) wird vollständig in das Baugebiet hinein verlagert und überlagert somit keine Waldflächen mehr.

■

fentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB an den Vorentwürfen Januar 2010, Stand August 2010

¹ Parallel wurde die Beteiligung an der 30. Änderung des FNP durchgeführt.

² einschließlich der 6 Nachbargemeinden

³ davon 10 Stellungnahmen mit Äußerungen zu beiden Planverfahren (30. Änderung FNP und B-Plan 39) sowie 2 Stellungnahmen mit Äußerungen ausschließlich zum Bebauungsplanverfahren.

Die Änderungen umfassen im Einzelnen:

- Beschränkung der zulässigen Windenergieanlagen auf sieben eng abgegrenzte räumliche Bereiche A bis G (je 75 m x 75 m) in denen jeweils eine Anlage errichtet werden kann. Damit wird die Anzahl der insgesamt zulässigen WEA innerhalb des Geltungsbereiches um eine Anlage reduziert;
- Verschiebung von Teilen der nördlichen Abgrenzung des Sondergebiets SO 1 um ca. 40 m nach Süden, verbunden mit einer Verkleinerung des Baugebietes um rund 0,5 ha (Berücksichtigung bestehender Forstflächen, Erhöhung der Abstände zum hochwertigen Naturraum);
- Vernetzung der Grün- und Freiflächen im Bereich der Maßnahmeflächen M 2 und M 3 durch Ausweisung einer ursprünglichen Baugebietsteilfläche (Vorentwurf) als private Grünfläche (Entwurf);
- Geringfügige Modifikationen der Baugebietsabgrenzungen in den südlichen Bereichen von SO 2 und SO 3 unter Berücksichtigung der räumlichen Situation im Bestand (Aufnahme bestehender Nutzungsbereiche, z.B. Hundeplatz u.a.);
- Erhöhung des Abstands zwischen Baugrenzen und Baugebietsgrenzen und damit nahezu durchgängige Sicherung eines Mindestabstandes baulicher Anlagen zu angrenzenden Flächen außerhalb der Sondergebiete (insbesondere Wald) von 10 m;
- Flächenhafte Ausweisung der überbaubaren Grundstücksfläche durch Baugebiets-übergreifende Zusammenfassung aller im Vorentwurf ausgewiesenen Baufelder;
- Einzelne Anpassungen und Modifizierungen der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgrund abgegebener Anregungen und Hinweise sowie auf Grundlage des weiterentwickelten Nutzungskonzeptes bzw. des fortgeschrittenen Arbeits- und Sachstandes im Rahmen der Entwurfserarbeitung, z.B.
 - Klarstellung der Textlichen Festsetzung Nr. 2 zur Bestimmung des zulässigen Störgrades von Anlagen und Betrieben innerhalb der Baugebiete SO 1 bis SO 3,
 - Textliche Festsetzung Nr. 6 (Vorentwurf) entfällt. Die verfolgte Planungsabsicht ist praktikabler und in ausreichendem Maße in Verbindung mit den gemeindlichen Steuerungsmöglichkeiten auf Grundlage des Nutzungs- und Strukturkonzeptes umzusetzen,
 - Überarbeitung der Textlichen Festsetzung Nr. 4 (Entwurf) in Anpassung an die Neugliederung der im Entwurf festgesetzten Flächen A bis G für die Errichtung von Windenergieanlagen,
 - Konkretisierungen einzelner Festsetzungen zur Ausgestaltung der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Festsetzungen Nr. 13 ff)
 - Aufnahme von Hinweisen (mit Empfehlungscharakter) auf die im Rahmen der Umsetzung der Pflanzmaßnahmen zu verwendenden Arten (Gehölzliste), auf die Verwendung insektenfreundlicher Lampen zur Außenbeleuchtung sowie über den erforderlichen Umgang mit dem in den Baugebieten anfallenden Niederschlagswasser.

Neben den oben aufgeführten Änderungen der Planzeichnung sowie der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes führen die geäußerten Anregungen und Hinweise in einigen Fällen auch zu inhaltlichen sowie redaktionellen Änderungen oder Ergänzungen des Begründungstextes und des Umweltberichts, darunter:

- Aufnahme von Hinweisen auf eine Teilfläche, die als altlastverdächtige Fläche im Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Flächen des Kreises Steinfurt geführt wird;
- Aufnahme von Hinweisen zur medientechnischen Versorgungslage (vorhandene Leitungs- und Anlagenbestände, Aussagen zur Löschwasserversorgung, etc.);
- Aufnahme von Hinweisen zum Umgang mit Bodendenkmalen;
- Fortschreibung des Umweltberichtes, insbesondere auf Grundlage der Aussagen der ULB sowie durchgeführter Nacherhebungen und weiterer gutachterlicher Untersetzungen (vertiefende Untersuchungen zum Artenschutz, Anpassung und Ergänzung von Maßnahmen und landschaftsplanerischen Festsetzungen, Untersuchungen und vertiefende Aussagen zum Landschaftsbild);
- Anpassungen der Eingriffsermittlung sowie Bestimmung des Umfangs von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, funktionelle Zuordnung.

Sonstige Änderungen oder Ergänzungen der Begründung mit Umweltbericht sowie der Planzeichnung ergeben sich aus dem Rahmen redaktioneller Fortschreibungen der Bebauungsplanunterlagen.

Eine detaillierte Übersicht über den Stand der Beteiligung sowie die Behandlung der vorgebrachten Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise zu den Vorentwürfen (Januar 2010) über den Bebauungsplan Nr. 39 als auch über die 30. Änderung des FNP ist der gesondert erstellten Abwägungsunterlage zu entnehmen.¹

■ _____
¹ Gemeinde Saerbeck, 30. Änderung FNP und Bebauungsplan Nr. 39 „Bioenergiepark Saerbeck“ – Auswertung und Abwägung der Anregungen und Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB an den Vorentwürfen Januar 2010, Stand August 2010

5.4 BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

In seiner Sitzung am 23.09.2010 hat der Rat der Gemeinde Saerbeck den Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Bioenergiepark Saerbeck“¹ mit Stand August 2010 gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 39 „Bioenergiepark Saerbeck“, seine Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen lagen in der Zeit vom 22.10.2010 bis einschließlich 22.11.2010 in der Gemeindeverwaltung (Rathaus) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde seitens der Bürger/ Öffentlichkeit insgesamt eine Stellungnahme vorgebracht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) wurden mit Schreiben vom 12.10.2010 und Zusenden der Planungsunterlagen zu beiden Bauleitplanverfahren zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Von den beteiligten 37 Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange² wurden insgesamt 29 Stellungnahmen eingereicht. 14 der eingereichten Stellungnahmen enthalten Anregungen und Hinweise zum Bebauungsplan. Die übrigen Beteiligten erklärten ihre Zustimmung zum Planverfahren bzw. werden in ihren Belangen nicht berührt.

Ergebnisse der Abwägung

In Zusammenfassung der Ergebnisse der Auswertung und Abwägung der Anregungen und Stellungnahmen ergeben sich keine wesentlichen Änderungen des Bebauungsplanes.

Änderungen der Festsetzungen beschränken sich auf geringfügige redaktionelle Ergänzungen der textlichen Festsetzungen Nr. 13 und Nr. 19. Änderungen der zeichnerischen Festsetzungen werden keine vorgenommen. Einige der auf dem Bebauungsplan aufgeführten Hinweise, werden um weitere Aussagen, insbesondere zum Artenschutz ergänzt. Hierzu zählen u.a. der Schutz von Höhlen- und Horstbäumen bei der Umsetzung der textlichen Festsetzung Nr. 13, die Verwendung von insektenfreundlicher Beleuchtung (z. B. LED) bei der Außenbeleuchtung im Plangebiet oder der Verzicht auf Düngung und Pestizide auf den nicht bebauten Flächen.

Darüber hinaus führen die geäußerten Anregungen und Hinweise zu inhaltlichen sowie redaktionellen Änderungen oder Ergänzungen des Begründungstextes und des Umweltberichts, darunter:

■ _____
¹ Sowie auch zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes.
² einschließlich der 6 Nachbargemeinden

- Aktualisierung der Aussagen zur Raumordnung und Landesplanung unter Berücksichtigung des abgeschlossenen Verfahrens zur 24. Änderung des Regionalplanes des Regierungsbezirks Münster, Teilabschnitt Münsterland;
- Fortschreibung des Umweltberichtes, insbesondere auf Grundlage der Aussagen der ULB;
- Anpassungen der Eingriffsermittlung sowie Bestimmung des Umfangs von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Abschließende Festlegung der externen forst- und naturschutzrechtlichen Maßnahmen und Kompensationsflächen.

Sonstige Änderungen oder Ergänzungen der Begründung mit Umweltbericht sowie der Planzeichnung ergeben sich aus dem Rahmen redaktioneller Fortschreibungen der Bebauungsplanunterlagen.

Eine detaillierte Übersicht über den Stand der Beteiligung sowie die Behandlung der vorgebrachten Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise zu den Entwürfen (August 2010) über den Bebauungsplan Nr. 39 als auch über die 30. Änderung des FNP ist der gesondert erstellten Abwägungsunterlage zu entnehmen.¹

■
¹ Gemeinde Saerbeck, 30. Änderung FNP und Bebauungsplan Nr. 39 „Bioenergiepark Saerbeck“ – Auswertung und Abwägung der Anregungen und Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB an den Entwürfen August 2010, Stand März 2011

6 FLÄCHENBILANZ

Fläche	Flächengröße	Anteil
Plangebiet gesamt	90,91 ha	100 %
darunter		
Baugebiete:	47,29	51 %
• SO 1	19,75	21 %
• SO 2	21,77	24 %
• SO 3	5,77	6 %
Verkehrsflächen:	0,29	< 1 %
• Straßenverkehrsfläche	0,14	
• Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - P - (öffentlicher Parkplatz)	0,15	
Grünflächen:	13,66	15 %
• Private Grünflächen	13,66	
Wasserflächen:	1,99	2 %
• Wasserflächen (Teiche)	1,99	
Flächen für Wald:	27,68	31 %
• Wald	27,68	

Tabelle 1: *Flächenbilanz Bebauungsplan*

7 BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

Auf der Grundlage der städtebaulichen Planung werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes begründet. Die Gliederung erfolgt analog zu der Strukturierung des § 9 Abs. 1 BauGB.

7.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Zur Sicherung der städtebaulichen Zielsetzung des Bebauungsplanes werden im Geltungsbereich nachfolgende Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung getroffen.

Die geplanten Baugebiete unterscheiden sich wesentlich von den Baugebietstypen nach §§ 2 bis 10 BauNVO und werden deshalb als Sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO festgesetzt. Für die Sondergebiete werden die geplanten Nutzungen durch Festsetzung der Zweckbestimmung und der Art der Nutzung planungsrechtlich gesichert.

Gemäß den städtebaulichen Zielsetzungen der Entwicklung des Plangebietes für die zivile Nachnutzung einer Konversionsfläche, insbesondere durch Anlagen und Betriebe, die der Erzeugung, Nutzung, Entwicklung oder Erforschung erneuerbarer Energien dienen oder die in einem engen funktionalen Zusammenhang mit der übergeordneten Zweckbestimmung stehen, erfolgt die Ausweisung von rund 48 ha Flächen als Sondergebiete (SO) "Bioenergiepark".

Mit der festgesetzten Zweckbestimmung verbunden, ist eine räumliche Zusammenführung verschiedener Nutzungen innerhalb von Baugebieten, die in der Regel jeweils eine alleinige oder mindestens eine maßgebliche Hauptnutzungskomponente eines einzelnen Planungs- bzw. Baugebietes darstellen (z.B. Solarpark, Windenergiepark, Biogasanlage etc.). Desweiteren wird mit der festgesetzten Zweckbestimmung hier die Möglichkeit eröffnet, eine Vielzahl spezifischer Nutzungen innerhalb der Sondergebiete unterzubringen, sofern diese auch in einem engen räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Bioenergiepark stehen, also eine besondere, standortbedingte und funktionale Affinität aufweisen.

Festgesetzt werden drei Sondergebiete SO 1 bis SO 3. Die Abgrenzung der Baugebiete berücksichtigt einerseits die im Plangebiet mit dem System der inneren Erschließung, den ehemaligen Nutzungsbereichen und dem baulichen Bestand vorgegebenen räumlichen Strukturen sowie insbesondere die konzeptionellen Vorgaben des Nutzungs- und Strukturkonzeptes.

SO 1 mit einer Größe von rund 20 ha umfasst die Flächen der Bunkeranlagen im Norden des Standortes. Das rund 22 ha große zentral gelegene SO 2 gliedert sich in einen nördlichen Teil (südlich SO 1) sowie einen südlichen Teil (nördlich SO 3). Als Kernbereiche des Bioenergieparks bilden die Baugebiete SO 1 und SO 2 den räumlichen Schwerpunkt für die Unterbringung von Energie erzeugenden oder Biomasse verarbeitenden Anlagen. Im Eingangsbereich, im Süden der Liegenschaft, nimmt das Baugebiet SO 3 mit rund 6 ha überwiegend Einrichtun-

gen und Anlagen der Forschung und Entwicklung sowie zur Versorgung des Bioenergieparks auf.

Die weitere nähere Bestimmung der innerhalb der Baugebiete zulässigen Nutzungsarten erfolgt über die textlichen Festsetzungen Nr. 1 sowie Nrn. 2 bis 8 (vgl. auch Übersicht der zulässigen Nutzungen am Ende des Kapitels 7.1).

Textliche Festsetzung Nr. 1

Die Sondergebiete SO 1 bis SO 3 dienen der Erforschung, Entwicklung, Erzeugung und Nutzung regenerativer (erneuerbarer) Energien und nachwachsender Rohstoffe (Bioenergiepark). Zulässig sind Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die in einem engen räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Zweckbestimmung „Bioenergiepark“ stehen.

Allgemein zulässig sind insbesondere:

a) in den Baugebieten SO 1 bis SO 3:

Anlagen zur Energieerzeugung aus Windkraft, Sonnenstrahlung und Erdwärme, z.B.

- Windenergieanlagen
- Photovoltaikanlagen
- Solaranlagen
- Geothermie-Anlagen;

Einrichtungen, Betriebe und Anlagen, die mit ihrer Arbeitsweise oder ihren Produkten in besonderem Maße zu einem umweltfreundlichen oder nachhaltigen Wirtschaften beitragen und die in besonderem Maße geeignet sind, die erzeugten Energien zu verwerten;

Anlagen und Einrichtungen, die der Forschung und Entwicklung erneuerbarer Energien dienen und bauliche Anlagen, die den Anlagen des Bioenergieparks gegenüber eine dienende Funktion haben, z.B.

- Labore und Werkstätten,
- Informationsräume /-gebäude
- Büro- und Verwaltungsräume /-gebäude
- Bereitschaftsräume /-gebäude;

Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen.

b) nur in den Baugebieten SO 1 und SO 2:

Anlagen zur Energieerzeugung, Verwertung und Weiterverarbeitung von Biomasse, z.B.

- Biogasanlagen
- Biomassekraftwerke
- Bioraffinerie
- Bioabfallbehandlungsanlagen.

c) nur im Baugebiet SO 3:

Bauliche Anlagen, die der Versorgung des Plangebietes dienen sowie Anlagen für Zwecke der Bildung und Kultur, z.B.

- **Beherbergungsräume /-gebäude**
- **Schank- und Speisewirtschaften (Kantine)**
- **Schulungsräume /-gebäude**
- **Räume und Gebäude für kulturelle Zwecke (Information und Ausstellung).**

Zur Umsetzung des Nutzungs- und Strukturkonzeptes für den Bioenergiepark werden mit der textlichen Festsetzung Nr. 1 a) bis c) die in den Baugebieten SO 1 bis SO 3 allgemein zulässigen Anlagen näher bestimmt.

Zulässigkeit nach 1 a)

Gemäß 1a) werden Anlagen zur Energiegewinnung aus Windkraft, Sonnenstrahlung und Erdwärme in allen Baugebieten ermöglicht. Ebenso Einrichtungen, Betriebe und Anlagen, die mit ihrer Arbeitsweise oder ihren Produkten in besonderem Maße zu einem umweltfreundlichen oder nachhaltigen Wirtschaften beitragen und die in besonderem Maße geeignet sind, die erzeugten Energien zu verwerten. Gleiches gilt für die allgemein zulässigen Anlagen und Einrichtungen zur Erforschung und Entwicklung erneuerbarer Energien sowie schließlich auch für Anlagen mit einer dienenden Funktion gegenüber den Anlagen des Bioenergieparks.

Räumliche Konzentrationen einzelner Nutzungskomponenten ergeben sich aus dem Nutzungs- und Strukturkonzept. So liegt der Schwerpunkt beispielsweise für die Errichtung solarer Anlagen/ Photovoltaik innerhalb des SO 1 (Solar-Power-Park). Zur Nutzung von solarer Energie sieht das Entwicklungskonzept des Bioenergieparks hier die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen auf den Bunkerwällen und zwischen den Bunkeranlagen vor. Für die Nutzung des Solarparks wird damit bereits ein Flächenanteil von rund 80 % des Baugebietes in Anspruch genommen. Andererseits steht der Errichtung von Anlagen zur Energieerzeugung aus Sonnenstrahlung, auch in den weiteren Baugebieten (SO 2 und SO 3) nichts entgegen. Hier wird ihnen hinsichtlich des Flächennutzungsanteils jedoch nur eine nachrangige Rolle gegenüber den jeweiligen Hauptnutzungen zu Teil.

Der Schwerpunkt des Bereiches Forschung und Entwicklung liegt innerhalb des SO 3. Dennoch sollen Anlagen oder Einrichtungen aus diesem Bereich - ebenso wie Anlagen mit einer dienenden Funktion gegenüber den Anlagen des Bioenergieparks (z.B. Büro, Verwaltung, Bereitschaft) - auch in unmittelbarer Zuordnung zu den Energie erzeugenden Anlagen innerhalb der Baugebiete SO 1 und SO 2 - z.B. als funktionaler Bestandteil der Anlagen - nicht ausgeschlossen werden.

Windenergieanlagen (WEA) stellen im Plangebiet die wichtigste Energie erzeugende Komponente zur Umsetzung der mit dem IKKK für die Gemeinde Saerbeck angestrebten Zielsetzung - positive Energiebilanz zu Gunsten regenerativer Energien bis 2030 - dar und sind daher ebenfalls in allen Baugebieten allgemein zulässig. Die WEA sind Bestandteil der Sondergebietsausweisung des Bioenergieparks und als solche Teil des Betriebs- und Bewirtschaftungskonzeptes des Geländes. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der übrigen Nutzungen sowie zur Berücksichtigung von Schutzabständen werden die Anzahl zulässiger

Anlagen sowie die Lage von WEA-Standorten innerhalb der Baugebiete beschränkt (vgl. Textliche Festsetzung Nr. 3 sowie Kapitel 7.3). Die Insellage des Standortes und die damit verbundenen Entfernungen zur Ortslage Saerbecks sowie auch landwirtschaftlichen Hofstellen lassen aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes keine Konflikte erwarten.

Die Festsetzung der allgemeinen Zulässigkeit von Einrichtungen, Betrieben und Anlagen, die mit ihrer Arbeitsweise oder ihren Produkten in besonderem Maße zu einem umweltfreundlichen oder nachhaltigen Wirtschaften beitragen und die in besonderem Maße geeignet sind, die erzeugten Energien zu verwerten eröffnet die Möglichkeit, neben den Anlagen zur Energieerzeugung bzw. zur Forschung und Entwicklung auch weitere (gewerbliche) Anlagen und Betriebe innerhalb des Geltungsbereiches anzusiedeln. Wesentliche Voraussetzung ist jedoch, dass die Betriebscharakteristik einen funktionalen Zusammenhang zum Bioenergiepark aufweisen muss (Bioenergiepark-affin). Hierzu zählen zum Beispiel zuliefernde oder weiterverarbeitende Betriebe und Anlagen deren Primärenergieversorgung (Elektrizität, Wärme, Kälte) aus erneuerbaren Energien und/oder nachwachsenden Rohstoffen gewonnen wird (z.B. „Null-Emissions-Gewerbe“). Die Zulässigkeit erstreckt sich auch hier auf alle Baugebiete. Der räumliche Schwerpunkt, geeignet auch für flächenintensivere Betriebseinheiten, liegt gemäß Nutzungs- und Strukturkonzept innerhalb der südöstlichen Teilfläche von SO 2. Weitere Flächenpotenziale bestehen daneben in SO 1 und SO 3, durch Ausnutzung der bestehenden Bunkeranlagen oder einzelner noch unbebauter Flächenreserven.

Darüber hinaus wird in allen Baugebieten die Möglichkeit zur Unterbringung der erforderlichen Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen sichergestellt. Räumlich differenziertere Regelungen zur Stellplatzunterbringung werden nicht getroffen, um im frühen Planungsstadium keine Restriktionen bei der Festlegung der weiteren inneren Erschließung sowie der Grundstückszuschnitte und Flächenlayouts auszulösen.

Zulässigkeit nach 1 b)

Gemäß 1b) werden Anlagen zur Energieerzeugung, Verwertung und Weiterverarbeitung von Biomasse, z.B. Biogasanlagen, Biomassekraftwerke, Bioraffinerie sowie auch Bioabfallbehandlungsanlagen nur in den Baugebieten SO 1 und SO 2 zugelassen. Die Ausweisung erfolgt auf der Grundlage des Nutzungs- und Strukturkonzeptes und berücksichtigt konkrete Ansiedlungsbestrebungen zur Errichtung von Biogasanlagen (derzeit 2 Anlagen) sowie die mittelfristig geplante Errichtung einer Bioabfallbehandlungsanlage. Nach gegenwärtigem Sachstand ist die Unterbringung der Anlagen im nördlichen Teilgebiet des SO 2 vorgesehen. Dabei werden bereits Flächen in einem Umfang von insgesamt rund 10 bis 12 ha in Anspruch genommen. Untergeordnete Betriebseinheiten, z.B. zur Lagerung, Trocknung oder Speicherung sollen auch im SO 1 möglich sein.

Unter Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen werden die gemäß 1 b) zulässigen Anlagen auf die Baugebiete SO 1 und SO 2 beschränkt und sind damit nicht im SO 3 zulässig. Auf diese Weise werden ausreichende Abstände zu vorhandenen sowie geplanten sensiblen Nutzungen innerhalb und außerhalb des Plangebietes gewährleistet.

Zulässigkeit nach 1 c)

Nach 1c) werden bauliche Anlagen, die der Versorgung des Plangebietes dienen sowie Anlagen für Zwecke der Bildung und Kultur nur innerhalb des Baugebietes SO 3 zugelassen. Diese Einrichtungen ergänzen das Nutzungsspektrum des Bioenergieparks entsprechend des Strukturkonzeptes (Teilfläche E – Know-How-Transfer), sind durch die Folgenutzung der Dienstleistungsbereiche des ehemaligen Munitionsdepots an den engen räumlich-funktional Zusammenhang mit der Nutzung des Bioenergieparks gebunden und sichern die erforderliche Versorgung des Plangebietes. Die Ausweisung folgt dem Nutzungs- und Strukturkonzept und berücksichtigt, wie oben bereits erläutert, Anforderungen zur Gliederung der Baugebiete unter Aspekten des Immissionsschutzes (Sicherung von Abständen zu lärm- oder geruchsintensiven Anlagen innerhalb des Plangebietes). Mit der Festsetzung werden sowohl Versorgungseinrichtungen als auch mögliche kulturelle oder Bildungseinrichtungen und damit überwiegend Gebäude und Räume, die für den (temporären) Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, im Eingangsbereich des Plangebietes konzentriert und das Potenzial, welches die vorhandenen Gebäude für den beabsichtigten Nutzungszweck aufweisen, aufgegriffen.

Als erforderliche Anlagen zur Versorgung des Plangebietes kommen insbesondere in Betracht:

- Schank- und Speisewirtschaften (Kantine / Mensa / Bistro / Kiosk);
- Beherbergungsräume /-gebäude (z.B. Seminarunterkünfte CAJ / FH Münster);
- Facility Management, etc.

Die allgemeine Zulässigkeit von Anlagen für Zwecke der Bildung und Kultur berücksichtigt konkrete Nutzungsvorstellungen auf der Grundlage des Entwicklungskonzeptes für den Bioenergiepark, darunter

- universitäre oder gemeinnützige Schulungseinrichtungen (z.B. FH Münster, CAJ);
- Schülerlabor sowie Werkstätten zum Zwecke der Bildung in den Themenfeldern regenerative Energiegewinnung, Energiemanagement, Klimaschutz, Klimawandel (Projekt der Maximilian Kolbe Gesamtschule, Saerbeck);
- Sonstige Informations-, Ausstellungs- oder Veranstaltungsräume (z.B. Empfang Lehrpfad Bioenergiepark, Medienräume, Bioenergieforum, Kompetenzzentrum regenerative Energien o.ä.);
- Bioenergieparkmuseum zur heimatkundlichen Darstellung der Entwicklung der Liegenschaft.

Textliche Festsetzung Nr. 2

Im Baugebiet SO 3 ist ausschließlich die Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Betrieben und Anlagen zulässig. In den Baugebieten SO 1 und SO 2 ist die Unterbringung auch von erheblich belästigenden Betrieben und Anlagen zulässig.

Mit dem Bebauungsplan wird eine räumliche Zuordnung verschiedenartiger Nutzungen, zum Teil auch in enger Nachbarschaft ermöglicht. Vor diesem Hintergrund ist planungsrechtlich sicherzustellen, dass einerseits schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen gering gehalten und unzumutbare Belastungen ausgeschlossen werden. Andererseits sollen keine Anforderungen gestellt werden, welche wirtschaftlich unzumutbare Einschränkungen bei einer Umsetzung der in den Baugebieten zugelassenen (potenziell störenden) Nutzungsarten auslösen. Aus diesem Grund wird für das Baugebiet SO 3 die Zulässigkeit baulicher Anlagen auf solche Anlagen beschränkt, die hinsichtlich ihres Störungsgrades, den zulässigen Anlagen innerhalb eines Gewerbegebietes (GE) gemäß § 8 BauNVO entsprechen („...nicht erheblich belästigende(n) Gewerbebetriebe“). Die Baugebiete SO 1 und SO 2 werden von dieser Beschränkung explizit ausgenommen.

Eine erste Gliederung der Baugebiete - auch unter dem Aspekt immissionsschutzrechtlicher Anforderungen - wurde bereits mit den Festsetzungen über die zulässigen Nutzungsarten vorbereitet. Sensible Nutzungen sind in ihrem Schwerpunkt innerhalb des SO 3 verortet (z.B. Verwaltung/ Büro, Forschung, Bildung, Versorgung, Bewirtschaftung/ ggf. Beherbergung).

Die im Regelfall planerisch anzustrebende räumliche Trennung von störenden und schutzbedürftigen Nutzungen erfolgt innerhalb des SO 3 aufgrund des hier mit dem Entwicklungskonzept vorgegebenen Nutzerspektrums jedoch nur in eingeschränktem Maße. Der räumlich-funktionale Zusammenhang (Affinität) mit dem Bioenergiepark stellt eine Zulässigkeitsvoraussetzung auch für die schutzbedürftigeren Nutzungen im Baugebiet SO 3 dar. Deshalb ist ein gewisses erhöhtes Maß an Beeinträchtigungen (insbesondere Gerüche, Geräusche) von den betroffenen Nutzungen in Kauf zu nehmen. Die Beeinträchtigungen werden mit der indirekten Bestimmung des Schutzstatus für das Baugebiet (entsprechend dem eines GE) jedoch auf ein unter den gegebenen Rahmenbedingungen zumutbares Maß begrenzt.

Textliche Festsetzung Nr. 3

Windenergieanlagen (WEA) sind nur innerhalb der mit A, B, C, D, E, F und G bezeichneten Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig. Die Anzahl zulässiger Windenergieanlagen innerhalb der mit A, B, C, D, E, F und G bezeichneten Flächen ist auf maximal 1 Anlage je Fläche begrenzt.

In allen Baugebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) zulässig. Im Sinne einer verträglichen Gesamtkonzeption des Bioenergieparks, welche die diversen Nutzungsansprüche der verschiedenen zulässigen Anlagen und Betriebe insgesamt berücksichtigt, werden WEA im Plangebiet hinsichtlich ihrer maximalen Anzahl begrenzt und die räumliche Verteilung innerhalb des Plangebietes gesteuert (s.o.).

Die in der Planzeichnung festgesetzten 7 Flächen für Windenergieanlagen sichern planungsrechtlich die Nutzung von insgesamt 7 Anlagenstandorten, auf dem Gelände des Bioenergieparks ab. Sie bilden einen wesentlichen Bestandteil der Konzeption des Bioenergieparks und der gemeindlichen Zielsetzung der bilanziellen Energieautarkie auf Grundlage regenerativer Energien bis 2030 (siehe IKKK Saerbeck^{plus}). Außerhalb der festgesetzten Flächen ist die Errichtung von

Windenergieanlagen unzulässig. Die festgesetzten WEA-Flächen basieren auf einer fortgeschrittenen Standortplanung der Projektentwicklung für die Errichtung von Windenergieanlagen mit Stand August 2010 (vgl. auch Nutzungs- und Strukturkonzept / Kapitel 4.2). Innerhalb der Flächen sind Verschiebungen der Einzelanlagen zur Berücksichtigung bestehender Abstands- oder sonstiger Standortanforderungen möglich.

Diese Standortplanung bildet auch die Grundlage für die Abarbeitung der arten- und naturschutzrechtlichen Belange im Zuge der Umweltprüfung. Hierbei ergeben sich folgende Hinweise:

- Einhaltung von Abständen, Abschaltung während Hauptzugzeit unter bestimmten Rahmenbedingungen und Monitoring nach Inbetriebnahme (vgl. Umweltbericht, Kapitel 18.2.2 u.a.)

Textliche Festsetzung Nr. 4

In allen Baugebieten sind Tankstellen nur im Zusammenhang mit der Betankung regenerativ hergestellter Energie/Kraftstoffe zulässig.

Mit der Festsetzung wird die Zulässigkeit von Tankstellen im Geltungsbereich auf Anlagen zur Betankung mit regenerativ hergestellter Energie/Kraftstoffen beschränkt. Diese müssen wie auch die weiteren Nutzungen in einem engen räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Bioenergiepark stehen. Im Sinne der übergeordneten Zweckbestimmung der Sondergebiete sind nur Anlagen zur Betankung von Energien bzw. Kraftstoffen, die aus regenerativen Quellen in Anlagen des Bioenergieparks produziert wurden zulässig (z.B. Elektro-, Bioethanol-, Biogas-Tankstellen). Aufgrund der besonderen Eigenschaften des Standortes Bioenergiepark (introvertierte Lage, Bioenergiepark als eigenständige Betriebsanlage mit kontrolliertem öffentlichen Zugang) ist jedoch davon auszugehen, dass es sich bei möglichen Tankstellen innerhalb des Plangebietes zunächst um Anlagen mit „Modellcharakter“ oder um Anlagen die zur Deckung des Eigenbedarfs von Betriebseinheiten des Bioenergieparks dienen handelt. Langfristige Entwicklungsoptionen hinsichtlich des Nutzerspektrums sollen jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Übergeordnetes Planungsziel ist die Entwicklung und Sicherung eines auf alternative Energieformen ausgerichteten Bioenergieparks. Tankstellen im herkömmlichen Sinne sind insbesondere aufgrund ihrer Standortanforderungen sowie ihrer mangelnden (städtebaulichen) Einpassungsfähigkeit in das Nutzungskonzept daher nicht zulässig. Darüber hinaus kann der benötigte sonstige Bedarf in räumlicher Nähe des Plangebietes gedeckt werden.

Textliche Festsetzung Nr. 5

Innerhalb der, die Baugebiete überlagernden Abstandsflächen von Windenergieanlagen sind nur solche Anlagen und Einrichtungen zulässig, bei denen aufgrund ihrer baulichen oder technischen Beschaffenheit bzw. durch organisatorische oder sonstige Regelungen sichergestellt ist, dass eine Personengefährdung ausgeschlossen ist.

Die Windenergieanlagen sind integrativer Bestandteil des Betriebsgeländes und aufgrund erforderlicher interner Abstände nur in bestimmten Bereichen zulässig. Betriebliche Nutzungen innerhalb der erforderlichen bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen sollen durch die Festsetzung grundsätzlich im Sinne einer Mehrfachnutzung möglich sein. Eine Nichtnutzbarkeit innerhalb der Abstandsflächen führt zu einer erheblichen Einschränkung einer wirtschaftlichen Flächennutzung.

Bei Windkraftanlagen ist die Abstandsfläche ein Kreis um den geometrischen Mittelpunkt des Mastes (§ 6 Abs. 10 Satz 5 BauO NRW). Die Tiefe der Abstandsflächen bemisst sich bauordnungsrechtlich nach der Hälfte ihrer größten Höhe, wobei sich die größte Höhe bei Anlagen mit Horizontalachse aus der Höhe der Rotorachse zuzüglich des Rotorradius ergibt. Zur Minimierung der Gefahren, die möglicherweise durch Eiswurf, sich lösende Anlagenteile oder andere Schäden auftreten können (z.B. Ölverluste) ist sicherzustellen, dass eine Personengefährdung in diesen Flächen ausgeschlossen wird. Das kann gegebenenfalls eine Einhausung von Anlagenteilen, eine zeitliche Nutzungsbeschränkung oder andere den Arbeitsschutz sichernde Maßnahmen betreffen.

Eine Konkretisierung dieser Maßnahmen ist im Zuge des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage des konkreten Standortansiedlungskonzeptes der Windenergieanlagen zu klären. Im Zuge der Bauleitplanung werden diese Belange im Sinne des vorbeugenden Gesundheitsschutzes der Mitarbeiter gesichert.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass weitere bauordnungsrechtliche Anforderungen, hier insbesondere auch Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen sind (Einzelfallprüfung). Hierzu zählen u.a. der Nachweis erforderlicher Abstände oder funktionssicherer technischer Einrichtungen zur Gefahrenabwehr (Eiswurf, Brandschutz, Standsicherheit u.ä.).

Die mögliche Gefährdung baulicher Anlagen ist Gegenstand einer versicherungsrechtlichen Regelung zwischen Windenergieanlagenbetreiber und Grundstücksnutzer. Aufgrund der Grundstückszugriffe durch die Gemeinde ist dies auch im Rahmen von Kauf- und Pachtverträgen regelbar.

Textliche Festsetzung Nr. 6

Lagerhäuser (Bunker) sind nur innerhalb des Baugebietes SO 1 zulässig.

Textliche Festsetzung Nr. 7

Lagerplätze sind nur innerhalb der Baugebiete SO 1 und SO 2 und dort nur ausnahmsweise zulässig. Sie müssen in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit Nutzungen nach Festsetzung Nr. 1 a) und b) stehen.

Die insgesamt 74 Bunkeranlagen im Baugebiet SO 1 stellen mit vier unterschiedlichen Gebäudetypologien ein bedeutendes bauliches Potenzial an unmittelbar nutzbarer Bruttogeschossfläche im Bestand dar, und weisen aufgrund ihrer ursprünglichen Nutzung als Munitionsdepot eine besondere Nutzungseignung insbesondere auch für Zwecke der Lagerung auf. Denkbare Lagernutzungen unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung und der zulässigen Nutzungsarten im SO 1 umfassen z.B.:

- Trockenlagerung von Biomasse (Holz- oder Heckenschnitt, Mahdgut usw.) oder Erzeugnissen aus der Biomasseverwertung (Holhackschnitzel, Pellets, Dämm- oder sonstige Werkstoffe);
- Lagerung sonstiger, innerhalb des Geltungsbereiches hergestellter Produkte;
- Nutzung als Speicherstandort im Zusammenhang mit der geplanten Speicherung regenerativ gewonnener Energie;
- sonstige Lagernutzung in Zusammenhang mit Einrichtungen und Anlagen des Bioenergieparks.

Um eine wirtschaftliche Ausnutzung des baulichen Bestandes auch zukünftig zu gewährleisten, werden Lagerhäuser im SO 1 allgemein zugelassen. Unter Berücksichtigung der primären Zweckbestimmung der Sondergebiete und der mit den vorhandenen Bunkieranlagen bereits in erheblichem Maße vorhandenen Kapazitäten, werden innerhalb des übrigen Plangebietes (SO 2 und SO 3), Lagerhäuser als selbständige bauliche Anlagen nicht zugelassen.

Aufgrund der Nachbarschaft zu sensiblen Nutzungen innerhalb des Plangebietes (insbesondere SO 3), den angestrebten spezialisierten Nutzungen mit einem hochwertigen, umweltverträglichen Arbeitsumfeld und aufgrund des Ziels der Vermeidung gegenseitiger, gebietsinterner Beeinträchtigungen besteht ein besonderes Erfordernis für den Immissionsschutz. Aus diesem Grund werden Lagerplätze innerhalb der verwertungs- und produktionsorientierten Baugebiete SO 1 und SO 2 nur ausnahmsweise zugelassen, um deren Verträglichkeit im Einzelfall zu prüfen. Sie sollen bei der Nutzung der Flächen durch die zulässigen Anlagen und Betriebe eine untergeordnete Rolle erhalten, da davon ausgegangen werden muss, dass von Lagerflächen erhebliche Emissionen ausgehen können (Lärm, Staubentwicklung, Verkehrsbewegungen etc.). Dies ist zum Schutz der benachbarten Nutzungen, öffentlicher und privater Grün- und Freiflächen sowie aufgrund des angestrebten Gebietscharakters zu vermeiden. Aus den gleichen Gründen sind Lagerplätze innerhalb des Baugebietes SO 3 generell unzulässig.

Textliche Festsetzung Nr. 8

Anlagen für Zwecke der Bildung sowie für kulturelle Zwecke sind ausnahmsweise auch innerhalb der Baugebiete SO 1 und SO 2 zulässig.

Mit der textlichen Festsetzung Nr. 1 c) ist die allgemeine Zulässigkeit von Bildungs- und kulturellen Einrichtungen auf das Baugebiet SO 3 beschränkt.

Die Textliche Festsetzung Nr. 8 ermöglicht darüber hinaus die ausnahmsweise Zulässigkeit derartiger Anlagen auch innerhalb der übrigen Baugebiete. In den Baugebieten SO 1 und SO 2 soll damit im Einzelfall die Möglichkeit für die Errichtung von baulichen Anlagen oder die Integration von Räumen zum Zwecke der Bildung und Kultur in bestehende Anlagen eröffnet werden. Hierzu zählen insbesondere auf das Gebiet des Bioenergieparks verteilte Informationsstandorte im Zusammenhang mit dem geplanten Bioenergie-Lehrpfad. Dabei kann es sich sowohl um eigenständige Anlagen (Informationspavillon, Aussichtsturm, etc.) oder auch um Räume handeln, welche in bestehende Anlagen des Bioenergieparks integriert sind (z.B. Aussichtsplattformen auf Windenergieanlage oder Bio-

abfallbehandlungsanlage). Innerhalb der Baugebiete weisen die Anlagen gegenüber den zulässigen Hauptnutzungen eine untergeordnete Rolle auf. Ebenso ist hier davon auszugehen, dass die Nutzungsfrequenz (Häufigkeit und Dauer der Inanspruchnahme) gegenüber den Standorten im SO 3 deutlich geringer ausfallen wird. Die Nutzung der Anlagen soll überwiegend im Rahmen von (organisierten) Besichtigungen oder Führungen erfolgen.

Weitere denkbare Nutzungsmöglichkeiten im Einzelfall betreffen die Nutzung der bestehenden Bunkeranlagen z.B. als Solarwerkstatt in Zusammenhang mit Schul- und Bildungsprojekten oder die Nutzung als Ausstellungsort, z.B. zur Darstellung der Geschichte des Standortes oder der verschiedenen Energieerzeugungen auf dem Gelände oder weiterer fachrelevanter Ausstellungen zu den Themen regenerative Energien, Energieeffizienz, Klimaschutz und Klimawandel (s.o.)

Übersicht Art der Nutzung

Eine zusammenfassende Übersicht der auf der Grundlage der vorstehenden Festsetzungen über die Art der Nutzung zulässigen bzw. ausnahmsweise zulässigen Einrichtungen, Anlagen und Betriebe und deren Verteilung auf die Baugebiete ist der nachfolgenden tabellarischen Darstellung zu entnehmen.

Lfd Nr.	Baugebiet	SO1 (Kernbereich Nord/Bunker)	SO2 (Kernbereich Süd)	SO3 (Eingang)
	Zulässig sind in den Baugebieten:			
1.	Anlagen und Betriebe, die der Erforschung, Entwicklung, Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe dienen	X	X	X
2.	Anlagen zur Energieerzeugung aus Windkraft, Sonnenstrahlung und Erdwärme (WEA - nur innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen / Photovoltaik / Solarthermie / Geothermie u.a.)	X	X	X
3.	Einrichtungen, Betriebe und Anlagen, die mit ihrer Arbeitsweise oder ihren Produkten in besonderem Maße zu einem umweltfreundlichen oder nachhaltigen Wirtschaften beitragen und deren Primärenergieversorgung (Elektrizität, Wärme, Kälte) aus erneuerbaren Energien und/oder nachwachsenden Rohstoffen gewonnen wird (z.B. zuliefernde und weiterverarbeitende Gewerbebetriebe,	X	X	X

Lfd Nr.	Baugebiet	SO1 (Kernbereich Nord/Bunker)	SO2 (Kernbereich Süd)	SO3 (Eingang)
	Zulässig sind in den Baugebieten:			
	„Null-Emissions-Gewerbe“)			
4.	Labore / Werkstätten / Informationsräume und -gebäude / betriebszugehörige Büro- und Verwaltungsgebäude, die den vorhandenen Anlagen dienen / Bereitschaftsräume und- gebäude	X	X	X
5.	Tankstellen in Zusammenhang mit der Betankung regenerativer Energiequellen	X	X	X
6.	Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen	X	X	X
7.	Anlagen zur Energieerzeugung, Verwertung und Weiterverarbeitung von Biomasse (Bioabfallbehandlungsanlagen im Sinne der Bioabfallverordnung / Biogasanlagen / Biomassekraftwerke / Bioraffinerie u.a.)	X	X	-
8.	Lagerhäuser (Bunker)	X	-	-
9.	Anlagen für die örtliche Administration (Verwaltung und Management Bioenergiepark o.ä.)	-	-	X
10.	Anlagen für Zwecke der Bildung und Kultur in Zusammenhang mit dem Bioenergiepark (Bioenergieparkmuseum, Schulungsräume und- gebäude etc.)	-	-	X
11.	Schank- und Speisewirtschaften, die der Versorgung des Gebietes dienen / Beherbergungsräume und -gebäude	-	-	X
	Ausnahmsweise zulässig sind in den Baugebieten:			
12.	Lagerplätze in einem engen räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Bioenergiepark	X	X	-
13.	Anlagen für Zwecke der Bildung und Kultur in Zusammenhang mit dem Bioenergiepark (z.B. Aussichtsplattform, Informationsorte, Bioenergiepfad)	X	X	-

7.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Gemäß § 16 Abs. 2 und 3 BauNVO werden zur Bestimmung einer möglichen Ausnutzung der einzelnen Baugebiete die Grundflächenzahl (GRZ) sowie die maximale Höhe baulicher Anlagen (H) festgesetzt.

Das Maß der baulichen Nutzung sichert die städtebauliche Zielsetzung für die langfristige Entwicklung der geplanten Nutzungen. Um umweltschützenden Belangen nach einer möglichst geringen Bodenversiegelung und der Berücksichtigung der landschaftsräumlichen Lage Rechnung zu tragen, sind die zulässigen Höchstwerte der BauNVO nicht herangezogen worden. Das Maß der baulichen Nutzung für die Baugebiete wird wie folgt bestimmt.

Baugebiet	Grundflächenzahl (GRZ)	Max. Höhe baulicher Anlagen* (OK über Gelände)	Bauweise
SO 1	0,6	8,0 m (52,5 ü. NHN)	o / a1
SO 2	0,6	15,0 m (59,5 ü. NHN)	a2
SO 3	0,5	10,0 m (55,0 ü. NHN)	o

* Sonderregelung für WEA: 210 m

Grundflächenzahl (GRZ)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 17 Abs. 1 und § 19 BauNVO)

Für die Baugebiete SO 1 und SO 2 wird eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt. Für das Baugebiet SO 3 wird die GRZ mit 0,5 festgesetzt. Nach den Bestimmungen des § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO können - unter Einhaltung des zulässigen Höchstwertes von 0,8 - zusätzlich 50 % der Grundfläche durch die Grundflächen von Nebenanlagen, Garagen, Stellplätzen und Zufahrten bzw. Hofflächen sowie für bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche in Anspruch genommen werden. Damit stehen im SO 1 und im SO 2 insgesamt 80 % und im SO 3 75 % der Grundstücksfläche für die in den Sondergebieten zulässigen Nutzungszwecke zur Verfügung.

Höhe baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 17 Abs. 1 und § 18 BauNVO)

Textliche Festsetzung Nr. 9

Die in der Planzeichnung festgesetzten Höhen baulicher Anlagen gelten nicht für technische Aufbauten wie Schornsteine und Lüftungsanlagen.

Textliche Festsetzung Nr. 10

Windenergieanlagen (WEA) innerhalb des Geltungsbereiches dürfen, abweichend von den in der Planzeichnung festgesetzten Höhen baulicher Anlagen, eine Gesamthöhe von 255 m über NHN (Nabenhöhe plus ½ Rotor-durchmesser / entspricht 210 m über OK Gelände) nicht überschreiten.

Der Bebauungsplan setzt gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO eine Höhenbegrenzung für die einzelnen überbaubaren Grundstücksflächen fest. Die zulässige Höhe baulicher Anlagen wird als maximal zulässige Oberkante baulicher Anlagen (höchster Punkt des Gebäudes, z.B. Firsthöhe, Traufhöhe, Oberkante Attika usw.) auf Höhen zwischen 52,5 m und 59,5 m über NHN im Höhen Bezugssystem DHHN beschränkt. Die Verteilung der festgesetzten Höhen auf die einzelnen Baugebiete ist in der tabellarischen Übersicht zu Beginn des Kapitels wiedergegeben.

Um auch unter der Zielsetzung einer sich einfügenden Dachlandschaft die Funktionalität der Gebäude zu gewährleisten, gelten die getroffenen Höhenfestsetzungen nicht für notwendige technische Aufbauten wie Schornsteine und Lüftungsanlagen (vgl. Textliche Festsetzung Nr. 9). Damit wird die Höhenentwicklung der geplanten Gebäude innerhalb der Baugebiete in einem einheitlichen, städtebaulich vertretbaren Rahmen gehalten. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass die Kronen der vorhandenen sowie geplanten Bäume nicht überragt werden und eine Beeinträchtigung der angrenzenden Siedlungsbereiche und des Landschaftsbildes gering gehalten wird. Gleichzeitig berücksichtigen die Festsetzungen die sich aus den unterschiedlichen Nutzungsschwerpunkten innerhalb der Baugebiete ergebenden Anforderungen an mögliche Gebäudehöhen.

Innerhalb des vorgegebenen Rahmens sind sowohl größere Hallenbauten als auch sonstige mehrgeschossige Gebäude (z.B. Verwaltungs-, Bürogebäude oder sonstige Gewerbegebäude) möglich. Die Höhenfestsetzungen stellen kombiniert mit den überbaubaren Grundstücksflächen (GRZ und Baugrenzen) ein "Massenmodell" mit maximalen Vorgaben dar. Innerhalb dieses Rahmens bleibt ein großzügiger Entwicklungsspielraum für die spezifische Gebäudeplanung insbesondere bei der Disposition der baulichen Anlagen und der Wahl der Geschöshöhen erhalten. Die Abstandsflächen nach der Landesbauordnung für Nordrhein-Westfalen (BauO NW) sind einzuhalten.

Aufgrund der spezifischen Nutzungsart sowie ihrer technisch-baulichen Funktionsweise gelten die getroffenen Festsetzungen über die Höhe baulicher Anlagen nicht für Windenergieanlagen (WEA). Die für WEA festgesetzte maximale Anlagenhöhe von 210 m (255 m über NHN) ermöglicht die Umsetzung der nach gegenwärtigem Sachstand geplanten Bautypen mit Höhen bis zu ca. 198 m und hält einen Entwicklungsspielraum für zukünftige Anlagen offen (siehe Textliche Festsetzung Nr. 10).

7.3 BAUWEISE / ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Textliche Festsetzung Nr. 11

Im Baugebiet SO 1 ist eine abweichende Bauweise a1 für die Errichtung von solarthermischen und photovoltaischen Anlagen festgesetzt. Zulässig sind Baukörperlängen ohne Längenbeschränkung mit seitlichem Grenzabstand.

Textliche Festsetzung Nr. 12

Im Baugebiet SO 2 ist eine abweichende Bauweise a2 festgesetzt. Zulässig ist die Errichtung von baulichen Anlagen ohne Längenbeschränkung mit seitlichem Grenzabstand.

Bauweise

In den bereits im Bestand baulich geprägten Baugebieten SO 1 (Bunkeranlagen) und SO 3 (Eingangsbereich) wird eine offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Die Gebäude sollen hier eine Länge von 50,0 m nicht überschreiten und mit seitlichem Grenzabstand (gemäß § 6 BauO NRW) errichtet werden, um so den aus dem Bestand abgeleiteten städtebaulichen Vorgaben zu entsprechen. Diese stehen in Einklang mit den Zielen der Nutzungs- und Entwicklungskonzeption für beide Teilgebiete.

Eine Sonderregelung wird für die Errichtung solarthermischer und photovoltaischer Anlagen innerhalb des Baugebietes SO 1 getroffen (vgl. Textliche Festsetzung Nr. 11). Das Entwicklungskonzept sieht hier Photovoltaik-Anlagen auf den Bunkerwällen und zwischen den Bunkeranlagen vor („Solar-Power-Park“). Zur Berücksichtigung eines breiten Spektrums möglicher Anlagentypen wird die Errichtung der Anlagen auch ohne Längenbeschränkung ermöglicht (abweichende Bauweise a1). Errichtet werden können solarthermische und photovoltaische Anlagen mit Baukörperlängen sowohl unter als auch über 50 m.

Im Baugebiet SO 2 wird eine abweichende Bauweise (a2) festgesetzt. Es sind Baukörper mit seitlichem Grenzabstand ohne Längenbegrenzung möglich. Damit werden im Plangebiet Flächen für die Nutzung durch größere Betriebseinheiten zur Verfügung gestellt und dem an diesem Standort vorgesehenen Nutzerspektrum mit ggf. erhöhtem Flächenbedarf (z.B. Bioabfallbehandlungsanlage) Rechnung getragen. Eine flexible, an die erforderlichen Betriebsabläufe angepasste Nutzung des Standortes wird ermöglicht.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO durch Baugrenzen festgesetzt. Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese nicht überschreiten. In den Baugebieten werden flächenhafte Ausweisungen getroffen und mittels Baugrenzen von den nicht überbaubaren Grundstücksflächen abgetrennt. Mit der Festsetzung der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden Mindestabstände zu angrenzenden Flächen innerhalb und außerhalb des Plangebietes sichergestellt.

Für alle Baugebiete wird eine baugebietsübergreifende, flächenhafte Ausweisung der überbaubaren Grundstücksfläche umgesetzt, um ein hohes Maß an Flexibilität bei den Flächenzuschnitten und bei der Anordnung der Gebäude und Anlagen auf den Grundstücken zu gewährleisten. Insbesondere im SO 2 treten die Ansprüche der städtebaulichen Gestaltung gegenüber den anlage- und funktionsbedingten Erfordernissen zurück. Innerhalb des SO 1 sowie auch im SO 3 ist die städtebauliche Struktur bereits überwiegend durch den baulichen Bestand sowie das vorhandene Erschließungssystem vorgegeben. Ergänzende Bebauungen werden sich hier in den vorgegebenen Rahmen weitgehend einfügen. Einzelne Modifizierungen sind jedoch ebenfalls möglich.

Die Baugrundstücke sind zwischen den Baugrenzen im Rahmen der Festsetzungen zur Bauweise in voller Tiefe überbaubar. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb bzw. außerhalb des Geltungsbereiches werden durch den festgesetzten Ordnungsrahmen aus GRZ-Werten, Bauweise und Höhe der baulichen Anlagen in Zusammenhang mit den geltenden Regelungen der Landesbauordnung für Nordrhein-Westfalen – BauO NRW (Abstandsflächen) gewährleistet.

Über die mit sonstigem Planzeichen im Bebauungsplan festgesetzten Flächen A bis G werden - innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen - (Teil-)Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) ausgewiesen. Die WEA-Flächen basieren auf dem fortgeschrittenen Stand der Projektentwicklung Windenergieanlagen (August 2010) und berücksichtigen sowohl betriebstechnische und funktionsbedingte Standorterfordernisse (z.B. interne Abstände zwischen WEA) sowie auch die im Ergebnis der vorgenommenen Einzelfallprüfungen ermittelten Abstandsanforderungen zu naturschutz- bzw. artenschutzrechtlich relevanten Vorkommen und Gebieten. Außerhalb der festgesetzten WEA-Flächen sind Windenergieanlagen unzulässig (vgl. auch Kapitel 7.1).

7.4 VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB))

Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzte öffentliche Straßenverkehrsfläche sichert den Erhalt des zur Erschließung des Plangebietes notwendigen Straßenabschnittes auf dem Flurstück 46. Dabei handelt es sich um die Bestandssicherung eines Teilstücks des Abzweiges von der Riesenbecker Straße, welcher außerhalb des Geltungsbereiches als eigenständiges Flurstück abgegrenzt ist. Die öffentliche Straße führt direkt bis an den Eingang des Betriebsgeländes im Baugebiet SO 1. Wendemöglichkeiten bestehen über die bestehende Parkplatzanlage (siehe folgend).

Zur bestandsorientierten planungsrechtlichen Sicherung der bestehenden Anlage, wird die der Erschließungsstraße südlich anliegende Fläche als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Parkplatz - ausgewiesen. Damit stehen auch zukünftig rund 60 (Pkw-)Parkplätze der öffentlichen Nutzung zur Verfügung.

Die Erschließung der Flächen innerhalb des Geländes des Bioenergieparks ist über das bestehende Straßensystem des Munitionsdepots gesichert. Dieses wird als Bestandteil des zukünftigen Betriebsgeländes weder als öffentliche noch als private Verkehrsfläche ausgewiesen sondern geht in den festgesetzten Baugebieten bzw. sonstigen Flächenausweisungen auf (z.B. Wald, private Grünfläche). Damit wird ein maximales Maß an Flexibilität für zukünftige Flächen- bzw. Erschließungsanforderungen offen gehalten. Diese Vorgehensweise berücksichtigt die beabsichtigte Organisationsform des Bioenergieparkgeländes in einem geschlossenen und eigenständigen Betriebszusammenhang mit unterschiedlichen Nutzungsbereichen.

Eine kommunale Einflussnahme ist über die Steuerungsmöglichkeiten des vorgesehenen Betreibers (Entwicklungs- und Managementgesellschaft Bioenergiepark) gewährleistet. Dies betrifft erforderliche Anpassungen und Modifizierungen der inneren Erschließung des Geländes, die Stellplatzorganisation oder auch

Regelungen für eine eingeschränkte, bzw. kontrollierte Zugänglichkeit nach den Erfordernissen des Nutzungs- bzw. Betriebskonzeptes. Öffentliche Widmungen sind aus den genannten Gründen nicht vorgesehen.

Flächen für den ruhenden Verkehr sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück nachzuweisen.

7.5 GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB))

Private Grünflächen

Innerhalb des Geltungsbereichs werden alle Offenlandbereiche, die weder als Wald noch als Wasserfläche eingestuft werden, als Grünfläche festgesetzt. In allen Grünflächen soll ein Pflegemanagement einen ökologisch hochwertigen Zustand erhalten oder entwickeln. Darum befinden sich nahezu alle Grünflächen innerhalb von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Die Abgrenzung ist bestandsorientiert.

7.6 WASSERFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Die festgesetzten Wasserflächen werden entsprechend des vermessenen Bestandes nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen und gesichert. Alle Wasserflächen befinden sich innerhalb von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

7.7 WALD (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB)

Dabei handelt es sich um Bestandsflächen, die in das Entwicklungs- bzw. Nutzungskonzept integriert wurden. Bei den festgesetzten Waldflächen handelt es sich fast ausschließlich um Bestandsflächen. Sie sind aus dem Abstimmungsprozess mit der Forstbehörde hervorgegangen. Dabei handelt es sich um Waldflächen, die in das Entwicklungs- bzw. Nutzungskonzept integriert wurden.

Wald, der innerhalb des Geltungsbereichs als flächiger Bestand sowie linear als Windschutz bzw. Wallhecke ausgeprägt ist, dient als Pufferfläche zu schutzwürdigen und geschützten Bereichen (z. B. NSG im nördlichen Bereich der Liegenschaft). Gleichzeitig bindet er die neuen Bauflächen in die Landschaft ein.

Ein großer Teil der festgesetzten Flächen ist mit der Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft überlagert. Hier soll ein naturnaher Laubholzbestand entwickelt oder erhalten werden, der zum Ausgleich naturschutzrechtlicher und forstrechtlicher Eingriffe dient.

**7.8 FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE
UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND
LANDSCHAFT**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Textliche Festsetzung Nr. 13

Die Maßnahme Fläche M 1 ist naturnah zu unterhalten. Dazu gehören der Erhalt der naturnahen Gewässer und Wälder, die extensive Bewirtschaftung der Grünlandbereiche und der naturnahe Umbau sowie die naturnahe Entwicklung der Kiefern- und Fichtenaufforstungen. Die vorhandenen versiegelten Flächen werden entsiegelt.

Die Festsetzung der Maßnahme Flächen M 1 begründet sich v. a. aus dem hier liegenden Naturschutzgebiet und im vermehrten Vorkommen geschützter Biotope sowie seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Erhalt und Entwicklung des ökologisch hochwertigen Landschaftsbereichs sind hier das Ziel.

Die Abgrenzung der einzelnen Flächenfestsetzungen (Wald, Wasser und Grünfläche) erfolgt bestandsorientiert.

Mit dem naturnahen Umbau der Kiefern- und Fichtenaufforstungen soll eine Diversifizierung der Vegetationsstrukturen und eine Erhöhung der Artenvielfalt erzielt werden. Die Entwicklung der Waldflächen soll dauerhaft und naturnah erfolgen, um nach einer Umbauphase der Eigendynamik Raum zu verschaffen („Prozessschutz“). Bei der Umsetzung der Maßnahmen ist der Schutz von Horst- und Höhlenbäumen zu berücksichtigen.

Das Offenland ist extensiv zu pflegen, um die ökologische Qualität zu erhalten. Es wird darüber hinaus empfohlen, eine dauerhaft extensive Pflege mit einschüriger Mahd zwischen Oktober und November vorzunehmen. Das Mähgut sollte von der Fläche entfernt werden, um eine weitere Abmagerung zu erreichen. Auf den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln sollte grundsätzlich verzichtet werden.

Bei den Gewässerufeln sollte abschnittsweise und im Abstand von fünf Jahren die Ufervegetation inklusive der aufkommenden Gehölze entnommen werden, um hier eine besondere und an die Störungen angepasste Vegetation zu fördern.

Die Entsiegelungen zielen auf die Wiederherstellung von natürlichen Bodenfunktionen ab. Gleichzeitig soll hier auf der Trasse der ehemaligen Straße ein trockener Sonderstandort hergestellt werden. Die Verrohrung des Gewässers wird im Zuge der Entsiegelung entnommen.

Die Maßnahmen dienen gleichzeitig dem Ausgleich von naturschutzrechtlichen Eingriffen. Der naturnahe Umbau der Forstflächen soll außerdem als forstrechtlicher Ersatz (Funktionsausgleich) angerechnet werden.

Textliche Festsetzung Nr. 14

Die Maßnahme Fläche M 2 ist naturnah zu unterhalten. Dazu gehört der Erhalt der naturnahen Waldfläche mit der eingeschlossenen Offenlandfläche.

Der Offenlandbereich ist durch Mahd dauerhaft baumfrei zu halten. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen.

Die Festsetzung der Maßnahmeflächen M 2 begründet sich v. a. aus dem vermehrten Vorkommen geschützter Biotop sowie seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Erhalt und Entwicklung des ökologisch hochwertigen Landschaftsbereichs sind hier das Ziel.

Die Offenlandflächen werden extensiv gepflegt, das Mahdgut soll zur Abmagerung des Standortes von der Fläche entfernt werden. Die hier vorkommenden Heide-Fragmente und Silikat-Trockenrasen sollen durch eine angepasste Pflege (Mahd in mehrjährigen Abständen) möglichst erhalten werden.

Die Maßnahme dient gleichzeitig dem Ausgleich von naturschutzrechtlichen Eingriffen.

Textliche Festsetzung Nr. 15

Die Maßnahmefläche M 3 ist naturnah zu unterhalten. Dazu gehören der Erhalt der naturnahen Gewässer und Wälder sowie die extensive Bewirtschaftung der Grünlandbereiche.

Die Festsetzung der Maßnahmeflächen M 3 begründet sich v. a. aus dem vermehrten Vorkommen geschützter Biotop sowie seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Erhalt und Entwicklung des ökologisch hochwertigen Landschaftsbereichs sind hier das Ziel.

Die Gewässer werden als Lebensraum von Amphibien erhalten. Diesem Teilhabitat ist ein Waldbereich zugeordnet, der als Landhabitat und Pufferfläche dienen soll. Es wird darüber hinaus empfohlen, von den Ufern abschnittsweise und im Abstand von fünf Jahren die Ufervegetation inklusive der aufkommenden Gehölze zu entnehmen, um hier eine besondere und an die Störungen angepasste Vegetation zu fördern.

Das Offenland sollte extensiv gepflegt werden, um die ökologische Qualität zu erhalten. Die dauerhafte Pflege sollte als einschürige Mahd zwischen Oktober und November vorgenommen werden. Das Mahdgut sollte dabei von der Fläche entfernt werden, um eine weitere Abmagerung zu erreichen. Auf den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln sollte grundsätzlich verzichtet werden.

Die Maßnahme dient gleichzeitig als Ausgleich von naturschutzrechtlichen Eingriffen.

Textliche Festsetzung Nr. 16

In der Maßnahmefläche M 4 ist ein Waldumbau durchzuführen. Monostrukturierte Nadelholzbestände sind in naturnahe Eichen- und Eichenmischwälder zu überführen und als solche zu erhalten.

Durch naturnahen Waldumbau soll eine Aufwertung ökologischer Strukturen erzielt werden, die v. a. zu einer Erhöhung der Artenvielfalt führt. Als Baumart soll insbesondere die Eiche verwendet werden.

Die Maßnahme dient gleichzeitig zum Ausgleich naturschutzrechtlicher und forstrechtlicher Eingriffe.

Textliche Festsetzung Nr. 17

Die Maßnahme Fläche M 5 ist als naturnaher Windschutzstreifen aufzubauen und zu erhalten. Je angefangene 25 m² Pflanzfläche ist mindestens eine Eiche zu pflanzen. Die Pflanzfläche ist vollflächig mit standortgerechten, einheimischen Strauchgehölzen zu bepflanzen, so dass ein Strauch auf je einen Quadratmeter gepflanzt wird.

Die derzeit überwiegend gehölzfreie Fläche soll primär zu Zwecken des Windschutzes, aber auch als Sichtschutz gegen den außerhalb des Geltungsbereiches angrenzenden Landschaftsraum (meist Ackerflächen) aufgebaut werden. Die an den künftigen Windschutzstreifen angrenzenden Waldflächen sind von Eichen geprägt. Daher soll auch der Windschutzstreifen zur Biotopvernetzung überwiegend aus Eichen aufgebaut werden.

Die Maßnahme dient gleichzeitig dem Ausgleich naturschutzrechtlicher und forstrechtlicher Eingriffe.

7.9 ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Textliche Festsetzung Nr. 18

Im Baugebiet SO 1 sind die Vegetationsflächen der Solaranlagen / Photovoltaik (Solar-Power-Park) durch extensive Mahd zu pflegen.

Die Vegetationsstrukturen im Baugebiet SO 1 müssen derart beschaffen sein, dass die dauerhafte Funktionalität der Solaranlagen/Photovoltaik des geplanten Solar-Power-Parks gewährleistet wird. Ein Aufkommen von Gehölzen ist daher zu unterbinden. Extensive Mahd ist hierfür als naturverträgliche Methode geeignet. Gleichzeitig wird eine ökologisch möglichst hochwertige Flächenqualität entwickelt.

Wenn das Erfordernis einer Erstbegrünung besteht (auf den Flächen, die gerodet werden), sollten landschaftsgerechte Saatgutmischungen mit hohem Kräuteranteil verwendet werden. Die dauerhafte Pflege soll als einschürige Mahd zwischen Mitte Juli bis Mitte August vorgenommen werden. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen, um eine weitere Abmagerung zu erreichen. Auf den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln sollte grundsätzlich verzichtet werden.

Die Maßnahme dient gleichzeitig dem Ausgleich naturschutzrechtlicher Eingriffe.

Textliche Festsetzung Nr. 19

In den Baugebieten SO 2 und SO 3 sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zu 50 % mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Die Pflanzung ist wie folgt anzulegen:

Je angefangene 100 m² Pflanzfläche ist mindestens ein heimischer und standortgerechter, hochstämmiger Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 14-16 cm zu pflanzen. Die Pflanzfläche ist vollflächig mit heimischen und standortgerechten, Strauchgehölzen zu bepflanzen, so dass ein Strauch mit einer Höhe von 80-100 cm auf je zwei Quadratmeter gepflanzt wird. Die Pflanzflächen sind zusammenhängend und in einer Mindestflächengröße von 50 m² oder als Pflanzstreifen mit einer Mindestbreite von 3 m anzulegen. Die Pflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Auf die Festsetzung anrechenbar sind vorhandene Bäume und Sträucher.

Die nicht mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzenden Flächenanteile der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Wiese anzulegen und dauerhaft extensiv zu pflegen.

Mit der Festsetzung zur Bepflanzung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen soll eine Minstdurchgrünung des Sondergebietes sichergestellt werden.

Die Festsetzung von Baumpflanzungen sichert einen Mindestanteil an optisch wirksamem Großgrün und trägt somit ebenso wie die flächige Strauchpflanzung zu einer erhöhten Strukturvielfalt bei. Die Festsetzung einer Mindestflächengröße (bzw. -breite) soll die Funktion (Trittstein und Verbund) als Lebensraum für Pflanzen und Tiere bereits zu Beginn der Anlage sicherstellen.

Für Großgrün wird mit der Festsetzung von 1 Baum je angefangene 100 m² eine lockere Pflanzdichte vorgesehen. Die Festsetzung von Mindestqualitäten sichert sowohl die gestalterische als auch die ökologische Funktion bereits kurz nach Herstellung der Bepflanzungsfläche.

Die Beschränkung der Gehölze auf standortgerechte und heimische Arten soll eine Mindestqualität als Lebensraum für die heimische Fauna sicherstellen. Die Pflanzungen werden sich positiv auf den Bodenhaushalt, Biotop- und Artenschutz sowie auf das Landschaftsbild auswirken.

Die Festsetzung zur Anrechnung von vorhandenen Bäumen soll den Erhalt von Bestandsbäumen fördern.

Die nicht mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzenden restlichen 50 % der Flächen sind als Wiese anzulegen und extensiv zu pflegen. Bei der Anlage werden Landschaftsrassenansaat verwendet. Die extensive Mahd soll einerseits zur Erhöhung des Kräuteranteils und andererseits zur Verbesserung der ökologischen Funktion dienen. Eine Abfuhr des Mähgutes kann bei gleichzeitigem Verzicht auf Düngung (vgl. Hinweise) nährstoffarme Standorte sichern und entwickeln.

Die Maßnahme dient gleichzeitig dem Ausgleich naturschutzrechtlicher Eingriffe.

Es wird empfohlen, Arten aus der unten aufgeführten Gehölzliste zu verwenden, da sie standortgeeignet und einheimisch sind und damit als Lebensraum für die örtliche Tierwelt geeignet sind.

7.10 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN VON NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN GETROFFENEN FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 6 BauGB))

Naturschutzgebiet (NSG)

Teilflächen im nördlichen Geltungsbereich (siehe Planzeichnung) liegen innerhalb des mit Verordnung der Höheren Landschaftsbehörde ausgewiesenen NSG „Haverforths Wiesen und Grützemachers Kanälchen“.

Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Zu Beginn des Planverfahrens lag das Plangebiet - mit Ausnahme der durch das NSG betroffenen Flächenanteile - vollständig innerhalb des LSG „Sinninger Feld“, das mit Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis und in der Stadt Münster vom 12. August 1971 ausgewiesen wurde. Mit Verordnung der höheren Landschaftsbehörde vom 14.03.2011 wurde die Unterschutzstellung für die überwiegend für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen aufgehoben. Teilflächen im nördlichen Geltungsbereich verbleiben innerhalb des LSG (siehe Planzeichnung).

7.11 HINWEISE

Die folgenden Hinweise geben Aufschluss über zu berücksichtigende Aspekte bei der Umsetzung und Durchführung des Bebauungsplanes. Sie entfalten keinen Rechtscharakter, sind jedoch als fachplanerische Hinweise zu beachten.

Anpflanzungen

Bei der Umsetzung der erforderlichen Pflanzmaßnahmen innerhalb der Baugebiete SO 2 und SO 3 wird die Verwendung der folgenden Gehölzliste empfohlen.

GEHÖLZLISTE	
Bäume	
Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Betula pendula	Hänge-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Pyrus communis	Kultur-Birne
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Sträucher	
Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel
Corylus avellana	Gemeiner Hasel
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Euonymus europaea	Europäisches Pfaffenhütchen
Ilex aquifolium	Stechpalme
Lonicera periclymenum	Deutsches Geißblatt
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus frangula	Purgier-Kreuzdorn
Ribes uva-crispa	Stachelbeere
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa corymbifera	Hecken-Rose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Rosa tomentosa	Filz-Rose
Salix alba	Silber-Weide
Salix aurita	Ohrweide
Salix caprea	Sal-Weide
Salix purpurea	Purpurweide
Salix rubens	Hohe Weide
Salix viminalis	Korb-Weide
Sambucus racemosa	Traubenholunders
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Taxus baccata	Eibe

Artenschutz

Zur Außenbeleuchtung des Geländes sollten insektenfreundliche Lampen (z.B. Natrium-Niederdrucklampen oder LED-Leuchten) verwendet werden.

Bei allen Wald-Umbaumaßnahmen ist der Schutz von Horst- und Höhlenbäumen zu berücksichtigen.

Düngung und Pflanzenschutz

Auf allen nicht bebauten Flächen ist auf den Einsatz von Düngung und Pestiziden zu verzichten.

Umgang mit Niederschlagswasser

Das in den Sondergebieten anfallende Niederschlagswasser ist gemäß § 51a des Landes-Wassergesetzes NRW (LWG) ortsnahe zu versickern bzw. ortsnahe in ein Gewässer einzuleiten. Die dafür erforderlichen Anlagen sind nach Maßgabe des § 57 LWG zu errichten und zu betreiben (z.B. Errichtung örtlicher Niederschlagswasserbehandlungsanlagen). Über den konkreten Umgang mit dem Niederschlagswasser ist vorhabenbezogen in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde zu entscheiden.

III AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

8 BODENORDNUNG

Für die Durchführung des Bebauungsplanes, z.B. für die Sicherung der öffentlichen Erschließung, sind bodenordnerische Maßnahmen nicht erforderlich. Alle Flächen gehen mit Beginn 2011 in kommunales Eigentum über.

Die Bereitstellung von Flächen für die vorgesehenen Nutzungen ist über privatrechtliche Regelungen in Form von (Erb)Pacht- und Kaufverträgen zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Auswirkungen im Sinne erforderlicher Umlegungen sind nicht zu erwarten.

9 HAUSHALTSRECHTLICHE AUSWIRKUNGEN

Die allgemeinen haushaltsrechtlichen Auswirkungen auf die Gemeinde Saerbeck lassen sich wie folgt darstellen:

- Kosten für den Erwerb der Liegenschaft
- Planungskosten
- Ordnungs- und Infrastrukturmaßnahmen (nach Erfordernis)
- Umsetzung/Finanzierung von forstrechtlichen und naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Eine sukzessive Refinanzierung der Kosten erfolgt über Kauf- oder Pachtverträge (Erschließungskostenanteile) sowie auch über die kommunale Beteiligung an Windenergieanlagen.

10 AUSWIRKUNGEN AUF DEN VERKEHR

Der Bebauungsplan stellt die planungsrechtliche Grundlage für eine Nutzungsinintensivierung im Plangebiet dar, von der verkehrliche Auswirkungen zu erwarten sind. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens auch die Konsequenzen für eine verträgliche Anbindung und Umlegung in das übergeordnete Straßennetz aufzuzeigen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Auswirkungen auf die Verkehrsentwicklung außerhalb des Plangebietes ohne den geplanten Bau der Nordumgehung primär Mehrbelastungen der Riesenbecker Straße und der Ibbenbürener Straße bis zur Anbindung an die Bundesstraße B 219 (Saerbecker Straße) auslösen werden. Es ist davon auszugehen, dass der Großteil des zu erwartenden Verkehrs diese Verkehrswegeführung mit Ziel des regionalen und überregionalen Verkehrsnetzes nutzen wird. Bei Betrachtung des Ziel- und Quellverkehrs der zukünftigen Hauptnutzer des Bioenergiepark (Kompostierung, Biogas) ist zu über 65 % eine siedlungraumverträgliche Verkehrsabwicklung über die vorab genannten Straßen in Richtung Süden, Osten und Norden sicher gestellt. Die Ausbaupa-

parameter der betroffenen Straßen wie auch der relevanten Knoten sind ausreichend dimensioniert.

Nach derzeitigem Sachstand wird jedoch davon ausgegangen, dass eine Belastung der entlang der Straßenabschnitte der Riesenbecker und Ibbenbürener Straße verorteten Siedlungsbereiche durch den spätestens bis 2012 anstehenden Bau des 1. Teilabschnittes der geplanten nördlichen Ortsumgehung (B 475n) - von der Riesenbecker Strasse bis zum Kreisverkehr an der Ibbenbürener Straße - minimiert wird. Dieser Abschnitt der Trasse ist planungsrechtlich gesichert. Die erforderlichen eigentumsrechtlichen Voraussetzungen wurden geschaffen. Die endgültige Trassenfindung durch Abschluss des Linienbestimmungsverfahrens und das sich anschließende Planfeststellungsverfahren für den gesamten Abschnitt der B475n sind in Bearbeitung und werden kurz- bis mittelfristig abgeschlossen.

Der Verfahrensverzug beeinflusste auch die kurzfristige Realisierung des 1. Teilabschnittes. Obwohl die Planung einer „Nordumgehung Saerbeck“ bereits zu Beginn der 90er Jahre initiiert wurde und eine Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan 2003 mit vordringlichem Bedarf erfolgte, ist eine Darstellung der Nordumgehung im Investitionsrahmenplan 2010 nicht erfolgt. Vor diesem Hintergrund wird derzeit auf der politischen und verwaltungsinternen Ebene die kurzfristige Klärung des Sachverhalts mit Ziel der kurzfristigen Realisierung des ersten 1. Teilabschnittes verhandelt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass mit der Umsetzung des 1. Teilabschnittes der nördlichen Umgehungsstraße die Verkehrsmengenzunahme und die entsprechend resultierende Belastung für die Ortslage weitgehend reduziert wird, was eine zeitnahe Realisierung dieser Maßnahme erforderlich macht.

Die verbleibenden Verkehrsbeziehungen, belasten die Ortslage im Bereich der B 475 von und in Richtung Emsdetten (Westen). Mit der Fertigstellung der Umgehungsstraße B 475n kann die Durchfahrung der Ortslage komplett von ortsfremdem Durchgangsverkehr entlastet werden.

Der von der Gemeinde konzeptionierte Umgang mit den zukünftigen Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsnetz und die dargestellten Zusammenhänge zu den langjährigen Planungsmaßnahmen wurden im Rahmen der Beteiligungen des Straßenbaulastträgers sowie des Verkehrsdezernats der Bezirksregierung Münster am Bebauungsplanverfahren bzw. am Verfahren zur 30. Änderung des Flächennutzungsplans durch diese bestätigt.

11

AUSWIRKUNGEN AUF DEN IMMISSIONSSCHUTZ

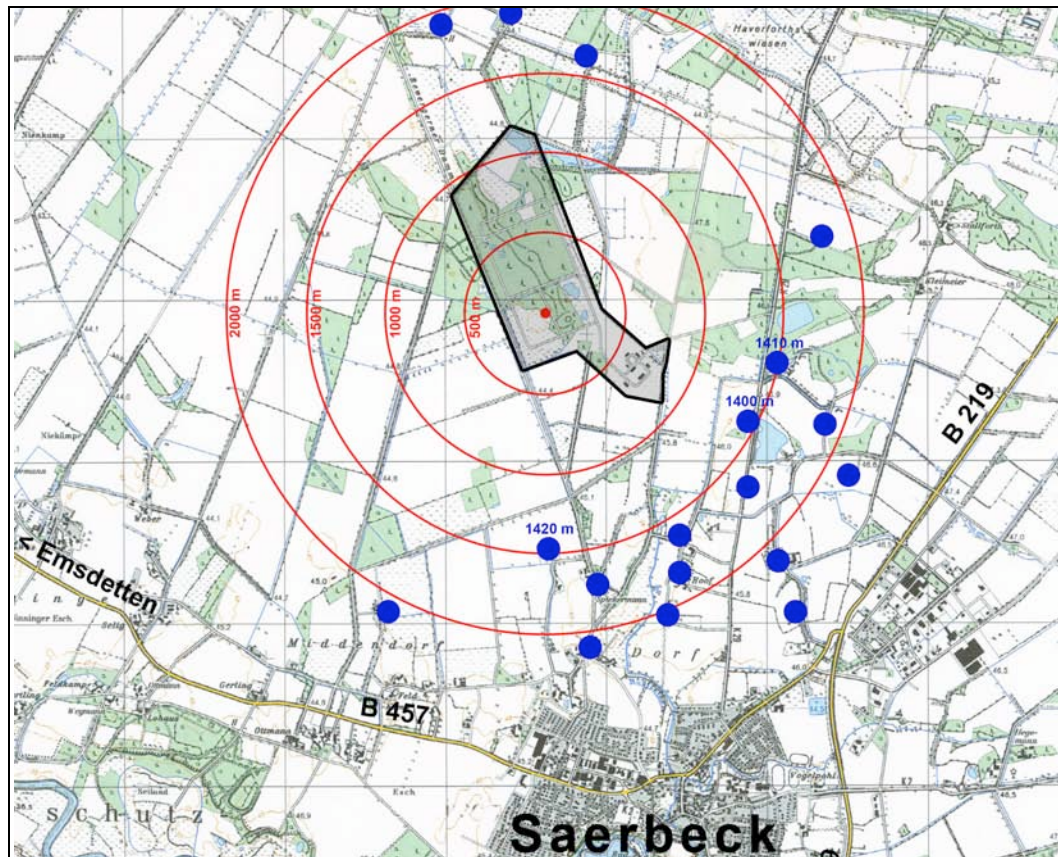


Abbildung 6: Abstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich (Hofstellen) im Umfeld des Plangebietes

Die dezentrale Lage des Plangebietes sichert hinsichtlich möglicher Auswirkungen der Planungen auf die Immissionssituation ausreichende Schutzabstände ab (siehe Abbildung 6). Die nächstgelegene Bebauung befindet sich aufgrund der ehemaligen Nutzung der Flächen als Munitionsdepot mit ihrer siedlungsstrukturell isolierten Lage, auch zukünftig ca. 1.400 m entfernt von den voraussichtlichen Immissionsschwerpunkten (ehemaliger Sicherheitsabstand). Die Ortslage Saerbeck mit relevanten Wohn- und Gewerbestandorten ist etwa 2.000 m (Ortsrand) bis 2.500 m entfernt. Die Nutzungen liegen überwiegend außerhalb der relevanten Hauptwindrichtung (Südwest). Auf Grundlage dieser Abstände wird davon ausgegangen, dass keine erheblichen Auswirkungen des Plangebietes auf benachbarte Nutzungen zu erwarten sind. Das betrifft die Ausbreitung von Lärm (hier hauptsächlich Windenergieanlagen) ebenso wie die Ausbreitung von Gerüchen (Biogasanlagen, Bioabfallbehandlungsanlage).

Auswirkungen auf den Immissionsschutz sind insbesondere auch durch die Zunahme des Verkehrsaufkommens in der Riesenbecker Straße (innerörtlich) sowie in Folge innerhalb der Ortslage Saerbecks (Ibbenbürener Straße Richtung Ortsumgehung/Norden) zu erwarten. Durch die Realisierung der geplanten nördlichen Ortsumgehung wird diese Belastung mittel- bis langfristig minimiert werden. Der Bau des ersten Trassenabschnittes von der Riesenbecker Straße bis zum

Kreisverkehr Ibbenbürener Straße ist planungsrechtlich gesichert, so dass hierdurch eine Minderung der Belastung zu erwarten ist (s.o., Kapitel 10).

Für die möglichen Auswirkungen, die durch den Betrieb der Windkraftanlagen entstehen (z. B. Verschattung, Geräusche) werden im Rahmen des erforderlichen BImSchG-Verfahrens durch den Betreiber die erforderlichen Untersuchungen erstellt. Erste Analyseergebnisse wurden durch die Projektentwicklung Windkraft im Rahmen einer Vorstudie bereits vorgelegt (Kartographische Darstellungen von Schattenwurf und Schallausbreitung). Der im Windkraftherlass empfohlene Abstand von 1.300 m, um sicher Auswirkungen durch Schattenwurf auszuschließen, wird für einzelne Hofstellen unterschritten. Der von den Anlagen ausgehende Schall ist technisch z. B. durch Einhausung und Schall-Entkopplung auf ein Minimum zu reduzieren, so dass für Wohnstätten keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Entsprechende Nachweise sind auch hier im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erbringen. Die Erforderlichkeit von technischen Maßnahmen sind anlagenbezogen im Rahmen des BImSchG-Verfahrens zu prüfen und festzulegen (z.B. Abschaltautomatiken zur Sicherung maximaler Schattenwurfdauern).

Darüber hinaus sind u.a. folgende immissionsschutzrelevanten Festsetzungen Bestandteil des Bebauungsplanes:

- Die Gliederung der Baugebiete nach der zulässigen Art der Nutzung berücksichtigt (gebietsinterne) immissionsschutzrechtliche Aspekte. So werden sensible Nutzungen innerhalb des Baugebietes SO 3 konzentriert und die Zulässigkeit hier auf nicht erheblich belastende Anlagen und Betriebe beschränkt. Damit entfaltet sich innerhalb des SO 3 ein Schutzanspruch, welcher dem eines Gewerbegebietes (GE) gemäß § 8 BauNVO entspricht (siehe Textliche Festsetzung Nr. 2).
- Lagerplätze sind nur ausnahmsweise und nur innerhalb der Baugebiete SO 1 und SO 2 zugelassen, da zu erwarten ist, dass von diesen Nutzungen entsprechende Belästigungen ausgehen werden (Lärm, Staub etc.). Damit bleiben Lagerflächen als Bestandteil von Gewerbebetrieben grundsätzlich möglich, sie sind jedoch als reine gewerbliche Nutzung aufgrund der zu erwartenden Störwirkungen ausgeschlossen bzw. die Ausnahme.

12 AUSWIRKUNGEN AUF DEN KLIMASCHUTZ

Die Entwicklung des ehemaligen Munitionsdepots zum Bioenergiepark Saerbeck ist wesentlicher Baustein der Umsetzungsstrategie der Gemeinde Saerbeck zur Zielerreichung der Energieautarkie. Ziel ist es bis zum Jahre 2030 eine kommunale Eigenversorgung mit Energie auf der Grundlage nachwachsender Rohstoffe und regenerativer Energien zu sichern.

Die Konversion des Munitionsdepots zum Bioenergiepark ist mit einer Vielzahl an Maßnahmen Teil des Integrierten Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzeptes der Gemeinde Saerbeck (IKKK Saerbeck^{plus}). Dieses Konzept wurde im Jahr 2008 im Rahmen eines Wettbewerbes des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen von der Gemeinde Saerbeck erarbeitet und prämiert. Die Gemeinde Saerbeck ist als

Gewinnerin des landesweiten Wettbewerbs mit dem Titel NRW-Klimakommune der Zukunft ausgezeichnet worden. Mittelfristig werden sämtliche fossilen Energieträger durch regenerative Energien ersetzt. Ziel ist dabei ebenfalls, mit Zeithorizont des Jahres 2030 zu einer CO₂ Reduzierung auf Null zu gelangen und damit einen umfassenden Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Hierbei bildet der Bioenergiepark mit dem geplanten Energiemix aus Windenergie, solarer Nutzung (Photovoltaik) und Biomasse (Biogasanlagen, Bioabfallbehandlungsanlage) den Kern des Konzeptes. In der Gesamtzieelerreichung leistet der Bioenergiepark den Großteil in der CO₂ Einsparungsbilanz der Gemeinde (siehe Abbildung 7.). Der Bau der ersten Biogasanlagen und Windenergieanlagen ist für das Jahr 2011 geplant. Der Bebauungsplan sichert die Umnutzung des Munitionsdepots zum Bioenergiepark planungsrechtlich ab und schafft damit die Rahmenbedingungen zur Errichtung der klimafreundlichen Energiegewinnungsanlagen.

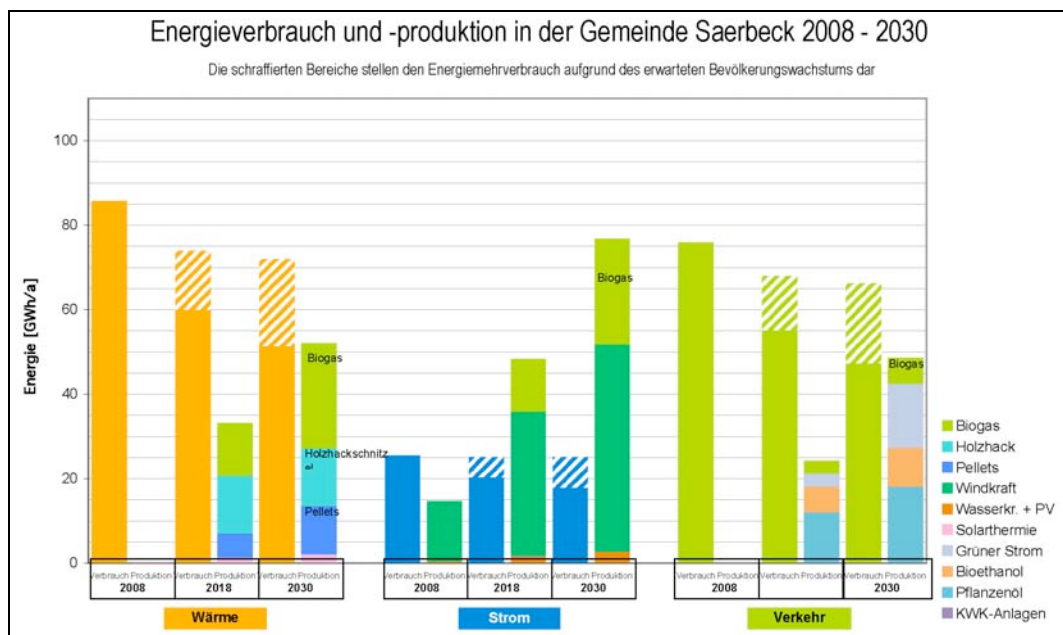


Abbildung 7: Energiebilanz Saerbeck 2008 - 2030

IV UMWELTBERICHT

13 INHALTE UND ZIELE DES BEBAUUNGSPLANES

Mit Beschluss vom 11.02.2010 hat der Rat der Gemeinde Saerbeck die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 39 „Bioenergiepark Saerbeck“ beschlossen. Mit dem Bebauungsplan sollen auf den Flächen des ehemaligen Munitionshauptdepots Saerbeck die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Realisierung des geplanten Bioenergieparks geschaffen werden.

Innerhalb des zukünftigen Bioenergieparks ist die Unterbringung verschiedener Anlagen und Einrichtungen vorgesehen. Zum möglichen Nutzungsspektrum zählen u. a.

- Anlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen / Energieerzeugung (Anlagen zur Solarstromerzeugung/PV-Anlagen sowie solarthermische Anlagen, Biomasse-BHKWs, Bioabfallbehandlungsanlagen, Anlagen zur Produktion von Biogas/Erdgas, Geothermie-Anlagen, Windenergieanlagen);
- Bioenergiepark-affine Betriebe, die wesentliche Kriterien zu den Sachverhalten Klimaschutz und Energieeffizienz erfüllen (z.B. Abnahme der vor Ort produzierten Bioenergie, CO₂–freie Produktion);
- Anlagen und Einrichtungen zur Erforschung und Entwicklung erneuerbarer Energien (Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Bürgerinformationsstelle etc.).

Wesentliches Ziel des Planverfahrens ist die planungsrechtliche Sicherung der im Plangebiet unterzubringenden Nutzungen sowie die nutzungsbezogene Gliederung der Flächen auf der Grundlage des abgestimmten Strukturkonzeptes. Die konzeptionelle Bündelung der Vielzahl der genannten Nutzungen in den engen räumlich-funktionalen Zusammenhang eines Bioenergieparks ist wesentlicher Bestandteil der Bebauungsplanaufstellung.

Neben den genannten Schwerpunkten bestehen folgende planerische Zielstellungen und Handlungsbedarfe für das Plangebiet:

- Sicherung der Erschließung des Bioenergieparks sowie der verkehrlichen Anbindung an das öffentliche Straßennetz;
- Interne Gliederung der Baugebiete, Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen;
- Ausschluss störender bzw. nicht gebietsverträglicher Nutzungen;
- Sicherung der stadttechnischen Ver- und Entsorgung des Plangebiets;
- Erhalt wertvoller Grünstrukturen durch die Sicherung von Wald- und Grünflächen sowie von Wasserflächen innerhalb des Plangebietes;
- Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen als Grundlage für die Abwägung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege;

- Erarbeitung von landschaftsplanerischen Festsetzungen aus städtebaulichen Gründen sowie zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft.

14 ART UND UMFANG DER VORHABEN UND BEDARF AN GRUND UND BODEN

Art der Vorhaben

Das Bebauungsplanverfahren soll Angebote für die Ansiedlung von Betrieben und Anlagen schaffen, die regenerative Energien erzeugen oder nutzen oder in einem engen räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Bioenergiepark stehen. Dabei gibt es zum Teil bereits konkrete Ansiedlungsinteressen als auch noch zu konkretisierende Interessenbekundungen. Bei den folgenden Angaben muss daher überwiegend von Annahmen ausgegangen werden.

Bedarf an Grund und Boden

Die Liegenschaft hat eine Gesamtgröße von ca. 909.100 m². Davon sollen zukünftig ca. 472.900 m² (das entspricht einem Anteil der Gesamtfläche von ca. 52 %) als Sondergebiete zur Erzeugung und Nutzung regenerativer Energien genutzt werden. Eine Fläche im Umfang von ca. 433.300 m² (das entspricht einem Anteil der Gesamtfläche von fast 48 %) wird als Wald, Wasser, Grünfläche und/oder Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Hierin enthalten ist das in die Liegenschaft erweiterte Naturschutzgebiet „Haverforths Wiesen und Grützemachers Kanälchen“. Eine Fläche im Umfang von ca. 2.900 m² (das entspricht einem Anteil von unter 1 %) wird als Verkehrsfläche festgesetzt. Diese Fläche ist bereits im Bestand vorhanden. Das interne Straßennetz geht als Bestandteil der zukünftigen Betriebsfläche des Bioenergieparks in den ausgewiesenen Sondergebieten bzw. Waldflächen auf.

In den Sondergebieten sollen unterschiedliche Maße der Bebauung festgesetzt werden. Daraus ergibt sich rechnerisch in der Ermittlung des Eingriffs ein maximal möglicher Bebauungsumfang innerhalb der Sondergebiete von ca. 245.230 m². Dabei ist noch nicht berücksichtigt, dass

- die Flächen teilweise bereits bebaut sind und dass
- insbesondere bei Photovoltaik-Anlagen ein deutlich geringerer Anteil tatsächlich versiegelt wird, als dem baurechtlichen Anlagen-Begriff zugeordnet werden muss.

Die genaue Darstellung erfolgt im Rahmen der Eingriffsermittlung (Kapitel 0).

15 FACHGESETZLICHE UND FACHPLANERISCHE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES MIT RELEVANZ FÜR DIE PLANUNG UND DEREN BERÜCKSICHTIGUNG

Mit dem Baugesetzbuch in der Fassung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 wurden die Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in das deutsche Bauplanungsrecht umgesetzt. Durch diese gesetzlichen Regelungen ist die Umweltprüfung obligatorischer Bestandteil des Regelverfahrens für Bauleitpläne. Die Auswirkungen auf die Umwelt sind in einem Umweltbericht darzulegen und den Behörden sowie der Öffentlichkeit zur Äußerung vorzulegen.

Der Inhalt der Umweltprüfung wird u. a. durch § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB definiert, wonach z. B. folgende Kriterien zu prüfen sind:

- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen,
- die Landschaft,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter,
- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen.

Nach Realisierung der Planung muss im Rahmen der Umweltüberwachung (§ 4 c BauGB) eine Kontrolle hinsichtlich unvorhergesehener nachteiliger Umweltauswirkungen vorgenommen werden.

Neben den Maßgaben des Baugesetzbuches bestehen verschiedene für die Bauleitplanung relevante Fachgesetze, von denen im Folgenden einige der wichtigsten dargestellt werden sollen.

Naturschutz und Landschaftspflege

Das Bundesnaturschutzgesetz¹ (BNatSchG) stellt das Rahmengesetz für die Naturschutzgesetze der Bundesländer dar.

Die Anforderungen werden in § 2 BNatSchG konkretisiert und durch das Landschaftsgesetz NRW (LG)² untersetzt.

In den §§ 4ff LG sind die Vorschriften zur Eingriffsregelung enthalten. Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung

■
¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 22.12.2008 I 2986; ab 01.03.2010: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 51)

² Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft, LG (Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen) vom 01.03.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom am 16. März 2010, GV. NRW. S. 185.

stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Der Verursacher eines naturschutzrechtlichen Eingriffs ist zum Ausgleich oder Ersatz verpflichtet.

Bodenschutz

Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes¹ ist es, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Dazu sind u. a. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren. Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sind so weit wie möglich zu vermeiden.

Das BBodSchG wird durch das Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)² umgesetzt. Demnach ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen. Dieser Grundsatz ist auch in § 1a (2) BauGB formuliert.

Der Bodenschutz ist darüber hinaus Bestandteil der Naturschutzgesetzgebung, da „Boden“ Bestandteil des Naturhaushalts ist und nach § 2 (1) LG so zu erhalten ist, dass er seine Funktion im Naturhaushalt erfüllen kann.

Wasserschutz

Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG)³ bezieht sich auf das oberirdische und unterirdische Wasser.

Als Grundsatz nach § 1a des WHG gilt, dass Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern sind. Vermeidbare Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt müssen unterbleiben.

Grundeigentum berechtigt nicht zu einer Gewässerbenutzung, die eigentlich einer Erlaubnis oder Bewilligung bedarf, und nicht zum Ausbau oberirdischer Gewässer.

Das WHG des Bundes wird auf Landesebene durch das Wassergesetz Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG)⁴ umgesetzt. Es regelt die Bewirtschaftung und Nutzung konkret.

Ein Trinkwasserschutzgebiet ist im Untersuchungsgebiet nicht festgesetzt.

- _____
- ¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998, zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 09.12.2004 I 3214
- ² Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG vom 09.05.2000, zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 29.03.2007 (GV. NRW, S.142)
- ³ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 19.08.2002, I 3245, zuletzt geändert durch G v. 10.05.2007 (BGBl. I Nr. 19 S. 666, 670); ab 01.03.2010: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
- ⁴ Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG vom 25. Juni 1995, zuletzt geändert durch Art. 1 d. G. v. 3. Mai 2005 (GV. NRW S. 463), ab 01.03.2010 gilt neues LWG

Grund- und Oberflächengewässer unterliegen den Regelungen der genannten Gesetze.

Forstrecht

Das Bundeswaldgesetz verfolgt die Erhaltung und ggf. Mehrung des Waldes u. a. wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild sowie die Erholung der Bevölkerung. Wald im Sinne des Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Auch verlichtete, kahlgeschlagene Grundflächen sowie Sicherungstreifen, Lichtungen und mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen gehören zum Wald. In Nordrhein-Westfalen unterliegen auch Wallhecken und mit Forstpflanzen bestandene Windschutzstreifen und -anlagen dem Landesforstgesetz (LFoG).¹

Die Bundeswehrliegenschaften werden durch eine eigene Bundes-Forstverwaltung betreut. Mit Übergabe der Liegenschaft an die Gemeinde ist die Zuständigkeit in das Regionalforstamt Münsterland übergegangen.

Immissionsschutz

Zu den nach § 3 BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen gehören alle Betriebsstätten oder ortsfesten Anlagen, von denen Emissionen ausgehen, die als Immissionen negative Auswirkungen auf Umweltgüter und den Menschen haben können. Zu diesen gehören im Bioenergiepark die genannten Anlagenteile Biogas, Bioabfallbehandlung und Windkraft.

Die Kriterien zur Beurteilung der Luftqualität werden seit einigen Jahren zunehmend auf europäischer Ebene festgelegt. Die EU-Richtlinien legen dabei auch Grenzwerte (Zielwerte für Ozon) fest, die innerhalb bestimmter Zeiträume in der EU eingehalten werden müssen.

Für Schadstoffe wie Schwefeldioxid, Feinstaub, Stickstoffdioxid, Benzol, Kohlenmonoxid und Ozon bestehen Grenzwerte und Einhaltungsrufen. Die in den EU-Richtlinien definierten Grenzwerte markieren ein Konzentrationsniveau, das über die Auswirkungen von Luftschadstoffen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt festgelegt wurde.

Schadstoffemittierende Anlagen, zu denen z. B. auch Biogasanlagen und kompostverarbeitende Anlagen gehören, bedürfen ab einer bestimmten Größenordnung einer Genehmigung nach der 4. BImSchV.²

Für die hier zu betrachtende Problematik gelten eine Reihe unterschiedlicher Normen und Richtlinien. Von besonderer Bedeutung sind die Regelungen der

■
¹ Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG) vom 24. April 1980, zuletzt geändert durch Art. II d. G. v. 19.06.2007 (GV. NRW S. 226)
² vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), vom 24.07.1985 zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 15.07.2006, I 1619

Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)¹ und des Erlasses zur Umsetzung der TA-Luft in Nordrhein-Westfalen.²

Die TA Luft fordert unter Punkt 5.4.8.5 für Bioabfallbehandlungsanlagen aus organischen Abfällen und einer Durchsatzleistung von über 3.000 t/a bei geschlossenen Anlagen einen Abstand von 300 m und bei offenen Anlagen einen Abstand von 500 m zur nächsten vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung. Weiterhin ist u. a. das Eindringen von Sickerwässern in den Boden zu vermeiden. Diese Anforderung gilt nach Erlass zur Umsetzung der TA Luft in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich. Bei Durchsatzleistungen bis 10.000 t/a muss die Geruchskonzentration auf einen festgelegten Maximalwert begrenzt werden. Ab einer Durchsatzleistung von 10.000 t/a sind die Anlagen i. d. R. geschlossen auszuführen.

In der Bioabfallverordnung (BioAbfV)³ werden Anforderungen an die Behandlung von Bioabfällen definiert.

Die so genannte Störfall-Verordnung⁴ (Seveso II-Richtlinie) soll schwere Betriebsunfälle mit gefährlichen Stoffen verhüten helfen und den Umgang mit solchen Stoffen regeln. Dazu gehören z. B. Mindestabstände zu Wohngebieten und anderen schutzbedürftigen Gebieten, Melde- und Berichtspflichten. Dieser Regelung unterliegen bestimmte gefährliche Stoffe bzw. Stoffgruppen. Dazu gehören die voraussichtlich innerhalb des Geltungsbereichs verarbeiteten Stoffe nicht.

Windkrafterlass

Für Windkraftanlagen werden im Windkrafterlass⁵ verschiedene Festlegungen getroffen.

Grundsätzlich wird die Regelvermutung ausgesprochen, dass bei einem Abstand von 1.500 m nicht mehr mit schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist. Bei Unterschreitung dieser Abstände ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Es werden Untersuchungen bzw. Nachweise festgelegt, insbesondere:

- Schall-Immissionsprognose nach TA-Lärm⁶

¹ Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA-Luft vom 24. Juli 2002, GMBI. 2002, 25-29, S. 522-605)

² Erlass zur Umsetzung der TA-Luft bei Kompostierungsanlagen in Nordrhein-Westfalen, LANUV NRW vom 31.05.2005

³ Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV9 vom 21. September 1998, zuletzt geändert durch Art. 5, VO zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I, S. 2298)

⁴ Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Störfall-Verordnung – 12. BImSchV vom 08. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598)

⁵ Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA-Erl.) Gem. RdERI. D. Ministeriums für Bauen und Verkehr, des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie vom 21.10.2005

⁶ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998, S. 503)

- Verschattungsprognose (nach Erlass kann erst ab Abständen von über 1.300 m davon ausgegangen werden, dass keine Schattenprobleme auftreten),
- Nachweis der Eiswurfgefährdung bzw. Vorkehrungen zur Vermeidung der Eiswurfgefahr,
- Brandschutzkonzept,
- Standsicherheitsnachweis.

Es sollen u. a. folgende Abstände beachtet werden:

- im Sinne eines vorbeugenden Immissionsschutzes sollte zu reinen Wohngebieten Abstände von 1.500 m eingehalten werden,
- zu Freileitungen ab 30 kV bis zu dreifacher Rotordurchmesser,
- zu Europäischen Vogelschutzgebieten 500 m,
- zu Naturschutzgebieten und geschützten Biotopen 200 m,
- zu Wald Höhe der Anlage (wegen Brandschutz).

Als Tabubereiche und –flächen werden genannt:

- Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile,
- Europäische Vogelschutzgebiete,
- nachgewiesene avifaunistisch bedeutsame Rast-, Nahrungs-, Mauser- und Brutplätze sowie Zugbahnen und Flugkorridore,
- geschützte Biotope,
- Wald,
- Überschwemmungsgebiete,
- Richtfunkstrecken.

Innerhalb von Landschaftsschutzgebieten gilt regelmäßig ein Bauverbot, das auch für WKA gilt. Eine Vereinbarkeit ist i. d. R. nicht gegeben. Die Unterschutzstellung wurde für den Baubereich innerhalb des Geltungsbereichs mit Verordnung vom 14.03.2011 durch die Bezirksregierung Münster aufgehoben.

Innerhalb der Bauschutzbereiche im Umfeld von Flugplätzen (hier: Flughafen Münster Osnabrück) gelten Bauhöhenbeschränkungen. Mit Ausnahme der geplanten Windenergieanlagen werden durch die geplanten Bebauungen keine Belange in Bezug auf Anlagenschutzbereiche für zivile Flugsicherungsanlagen berührt. Die Errichtung von Windenergieanlagen über 100 m ist zustimmungspflichtig.

Hinweise zur Anwendung des Erlasses in diesem Bebauungsplan-Verfahren

Der Windenergieerlass betrifft u.a. die Klärung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB. Die Gemeinde Saerbeck entwickelt auf dem Gelände des Munitionsdepots allerdings keine Vorrangzone für Windenergieanlagen sondern einen Bioenergiepark, der ein breites Zulassungsspektrum für Anlagen zur Erzeugung, Nutzung, Erforschung und Entwicklung Erneuerbarer Energien planungsrechtlich in Form eines qualifizierten Bebauungsplanes nach § 30 BauGB absichert. Dazu zählen unter anderem auch Windenergieanlagen.

Der Windenergieerlass empfiehlt einen pauschalierten Abstand zwischen Windenergieanlagen und schutzwürdigen Gebieten, ohne auf die Besonderheiten des

Einzelfalles abzustellen. Er schließt nicht aus, dass im Rahmen der Abwägung genauere Untersuchungen zur Schutzwürdigkeit betroffener Gebiete und zu denkbaren Beeinträchtigungen durch heranrückende Windenergieanlagen im Einzelfall erfolgen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass nach den Koalitionsvereinbarungen der SPD/Grünen vom 6.7.2010 der Ausbau des Anteils der Windenergie an der Stromerzeugung in NRW von 3% auf 15% bis 2020 ausgebaut werden soll. In diesem Zusammenhang werden der Windenergieerlass und der Repoweringerlass aus dem Jahr 2005 überarbeitet. Dies betrifft insbesondere die Streichung der Regelungen zur Höhenentwicklung und der pauschalen Abstandsregelungen (Koalitionsvertrag v. Juli 2010). Ebenso wird die Errichtung von WEA auf Forstflächen wie in Hessen, Rheinland-Pfalz, Bayern ermöglicht.

Der Windenergieerlass ist Gegenstand der derzeit laufenden Änderung des Landesentwicklungsplanes vom Februar 2010. Ziel ist u. a. eine Verdopplung des Anteils Erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung.

Die Inkraftsetzung eines neuen Windenergieerlasses, welcher derzeit von der Landesregierung erarbeitet wird, ist nach Angaben des MKULNV kurzfristig beabsichtigt.

Vor diesem Hintergrund werden die im Windenergieerlass festgelegten pauschalisierten Abstände zu Schutzgebieten und Wald im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens einer differenzierten Einzelfallprüfung unterzogen, um die Erheblichkeit des Eingriffs planungsfallbezogen zu lösen. Das führt in Teilbereichen zu Unterschreitung der pauschalisierten Abstände (z.B. Windenergieanlagen und Wald). Auch die artenschutzrechtlichen Belange und die Abstände zu Schutzgebieten und geschützten Biotopen werden einer einzelfallbezogenen Prüfung unterzogen.

Einschätzung der UVP-Pflicht

Die UVP ist ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren. Sie dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Klima, Wasser, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie der möglichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und entspricht damit also inhaltlich und formal der Umweltprüfung im Umweltbericht des Bebauungsplans.

Im Folgenden soll eine Einschätzung dazu erfolgen, welche Vorhaben oder Teilvorhaben eine Prüfpflicht nach UVPG auslösen.

Entsprechend der Anlage 1 des UVPG¹ können verschiedene Vorhabenbestandteile² einer Prüfpflicht unterliegen.

■ _____
¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005, zuletzt geändert durch Art. 1 d. Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. S. 2723)

² Liste nicht abschließend, da nicht alle Vorhabenbestandteile bzw. Betriebs-Layouts bekannt

Nr.	Art des Vorhabens	X= UVP-Pflicht, A= allg. Vorprüfung, S= standortbezogene Vorprüfung
1.3.2	Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom; von 1 MW bis weniger als 10 MW mit Einsatz von gasförmigen Stoffen (insbesondere Biogas u. a.)	S
1.6.2	Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen	A
8.4	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ³⁹ Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 10 t bis weniger als 50 t je Tag	S
8.9.2.1	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden (nur bei langfristiger Lagerung von mehr als einem Jahr) und nicht gefährlichen Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 t je Tag oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 t oder mehr	A
9.1.4	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern oder von Erzeugnissen, die brennbare Gase in Behältern enthalten, dient, mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger als 30 t	S
17.2.1	Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit 10 ha oder mehr Wald	X

Aus dem UVPG NRW⁴⁰ ergibt sich kein weitergehendes Prüferfordernis.

Nach aktuellem Kenntnisstand müssten für die Errichtung einer Bioabfallbehandlungsanlage und für die Rodung von Wald eine UVP durchgeführt werden. Alle aktuell bekannten UVP-relevanten Vorhabenanteile werden, soweit bekannt, im Umweltbericht des Bebauungsplans berücksichtigt. Alle UVP-relevanten Kriterien müssen auch im Umweltbericht des Bebauungsplans bearbeitet werden.⁴¹ Dabei

³⁹ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994, zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 11.08.2009 I 2723

⁴⁰ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen – UVPG NRW vom 29. April 1992, zuletzt geändert am 13.02.2007 (GV. NRW. S. 107 / SGV. NRW. 2129)

⁴¹ vgl. § 17 UVPG

geht es auf Ebene des Bebauungsplans überwiegend um qualitative Aussagen, da für tiefer gehende Aussagen der Konkretheitsgrad der Vorhabenplanung noch nicht ausreicht. Für die Einzelanlagen sind BlmSchG-Verfahren durchzuführen, in denen eine detaillierte und vorhabenbezogene Umweltprüfung erfolgt. Die Umweltprüfung für die Rodung von Wald erfolgt abschließend im Rahmen des Bebauungsplans.

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen unterliegt weder einer Prüfpflicht nach UVPG noch nach BlmSchG.

16 UMFANG UND DETAILLIERUNGSGRAD DER UMWELTPRÜFUNG

Zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurde insbesondere für die floristischen und faunistischen Untersuchungserfordernisse ein Scoping durchgeführt. Hierzu wurden im November 2008 und im Februar 2009 sowie auch im September und November 2009 Abstimmungstermine mit der Höheren und der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt und Untersuchungsrahmen und –umfang festgelegt. Es wurden die zu untersuchenden Artengruppen sowie Untersuchungsraum und –umfang sowie auch die zu verwendende Methodik abgestimmt.⁴² Folgendes ist zusammenfassend festzuhalten:

- Untersuchung der Artengruppen Fledermäuse, Reptilien und Amphibien (jeweils planungsrelevante Arten) innerhalb des Geltungsbereichs,
- Brutvögel (Geltungsbereich mit Umgriff), planungsrelevante Arten,
- Zug- und Rastvögel (Umgriff bis 2.000 m)

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden durch die Umweltbehörde im Kreis Steinfurt insbesondere Hinweise zur Eingriffsregelung (z. B. Art der Kompensationsmaßnahmen) und zum Artenschutz (teilweise Vertiefung und Ergänzung der saP sowie artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen) gegeben.

17 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES

Im Rahmen der Umweltprüfung werden zunächst die einzelnen Schutzgüter getrennt erfasst und bewertet. Dafür wird eine flächendeckende Bestandsanalyse durchgeführt. Die Erhebung und Bewertung erfolgen auf Grundlage der geltenden Bewertungsverfahren.⁴³ Die vorliegenden Daten und Erhebungen wurden eingearbeitet.

■ _____
⁴² siehe hierzu die Protokolle im Anhang

⁴³ z. B. LANUV (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW

17.1 LAGE UND NATURRAUM

Naturräumlich gehört das Untersuchungsgebiet zur Münsterländischen Tieflandsbucht und hier zum Ostmünsterland, das die sandigen Flächen am Oberlauf der Ems bis Rheine umfasst. Das Untersuchungsgebiet ist der Floetheniederung zuzuordnen. Das Ostmünsterland ist von dicken Lagen eiszeitlicher Schmelzwassersande gekennzeichnet („Nordmünsterländer Sande“). Die weitgehend ebenen Sandflächen sind von flachen Abflussrinnen mit ihren teilweise ausgedehnten Niederungen durchzogen.⁴⁴

Das Untersuchungsgebiet ist in ein überwiegend landwirtschaftlich genutztes Umfeld eingebettet. Die Grünland- und Ackerschläge sind durch Hecken gegliedert. Es liegen nur einzelne, überwiegend nicht zusammenhängende Waldflächen in der umgebenden Landwirtschaftsflur. Das Untersuchungsgebiet mit seinen Waldflächen bildet mit den umgebenden und angrenzenden Waldflächen eines der wenigen zusammenhängenden Waldgebiete im Landschaftsraum nördlich von Saerbeck.

17.2 SCHUTZGUT MENSCH

In der Betrachtung des Schutzgutes Mensch sind in der Bauleitplanung die Themen Erholung und Gesundheit von Belang.

Die Fläche des Geltungsbereichs steht als militärischer Sicherheitsbereich der öffentlichen Naherholung nicht zur Verfügung.

Im weiteren Umfeld um den Geltungsbereich befinden sich bewohnte Hofstellen in einem Abstand von mindestens 600 m zum Geltungsbereich. Die nächste größere Siedlung ist Saerbeck mit einem Abstand von rund 2.000 m.

Die militärische Funktion als Munitionsdepot erfordert bestimmte Sicherheitsabstände z. B. zu Siedlungen nach speziellem Sprengstoffrecht. Solche Anlagen befinden sich daher immer im Außenbereich und in größerer Entfernung zu schutzbedürftigen Nutzungen.

17.3 SCHUTZGUT PFLANZEN UND TIERE

Im Jahr 2009 wurden durch Fachgutachter floristische und faunistische Untersuchungen durchgeführt. Die Untersuchungen waren im November 2009 abgeschlossen. Die wesentlichen Ergebnisse werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt.⁴⁵ Die landschaftsökologische Untersuchung ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplans. Für eine weiter detaillierte Betrachtung wird auf diese Untersuchung verwiesen. Die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden zusammenfassend bei der Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes dargestellt.

■
⁴⁴ LÖBF-Mitteilungen 4/05

⁴⁵ folgende Ergebnisse aus: BIO-CONSULT (2009): Landschaftsökologische Untersuchungen zum Munitionsdepot/ Bio-Energiepark Saerbeck 2009, i. Auftr. der Gemeinde Saerbeck, bearb. durch Bio-Consult Osnabrück; mit ergänzenden Untersuchungen vom Mai 2010.

Potenzielle Natürliche Vegetation

Die potenzielle natürliche Vegetation bezeichnet den Zustand der Vegetation in einem Gebiet, der sich einstellen würde, wenn die menschliche Einflussnahme aufhören würde. Bei dieser theoretischen Annahme sind die Standortbedingungen berücksichtigt und in der Vegetationsentwicklung (Sukzession) der Endzustand erreicht. Dieses Konzept ermöglicht die Einschätzung der Naturnähe der Bestandsvegetation bzw. die Ableitung von Entwicklungszielen.

Verbreitet wäre im Untersuchungsgebiet ein wechselfeuchter Pfeifengras-Birken-Eichenwald. Kleinflächig wären nassere (Weiden- und Erlenbrüche sowie Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald-Bestände) bzw. trockenere Vegetationsbestände (Birken-Eichenwald auf Dünenrücken) eingestreut.

17.3.1 Biotopbestand/Flora

Im Rahmen der landschaftsökologischen Untersuchungen⁴⁶ im Sommer 2009 wurden der Biotopbestand und die Flora kartiert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde um einen Umgriff von mind. 200 m erweitert. Diese Erweiterung entspricht dem Untersuchungsraum für die Biotopkartierung (vgl. Anlage 3 / Karte 1).

Die Biotoptypen wurden flächendeckend und differenziert nach dem Schlüssel der LANUV mit Untertypen und Zusatzmerkmalen erfasst. Vorkommen nach § 6 LG NRW (geschützte Biotope) wurden erfasst. Innerhalb des Geltungsbereichs erfolgten genauere Untersuchungen der Flora.

Biotoptypen

Das gesamte Untersuchungsgebiet ist durch Kiefernwälder unterschiedlicher Altersklassen und mit unterschiedlichen Mischungsanteilen (v. a. mit Eiche und Birke) geprägt. Sie kennzeichnen insbesondere die flach durch das Gebiet streichenden Dünenrücken sowie die bewaldeten Munitionsbunker, die standörtlich mit Dünen vergleichbar sind. Die Kiefernbestände im Bunkerbereich sind mit ca. 25 Jahren (abhängig von der Entstehung der Anlagen nach 1986) vergleichsweise jung und wenig strukturiert.

Die Bunkerzwischenräume wurden dabei 1987 mit Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) und mit Bergkiefer (*Pinus mugo*) zu Tarnzwecken bepflanzt. Kleinräumig kommen andere Waldtypen vor: junger Eichenwald im südlichen Teilbereich, kleinflächig eingestreut Birken-Eichenwald und Fichtenwald. Auf den trockeneren Standorten (Dünenbereiche) kommen kleinflächig degenerierte *Calluna*-Heiden und Silikattrockenrasen vor. Dort, wo der Sandboden regelmäßig durch Nutzung (z. B. randliches Befahren) geöffnet wird (insbesondere entlang der Wege), kommt dieser Silikattrockenrasen ebenfalls vor.

Im Norden des Geltungsbereichs und an seiner östlichen Grenze kommen verschiedene Biotoptypen feuchter Standorte vor, die teilweise nach § 62 LG NRW

■ _____
⁴⁶ Bio-Consult (2009)

geschützt sind: naturnahe Gewässer, Erlenbruchwald, unterschiedliche Grünlandtypen (auch Nass- und Feuchtwiesen), Ufergehölze. Der nördliche feuchte Bereich verläuft als flache Niederung in nordöstliche Richtung weiter und steht als Naturschutzgebiet unter Schutz (NSG Haverforths Wiesen und Grützemachers Kanälchen, vgl. Kap. 16.3.4).

Das Umfeld der Verwaltungsgebäude wird parkartig gepflegt und ist daher intensiv genutzt.

Außerhalb des Geltungsbereichs grenzen in mehreren Bereichen unmittelbar Wälder an. Die überwiegende Flächennutzung im näheren und weiteren Umfeld jedoch ist Ackernutzung. Entlang der Wege befinden sich häufig Strauch- und Baumhecken. Die Ostgrenze des Munitionsdepots wird durch eine Wallhecke gebildet.

Bewertung der Biotoptypen

Die Bewertung der Biotoptypen erfolgte ebenfalls im Rahmen der landschafts-ökologischen Untersuchungen gemäß den Bewertungsvorschriften des LANUV.⁴⁷ Die Biotoptypen wurden in Wertstufen von 0-10 eingeordnet. In Karte 2 (vgl. Anlage 3) ist das Ergebnis dargestellt. Diese Bewertung bildet die Grundlage zur Ermittlung des Eingriffsumfangs.

Die naturnahen Weiher erreichen die höchste Wertstufe mit 10. Erlenwälder und degenerierte Heiden liegen bei 8. Die meisten Laubwälder sowie die hochwertigen Grünlandflächen erreichen je nach Ausprägung Wertstufen zwischen 6 und 7. Ältere Kiefernwälder mit Laubholzanteil wurden der Wertstufe 5 zugeordnet, reine Kiefern- und Fichtenwälder der Wertstufe 4. Grünanlagen und unversiegelte Wege erreichen die Wertstufe 3, Gebäude und Straßen die Wertstufe 0.

Nach Einsichtnahme in das Forsteinrichtungswerk⁴⁸ lässt sich für die Flächen auf und an den Bunkern anführen, dass sie aufgrund der extremen Standortsituation nur mit Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) und Bergkiefer (*Pinus mugo*) bepflanzt wurde. Die Pflanzung wurde 1987 ausschließlich zu Tarnzwecken angelegt. Da kein forstökonomischer Ertrag erzielt werden sollte, fand nur eine Mindestpflege statt, was zum extremen Dichtstand des Bestandes geführt hat. Es gibt keine nennenswerte Kraut- oder Strauchschicht. Eine Naturverjüngung findet innerhalb der geschlossenen Bestände ebenfalls nicht statt. Der Bestand befindet sich in der Stangenholzphase. Da Bergkiefer außerdem eher strauchig wächst, werden auch reifere Bestände diese dichte Bestandsstruktur nicht oder nur wenig verändern. Die Bunker sind mit 70 cm bis 90 cm Boden abgedeckt. Die Standorte sind vollständig künstlich, ohne Bodenanschluss und daher z. B. mit einer Haldenbegrünung vergleichbar. Aufgrund dieser Bedingungen sowie des Dichtstandes in der Stangenholzphase. Der Grundwert wird daher auf 3 gesetzt.⁴⁹

■
⁴⁷ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen LANUV (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, Recklinghausen

⁴⁸ Bundesforstamt Münsterland: Forsteinrichtungswerk Liegenschaft Saerbeck, Stichtag 01.10.2000

⁴⁹ vgl. dazu Ausführungen von: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen LANUV (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Recklinghausen

Die größte Konzentration hochwertiger Biotope befindet sich demnach im nördlichen Bereich der Liegenschaft. Dieser Bereich ist auch bereits überwiegend als Naturschutzgebiet geschützt. Einen zweiten Schwerpunkt bilden die Gewässer mit umgebenden Flächen an der östlichen Grenze der Liegenschaft.

Flora

Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 293 Gefäßpflanzen nachgewiesen, von denen 41 Arten in NRW als gefährdet eingestuft sind.

Die Vegetation lässt sich in Formationen der Wälder und Forste unterschiedlicher Standorte, des trockenen Grünlandes, des Magerrasens, des feuchten Grünlands, der Gräben und der Gewässer mit unterschiedlicher Verlandungsvegetation einstufen.

Im Folgenden sollen nur einige der gefährdeten Arten (überwiegend feuchte oder nasse Standorte) aufgelistet werden.

Art wiss. Name	Art dt. Name	RL NRW	RL Westf. Bucht
<i>Drosera intermedia</i>	Mittlerer Sonnentau	3	3
<i>Lycopodiella inundata</i>	Sumpf-Bärlapp	2	3
<i>Myosotis laxa</i>	Rasen-Vergißmeinnicht	3	3
<i>Myrica gale</i>	Gagelstrauch	3	3
<i>Myriophyllum alternifolium</i>	Wechselbütiges Tausendblatt	2	2
<i>Oenanthe fistulosa</i>	Röhriger Wasserfenchel	3	3
<i>Potamogeton obtusifolius</i>	Stumpfbältriges Laichkraut	2	2
<i>Samolus valerandi</i>	Salz-Bunge	3	3
<i>Viola palustris</i>	Sumpfveilchen	3	3

Bemerkenswert ist der Fund einer Brombeer-Art, die bisher nicht beschrieben wurde und daher noch keinen Namen hat.

Bewertung Flora

Die vergleichsweise hohe Anzahl unterschiedlicher Standorte und Biotope sowie die eher extensive Bewirtschaftung der Flächen ohne landwirtschaftliche Nährstoffeinträge haben zu einem vergleichsweise hohen Artenreichtum geführt. Neben den 293 nachgewiesenen Gefäßpflanzenarten (davon 41 in NRW gefährdet) wurden zusätzlich 77 Moosarten (davon 26 in NRW gefährdet) nachgewiesen.

Die höchste Konzentration an Funden gefährdeter Arten war im Umfeld der hochwertigen Biotope zu finden. Ein Schwerpunkt ergab sich aufgrund der Korrelation zwischen Biotoptyp und Artenspektrum entsprechend wieder im nördlichen Bereich der Liegenschaft, im Bereich der Teiche an der östlichen Grenze der Liegenschaft, sowie im Heidefragment an den Munitionsbunkern. Aufgrund der

standörtlichen Besonderheiten waren auch entlang der Wege und Straßen relativ viele gefährdete Arten zu finden. Pflege und Nutzung führen hier immer wieder zu Bodenverletzungen. Auf Sandboden wird dadurch die Voraussetzung für das Aufkommen anspruchsvoller Arten und damit oft auch gefährdeter Arten geschaffen (trockener, nährstoffarmer Standort).

17.3.2 Fauna

Es wurden gemäß den Festlegungen aus dem Scoping die Artengruppen Vögel (Brut- und Rastvögel), Fledermäuse, Amphibien und Reptilien untersucht. Auch die Untersuchung der Fauna erfolgte im Rahmen der landschaftsökologischen Untersuchungen durch Bio-Consult (2009). Die Ergebnisse werden im Folgenden nur zusammenfassend dargestellt. Auch hier wird auf die Untersuchungs- Unterlage verwiesen.

Brutvögel

Für den Bereich der Liegenschaft fand eine flächendeckende Brutvogelkartierung statt. Darüber hinaus wurden Brutvögel im Umgriff von 50-100 m außerhalb des Geltungsbereichs erfasst. Die Kartierung erfolgte entsprechend der Methoden-Standards. Es fanden zwischen März und Juli insgesamt 9 Begehungen überwiegend in den frühen Morgenstunden, z. T. auch in den Nachtstunden (für Eulen) statt.

Es wurden insgesamt 49 Brutvogelarten, davon 6 Rote-Liste-Arten und 4 streng geschützte Arten festgestellt. Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 257 Brutpaare bzw. Reviere (ohne Fasan) bei einer Siedlungsdichte von 29,2 BP/10 ha nachgewiesen.

Die Brutvogelgemeinschaft ist durch typische Gebüsch- und Waldarten sowie Parkvögel charakterisiert. Dabei sind 4 Arten mit hohen Revierzahlen dominant: Buchfink, Rotkehlchen, Amsel und Fitis. Weitere 10 Arten sind als subdominant zu bezeichnen: Mönchsgrasmücke, Kohlmeise, Zilpzalp, Zaunkönig, Star, Gartengrasmücke, Ringeltaube, Blaumeise, Singdrossel und Trauerschnäpper.

Da die meisten Arten in NRW und Deutschland verbreitet und häufig vorkommen und auch nicht als gefährdet gelten, wurde das Konzept der „planungsrelevanten Arten“ entwickelt, um gezielt die Arten der „Roten Listen“, alle streng geschützten Arten sowie die Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie zu schützen.⁵⁰

Als „planungsrelevant“ wurden insgesamt 13 Vogelarten innerhalb und im Umfeld des Untersuchungsgebietes festgestellt. Bei der Auswahl der Arten wurden die aktualisierten Roten Listen NRW bereits berücksichtigt.

Als planungsrelevante Arten wurden insgesamt 13 brütende Arten festgestellt.

■ _____
⁵⁰ Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen; Düsseldorf.

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	VRL	Strenger Schutz	Rote Liste NRW	Rote Liste D	Zahl der BP oder Reviere
im Plangebiet						
Mäusebussard	Buteo buteo		§			2
Waldschnepfe	Scolopax rusticola		-	3	V	1
Turteltaube	Streptopelia turtur		§	2	3	2
Waldkauz	Strix aluco		§			1
Grünspecht	Picus viridis		§			1
Kleinspecht	Dendrocopus minor		-	3	V	1
Pirol	Oriolus oriolus		-	1	V	1
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus		-	2		4
Baumpieper	Anthus trivialis		-	3	V	4
im Umfeld						
Baumfalke	Falco subbuteo		§	3	3	
Kiebitz	Vanellus vanellus		§	3	2	
Großer Brachvogel	Numenius arquata		§	2S	1	
Heidelerche	Lullula arborea	I	§	3	V	

Die Reviere der planungsrelevanten Arten sind in Karte 3 in der Anlage 3 dargestellt.

Zusammenfassende Bewertung Brutvögel

Mit insgesamt 49 Brutvogelarten ist das Plangebiet als relativ artenreich einzustufen.

Bei den planungsrelevanten Arten handelt es sich überwiegend um Arten struktureicher Wälder mit Altholzbeständen und Waldrändern zu Offenland. Die Schwerpunktorkommen befinden sich im nördlichen Bereich der Liegenschaft und im Umfeld der Teiche an der östlichen Geltungsbereichsgrenze.

Die planungsrelevanten Arten im Umfeld des Geltungsbereichs haben ihre Lebensräume im feuchten oder trockenen Offenland. Für diese Arten ist der Bereich der Liegenschaft nicht als Bruthabitat geeignet. Der Baumfalke im südlichen Bereich des Sinninger Feldes bevorzugt strukturiertes, halboffenes Land und wurde innerhalb des Gebietes nur einmal als Nahrungsgast beobachtet.

Rast- und Gastvögel

Um festzustellen, ob das Plangebiet auch von rastenden Durchzüglern genutzt wird, wurden zu den Zugzeiten ebenfalls Erfassungen durchgeführt. Insgesamt wurde eine Fläche in einem Abstand von ca. 2.000 m um den Geltungsbereich herum erfasst.

Im Untersuchungsjahr 2009 wurden insgesamt 58 Vogelarten als Rast- und Gastvögel festgestellt, von denen 10 Arten auch im Gebiet brüten. Einige Arten wurden nur im Überflug und ohne Bindung an das Untersuchungsgebiet beobachtet (z. B. Gänse). Es liegen aus langjährigen Beobachtungen keine Erkenntnisse vor, die das Gebiet als ausgeprägten Wanderkorridor kennzeichnen.

Das Plangebiet weist für rastende Wat- und Wasservögel sowie für Großvögel keine besonders geeigneten Habitatstrukturen auf. Es wurden lediglich kleinere Trupps von umher streifenden Gänsen und Enten beobachtet, gelegentlich auch Graureiher, die wahrscheinlich Brutvögel aus dem Umland sind. Es wurden keine Feststellungen gemacht, die auf eine besondere avifaunistische Bedeutung des Plangebietes hindeuten würden.

Im erweiterten Untersuchungsgebiet (Umkreis von ca. 2.000 m) wurde ein größeres Artenspektrum an Rast- und Gastvögeln beobachtet. Einen Schwerpunkt bilden hier weiträumig offene landwirtschaftliche Flächen mit Gewässern (Sinninger Feld und Haverforths Wiesen). Größere Rastansammlungen, die eine besondere Bedeutung als Rasthabitat nachweisen würden, wurden aber auch auf diesen Flächen nicht festgestellt.

Fledermäuse

Die Liegenschaft stellt das Untersuchungsgebiet für diese Artengruppe dar. Es wurden einerseits flächige Kartierungen innerhalb geeigneter Habitate vorgenommen und andererseits eine Höhenerfassung in einem Bereich von 70 bis 100 m über Gelände durchgeführt. Es wurden Ultraschall-Detektoren eingesetzt und Fänge durchgeführt. Bei der Höhenerfassung mit einem Drachen wurde je nach Windstärke und Tragkraft des Drachens leichte Horchkisten oder ein Ana-

bat-Gerät eingesetzt. Der Erfassungszeitraum begann im Mai 2009 und wurde bis Mitte September des Jahres (Zugzeit) fortgesetzt.

Bereits im Winter 2008/2009 wurde eine Begehung der vorhandenen Gebäude und auch Bunker durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass sich diese Baulichkeiten nicht als Winterquartier eignen. Alle Gebäude sind noch relativ neu und dicht verschlossen. Aufgrund ihrer Nutzung zur Munitionslagerung darf die Feuchte nicht zu hoch werden. Aus diesen Gründen kann eine Eignung als Winterquartier für Fledermäuse, die zur Überwinterung eine artspezifisch niedrige Temperatur und hohe Luftfeuchtigkeit benötigen, ausgeschlossen werden.

Mittels Detektor, Horchkisten und Fang konnten insgesamt 9 Fledermausarten sicher bestimmt werden.

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	FFH-Anhang	Rote Liste NRW	Rote Liste D
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	IV	3	-
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	IV	3	3
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	IV	3	3
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	IV	3	V
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV	3	V
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	IV	I	3
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	IV	2	G
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	IV	I	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	-	-

Alle Fledermausarten sind streng geschützt.

Die Fänge säugender oder trächtiger Weibchen von Arten mit kleineren Aktionsradien und von Jungtieren wiesen auf das wahrscheinliche Vorhandensein von Wochenstubenquartieren im Umfeld hin (z. B. Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus, Braunes Langohr). Innerhalb des Plangebietes wurden keine Wochenstuben festgestellt. Lediglich am Wachgebäude am Eingang bestand zeitweilig im Frühjahr ein Zwergfledermausquartier. Außerdem wurde weiter westlich ein Balzrevier von Zwergfledermäusen festgestellt. Weitere Quartiere wurden nicht nachgewiesen.

Bewertung Fledermäuse

Mit 9 Arten konnten die meisten der für den Landschaftsraum erwartbaren Arten nachgewiesen werden. Der Grad der „Artensättigung“ als Bewertungskriterium

wurde als „hoch“ eingestuft. Für weitere Arten sind die Lebensraumstrukturen nicht ausreichend ausgebildet.

Ein Aufsuchen des Untersuchungsgebietes des nächstgelegenen bekannten Mopsfledermausvorkommens bei Emsdetten ist unwahrscheinlich.

Der Nachweis säugender oder trächtiger Weibchen innerhalb des Plangebietes deutet auf eine Bedeutung als Nahrungshabitat einer Wochenstube im Umfeld hin. Wichtigste Bewegungs- und Jagdräume sind die offenen Flächen, Waldwege und Gewässerbereiche.

In der Zusammenschau aller Ergebnisse zeigte sich, dass das Untersuchungsgebiet eine Bedeutung als Nahrungshabitat hat. Dabei besitzen der nördliche Bereich und der Bereich der Gewässer an der östlichen Geltungsbereichsgrenze innerhalb des Plangebietes die höchste Bedeutung als Nahrungsrevier. Ausschlaggebend dabei ist die Vielfalt an Lebensraumstrukturen mit offenen Flächen, Gewässern und strukturreichen Waldrändern. Aufgrund des Fehlens geeigneter Strukturen (insbesondere Höhlungen in Bäumen und Gebäuden) wurden bis auf ein zeitweiliges Sommerquartier für Zwergfledermäuse keine weiteren Feststellungen für Quartiere gemacht. Während der Zugzeit wurden auch Nachweise aus größerer Höhe erbracht.

Die konkreten Feststellungen der Arten in der Untersuchung für den Bioenergiepark ergaben 4 Arten (Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus), die zur Zugzeit zwischen Anfang August und September 2009 (Ende des Untersuchungszeitraums) im Luftraum in Höhen von ca. 70 bis 80 m über Grund nachgewiesen wurden. In größeren Höhen gab es in der vorliegenden Untersuchung nur wenige Hinweise auf den Großen Abendsegler. Während der Zugzeit im Mai (Untersuchungstag Mitte Mai) wurden keine Nachweise erbracht.

Amphibien

Zentraler Lebensraum aller Amphibien sind Gewässer, da sie zur Reproduktion erforderlich sind. Amphibien benötigen außerhalb der Reproduktionszeit auch geeignete Landlebensräume. Daher ist die Kombination beider Teillebensräume von großer Bedeutung.

Dabei wurde bei allen vorhandenen Gewässern zwischen Anfang März und August bei günstiger Witterung Kontrollen durchgeführt, um die laichenden Arten festzustellen. Es wurden die rufenden Arten verhört, Laich-Schnüre und –Ballen erfasst sowie Fänge durchgeführt. Durch diesen Nachweismethoden erfolgte eine qualitative Erfassung der vorkommenden Arten sowie eine halb-quantitative Abschätzung der Populationsgrößen.

Zur Ermittlung der geeigneten Landlebensräume wurde die parallel bearbeitete Biotopkartierung zugrunde gelegt.

Im Plangebiet befinden sich insgesamt 7 Gewässer unterschiedlicher Größe, die dauerhaft Wasser führen. Weiterhin gibt es einige Gräben, die nur temporär Wasser führen und als Laichhabitat i. d. R. nicht geeignet sind, da sie noch vor Abschluss der Metamorphose austrocknen.

Es wurden insgesamt 5 Arten nachgewiesen. Dabei wurde der „Wasserfrosch“ aufgrund der schwierigen Artdiagnose nicht weiter unterschieden (sicherer Nachweis oft nur über molekular-biologische Methoden möglich, kaum nach Phänologie). Es wurden folgende Arten festgestellt:

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	FFH-Anhang	Rote Liste NRW	Rote Liste D
Bergmolch	<i>Triturus alpestris</i>	-	-	-
Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i>	-	-	-
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	-	-	-
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	-	-	V
„Wasserfrosch“ (<i>wahrscheinlich nur Teichfrosch</i>)	<i>Rana esculenta</i> (<i>Rana kl. esculenta</i>)	(IV)	-	-

In den Wasserfrosch-Komplex ist der Kleine Wasserfrosch (*Rana lessonae*) eingeschlossen. Diese Art wäre eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie streng geschützt und damit, im Gegensatz zu den anderen festgestellten Amphibien-Arten, eine planungsrelevante Art. Im Plangebiet wurden bei zweifach durchgeführten gezielten Probefängen (zuletzt im Sommer 2010) und Untersuchungen nach morphologischen Kriterien keine Kleinen Wasserfrösche festgestellt. Dennoch wird im Sinne des Vorsorgeprinzips eine artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen und ein artenschutzrechtliches Protokoll erstellt.

Alle festgestellten Arten haben wenig spezialisierte Ansprüche an ihren Lebensraum. Neben den Laichgewässern, die für die genannten Arten nicht ökologisch hochwertig sein müssen, werden als Landlebensräume im nahen Umfeld v. a. Wälder und Gehölze, teilweise auch extensive Grünlandflächen genutzt. Als Laichgewässer wurden die Gewässer im nördlichen Bereich sowie an der östlichen Liegenschaftsgrenze genutzt. Es erfolgten zwar auch vereinzelt Nachweise in Gräben. Da diese aber im Sommer trocken fallen, sind sie als Lebensraum der genannten Arten ungeeignet.

Andere Arten konnten trotz gezielter und mehrfacher Suche nicht festgestellt werden.

Bewertung Amphibien

Die meisten Arten und die größten Populationen wurden in den Gewässerkomplexen im nördlichen Liegenschaftsbereich sowie in den Teichen an der östlichen Liegenschaftsgrenze nachgewiesen. Als Landlebensräume lassen sich die jeweils angrenzenden Wälder und Grünlandflächen zuordnen.

Die Gewässer weisen Fischbesatz auf. Da Fische Laich und Larven fressen, reduzieren sie den Reproduktionserfolg von Amphibien deutlich.

Reptilien

Reptilien besiedeln unterschiedlichste Lebensräume. Ihr Nachweis ist teilweise nur schwer möglich. Die Untersuchungsmethode orientiert sich an den Empfeh-

lungen der Fachliteratur. So wurden an acht geeigneten Stellen im Frühjahr so genannte „Schlangenbleche“ ausgelegt. Das Gebiet wurde darüber hinaus gezielt abgesucht (insbesondere Sonnenplätze), Verstecke (Steine und Holzstücke) wurden angehoben. Die Begehungen fanden von Mai bis Oktober statt. Es wurden darüber hinaus weitere Erkenntnisse z. B. über Todefunde auf dem Gelände zusammengetragen.

Es konnten zwei Arten nachgewiesen werden.

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	FFH-Anhang	Rote Liste NRW	Rote Liste D
Blindschleiche	Anguis fragilis	-	-	-
Waldeidechse	Lacerta vivipara	-	-	-

Beide Arten sind weder Arten des FFH-Anhangs noch gefährdet und damit nicht planungsrelevant.

Blindschleichen konnten als Einzelindividuen im Gebiet verteilt festgestellt werden. Die Waldeidechse wurde nur einmal im nördlichen Plangebiet nachgewiesen.

Bewertung Reptilien

Aufgrund des nur vereinzelt Nachweises zweier weit verbreiteter Arten kann man davon ausgehen, dass das Gebiet aktuell für diese Artengruppe nicht besonders attraktiv ist.

17.3.3 Biologische Vielfalt

Die höchst Artenvielfalt und Vielfalt an Ökosystemen wird innerhalb des Untersuchungsgebietes im nördlichen Bereich bzw. um die Gewässer herum erreicht. Hinzu tritt ein kleiner Rest eines Magerrasens mit Heidefragmenten, der einen Hinweis auf das eigentliche standörtliche Potenzial ehemaliger Dünenstandorte gibt. Diese Einstufung deckt sich im Wesentlichen mit der Bewertung der Biotop-typen und dem Vorkommen der Tier- und Pflanzenarten.

17.3.4 Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft

Das Untersuchungsgebiet lag ursprünglich vollständig innerhalb des **Landschaftsschutzgebietes** „Sinninger Feld“.⁵¹ Die Verordnung hat als so genannte Sammelverordnung noch keinen individuellen Schutzzweck formuliert. In der Verordnung werden unzulässige Handlungen definiert, zu denen z. B. Zelten und das Beseitigen von Hecken, Feld- und Ufergehölzen gehören. Unberührt von den Verboten bleiben alle bis zum Inkrafttreten der Verordnung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen. Im Zuge der Erweiterung von NSG-Flächen in das nördlichen Plangebiet hinein (siehe unten), wurden die durch das NSG

⁵¹ Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis und in der Stadt Münster vom 12. August 1971, Abl. Rb Münster, 1971, S. 241

Plangebiet hinein (siehe unten), wurden die durch das NSG betroffenen Flächen aus dem LSG ausgegliedert. Außerdem wurde mit Verordnung vom 14.03.2011 die Unterschutzstellung für die Baubereiche innerhalb des Geltungsbereichs durch die Bezirksregierung Münster aufgehoben. Die nördlichen Flächen verbleiben weiterhin als LSG unter Schutz. Die Liegenschaft ist nunmehr von LSG-Flächen umgeben.

Die Verordnung für das ursprünglich nur unmittelbar angrenzende **Naturschutzgebiet** wurde im August 2007 neu festgesetzt und die Abgrenzungen erweitert. Das neue Naturschutzgebiet (NSG) „Haverforths Wiesen und Grützemachers Kanälchen“ greift mit der neuen Abgrenzung nun auf die Militär-Liegenschaft über, so dass ein großer Teil des nördlichen Untersuchungsgebietes innerhalb des neuen NSG liegt.⁵² Langfristige Zielsetzung ist u. a. die Erhaltung, Sicherung und weitere Entwicklung einer charakteristischen, weitgehend offenen Feuchtwiesenlandschaft sowie die Sicherung eines stabilen, landschaftstypischen Wasser- und Nährstoffhaushaltes.

Auf dem Gelände des Munitionshauptdepots wurden im Jahre 2009 Biotopkartierungen durchgeführt. Einen Schwerpunkt **geschützter Biotope** bilden die Gewässer sowie der nördliche Bereich der Liegenschaft, der innerhalb des Naturschutzgebietes liegt.

Europäische Vogelschutzgebiete bzw. Fauna-Flora-Habitat-Gebiete befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereichs. Nördlich liegt das europäische **Vogelschutzgebiet** (VSG) „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (DE-3810-401). Der Abstand zum nächstliegenden geplanten Sondergebiet beträgt mindestens ca. 300 m. Das Zentrum des VSG befindet sich in einem Abstand von ca. 1.600 m von der östlichen Außengrenze des Geltungsbereichs.

■
⁵² Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Haverforths Wiesen und Grützemachers Kanälchen“ Stadt Hörstel und Gemeinde Saerbeck, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet, 06.08.2007, (ABl. Münster H 1296, Nr. 33, S. 402)

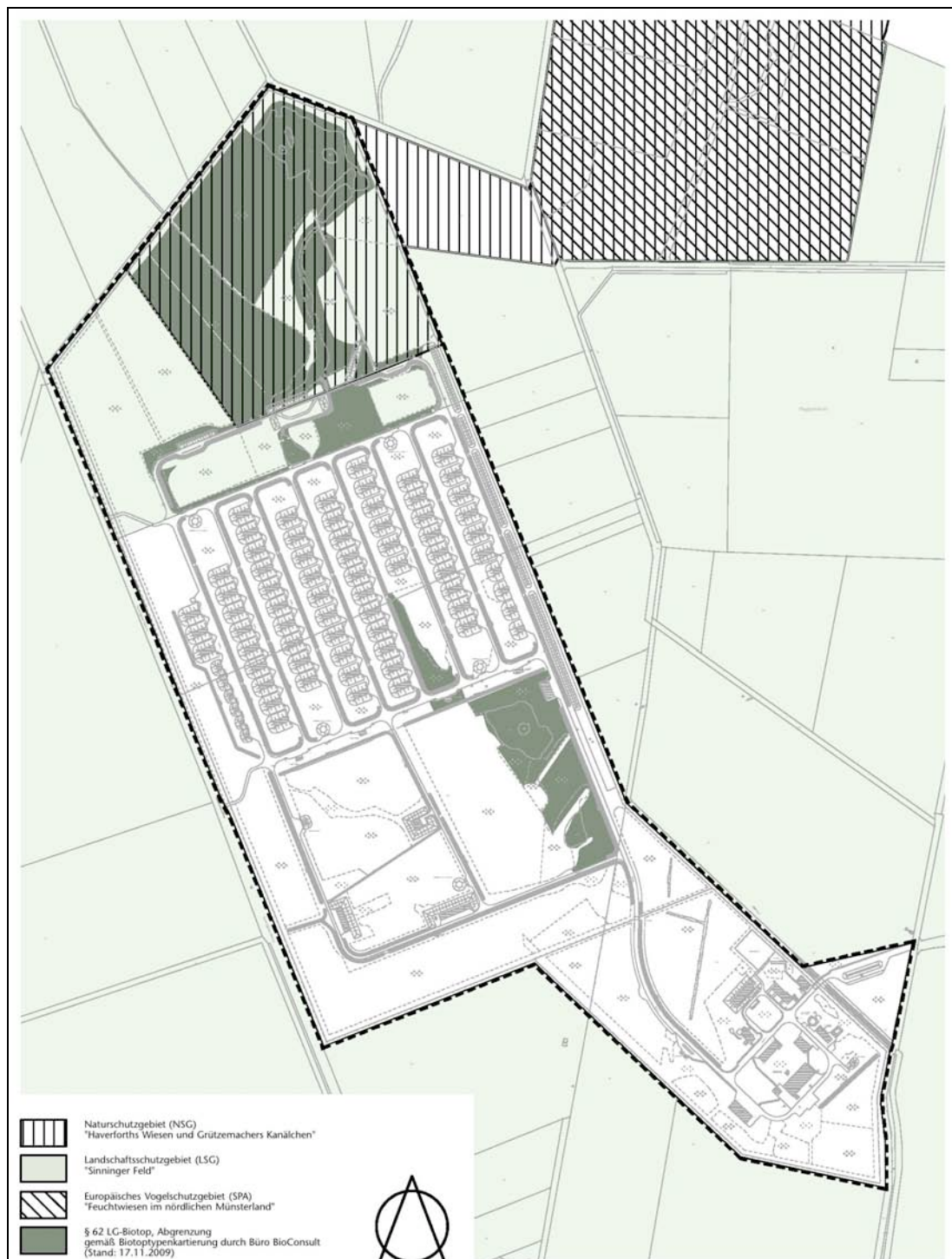


Abbildung 8: Schutzgebiete

In Abb. 8 sind die Aufhebung der Unterschutzstellung für das LSG und die Befreiung der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope in SO 2 berücksichtigt.

17.3.5 Wald

Innerhalb der Liegenschaft befindet sich Wald im Sinne des LFoG im Umfang von ca. 52 ha.⁵³ Ein Teil des Bestands auf den Bunkern kann als „Wald auf Zeit“ eingestuft werden. Entsprechend der Forsteinrichtung⁵⁴ nehmen die Nadelholzflächen an der Holzbodenfläche insgesamt eine Fläche von 36,5 ha ein, was einem Anteil von 70,4 % entspricht. Dabei ist nur ein kleiner Anteil von 1,9 % (entspricht 1,0 ha) als Fichten-Pflanzung angelegt. Der Rest (68,5 % der Holzbodenfläche) wurde als „Kiefer“ bilanziert. Dabei wurde die Pflanzung von Bergkiefern (*Pinus mugo*) mit einer Fläche von 3,1 ha (6 % der Holzbodenfläche) und Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) mit einer Fläche von 32,4 ha (62,5 % der Holzbodenfläche) flächendeckend im Bereich der Munitionsbunker angelegt. Gründe der Baumartenwahl waren damals die stark anthropogen veränderten Standorte mit extremem Kleinklima. In der Forsteinrichtung wird dargestellt, dass im Jahr 2000 60 % des Bestandes der ersten Altersklasse (1 bis 20 Jahre) angehörten. Diese Bestände gehen also auf die Pflanzjahre zwischen 1986 und 1987 zurück. Als ursprüngliches Betriebsziel von 1987 werden die Randpflanzungen aus Laubhölzern überwiegend zum Brandschutz und die Kiefernplantagen auf und an den Bunkern ausschließlich zu Tarnzwecken dargestellt. Da als Ziel nicht der forstökonomische Ertrag verfolgt wurde, erfolgte die Bestandspflege mit geringem Aufwand, was zum Dichtstand der jüngeren Bestände insbesondere in den Bunkerbereichen geführt hat.

Überplant werden nach aktueller Einschätzung insgesamt 23,15 ha, davon ca. 13,39 ha Nadelwald und ca. 9,76 ha Laubwald.⁵⁵

Einer Umnutzung der bestehenden Waldflächen in eine andere Nutzungsart wird für den dargestellten Zweck grundsätzlich zugestimmt, ist aber nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich (Umwandlung gem. §§ 39ff LFoG).

Im geltenden Gebietsentwicklungsplan sind große Bereiche innerhalb der Militär-Liegenschaft als „Waldbereich“ dargestellt.⁵⁶

Der Wuchsbezirk 16-03 (Ostmünsterland) weist wie die gesamte Westfälische Bucht mit 10 – 20 % der Fläche einen vergleichsweise geringen Waldanteil auf.⁵⁷

17.4 SCHUTZGUT BODEN

Naturräumlich gehört das Untersuchungsgebiet zur Münsterländischen Tieflandsbucht und hier zum Ostmünsterland, das die sandigen Flächen am Oberlauf der Ems bis Rheine umfasst. Das Ostmünsterland ist von dicken Lagen eiszeitlicher Schmelzwassersande gekennzeichnet („Nordmünsterländer Sande“). Die

■
⁵³ Vorabstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland, Fachgebiet Hoheit, pers. Mitt. Herr Stanke am 15.01.2010

⁵⁴ Bundesforstamt Münsterland, Forsteinrichtungswerk Liegenschaft Saerbeck, Stichtag 01.10.2000

⁵⁵ Ergebnis der Abstimmungen mit der Forstbehörde.

⁵⁶ Bezirksregierung Münster, Bezirksplanungsrat (1999)

⁵⁷ LÖBF-Mitteilungen 4/05

weitgehend ebenen Sandflächen sind von flachen Abflussrinnen mit ihren teilweise ausgedehnten Niederungen durchzogen.⁵⁸

Das Gebiet ist durch weichsel-kaltzeitliche Ablagerungen gekennzeichnet, die von flachen Dünen überlagert sind, die innerhalb des Gebietes in NW-SO-Richtung streichen. In flachen Talungen haben sich An- und Niedermoore gebildet.

Als Bodenarten sind meist basen- und nährstoffarme, feuchte glaziale Quarzsandböden oder Talsande vorzufinden. Daraus haben sich als Bodentypen bei hoch anstehendem Grund- oder Stauwasser Gley-Podsole und Pseudogley-Podsole entwickelt.⁵⁹

Besonders schutzwürdige Böden liegen im Bereich der Liegenschaft nicht vor.⁶⁰ Es ist allerdings davon auszugehen, dass natürliche Böden hochwertig sind.⁶¹ Solche Böden liegen z. B. unter alten Wäldern und in Mooren vor. Darum wird die Annahme getroffen, dass besonders die naturnahen Bereiche im Norden der Liegenschaft auch hochwertige Böden aufweisen, während der größte Teil der Böden im Geltungsbereich durch die militärische Nutzung mehr oder weniger stark beeinflusst ist.

Im Rahmen der Untersuchungen hinsichtlich der möglichen Bodenkontamination wurden im südlichen Liegenschaftsbereich (Umfeld der Tankstelle) insgesamt 12 Sondierbohrungen bis zu einer Endteufe von 4 m unter GOK niedergebracht.⁶² Es wurde humoser Oberboden bis ca. 0,6 m unter GOK bzw. Asphalt und Schotter bis max. 0,4 m unter GOK festgestellt. Bis zu einer Endteufe von 4 m unter GOK standen Feinsand und Mittelsand an.

Das Gelände ist flachwellig bis eben. Die Geländehöhen liegen zwischen 43 m ü. NN und 45 ü. NN. Durch das Sinninger Feld erstreckt sich ein flacher Dünenzug, der wie die anderen Sandgebiete des Ostmünsterlands im 19. Jh. aufgrund von Übernutzung großflächig als Heide ausgeprägt war.⁶³

Versiegelungen befinden sich aktuell nur im Umfeld der wenigen Gebäude und Verbindungswege. Die Munitionsbunker sind mit Boden abgedeckt und mit Wald bewachsen. Die Bodenabdeckungen auf dem Bunker besitzen keinen Anschluss an den gewachsenen Boden. Der Umfang der vorhandenen Versiegelung beträgt (Ermittlung auf Grundlage der aktuellen Vermessung zusammenfassend für alle abgegrenzten SO-Gebiete):

- Gebäudeflächen: ca. 5.910 m² (entspricht 1,2 % aller Baugebiete),

■ _____
⁵⁸ LÖBF-Mitteilungen 4/05

⁵⁹ Biologische Station Kreis Steinfurt e. V. (2002)

⁶⁰ Geologischer Dienst NRW (o.D.): Karte der schutzwürdigen Böden für den Kreis Steinfurt (M 1 : 100.00)

⁶¹ Kreis Steinfurt (2009): Bodenfunktions-, Eingriffs- und Kompensationsbewertung für den Kreis Steinfurt, Steinfurt

⁶² Hüttemeier & Partner (1997): Untersuchungen auf Bodenkontamination zum geplanten Rückbau der Tankstelle Munitionsdepot Saerbeck – Untersuchungsbericht, i. Auftr. des Staatlichen Bauamtes Coesfeld, Münster

⁶³ LÖBF-Mitteilungen 4/05

- Wege und Flächen (und andere befestigte Flächen, Asphalt, Beton): ca. 43.580 m² (entspricht 9,2 % aller Baugebiete),
- Bunker (mit Bodenüberdeckung): ca. 14.775 m² (entspricht 3,1 % aller Baugebiete).
- Aufschüttungen (nur nicht unterbaute Bodenaufschüttungen): 63.165 m² (entspricht 13,3 % aller Baugebiete).

Das entspricht einem Anteil, bezogen auf die zu bebauenden Sondergebietsflächen von insgesamt ca. 27 %. Damit ist fast ein Drittel der Baugebietsflächen bereits im Bestand durch Versiegelung oder Überschüttung erheblich beeinträchtigt.

Alle Gebäude wurden zwischen 1986 und 1989 errichtet.⁶⁴

Altlasten

Zur Vorbereitung der Verwertung der Bundeswehrliegenschaft wurde die Oberfinanzdirektion Münster mit der fachtechnischen Unterstützung u.a. bei der Bestandsaufnahme und Beurteilung von schädlichen Bodenveränderungen, Grundwasserverunreinigungen, Kampfmittelbelastungen sowie der Bausubstanz innerhalb des Munitionshauptdepots beauftragt. Der im Oktober 2008 fertig gestellte Bericht⁶⁵ fasst folgende, innerhalb des Plangebietes durchgeführte Altlastenuntersuchungen zusammen:

- Amt für Geoinformationswesen der Bundeswehr (AGeoBw) - Bericht zur Erfassung und Erstbewertung von Altlastenverdachtsflächen im Munitionsdepot Saerbeck wg. Abgabe, April 2008;
- Untersuchungen auf Bodenkontamination zum geplanten Rückbau der Tankstelle Munitionsdepot Saerbeck, September 1997⁶⁶.

Zur Feststellung kontaminationsverdächtiger Flächen (KVF) im Hinblick auf akute Gefahren für Boden und Grundwasser erfolgte im Oktober 2007 eine Begehung des Geländes mit dem Wehrgeologen des AGeoBw in Euskirchen und Vertretern des Bundeswehr-Dienstleistungszentrums in Münster. Insgesamt wurden 6 Einrichtungen mit Umweltrelevanz ermittelt, die sich ausnahmslos im südlich gelegenen Eingangsbereich der Liegenschaft befinden (vgl. Abbildung 9). Den Ergebnissen zufolge liegt keine akute Gefährdung höherer Schutzgüter vor. Die Durchführung weiterer Sondierungen wurde, trotz des nur als gering einzuschätzenden Kontaminationsrisikos, für die Flächen KVF 1 - Ehemalige Tankstelle (hier nur der Bereich der Zapfsäulen) und KVF 4 - Leichtflüssigkeitsabscheider empfohlen.

⁶⁴ Dr.-Ing. A. Drees (2008): Gutachten über den Verkehrswert des Munitionsdepots Riesenbecker Str. 54, 48369 Saerbeck, Münster

⁶⁵ Oberfinanzdirektion Münster – Bauabteilung (2008): Schädliche Bodenveränderungen / Grundwasserverunreinigungen, Kampfmittelbelastung und Bausubstanz – Phase I, Munitionshauptdepot Saerbeck, Münster

⁶⁶ Hüttmeier & Partner, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich

Im Bereich der Tankstelle wurden bereits 1997 Boden- und Bodenluftuntersuchungen vorgenommen. Die Bodenproben waren organoleptisch unauffällig. Bei den Bodenluftproben wurden keine BTEX-Gehalte nachgewiesen. Die Tankstelle, insbesondere die unterirdischen Tankbehälter, sind in den Jahren 1998 bis 2000 mit Ausnahme des Tankwärterhäuschens und der Zapfinsel zurückgebaut worden.

Für weitere Verdachtsbereiche wurde durch Prüfberichte nachgewiesen, dass die Anlagen regelmäßig geprüft und gewartet wurden. Weitergehende Untersuchungen sind daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich. Das Umweltamt des Kreises Steinfurt, Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde, ist bei Baugenehmigungsverfahren im Bereich des ehemaligen Munitionshauptdepots im Verfahren zu beteiligen.

Für den Gebäudebestand und die Bunkeranlagen kann gegenwärtig davon ausgegangen werden, dass keine besonders kontaminierte Bausubstanz vorhanden ist, da zum Zeitpunkt der Errichtung der Anlagen keine asbesthaltigen oder PAK-haltigen Materialien verwendet wurden.⁶⁷ Grundwasserverunreinigungen sind nicht bekannt.

Eine Teilfläche des ehemaligen Munitionshauptdepots wird aufgrund des langjährigen Umgangs mit umweltgefährdenden Stoffen als altlastverdächtige Fläche (AF / Aktenzeichen 20-22) im Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Flächen des Kreises Steinfurt geführt. Die kartographische Darstellung der Fläche im Kataster umfasst den baulich geprägten Eingangsbereich (vgl. Abbildung 9).

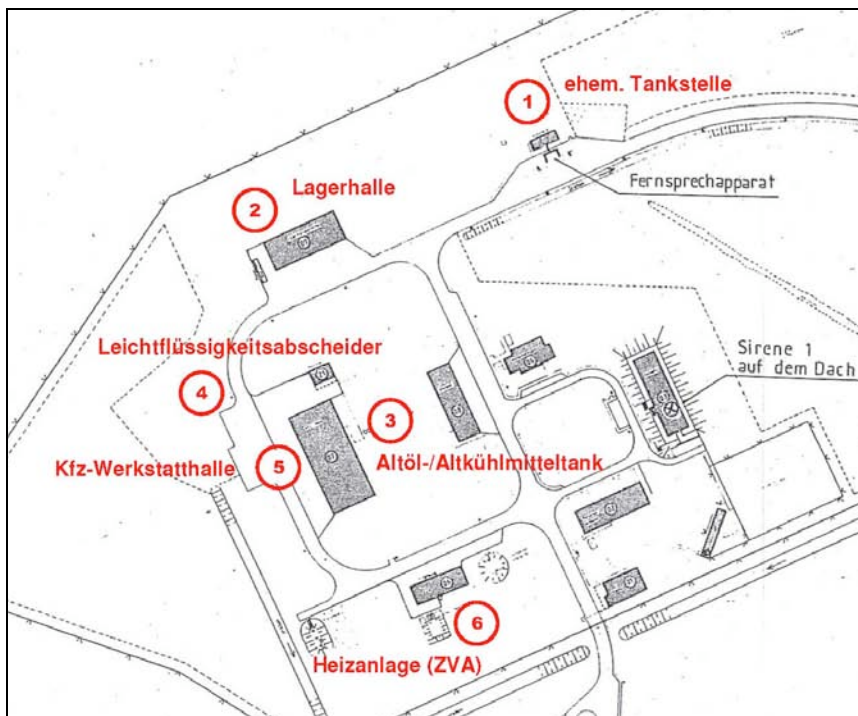


Abbildung 9: *Lageplan kontaminationsverdächtiger Flächen*

■ _____
⁶⁷ Oberfinanzdirektion Münster – Bauabteilung (2008): Schädliche Bodenveränderungen

17.5 SCHUTZGUT WASSER

Das Gelände ist nördlich und südlich des Bunkerbereichs von flachen Rinnen durchzogen, in denen natürliche und künstliche Gewässer liegen. Die Oberflächengewässer sind in der Biotoptypendarstellung gekennzeichnet.

Ein Trinkwasserschutzgebiet befindet sich nicht innerhalb des Änderungsbereichs.

Im Rahmen der Sondierungen zur möglichen Kontamination im Tankstellenbereich wurde ein Schichtenwasser bei 2,6 m unter GOK erbohrt.⁶⁸

Allgemein wird für den Bereich eine Wassersättigung im Mittel ab 2 m unter GOK angegeben.⁶⁹

17.6 SCHUTZGUT KLIMA/LUFT

Nordrhein-Westfalen liegt in der Übergangszone vom atlantischen zum subatlantischen Klima.⁷⁰ Die vorherrschenden westlichen Winde führen feucht-atlantische Luftmassen mit sich. Die Mitteltemperaturen im Tiefland liegen bei 9° C. Die Jahresniederschläge liegen bei einem Mittelwert von 750 mm.

Emittierende Industriebetriebe gibt es im näheren Umfeld nicht.

Das LANUV NRW betreibt ein Messnetz zur aktuellen Ermittlung von Luftschadstoffen und meteorologischen Daten. Der nächstliegende Messpunkt liegt in der Innenstadt von Münster und ist deshalb nicht mit dem ländlichen Standort Saerbeck vergleichbar.

17.7 SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD, ERHOLUNG

Das Untersuchungsgebiet ist in ein überwiegend landwirtschaftlich genutztes Umfeld eingebettet. Die Grünland- und Ackerschläge sind durch Hecken gegliedert. Es liegen nur einzelne, überwiegend nicht zusammenhängende Waldflächen in der umgebenden Landwirtschaftsflur. Das Untersuchungsgebiet mit seinen Waldflächen bildet mit den umgebenden und angrenzenden Waldflächen eines der wenigen zusammenhängenden Waldgebiete im engeren Landschaftsraum nördlich von Saerbeck.

Es ist in drei Teilbereiche gegliedert. Der nördliche Bereich grenzt unmittelbar an das Naturschutzgebiet Haverforths Wiesen und Grützemachers Kanälchen an. Es besteht aus Wald- und Gehölzflächen sowie Offenlandbereichen mit Gewässern. Der mittlere Bereich, der sich südlich anschließt, ist durch die Munitionsbunker und einzeln stehende Gebäude gekennzeichnet. Der vorherrschende

⁶⁸ Hüttemeier & Partner (1997): Untersuchungen auf Bodenkontamination zum geplanten Rückbau der Tankstelle Munitionsdepot Saerbeck – Untersuchungsbericht, i. Auftr. des Staatlichen Bauamtes Coesfeld, Münster

⁶⁹ Amt für Geoinformationswesen der Bundeswehr (2008): Bericht zur Erfassung und Erstbewertung von Altlastverdachtsflächen im Munitionsdepot Saerbeck wegen Abgabe, Euskirchen

⁷⁰ LÖBF-Mitteilungen 4/05

Eindruck ist der eines von einem dichten Wegenetz durchzogenen Waldes. In diesem Bereich befinden sich nur wenige offene, unbewaldete Flächen. Im südlichen Bereich schließlich befinden sich die Verwaltung sowie technische Einrichtungen. Hier prägen Bäume und Ziergehölzpflanzungen das Erscheinungsbild.

17.8 SCHUTZGUT KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine denkmalgeschützten oder denkmalwürdigen Gebäude und Anlagen vorhanden. Bodendenkmale innerhalb des Geltungsbereiches sind bisher nicht bekannt.

Das Gelände wurde ab 1986 zu einem Munitionsdepot mit allen erforderlichen Infrastrukturanlagen ausgebaut. Weitere bauliche Anlagen befinden sich nicht auf dem Gelände.

18 PROGNOSE DER ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES

Im Folgenden werden die nach Durchführung bzw. nach Nichtdurchführung der Planung zu erwartenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter dargestellt.

Dabei sind die von den einzelnen Vorhabensbereichen ausgehenden Auswirkungen sehr unterschiedlich. Darum kann eine je nach Vorhabensbereich getrennte Auswirkungsbetrachtung erforderlich werden.

Als wesentliche Vorhabensbereiche lassen sich unterscheiden:

- Bebauung mit Gebäuden (GE-üblich) /Nachnutzung von Bestandsgebäuden,
- Errichtung von Biogas- und Bioabfallbehandlungsanlage,
- Errichtung von Photovoltaik-Anlagen und
- Errichtung von Windkraftanlagen.

Für einen Teil der Vorhaben werden in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG tiefer gehende Untersuchungen angeschlossen, die konkret auf das Vorhaben bezogen werden können. Im Rahmen dieses Bebauungsplans ist überwiegend eine Prüfung dem Grunde nach möglich, da es noch keine konkreten anlagebezogenen Angaben zu verwendeter Technik, Mengendurchsatz, Anlagenlayout etc. gibt.

Mit den meisten Bebauungsplänen wird eine Bebauung vorbereitet, die i. d. R. zu einer zusätzlichen Bodenversiegelung führt. Dieses ist trotz der Vornutzung der Fläche auch hier der Fall. Mit der zusätzlichen Versiegelung werden Vegetationsflächen beseitigt.

Bei Biogas- und Bioabfallbehandlungsanlagen ist zusätzlich zur Versiegelung von Flächen und zum Verlust von Vegetation zu prüfen, ob mit den chemisch-physikalischen Vorgängen weitere Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Allerdings ist beim gegenwärtigen Stand der Technik davon auszugehen, dass weder Prozesswasser aus den Anlagen herausdringt, noch dass gesundheits- oder klimaschädliche Gase entweichen. Vielmehr soll ja gerade das entstehende Methan als Biogas (z. B. zur Verbrennung in Blockheizkraftwerken)

genutzt werden. Das bei der Kompostierung bzw. Vergärung entstehende CO₂ ist, da es aus regenerativer Energie stammt, in der CO₂-Klimabilanz neutral.

Bei Photovoltaik-Anlagen ist der Versiegelungsanteil, je nach eingesetzter Technik, sehr gering. Wichtiger sind hier die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Landschaftsbild.

Windkraftanlagen haben schon allein aufgrund ihrer Höhe ein vollständig anderes Wirkungsprofil, als die anderen Vorhabensbereiche. Entscheidend sind hier die Auswirkungen auf Menschen, das Landschaftsbild und auf flugfähige Tiere.

Die folgende Relevanz-Matrix soll eine grundsätzliche Orientierung über die möglichen Beeinträchtigungen darstellen. Es wird bei dieser Einschätzung davon ausgegangen, dass minimierende Maßnahmen ergriffen werden, die sich aus den einschlägigen Fachgesetzen (insbesondere Immissionsschutzrecht, „Stand der Technik“) ergeben. Außerdem wurden minimierende Maßnahmen berücksichtigt, die sich aus den artenschutzrechtlichen Anforderungen ergeben.

Vorhabenart	allg. Bebauung GE			Biogas/ Bioab- fallbehandlung			Photovoltaik			WKA		
Schutzgut	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt
Mensch	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	◐	◐
Tiere	◐	○	○	◐	◐	○	○	◐	○	◐	◐	◐
Pflanzen	●	◐	○	●	◐	○	●	○	○	◐	○	○
Boden	●	●	○	●	●	○	◐	◐	○	◐	○	○
Wasser	◐	○	○	◐	○	○	○	○	○	○	○	○
Lokal-Klima	○	◐	○	○	◐	○	○	◐	○	○	○	○
Global-Klima	○	○	○	○	○	+	○	○	+	○	○	+
Lufthygiene	◐	○	○	◐	○	○	◐	○	○	◐	○	○
Landschaftsbild	◐	◐	○	◐	◐	○	◐	◐	○	◐	●	●
Kultur- und sonstige Sachgüter	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
●	erheblich negative Auswirkungen zu erwarten											
◐	allgemeine bzw. mittlere negative Auswirkungen zu erwarten											
○	geringe oder keine negativen Auswirkungen zu erwarten											
+	positive Auswirkungen zu erwarten											

18.1 AUSWIRKUNGEN AUF DAS SCHUTZGUT MENSCH

In der Betrachtung des Schutzgutes Mensch sind in der Bauleitplanung die Themen Erholung und Gesundheit von Belang.

Die nächstliegenden bewohnten Hofstellen liegen in einer Entfernung von ca. 600 m außerhalb des Geltungsbereichs und ca. 1.400 m von möglichen Emissionsorten innerhalb des Geltungsbereichs. Der geschlossene Siedlungsbereich von Saerbeck ist ca. 2.300 m von möglichen Emissionsorten innerhalb des Sondergebiets SO 2 entfernt.

Die möglichen, von der Planung ausgehenden Auswirkungen sind v. a. anlagen- und betriebsbedingt, da sich schutzbedürftige Wohn- und Erholungsnutzungen nicht im direkten Umfeld befinden und deshalb von Baulärm gestört werden könnten.

Für keine der möglichen BImSchG-relevanten Vorhaben wird der Abstand, wie er nach Abstandserlass⁷¹ gefordert wird, unterschritten.

Emissionen

Wohnstätten werden aufgrund der Abstände durch Emissionen, die durch den Betrieb der Vorhaben ausgehen, nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Windkraft

Für die möglichen Auswirkungen, die durch den Betrieb der Windkraftanlagen entstehen (z. B. Verschattung, Geräusche) werden im Rahmen des erforderlichen BImSchG-Verfahrens durch den Betreiber die erforderlichen Untersuchungen erstellt. Erste Analyseergebnisse wurden durch die Projektentwicklung Windkraft im Rahmen einer Vorstudie bereits vorgelegt (Kartographische Darstellungen von Schattenwurf und Sachallausbreitung). Der im Windkrafterlass empfohlene Abstand von 1.300 m, um sicher Auswirkungen durch Schattenwurf auszuschließen, wird für einzelne Hofstellen unterschritten. Der von den Anlagen ausgehende Schall ist technisch z. B. durch Einhausung und Schall-Entkopplung auf ein Minimum zu reduzieren, so dass für Wohnstätten keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Entsprechende Nachweise sind auch hier im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erbringen. Die Erforderlichkeit von technischen Maßnahmen sind anlagenbezogen im Rahmen des BImSchG-Verfahrens zu prüfen und festzulegen (z.B. Abschaltautomatiken zur Sicherung maximaler Schattenwurfdauern).

Verkehr

Der Bebauungsplan stellt die planungsrechtliche Grundlage für eine Nutzungsin-tensivierung im Plangebiet dar, von der verkehrliche Auswirkungen zu erwarten sind.

■
⁷¹ RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 6.6.2007: Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände - Abstandserlass- (V-3 – 8804.25.1)

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Auswirkungen auf die Verkehrsentwicklung außerhalb des Plangebietes primär Mehrbelastungen der Riesenbecker Straße und der Ibbenbürener Straße bis zur Anbindung an die Bundesstraße B 219 (Saerbecker Straße) auslösen werden. Es ist davon auszugehen, dass der Großteil der zu erwartenden Verkehre diese Verkehrswegeführung mit Ziel des regionalen und überregionalen Verkehrsnetzes nutzen wird.

Nach derzeitigem Sachstand ist davon auszugehen, dass eine Belastung der sich entlang dieser Straßenabschnitte befindenden Siedlungsbereiche durch den kurz- bis mittelfristig anstehenden Bau des 1. Teilabschnittes der geplanten nördlichen Ortsumgehung (B 475n) von der Riesenbecker Strasse bis zum Kreisverkehr an der Ibbenbürener Straße minimiert wird. Die Trasse ist planungsrechtlich gesichert, die entsprechenden Fachplanungen des zuständigen Straßenbaulastträgers zur Linienbestimmung der gesamten Umgehungsstraße der B 475n sind in Bearbeitung. Die verbleibenden Verkehrsbeziehungen belasten die Ortslage im Bereich der B 475 von und in Richtung Westen. Mit der Komplettierung der Umgehungsstraße entfällt die Anforderlichkeit zur Durchfahrung der Ortslage komplett.

Erholung

Die Liegenschaft steht als militärischer Sicherheitsbereich seit 1986 der öffentlichen Naherholung nicht zur Verfügung. Aufgrund der Weitläufigkeit des Geländes und des Absicherungsbedarfs muss auch zukünftig eine Einzäunung des Betriebsgeländes erfolgen. Es wird ein während der Betriebszeiten geöffnetes Tor geben. Das Gelände ist damit für die Belieferung, Besucher und Beschäftigte und damit für eine eingeschränkte Öffentlichkeit zugänglich. Eine Erholungsnutzung auf dafür geeigneten Flächen für diese eingeschränkte Öffentlichkeit wird möglich sein. Im Vergleich zur bisherigen Situation verbessert sich die Lage.

18.2 AUSWIRKUNGEN AUF DAS SCHUTZGUT TIERE

Die im Rahmen der floristischen und faunistischen Untersuchungen identifizierten wertvollen Bereiche werden in die verbindliche Bauleitplanung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft einbezogen. Die Flächen werden, soweit möglich mit einem Pufferbereich umgeben. Die Schwerpunktorkommen der wertvollen Arten und Biotope bleiben überwiegend erhalten. Durch die Festsetzung von Maßnahmen ist der langfristige Erhalt gesichert. Es werden Entwicklungs- bzw. Aufwertungsmaßnahmen festgesetzt, die auf die fachlich erforderlichen Anforderungen angepasst werden.

Innerhalb des Geltungsbereichs werden Maßnahmen und Flächen festgesetzt, die zukünftig als Lebensraum für Tiere geeignet sind. Durch gezielte Aufwertung in einzelnen Bereichen soll die Qualität, auch hinsichtlich der Lebensraumeignung für Tiere, verbessert werden.

18.2.1 Beeinträchtigungen Tiere

Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)⁷² wurden die Auswirkungen der Planung auf die planungsrelevanten Arten untersucht. Diese saP ist Bestandteil des Umweltberichtes. Der Bestand wurde in Kap. 16.3 dargestellt.

Aufgrund der unterschiedlichen Wirkungsprofile werden die Vorhaben in dieser speziellen Betrachtung für Windkraft und alle anderen Nutzungen (Photovoltaik, Biogas und sonstiges) getrennt artenschutzrechtlich beurteilt.

Hinsichtlich ihrer Wirkungsprofile lassen sich die geplanten Nutzungen in zwei Gruppen unterteilen. Dieses ist zum einen die Windkraft, deren Anlagen hoch in den Luftraum hineinragen und die bewegliche Anlagenteile aufweisen sowie alle sonstigen Nutzungen. Alle sonstigen Nutzungen weisen typische Merkmale einer gewerblichen Bebauung auf. Als charakteristische Sondernutzung lässt sich die Photovoltaik (PV) herausstellen. Systematische Untersuchungen zur Auswirkung auf Vögel, Säugetiere und Insekten erlauben erste Einschätzungen zu Auswirkungen auf Tiere.⁷³

Durch die systembedingt erforderliche Entnahme von Gehölzen werden die entsprechenden Lebensräume für Gehölzarten beseitigt. Da aber die Bodenflächen offen bleiben und mit Vegetation bewachsen sind, können sich mehr Insekten ansiedeln, als z. B. in monostrukturierten Kiefernwäldern. Das erhöhte Nahrungsangebot wird insbesondere von Singvögeln angenommen. Unterkonstruktionen der PV-Module und randliche Vegetation werden als Brutplatz angenommen. Auch Kleinsäuger können das verbesserte Nahrungsangebot nutzen. Innerhalb der Anlagen wurden auch Arten wie Mäusebussard jagend beobachtet. Hinweise auf Störungen durch Lichtreflexe oder Blendwirkungen lagen nicht vor. Auch die Vermutung, die Reflexionen der PV-Module könnten von Wat- und Wasservögeln mit Wasserflächen verwechselt werden, hat sich nicht bestätigt. Die Module können nach den bisherigen Erkenntnissen als Hindernis wahrgenommen werden, da Spiegelungen des Himmels oder der Umgebung oder Transparenz (wie bei Glasfenstern) systembedingt wegen der Entspiegelung der Oberflächen nicht zu befürchten sind.

Ein günstiger Effekt (insbesondere für Wirbellose, Kleinsäuger und Singvögel) lässt sich jedoch nur bei extensiver Bewirtschaftung der Vegetationsflächen unter den Modulen erzielen. Für die Artengruppe der Fledermäuse wird eingeschätzt, dass sie die Module ebenfalls als Hindernis wahrnehmen können und vom erweiterten Nahrungsangebot profitieren.

Für Windkraftanlagen ist als spezifische Auswirkung das Kollisionsrisiko für flugfähige Tiere zu nennen. Dieses Risiko ist allerdings sehr stark abhängig von den einzelnen Arten.

⁷² BIO-CONSULT (2010): Bio-Energiepark Saerbeck – Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP), i. Auftr. der Gemeinde Saerbeck, bearb. durch Bio-Consult Osnabrück.

⁷³ ARGE Monitoring PV-Anlagen (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen, i. Auftr. Des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Berlin. Vgl. auch: Herden, C., Gharadjedaghi, B., Rasmus, J. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen - Endbericht, BfN-Skripten 247 – Bonn.

Bei großflächig ausgezäunten Bereichen in der freien Landschaft ist regelmäßig davon auszugehen, dass Lebensraumfunktionen von Großsäugern, insbesondere Schwarz-, Reh- und Damwild mit großflächigen Lebensraumansprüchen beeinträchtigt werden können, da ihre Wechsel unterbrochen und ihre tradierten Einstände unzugänglich werden. Diese Beeinträchtigung wird nicht durch die Planung verursacht, vielmehr besteht sie bereits seit Einrichtung des Depots 1986.

Für das Schutzgut Tiere wird es unabhängig von der Nutzung zu bauzeitlichen Störungen kommen, die durch das Beräumen der Baustellen und den Baubetrieb selbst verursacht werden. Anlagen- und betriebsbedingt sind insbesondere von der Windkraftnutzung negative Auswirkungen zu erwarten.

18.2.2 Artenschutzrechtliche Einschätzung Tiere

Planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet sind Vögel, Fledermäuse und Amphibien.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG⁷⁴ ist es insbesondere untersagt,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot während bestimmter Zeiten),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Beschädigungsverbot geschützter Lebensstätten).

Die folgenden Darstellungen sind aus der saP⁷⁵ entnommen und allenfalls geringfügig zusammengefasst.

Verletzungs- und Tötungsrisiko (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Fledermäuse und Windkraft

Durch den Betrieb von WKA sind Tötungen von Fledermäusen infolge von Kollisionen mit den Rotorblättern nicht auszuschließen. Durch einen ausreichend großen Abstand zum Wald (auch im Sinne der Höhe der Anlagen über dem Wald) sowie durch temporäre Abschaltzeiten ließe sich die Zahl der Unfälle voraussichtlich verringern. Die Terminierung der Abschaltzeiten ist im Rahmen des BImSchG-Verfahrens zu konkretisieren. Die Wirksamkeit der Maßnahme kann durch ein begleitendes Monitoring überprüft werden. Der Verbotstatbestand der

⁷⁴ Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, vom 29.07.2009 (BGBl. 2009 I Nr. 51), ab 01.03.2010

⁷⁵ BIO-CONSULT (2010): Bio-Energiepark Saerbeck – Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP), i. Auftr. der Gemeinde Saerbeck, bearb. durch Bio-Consult Osnabrück.

Verletzung oder Tötung wird unter Berücksichtigung aller Minimierungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Fledermäuse und sonstige Nutzungen

Bei der Realisierung der anderen Planungsinhalte sind im Hinblick auf die Fledermäuse keine verletzten oder getöteten Tiere zu erwarten. Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand der Verletzung oder Tötung wird bei diesen Planungsbestandteilen nicht erfüllt.

Vögel und Windkraft

Unter den Vögeln sind in erster Linie Kollisionen von Mäusebussarden mit den Rotorblättern möglich. Durch Reduzierung der WKA-Fläche beträgt die Entfernung des Horststandortes (Nachsuche 2010) über 300 m zur nächsten WKA. Ein besonderes Kollisionsrisiko wird deshalb nicht angenommen. MÖCKEL & WIESNER (2007) beobachteten bei brütenden Mäusebussarden einen Mindestabstand von 150 Metern zu WKA. Im Sinne des Vorsorgeprinzips sollten die geplanten WKA einen Abstand von mindestens 200 Metern zu den Mäusebussardhorsten einhalten.

Vögel und sonstige Nutzungen

Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand der Verletzung oder Tötung wird bei diesen Planungsbestandteilen im Hinblick auf die Vögel nach gutachterlicher Einschätzung nicht erfüllt.

Amphibien

Im Plangebiet wurden bei zweifach durchgeführten Probefängen (zuletzt im Sommer 2010) mit morphologischen Untersuchungen keine Kleinen Wasserfrösche festgestellt. Dennoch wird im Sinne des Vorsorgeprinzips eine artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen und ein artenschutzrechtliches Protokoll erstellt. Sofern die im B-Plan festgesetzten Waldflächen sowie die für Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Flächen während des Baus der Anlage und des Betriebes der Gesamtplanung nicht tangiert werden, können Verletzungen oder Tötungen des potenziell vorkommenden Kleinen Wasserfrosches weitgehend ausgeschlossen werden. Der gewässernahe und für die Art besonders geeignete Waldbereich wird durch die Planung nicht verändert. Erhebliche Verluste sind durch den Bau und den Betrieb der Photovoltaik- sowie der Biogasanlage beim Kleinen Wasserfrosch nicht zu erwarten.

Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Fledermäuse und Windkraft

Bei den Fledermäusen wird aus Vorsorgegründen eine Meidungsreaktion für die beiden Abendsegler-Arten sowie für die Breitflügelfledermäuse angenommen. Die von den WKA ausgehenden Störungen wirken nur sehr kleinräumig und führen angesichts des großen Aktionsradius der Arten nicht zu einer Verschlechterung des Gesamt-Jagdgebietes. Aus diesem Grund sind Auswirkungen auf den

Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand der Störung durch WKA wird bei den Fledermäusen nicht erfüllt.

Fledermäuse und sonstige Nutzungen

Baubedingte, v. a. durch akustische und visuelle Reize ausgelöste Störungen könnten zu einer Einschränkung der Aktionsräume führen, da sehr empfindliche Arten ihre Jagdhabitats nahe des Baugeschehens meiden können. Ein Ausweichen in ungestörte Bereiche ist aber möglich. Die von der Anlage und dem Betrieb dieser Planungsbestandteile ausgehenden Störungen wie z.B. nächtliche Beleuchtung können durch entsprechende Maßnahmen wie nach oben und zu den Seiten abgedeckte Strahlertypen, durch insektenfreundliche Lampen (Natrium-Niederdrucklampen) sowie durch bedarfsgerechte Beleuchtung mit Hilfe von Bewegungsmeldern minimiert werden. Unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen wird der Verbotstatbestand der Störung bei den Fledermäusen nicht erfüllt

Vögel und Windkraft

Im UG und in einem Radius von 500 Metern sind keine Vogelarten erfasst worden, die besonders empfindlich auf WKA reagieren. Die dort im Rahmen der Rastvogelkartierung erfassten Arten sind gegenüber Störungen weitgehend tolerant, so dass keine oder nur geringfügige Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten sind. Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand der Störung wird durch die WKA nicht erfüllt.

Vögel und sonstige Nutzungen

Durch die Rodung der Baumbestände im Zeitraum von Oktober bis Februar können anlagebedingte Störungen verhindert werden. Der Betrieb dieser Planungsbestandteile kann zu einer Beunruhigung und Störung des Umfeldes führen. Insgesamt sind die Störungen jedoch so gering, dass der Verbotstatbestand der Störung in diesem Zusammenhang nicht erfüllt wird.

Amphibien

Der Verbotstatbestand der Störung wird auch beim nur potenziellen Vorkommen des Kleinen Wasserfroschs durch die Gesamtplanung nicht erfüllt.

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Fledermäuse und Windkraft

Durch die Anlage und den Betrieb von WKA werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen zerstört. Der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch die Errichtung der WKA nicht erfüllt.

Fledermäuse und sonstige Nutzungen

Die Inanspruchnahme der vergleichsweise jungen Waldbestände durch diese Planungsbestandteile zieht keine direkte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach sich. Die Vogelkästen können jedoch im Sommer von einzelnen Individuen aufgesucht werden. Durch das Aufhängen von Fledermauskästen in den verbleibenden Gehölzbeständen im UG bzw. das Umhängen der vorhandenen Vogelnistkästen kann eine mögliche Zerstörung einzelner Ruhestätten ausgeglichen bzw. verhindert werden.

Vögel und Windkraft

Durch die Anlage der WKA werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten zerstört. Der Verbotstatbestand wird durch die Errichtung der WKA nicht erfüllt.

Für den im südlichen Teil des Plangebietes brütenden Mäusebussard muss es nicht zwingend zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen, dieser ist aber auch nicht gänzlich auszuschließen. Mäusebussarde besetzen zum Teil jährlich andere Brutplätze bzw. Horste. Deshalb wird Frage 4.3. des Prüfprotokoll aus Gründen der Vorsorge mit „ja“ beantwortet. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang aber erfüllt, da im dem angrenzenden Bereich (potenzielle) Brutplätze erhalten bleiben. Als funktionserhaltende Maßnahme ist zudem der dauerhafte Erhalt geeigneter Horstbäume im Plangebiet vorgesehen (zudem wird durch die Wiederherstellung von Waldflächen andernorts weiterer, neuer Lebensraum entwickelt). Die Art ist hinsichtlich der Habitatwahl (und des Brutplatzes) sehr flexibel (z.B. Gensbol & Thiede 2004, Süßbeck et al. 2005).

Es werden somit auch für den am Rand des Sondergebietes 2 brütenden Mäusebussard keine Verbotstatbestände ausgelöst. Der günstige Erhaltungszustand der Art wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Vögel und sonstige Nutzungen

Durch die Freistellung der Flächen und die Anlage der Gebäude für diese Planungsbestandteile werden mehrere Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten zerstört. Um den Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu umgehen, sind konfliktmindernde Maßnahmen erforderlich. Bei Durchführung dieser Maßnahmen bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllt. nachteilige Auswirkungen auf die lokalen Populationen sind nicht zu erwarten

Amphibien

Der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird beim potenziellen Vorkommen des Kleinen Wasserfroschs durch die Gesamtplanung nicht erfüllt, da die entsprechenden Teilbereiche (Wasser- und angrenzende Landlebensräume) des UG durch die Planung nicht in Anspruch genommen werden.

Es sind Maßnahmen erforderlich, um Gefährdungen von Fledermaus- und Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem.

§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung bestimmter Vorkehrungen, die in Kap. 20.3 näher erläutert werden.

Zusammenfassend:

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von europäischen Vogelarten (artenschutzrechtlich begründetes Maßnahmenerfordernis) werden die Verbote gemäß § 44 (1) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG abgewendet.

CEF-Maßnahmen i.S.v. § 44 (5) BNatSchG zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind erforderlich.

Hinweis:

Die ursprüngliche vorgeschlagene, aber artenschutzrechtlich nicht erforderliche Maßnahme, Munitionsbunker als Fledermauswinterquartier herzurichten (vgl. Vorentwurf Januar 2010), wird wieder aufgegeben, da u. U. ziehende Tiere zu nah an die WKA herangelockt werden und das Kollisionsrisiko vergrößert wird.

18.3 AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER PFLANZEN/BIOTOPE

18.3.1 Beeinträchtigungen Pflanzen/Biotope

Flächenverlust

Durch Überbauung gehen Flächen, insbesondere Waldflächen verloren. Die ökologisch hochwertigen Biotoptypen werden innerhalb von festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft geschützt. In diesen Bereichen befindet sich die höchste Dichte gefährdeter Pflanzenarten.

Die nach § 62 LG NRW geschützten Biotope befinden sich ebenfalls weit überwiegend innerhalb dieser Maßnahmenflächen.

Lediglich die Silikattrockenrasen insbesondere entlang der Wege im Sondergebiet SO 2 werden im Zuge der Umnutzung der Fläche überbaut.⁷⁶ Dieser Biotop-typ ist durch Nutzung (Befahren der Randstreifen und Freihaltung von Gehölzaufwuchs) entstanden und nur durch Pflege zu erhalten. Die zukünftig nicht bebaubaren Grundstücksflächen werden zur Hälfte naturnah mit Gehölzen bepflanzt. Die andere Hälfte der Flächen wird sich durch extensive Pflege ähnlich entwickeln, wie die derzeitigen Bestände. Weiterhin wird in der Fläche M 1 eine Straße entsiegelt und im Bereich der flachen Dünenzüge durch abgestimmte Pflege offengehalten. Hier sollen Magerrasen-Bestände entstehen.

Im Bereich für die PV-Anlagen besteht zukünftig die Chance, durch eine extensive Bewirtschaftung der Flächen, eine im Vergleich zum heutigen Bestand höherwertigere Vegetation zu entwickeln. Trotz Überdeckung mit den Modulen werden

■ _____
⁷⁶ Es wird parallel ein Antrag auf Ausnahme/Befreiung gestellt.

voraussichtlich keine vegetationsfreien Flächen entstehen. Da aber die Belichtungs- und Beregnungsverhältnisse kleinräumig sehr unterschiedlich sind, wird sich die Gras- und Krautvegetation entsprechend entwickeln. Dieses wurde im Rahmen eines Monitorings in bestehenden PV-Anlagen festgestellt.⁷⁷

Nährstoffeintrag

Ein Teil der ökologisch hochwertigen Biotoptypen bzw. Pflanzengemeinschaften im Plangebiet ist auf eher magere und nährstoffarme Standorte angewiesen und damit entsprechend empfindlich gegenüber Nährstoffeintrag (insbesondere Stickstoff als Hauptnährstoff). Dazu gehören die Heidefragmente (degenerierte Calluna-Heide) im Bunkerbereich bzw. an der nördlichen Grenze der Liegenschaft und die Silikattrockenrasen, die sich insbesondere entlang der Straßen und Wege sekundär entwickelt haben. FFH-Lebensraumtypen sind nicht betroffen.

Bei den bisher bekannten Vorhaben ist mit folgender Stickstoffdeposition zu rechnen:

Vorhandene Belastungsquellen für Stickstoff stammen aus:

- Ammoniak (NH_3) aus landwirtschaftlicher Produktion (Zersetzung tierischer Exkrememente), das nordwestliche NRW gehört aufgrund regionaler Konzentration der Tierbesatzdichten zu den belasteten Gebieten in Deutschland, die lokale Hintergrundbelastung ist also entsprechend groß,
- NO_x aus Verbrennungsprozessen.

Die unterschiedlichen N-Verbindungen reagieren im Wasser und im Boden unter unterschiedlichen Bedingungen zu pflanzenverfügbaren Nährstoffen. N-Eintrag führt damit zu einer Standortveränderung, die bestimmte Arten bevorzugt und Magerkeitszeiger verdrängt. Dieses führt z. B. zum Vergrasen von Heiden.

Die genauen Mengen- und Ausbreitungsberechnungen erfolgen in den erforderlichen BImSchG-Verfahren.

Grundlage zum Vergleich einer lokalen Stickstoff-Vorbelastung ist eine Depositionsdatenbank, die durch das Umweltbundesamt geführt und ständig aktuell gehalten wird.⁷⁸ Das Aufnahmeraster ist mit einem Quadratkilometer vergleichsweise genau. Kleinräumige Besonderheiten lassen sich allerdings u. U. dennoch nicht abbilden.

Zur Einstufung der zu ermittelnden Werte wurden durch den LAI-Arbeitskreis „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“ (2006)⁷⁹ Vorschläge erarbeitet. Hierzu werden für unterschiedliche natürliche und halbnatürliche Ökosystemtypen so genannte „Critical loads“ für Stickstoff vorgeschlagen. Der Critical Load-

⁷⁷ ARGE Monitoring PV-Anlagen (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen, i. Auftr. Des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Berlin. Vgl. auch: Herden, C., Gharadjedaghi, B., Rasmus, J. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen - Endbericht, BfN-Skripten 247 – Bonn.

⁷⁸ Umweltbundesamt: Datenbank der Gesamtstickstoffdeposition, Internetzugriff am 18.12.2009

⁷⁹ LAI-Arbeitskreis „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“ (Abschlussbericht)(2006)

Wert (kritische Eintragsrate) bezeichnet eine bestimmte Stickstoffmenge in kg/ha*a, die wissenschaftlich begründete Zielwerte zum Schutz von Vegetationseinheiten durch erhöhte Stickstoffdepositionen darstellen. Dieser wird sowohl für trockene Heiden als auch für bodensaure Rasen mit 10-20 kg/(ha/a) angegeben.

Als vorhandener Depotwert wird für den Untersuchungsbereich für semi-natürliche Vegetation (z. B. Trockenrasen und Heiden) eine Menge von 39,00 kg/ha*a angegeben, der den Critical-Load bereits erheblich überschreitet. Dieser Wert zeigt eine deutliche Eutrophierung an. Bei dieser Hintergrundbelastung können die betroffenen Biotoptypen kaum erhalten werden, da die Magerkeitszeiger gegenüber den nitrophytischen Pflanzen nicht konkurrenzfähig sind. Die Tatsache, dass solche Biotoptypen trotzdem im Plangebiet vorkommen, wenn auch in degenerierter Form, weist auf lokal extreme Standortbedingungen hin, die wahrscheinlich die N-Deposition überlagern.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann eingeschätzt werden, dass eine zusätzliche N-Deposition kaum zusätzliche negative Auswirkungen haben wird. Allerdings sollte bei potenziellen Pflegemaßnahmen geprüft werden, ob eine Abmagerung z. B. durch Abfuhr des Mahdgutes die örtlichen Verhältnisse verbessern könnte. Historisch sind die Heiden und Magerrasen auf den münsterländischen Sanden erst durch eine zu starke Entnahme von Biomasse (intensive landwirtschaftliche Nutzung auf natürlicherweise mageren Böden ohne Nährstoffmanagement) entstanden, stellen also einen anthropogen bedingten Nährstoffentzug dar.

In der 22. BImSchV⁸⁰ werden in § 3 absolute Grenzwerte bzw. Toleranzmargen für Stickstoffdioxid (NO₂) definiert, die die Hintergrundbelastung einbezieht. Nach Absatz 6 darf zum Schutz der Vegetation der über ein Kalenderjahr gemittelte Immissionsgrenzwert für Stickoxide (NO_x) 30 µg/m³*a insgesamt nicht überschreiten. Ammoniak (NH₃) entsteht bei der Verwertung von Bioabfällen und wird bei chemischen Prozessen zu N-haltigem Pflanzennährstoff umgebaut. Dieser wird aber i. d. R. nicht freigesetzt.

Genauere Aussagen hierzu lassen sich erst im Rahmen der BImSch-Untersuchungen machen.

Für das Schutzgut Pflanzen ist bauzeitlich immer mit negativen Auswirkungen zu rechnen, da der Vegetationsbestand i. d. R. zunächst entfernt wird. Dieses ist aufgrund des vergleichsweise geringen Platzbedarfs bei Windkraft, anders als bei den anderen möglichen Nutzungen, entsprechend geringer einzustufen. Die anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen sind nur allgemein oder gering einzustufen. Selbst bei der Behandlung von Bioabfall ist im Regelbetrieb davon auszugehen, dass keine Schad- oder Nährstoffe freigesetzt werden. Auf zusätzliche Düngegaben ist aber in jedem Fall zu verzichten. Dieses ist in den Hinweisen zum Bebauungsplanes fixiert.

■
⁸⁰ 22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 11. Dezember 2002, neugefasst durch Bek. V. 04.06.2007 (BGBl. I. 1006)

18.3.2 Artenschutzrechtliche Einschätzung Pflanzen

Gemäß § 44 (1) BNatSchG⁸¹ ist es auch untersagt, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Dieses Verbot gilt innerhalb des Geltungsbereichs für Rogers Kapuzenmoos (*Orthotrichum rogeri*) als planungsrelevante Pflanzenart (Anhang II der FFH-Richtlinie). Diese Art kommt im südlichen Randbereich an der Geltungsbereichsgrenze vor. Diese Fläche bleibt erhalten, der Verbotstatbestand wird daher nicht berührt.

18.4 BETROFFENHEIT SCHUTZGEBIETE UND -OBJEKTE

18.4.1 Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Für das **Landschaftsschutzgebiet (LSG)** „Sinninger Feld“ war eine Entlassung aus dem Gebiet beantragt worden, da eine Nutzung, die über die vorhandene hinaus geht, auf der Fläche nicht möglich gewesen wäre. Mit Verordnung vom 14.03.2011 der Bezirksregierung Münster (Höhere Landschaftsbehörde) ist die Unterschutzstellung für den baulich zu nutzenden Bereich der Liegenschaft aufgehoben.

Die Verordnung für das ursprünglich nur unmittelbar angrenzende **Naturschutzgebiet** wurde im August 2007 neu festgesetzt und die Abgrenzungen erweitert. Das neue Naturschutzgebiet (NSG) „Haverforths Wiesen und Grützemachers Kanälchen“ greift mit der neuen Abgrenzung nun auf die Militär-Liegenschaft über, so dass ein großer Teil des nördlichen Untersuchungsgebietes innerhalb der neuen NSG-Abgrenzung liegt.⁸²

Im Folgenden werden die wesentlichen Inhalte aus der Verordnung dargestellt.

Die Unterschutzstellung erfolgte

1. zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere von seltenen und z. T. stark gefährdeten landschaftsraumtypischen Pflanzen- und Tierarten in einem ehemaligen Heidegebiet mit Feucht- und Trockenheide und von seltenen, zum Teil gefährdeten Wat- und Wiesenvögeln, Amphibien und Wirbellosen sowie Pflanzen und Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes;
2. zur Erhaltung und Entwicklung eines großflächigen Feuchtwiesenbereiches als Rast- und Überwinterungsgebiet sowie bedeutsames Brutgebiet für zahlreiche, z. T. stark gefährdete Vogelarten;

■
⁸¹ Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, vom 29.07.2009 (BGBl. 2009 I Nr. 51), ab 01.03.2010

⁸² Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Haverforths Wiesen und Grützemachers Kanälchen“ Stadt Hörstel und Gemeinde Saerbeck, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet, 06.08.2007, (ABl. Münster H 1296, Nr. 33, S. 402)

3. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen, wegen der biogeographischen Bedeutung und wegen der dort vorkommenden schutzwürdigen Böden: Böden mit extremen Wasser- und geringen Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum sowie regionaltypische oder besonders seltene Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte ;
4. wegen der Unersetzbarkeit, Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;
5. zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
6. als Bestandteil eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung.

Langfristige Zielsetzung ist u. a. die Erhaltung, Sicherung und weitere Entwicklung einer charakteristischen, weitgehend offenen Feuchtwiesenlandschaft sowie die Sicherung eines stabilen, landschaftstypischen Wasser- und Nährstoffhaushaltes.

Das innerhalb des Geltungsbereichs liegende Naturschutzgebiet „Haverforths Wiesen und Grützemachers Kanälchen“ ist in eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft einbezogen und durch einen an der schmalsten Stelle ca. 90 m breiten, überwiegend bewaldeten Pufferstreifen vom Sondergebiet 1 abgeschildert.

Verbotstatbestände nach § 3 der Verordnung werden nicht berührt.

Die WKA-Flächen A und D liegen am dichtesten am NSG. Die WKA-Fläche A nähert sich nach ihrer Verschiebung in südliche Richtung nur noch bis auf ca. 230 m und die WKA-Fläche D bis auf ca. 90 m an die südliche Außengrenze des NSG an. Die durch den Windkrafterlass empfohlenen Abstände von 200 m werden damit von WKA-Fläche D unterschritten.

Pflanzen und Pflanzengesellschaften, Boden und Wasserhaushalt werden durch Windkraft außerhalb des festgesetzten Schutzgebietes nicht beeinträchtigt, da keine Flächeninanspruchnahme erfolgt und keine Wirkungsprofile denkbar sind, die die genannten Medien beeinflussen könnten.

Von Bedeutung können in diesem Zusammenhang Brut- und Rastvögel sein. Die Revierzentren der im Umfeld beobachteten brütenden Kiebitze und Großen Brachvögel befinden sich in ausreichend großem Abstand, so dass von nachhaltigen Effekten nicht ausgegangen wird.⁸³ Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen sind im Radius von 500 m keine Brut-Vogelarten erfasst worden, die besonders empfindlich auf WKA reagieren. Die im Rahmen der Rastvogelkartierung erfassten Arten sind gegenüber Störungen relativ tolerant. Es wurden weder ausgeprägte Wanderkorridore noch traditionelle Zugbahnen unmittelbar über das

■
⁸³ vgl. BIO-CONSULT (2009): Landschaftsökologische Untersuchungen zum Munitionsdepot/ Bio-Energiepark Saerbeck 2009, i. Auftr. der Gemeinde Saerbeck, bearb. durch Bio-Consult Osnabrück; BIO-CONSULT (2010): Bio-Energiepark Saerbeck – Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP), i. Auftr. der Gemeinde Saerbeck, bearb. durch Bio-Consult Osnabrück.

Plangebiet hinweg festgestellt. Mit erheblichen Beeinträchtigungen ist daher für das NSG und seine Schutzzwecke nicht zu rechnen.

Alle für den Biotopverbund wichtigen Bereiche bleiben erhalten.

18.4.2 NATURA 2000-Gebiete

Europäische Vogelschutzgebiete bzw. Fauna-Flora-Habitat-Gebiete befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches. Nördlich liegt das europäische **Vogelschutzgebiet** (VSG) Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland (DE-3810-401). Der Abstand zwischen VSG-Außengrenze und nächstliegenden geplanten Baufeld für WKA (Fläche D) beträgt mindestens ca. 330 m und unterschreitet damit den empfohlenen Abstand von 500 m.

Vor der Zulassung bzw. Durchführung von Projekten bzw. Plänen ist gemäß § 48 d (1) LG NW die Verträglichkeit mit den für ein NATURA 2000-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu prüfen. Im Rahmen der Vorprüfung ist durch die für das Bebauungsplanverfahren zuständige Behörde (Gemeinde) festzustellen, ob ein Gebiet von einem Vorhaben betroffen sein kann und ob hierdurch erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten sind. Nur wenn Beeinträchtigungen eindeutig ausgeschlossen werden können, muss keine Verträglichkeitsprüfung erfolgen. Schon die Möglichkeit einer Verschlechterung führt also zur Prüfpflicht.⁸⁴

Prüfungserfordernis

Im Regelfall kann davon ausgegangen werden, dass bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 300 m zwischen geplanten Bauflächen und NATURA 2000-Gebieten eine erhebliche Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist und eine Verträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss.⁸⁵ Wenn allerdings Anhaltspunkte bestehen, dass trotz der Einhaltung dieses Mindestabstandes Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist die Regelvermutung nicht anwendbar. Die Regelvermutung gilt ebenfalls nicht für Anlagen, die einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unterliegen, um emissionsbedingte Belastungen zu prüfen.⁸⁶

Zu den atypischen Fällen, für die die Regelvermutung nicht angewendet werden kann, gehören Windkraftanlagen mit ihren potenziellen Störwirkungen auf größere Distanzen für störempfindliche Vogelarten. Die Besonderheit von Windkraftanlagen mit ihrer Anlagenhöhe sowie den beweglichen Rotoren führt zu einem Einfluss, der über den Abstand sonstiger baulicher Anlagen hinausgeht. Dieser Pro-

■
⁸⁴ Froelich & Sporbeck (2002): Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Nordrhein-Westfalen, erstellt i. Auftr. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Bochum.

⁸⁵ vgl. hierzu: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH), RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III B 2 – 616.06.01.10 v. 26.04.2000

⁸⁶ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH), RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III B 2 – 616.06.01.10 v. 26.04.2000, Kap. 7.

blematik trägt der Windkrafteerlass, der auch Mindestabstände zu Schutzgebieten verschiedener Kategorien definiert, Rechnung. Der größte Abstand mit 500 m wird demnach für europäische Vogelschutzgebiete festgelegt. Bei Einhaltung dieses Abstandes ist davon auszugehen, dass i. d. R. keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind und eine Verträglichkeitsprüfung deshalb nicht erforderlich ist. Da aber nach aktuellem Planungsstand der Abstand eines Teils der möglichen Standorte für Windkraftanlagen voraussichtlich unterschritten wird, wird eine Prüfung erforderlich.⁸⁷ Bei Feststellung von zu erwartenden Beeinträchtigungen ist eine Ausnahme, also eine Genehmigung des Vorhabens nur unter engen begrenzten Bedingungen möglich.

Mögliche Beeinträchtigungen, die von weiteren Vorhaben grundsätzlich ausgehen können, sind insbesondere:

- stoffliche Belastungen (insbesondere Nährstoffeintrag),
- Schall,
- Blend- und Lichtwirkungen.

Da alle Vorhaben im Geltungsbereich außerhalb des Vogelschutzgebietes geplant sind, handelt es sich um potenzielle indirekte Wirkungen. Flächenbeanspruchungen und –umwandlungen innerhalb des Schutzgebietes werden durch die möglichen Vorhaben nicht verursacht.

Schutzgegenstand/ Maßgebliche Bestandteile⁸⁸

Die Güte und Bedeutung des Vogelschutzgebietes zeichnet sich durch großflächige, strukturreiche Grünlandkomplexe mit Feucht- und Magergrünlandflächen, mesotrophen Kleingewässern, Heckenzügen sowie naturnahen Fließgewässerabschnitten und Erlenbruchwäldern aus. Weiter umfasst das Gebiet einen bedeutenden Hochmoorkomplex mit Torfstichgewässern in verschiedenen Regenerations- und Sukzessionsstadien im Naturraum Westmünsterland (Emsdettener Venn). Landesweit bedeutsam sind die Brutvorkommen von **Bekassine** (*Gallinago gallinago*), **Großem Brachvogel** (*Numenius arquata*) und **Uferschnepfe** (*Limosa limosa*). Sie waren deshalb ausschlaggebend für die Meldung des Gebietes.

Weiterhin von Bedeutung sind folgende Vogelarten (Status Anhang I Vogelschutz-RL) :

⁸⁷ vgl. hierzu: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH), RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III B 2 – 616.06.01.10 v. 26.04.2000, Kap. 5.5.2.

⁸⁸ im Folgenden zitiert: Standard-Datenbogen für das Schutzgebiet DE 3810-401 „Vogelschutzgebiet Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ mit Schutzgebietsinformation (Kurzbeschreibung) des LANUV NRW

Dt. Bezeichnung	Wiss. Bezeichnung
Bruchwasserläufer	Tringa glareola
Eisvogel	Alcedo atthis
Heidelerche	Lullula arborea
Kampfläufer	Philomachus pugnax
Kornweihe	Circus cyaneus
Kranich	Grus grus
Neuntöter	Lanius collurio
Rohrweihe	Circus aeruginosus
Schwarzspecht	Drycopus martius
Singschwan	Cygnus cygnus
Wachtelkönig	Crex crex
Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus

Außerdem folgende Arten (Status Art. 4 (2) Vogelschutz-RL):

Dt. Bezeichnung	Wiss. Bezeichnung
Baumfalke	Falco subbuteo
Dunkler Wasserläufer	Tringa erythropus
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius
Grünschenkel	Tringa nebularia
Kiebitz	Vanellus vanellus
Knäkente	Anas querquedula
Krickente	Anas crecca
Löffelente	Anas clypeata
Nachtigall	Luscinia megarhynchos
Pirol	Oriolus oriolus
Pfeifente	Anas penelope
Rotschenkel	Tringa totanus
Schnatterente	Anas strepera
Schwarzkehlchen	Saxicola torquata
Spießente	Anas acuta
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus
Wachtel	Coturnix coturnix
Waldwasserläufer	Tringa ochropus
Wasserralle	Rallus aquaticus
Wiesenpieper	Anthus pratensis
Zwergschnepfe	Lymnocyrtus minimus
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis

Schutzziele und Maßnahmen

Sicherung und Förderung der Wiesenvogel-Populationen durch Erhaltung und Entwicklung der geeigneten Lebensräume, vor allem der Feucht- und Magergrünlandflächen sowie des Hochmoores, u. a. durch

- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern,
- Extensivierung der Grünlandnutzung,
- Sicherung der Brutplätze,
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen,
- Vermeidung der Zerschneidung der Lebensräume durch z. B. Windenergieanlagen und Straßenbau,
- Vermeidung von Störungen an den Brut-, Rast- und Nahrungsflächen.

Die Gesamtfläche des Vogelschutzgebietes beträgt 1.562 ha. Der Schwerpunkt des Gebietes mit dem Grünlandkomplex um die Bevergerner Aa ist mindestens ca. 1.500 m von den Baugebieten im Geltungsbereich des Bebauungsplans entfernt.

Mögliche Beeinträchtigungen

Aufgrund des Abstandes zwischen Vogelschutzgebiet und dem Geltungsbereich können mittelbare Auswirkungen nur von der Windkraftnutzung ausgehen. Unmittelbare Auswirkungen z. B. durch Nährstoffeintrag können aufgrund der vorgesehenen Nutzungen und der erforderlichen Maßnahmen zur Reduzierung von Emissionen weitgehend ausgeschlossen werden (Abstand zwischen SO 3 und Außengrenze des Schutzgebietes mindestens 600 m). Außerdem wurden im Rahmen der Biotopkartierungen im Umfeld des Geltungsbereichs innerhalb des Vogelschutzgebietes keine ausgesprochen mageren Standorte nachgewiesen, sondern eher nährstoffreiche Feuchtwiesen, Erlenbruchwälder und Gewässer.

Als grundsätzlich mögliche Beeinträchtigung könnte die Windkraftnutzung zu betrachten sein. Anlagen könnten Funktionsbeziehungen zwischen dem Vogelschutzgebiet und anderen Gebieten unterbrechen oder sich mit ihrer optischen Wirkung auf das Schutzgebiet bzw. stöempfindliche Vogelarten auswirken.

Abschließende Einschätzung

Der geringste Abstand der nördlichsten und damit nächst liegenden WKA zur VSG-Außengrenze beträgt ca. 330 m. Es wurden im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung⁸⁹ in einem Abstand von mindestens 680 m von einer WKA das nächstgelegene Revierzentrum eines Großen Brachvogels festgestellt. Innerhalb eines Abstandes von 1.000 m wurden die für das Schutzgebiet bedeutenden Vogelarten Bekassine und Uferschnepfe sowie weitere planungsrelevante

■
⁸⁹ BIO-CONSULT (2009): Landschaftsökologische Untersuchungen zum Munitionsdepot/ Bio-Energiepark Saerbeck 2009, i. Auftr. der Gemeinde Saerbeck, bearb. durch Bio-Consult Osnabrück.

Vogelarten nicht festgestellt. Die wertgebenden Vogelarten sind Wat- und Wiesenvögel, die nur offene, unbewaldete Lebensräume nutzen. Die südliche Grenze wird aber durch geschlossene Waldflächen geprägt. Zwischen einem möglichen nördlichsten Standort einer WKA und dem nächstliegenden geeigneten Lebensraum (Revieraußengrenze des Großen Brachvogels) innerhalb des VSG liegen (einschließlich der nicht durch Watvögel besiedelbaren, bewaldeten Flächen) insgesamt mindestens ca. 500 m. Die Populationsgröße des Großen Brachvogels im VSG ist mit einer Anzahl von 80 in einem guten Erhaltungszustand.⁹⁰ Obwohl nicht davon ausgegangen werden muss, dass das Revier beeinträchtigt wird, würde sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtern. Erhebliche Beeinträchtigungen sind daher für diese Brutvögel nicht zu erwarten. Für Rastvögel im Vogelschutzgebiet ergeben sich nach gutachterlicher Einschätzung aufgrund der Entfernung zwischen den geplanten WKA und dem Schutzgebiet ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen.⁹¹

Das schwerpunktmäßige Rastvogelvorkommen (v. a. Großer Brachvogel) wurde für den Bereich von Haverforth's Wiesen in einem Abstand von mindestens 1.500 m zu den Sondergebieten festgestellt. Hinweise für ausgeprägte Wanderkorridore oder tradierte Zugbahnen über das Plangebiet hinweg gibt es nicht. Erhebliche Beeinträchtigungen für das Rast- und Gastvogelgeschehen im Untersuchungsgebiet werden daher nicht erwartet.

Die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes werden nicht beeinträchtigt.

18.4.3 Geschützte Biotope

Auf den trockeneren Standorten (Dünenbereiche) kommen auf den Flächen, die nicht Wald sind, kleinflächig degenerierte Calluna-Heiden und Silikattrockenrasen vor. Dort, wo der Sandboden regelmäßig durch Nutzung (z. B. randliches Befahren, Feuerschutzstreifen) geöffnet wird (insbesondere entlang der Wege), kommt dieser Silikattrockenrasen ebenfalls vor.

Schwerpunkte gem. § 30 BNatSchG geschützter Biotope bilden die Gewässer mit ihrem Umfeld sowie der nördliche Bereich der Liegenschaft, der innerhalb des Naturschutzgebietes liegt. Dazu gehören die Gewässer selbst, Bruchwald, Weiden-Gehölze und feuchte Grünlandtypen.

Parallel zu den Straßen wurden Feuerschutz- und Bewirtschaftungsstreifen freigehalten. Es erfolgte ein maschineller Einsatz zum Abtrag der höherwüchsigen Vegetation sowie ein Anreißen der Bodenkrume, so dass sich bei den vorliegenden Standortverhältnissen (Sandboden) Magerwiesen und insbesondere Sandtrockenrasen entwickeln und halten konnten. Es gibt zwei Schwerpunkte dieses Biototyps:

- entlang der geplanten nördlichen Baugebietsgrenze (hier werden die Trockenrasenflächen in das Maßnahmengebiet M 1 einbezogen und durch Entsiegelung und Dauerpflege ergänzt),

■

⁹⁰ Informationen des LANUV zum VSG, Internetzugriff vom 03.06.2010

⁹¹ BIO-CONSULT (2010): Bio-Energiepark Saerbeck Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP), i. Auftr. der Gemeinde Saerbeck, bearb. durch Bio-Consult Osnabrück.

- entlang der Wege im Sondergebiet SO 2.

Das Nutzungskonzept des Bebauungsplans berücksichtigt ökologisch hochwertige Bereiche, in dem es nicht nur für den nördlichen Liegenschaftsbereich, sondern auch für zentrale Flächen innerhalb des Geltungsbereichs Schutzzone ausweist. SO 2 wird baulich komplett überplant. Damit gehen die geschützten Biotope in diesem Bereich verloren. Parallel zum Bauleitplanverfahren wurde ein Antrag gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG gestellt. Das Verfahren hierfür ist mit Bescheid vom 02.03.2011 der Unteren Landschaftsbehörde des Landkreises Steinfurt abgeschlossen. Die Ausnahme wird mit Satzungsbeschluss wirksam.

Der Windkrafteffekt fordert für gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope einen Abstand von mindestens 200 m. Dieser Abstand wird bei den WEA-Flächen A, B, D, E und F zukünftig unterschritten. Bei keinem der Anlagenstandorte findet eine direkte Inanspruchnahme der Fläche statt. Die bauliche Inanspruchnahme erfolgt außerhalb der geschützten Flächen.

Fläche A: Betroffen ist ein Trockenrasen entlang einer Straße. Der Abstand beträgt ca. 120 m. Der Pflanzen- und Vegetationsbestand selbst wird durch den WEA-Standort in keiner Weise beeinträchtigt. Wertbestimmende Tierarten wären insbesondere Insekten, auf deren Vorkommen sich die WEA aber ebenfalls nicht auswirkt. Zwischen dem geschützten Biotop und dem WEA-Standort werden sich Bauflächen befinden.

Fläche B: Betroffen ist ein Erlenbruchwald mit Kleingewässer westlich außerhalb des Geltungsbereichs. Der Abstand beträgt ca. 90 m. Der Pflanzen- und Vegetationsbestand selbst wird durch den WEA-Standort in keiner Weise beeinträchtigt. Wertbestimmende Tierarten wären insbesondere Amphibien, auf deren Vorkommen sich die WEA aber ebenfalls nicht auswirkt. Wanderbewegungen zwischen diesem Biotop und den Gewässern innerhalb des Geltungsbereichs wurden nicht festgestellt. Zwischen dem geschützten Biotop und dem WEA-Standort werden sich Bauflächen befinden.

Fläche D: Betroffen sind Trockenrasenbestände entlang einer Straße bzw. kleinflächiges Feuchtgrünland, beides in Abständen von ca. 30 m bzw. 35 m zum möglichen WEA-Standort. Der Pflanzen- und Vegetationsbestand selbst wird durch den WEA-Standort in keiner Weise beeinträchtigt. Wertbestimmende Tierarten könnten im Grünland-Gehölz-Übergangsbereich Vögel sein. Hier wurde im Rahmen der Kartierung ein Baumpieper-Revier festgestellt. Diese Vogelart ist aber eher unempfindlich gegen WEA. Außerdem ist der Lebensraum seitlich durch Waldbestände abgeschirmt.

Fläche E: Betroffen sind ein Magerwiesen-, Feuchtwiesenbestände sowie Gewässer. In Abständen zwischen ca. 20 m und ca. 50 m. Der Pflanzen- und Vegetationsbestand selbst wird durch den WEA-Standort in keiner Weise beeinträchtigt. Wertbestimmende Tierarten könnten Vögel und Amphibien sein. Im Gewässer wurden Zwergtaucher kartiert, die keine planungsrelevante Art und derzeit nicht gefährdet ist. Außerdem sind bisher keine negativen Auswirkungen für diese Vogelart durch WEA bekannt. Die relevanten Lebensräume der Amphibien werden nicht berührt. Die geplante WEA-Fläche weist eher trockene Biotoptypen, v.a. Kiefernwald auf. Mögliche Wanderstrecken werden nicht berührt.

Fläche F: entspricht der Einschätzung der Fläche E, der Abstand beträgt ca. 60 m.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass trotz der Unterschreitung der Abstände gemäß Windkrafteerlass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

18.5 AUSWIRKUNGEN AUF DAS SCHUTZGUT BODEN

Durch die geplanten Baugebiete werden nicht nur Flächen genutzt, die bereits überwiegend bebaut sind, sondern ebenso Flächen, die derzeit nur gering beeinträchtigt sind. Es kommt also trotz der vorhandenen Bebauung zu einer zusätzlichen, eingriffsrelevanten Versiegelung und damit zu einem Verlust an Bodenflächen. Diese Beeinträchtigung wird detailliert in Kapitel 20.2.2 dargestellt.

Hinsichtlich ihres spezifischen Wirkungsprofils soll im Folgenden die Nutzung der Flächen durch Solarenergie kurz dargestellt werden. Im Gegensatz zu anderen baulichen Flächennutzungen werden bei dieser Nutzung nur sehr kleine Flächen versiegelt und gehen damit dem Naturhaushalt verloren. Die PV-Module werden aufgeständert gebaut. Je nach Bauweise werden nur einzelne Ständer mit Fundament eingebaut. Unter den Modulen bleiben alle Bodenfunktionen erhalten.⁹² Im Geltungsbereich ist außerdem zu berücksichtigen, dass die Unterbringung im Schwerpunkt im Bereich der Bunker geplant ist. Hier ist schon eine relativ große Bodenfläche durch die vorhandenen Bunkeranlagen beeinträchtigt.

Für das Schutzgut Boden ist i. d. R. bei allen baulichen Flächennutzungen sowohl bau- als auch anlagenbedingt mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen, da bauzeitlich Boden befahren sowie umgelagert und anschließend teilweise dauerhaft versiegelt wird. Aufgrund des geringeren Flächenbedarfs ist diese Auswirkung bei Solarenergie- und Windenergienutzung als geringer einzuschätzen. Betriebsbedingt gehen von den geplanten Vorhaben im Regelbetrieb keine negativen Auswirkungen aus.

18.6 AUSWIRKUNGEN AUF DAS SCHUTZGUT WASSER

Oberflächengewässer sind nicht betroffen, da sie in das lokale Schutzkonzept einbezogen sind und nicht überbaut werden.

Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser wird versickert.⁹³ Auswirkungen auf die Versickerungsbilanz ergeben sich also allenfalls in der lokalen Betrachtung.

Im Rahmen der Sondierungen zur möglichen Kontamination im Tankstellenbereich wurde ein Schichtenwasser-Horizont bei 2,6 m unter GOK erbohrt.⁹⁴ Das

⁹² vgl.: Herden, C., Gharadjedaghi, B., Rasmus, J. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen - Endbericht, BfN-Skripten 247 – Bonn.

⁹³ Vgl. § 51a Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz vom 25. Juni 1995, zuletzt geändert am 08.12.2009 (GV. NRW. S. 764)

⁹⁴ Hüttemeier & Partner (1997): Untersuchungen auf Bodenkontamination zum geplanten Rückbau der Tankstelle Munitionsdepot Saerbeck – Untersuchungsbericht, i. Auftr. des Staatlichen Bauamtes Coesfeld, Münster

Grundwasser, zu dem auch Schichtenwasser gehört, steht vergleichsweise hoch an. Es ist nicht auszuschließen, dass einzelne Bauteile (z. B. Fundamente, unterirdische Speicher) je nach Wasserstand in das Schichtenwasser einbinden und z. B. Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden. Diese werden aber auf die Bauzeit beschränkt bleiben. Großflächige und dauerhafte Eingriffe in den Bodenwasserhaushalt sind nicht zu erwarten.

Alle Vorhaben müssen im Rahmen des jeweiligen BImSch-Verfahrens die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers (z. B. Untergrundabdichtung bei Bioabfallbehandlungsanlagen) nachweisen.⁹⁵ Betriebsbedingte Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

18.7 AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER KLIMA UND LUFTHYGIENE

Klima

Im Geltungsbereich werden zur Umnutzung Waldflächen in größerem Umfang umgenutzt bzw. entfernt, um eine neue Nutzung zu ermöglichen. Durch das Entfernen von Wald und eine Bebauung mit Gebäuden und technischen Anlagen wird sich das Mikroklima anlagenbedingt verändern. Die ausgleichende Wirkung des Waldes wird entfallen. Die Flächen im Gebiet können sich im Sommer stärker erwärmen und im Winter stärker abstrahlen. Da abgesehen von den WKA keine Gebäude vorgesehen sind, die über die derzeitigen Baumwipfel hinausreichen, sind im Vergleich zur heutigen Situation keine veränderten Luftströmungsverhältnisse zu erwarten. Lediglich für die WKA werden sich im unmittelbaren Bereich der Rotoren die Luftströmungsverhältnisse verändern. Bereits im Umfeld des Plangebietes wird man diese Effekte kaum noch feststellen.

In der makroklimatischen Betrachtung sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Vielmehr soll die Kombination der unterschiedlichen Einzel-Vorhaben dazu dienen, die globale Klimasituation durch Nutzung regenerativer Energien und reduzierter CO₂-Freisetzung auf lokaler Ebene zu verbessern. Die Freisetzung von CO₂ aus regenerativen Energien wird als klima-neutral gewertet.

Lufthygiene

Alle Vorhaben müssen im Rahmen des jeweiligen BImSchG-Verfahrens die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Luft (z. B. geschlossene Anlagen bzw. ausreichende Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen) nachweisen.⁹⁶

Im Folgenden soll eine grundsätzliche Betrachtung der Emissionen bei der Verwertung von Bioabfällen erfolgen. Gemäß einer aktuellen Untersuchung⁹⁷ sind die relevanten Emissionen aus Kompostierungsprozessen folgende Stoffe:

- _____
- ⁹⁵ z.B.: Erlass zur Umsetzung der TA Luft bei Kompostierungsanlagen in Nordrhein-Westfalen vom 31.05.2005
- ⁹⁶ z.B.: Erlass zur Umsetzung der TA Luft bei Kompostierungsanlagen in Nordrhein-Westfalen vom 31.05.2005
- ⁹⁷ Ingenieurgesellschaft für Wissenstransfer mbH, GEWITRA (2008): Ermittlung der Emissionssituation bei der Verwertung von Bioabfällen – Abschlussbericht; Umweltforschungsplan des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – Abfallwirtschaft, i. Auftr. des Umweltbundesamtes

- Kohlendioxid,
- Methan,
- NMVOC (Non-Methane Volatile Organic Compounds – flüchtige organische, d. h. kohlenstoffhaltige Verbindungen ohne Methan),
- Ammoniak,
- Distickstoffmonoxid (Lachgas) und Stickstoffmonoxid.

Die Zusammensetzung hängt stark von Substrat sowie den chemischen und physikalischen Zersetzungsbedingungen bzw. vom angewandten Behandlungsverfahren ab. Kohlendioxid wird freigesetzt, Methan als Gas abgetrennt. Die anderen Stoffe können durch entsprechende Behandlung herausgefiltert oder dem geschlossenen Kreislauf wieder zu geführt werden, ohne in die Umwelt zu gelangen. Bei der Verbrennung von Methan entsteht H_2O und CO_2 .

Die relevanten und behandlungsbedürftigen Mengen werden im Rahmen des BImSchG-Verfahrens ermittelt und, soweit erforderlich, durch geeignete Maßnahmen reduziert.

Es kommt allenfalls baubedingt durch den Betrieb von Baumaschinen und das Aufwirbeln von Staub zu vorübergehenden und lokal begrenzten Belastungssituationen.

18.8 AUSWIRKUNGEN AUF DAS LANDSCHAFTSBILD

Unter dem Begriff „Landschaftsbild“ werden die sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungsformen von Natur und Landschaft gefasst. Das Landschaftsbild besitzt aufgrund der subjektiven Wahrnehmung und Interpretation durch Betrachter einen eher phänomenologischen Charakter, die objektiven Gegebenheiten werden individuell gedeutet. An der Wahrnehmung sind alle Sinne beteiligt, jedoch überwiegt der optische Sinn.⁹⁸

Bei diesem Schutzgut ist die „phänomenologische Reichweite“ der Auswirkungen in zwei grundsätzlich unterschiedliche Wirkbereiche zu unterscheiden, die von der Art der Vorhaben abhängig sind.

Es wird Vorhaben geben, die das Landschaftsbild im unmittelbaren Nahbereich (also auf der Fläche selbst und ggf. im nahen Umfeld) verändern werden. Die Vorhabenkomponente Windkraft reicht aber aufgrund der großen Höhe der Anlagen deutlich über den unmittelbaren Nahbereich hinaus. Darum sollen die grundsätzlichen Auswirkungen im Folgenden getrennt betrachtet werden.

Allen Vorhabenbereichen ist gemeinsam, dass es während der Bauzeiten zu einer wahrscheinlich deutlich wahrnehmbaren Beunruhigung kommen kann, z. B., weil die Baufelder durch Baumrodungen freigemacht werden müssen.

Auswirkungen im Nahbereich

■

⁹⁸ vgl. hierzu z. B. Adam, Nohl und Valentin (1986): Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft

Die Liegenschaft ist in eine überwiegend agrarisch genutzte, parkartige Landschaft eingebettet. Die Nutzflächen sind vergleichsweise kleinteilig durch Hecken gegliedert. In der Agrarlandschaft liegen kleinere Waldparzellen. Die Liegenschaft wird seit 1986 militärisch genutzt. Die Fläche ist nach Außen durch umfangreiche, überwiegend waldartige Tarnpflanzungen abgegrenzt. Durch die Festsetzung eines Gehölzgürtels, der die gesamte Liegenschaft auch zukünftig umgeben wird, wird sich das Erscheinungsbild aus dem Nahbereich nur wenig verändern. Abgesehen von den Windkraftanlagen wird es keine Gebäude geben, die die Baumwipfel (Höhe aktuell ca. 15-17 m, potenziell auch höher) überragen werden.

Auch die Photovoltaik-Anlagen werden aufgrund der festgesetzten Eingrünung und wegen der flachen Topographie von Außen kaum zu erkennen sein. Die Bunker sind inklusive Überdeckung maximal 4 m hoch. D. h. dass auch bei einer Aufstellung der Module auf den Bunkern, diese von Außen nicht zu erkennen sein werden.

Auf den Standardmodulen der Solarzellen befindet sich nach dem Stand der Technik eine Antireflexionsschicht, die verhindert, dass Licht reflektiert wird und um die Lichtausbeute möglichst zu optimieren. Spiegelnde Flächen wird es daher nur in geringem Umfang (z. B. bei Konstruktionsteilen aus Stahl oder Aluminium) geben.⁹⁹

Anlagenbedingt ist im Nahbereich mit erheblichen Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes zu rechnen.

Während der Bauzeit ist in allen Vorhabenbereichen mit einer Beunruhigung durch Baugeräusche zu rechnen. Geräuschintensive Vorhaben sind nicht zu erwarten, so dass keine erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Im Rahmen der BImSchG-Verfahren werden für die entsprechenden Vorhaben spezifische Untersuchungen durchgeführt, die z. B. auch betriebsbedingte olfaktorische Belastungen abdecken. Aufgrund der großen Abstände zu bestehender Wohnbebauung kann eine Beeinträchtigung aber ausgeschlossen werden.

Auswirkungen durch Windkraft

Bauwerke in Höhe der geplanten Windkraftanlagen stellen ein weit sichtbares, technisches Element in der Landschaft dar. Es ist davon auszugehen, dass das technische Bauwerk, zu anlagebedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch z. B. technische Überformung führen kann.

Die Anlagen werden jede Gehölzkulisse erheblich überragen.

Die bauhöhenbedingte Dominanz der technischen Anlagen stört den Wahrnehmungsmaßstab. Eine vorhandene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, wie

⁹⁹ vgl. z. B.: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen, bearb. durch ARGE Monitoring PV-Anlagen, Berlin. Vgl. auch Herden, C., Gharadjedaghi, B., Rasmus, J. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen - Endbericht, BfN-Skripten 247 – Bonn.

dies z. B. durch bestehende WKA oder Hochspannungstrassen hervorgerufen werden kann, gibt es nicht.

Der laufende Betrieb bedingt eine Beunruhigung des Landschaftsbildes durch die Rotor-Bewegung.

18.9 AUSWIRKUNGEN AUF KULTUR UND SONSTIGE SACHGÜTER

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Grundsätzlich ist aber bei Bodeneingriffen zu berücksichtigen, dass Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden können. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist den zuständigen Denkmalbehörden¹⁰⁰ unverzüglich anzuzeigen.

18.10 WECHSELWIRKUNGEN

Die Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. So kann die Versiegelung von Boden Auswirkungen auf die Bedeutung der Flächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie auf die Bildung von Grundwasser haben.

Wesentlicher Faktor ist bei der Betrachtung der möglichen Wechselwirkungen auf der lokalen Ebene die großflächige Beseitigung der vorhandenen Waldflächen. Dieses hat unmittelbare Wirkung auf die nachfolgenden Biozönosen und mittelbare Wirkungen auf den Bodenhaushalt hinsichtlich Wasser, Luft, Nährstoffkreislauf und Bodenleben. Gleichzeitig werden durch die Änderung des Mikroklimas (stärkerer Wind durch offene Flächen, höhere Temperaturen, stärkere Schwankungen) Vorgänge des Bodenhaushalts verstärkt. Derartige Effekte sind auf Flächen zu erwarten, die entwaldet werden.

Aufgrund des spezifischen Programms des Bebauungsplans sollte auch eine übergeordnete Betrachtung von möglichen Rückkoppelungseffekten erfolgen. Die konzentrierte Errichtung einer zentralen Bioabfallbehandlungsanlage an einem Ort und mindestens nach dem Stand der Technik (oder besser) ermöglicht eine Ersparnis an Transportwegen und eine klimaneutrale Behandlung des Bioabfalls. Die Verwertung erfolgt klimaneutral. Gleichzeitig kann die auf landwirtschaftliche Flächen aufzubringende Menge an z. B. Gülle reduziert werden, was die Abgabe an Stickstoff an das Grundwasser und die Atmosphäre verringert.

18.11 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Die militärische Nutzung wird Ende 2010 beendet. D. h. spätestens zu diesem Zeitpunkt wäre für den bisherigen Eigentümer der Fläche und die Gemeinde das

■ _____
¹⁰⁰ Untere Denkmalbehörde und LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster

Problem der weiteren Verwendung der Liegenschaft entstanden. Die zivile Konversion steht nicht in Frage. Die Nutzungsmöglichkeiten im Quasi-Außenbereich sind begrenzt. Eine klassische gewerblich-industrielle Nachnutzung ist an dieser Stelle aus Gründen der städtebaulichen Ordnung nicht erwünscht.

Die Liegenschaft ist mit relativ neuen, militärüblichen Infrastrukturen ausgestattet. An einem Bruchfallen der Liegenschaft mit ihrer auch zivil nutzbaren Infrastruktur besteht kein Interesse.

19 FORSTRECHTLICHER EINGRIFF/ WALDUMWANDLUNG

Zur Änderung der Nutzung ist die Umwandlung von Waldflächen nach § 39 LFoG erforderlich. Im Rahmen einer Vorabstimmung mit der Forstbehörde wurde einer Umwandlung grundsätzlich zugestimmt. Es wurden außerdem der vorläufige Umfang der betroffenen Fläche und der zu erwartende forstrechtliche Ausgleich auf Grundlage der aktuellen Planung ermittelt.¹⁰¹ Es werden ca. 13,39 ha Nadelwald, überwiegend junge Kiefer, überplant, für die ein Ersatz im Verhältnis 1:1 auf weitgehend zusammenhängenden Flächen mit standortheimischem Laubholz anerkannter Herkunft zu erbringen ist. Weiterhin werden 9,76 ha Laubwald, überwiegend junge Eiche, überplant, für die ein Ersatz im Verhältnis von 1:1,5 (inklusive eines Anteil von 0,5 für Funktionsausgleich) also ca. 14,64 ha auf weitgehend zusammenhängenden Flächen mit standortheimischem Laubholz anerkannter Herkunft zu erbringen ist. Das führt inklusive des Funktionsausgleichs zu einem Bedarf von 28,03 ha.

Dabei kann im Verhältnis 1:0,5 ein Funktionsausgleich in Form eines naturnahen Umbaus bestehender Waldflächen erfolgen (also ca. 4,88 ha).¹⁰²

Nur ein kleiner Teil des forstrechtlichen Kompensationsbedarfs im Umfang von insgesamt ca. 28 ha Funktions- und Flächenausgleich kann innerhalb des Geltungsbereichs erfolgen (vgl. Kapitel 20.2.2 und 20.3). Für die forstrechtliche Kompensation außerhalb des Geltungsbereichs wurden Flächen im Landkreis Steinfurt gefunden.¹⁰³ Es handelt sich dabei um Flächen in der Gemarkung Ochtrup (Flur 96 Flurstücke 6 und 9) sowie der Gemarkung Hopsten (Flur 2, Flurstück 50). Es werden landwirtschaftlich genutzte Flächen im Umfang von 34,5 ha aufgeforstet. Darunter befinden sich 11,4 ha Grünland und 23,1 ha Ackerland. Es wird nur ein Teil der Aufforstungsflächen für den Bedarf aus dem Bioenergiepark benötigt. Die verbleibenden Flächen können für den forstrechtlichen Ersatzbedarf aus anderen Vorhaben und Plänen angerechnet werden.

Die Umsetzung ist durch Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Bundesforstbetrieb Rhein-Weser der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) gesichert.

¹⁰¹ Vorabstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland, Fachgebiet Hoheit, pers. Mitt. Herr Stanke am 15.01.2010

¹⁰² Die dargestellten Flächengrößen wurden auf Grundlage der Abstimmungen mit der Forstbehörde und der aktualisierten Planung ermittelt.

¹⁰³ Bei den Abstimmungen über die Flächen waren Landesbetrieb Wald und Holz sowie Bundesforstbetrieb der BIMA und Landkreis Steinfurt, ULB vertreten.

Abstand der Windkraftanlagen zum Wald

Nach aktuell geltendem Windkrafteerlass¹⁰⁴ ist zwischen Windkraftanlage und Waldrand pauschal ein Abstand einer Anlagenhöhe einzuhalten. Dieser Abstand, der insbesondere aus Brandschutzgründen definiert wurde, wird nicht eingehalten. Die Aufstellflächen der Einzelanlagen befinden sich innerhalb der Sondergebietsflächen, also nicht innerhalb des Waldes. Besonders sensible Waldbereiche sind durch die Unterschreitung des Abstandes nicht betroffen. Für den Brandschutz wird mit der örtlichen Feuerwehr ein Konzept erarbeitet, das insbesondere den Schutz der Umgebung im Brandfall beinhaltet. Die bei kleineren Anlagen vorkommende schlechtere Ausbeute durch geringere Windhöflichkeit über den Baumwipfeln wird bei neuen Anlagen durch größere Nabenhöhen ausgeglichen.

Die im Windenergieerlass festgelegten pauschalisierten Abstände zu Wald werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens einer differenzierten Einzelfallprüfung unterzogen, um die Erheblichkeit des Eingriffs planungsfallbezogen zu lösen. Das führt in Teilbereichen zu Unterschreitung der pauschalisierten Abstände (z.B. Windenergieanlagen und Wald).

Die Inkraftsetzung eines neuen Windenergieerlasses, welcher derzeit von der Landesregierung erarbeitet wird, ist nach Angaben des MKULNV kurzfristig beabsichtigt.

20 NATURSCHUTZRECHTLICHER EINGRIFF UND MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN

20.1 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN

Nach § 1 a (3) BauGB ist die „Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (...) in der Abwägung zu berücksichtigen.“ Damit wird auf die Eingriffsregelung nach BNatSchG verwiesen. Demnach ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Vor der Abwägung, ob ein Eingriff ausgeglichen werden kann bzw. muss, ist eine Entscheidung darüber zu treffen, ob der Eingriff vermieden oder gemindert werden kann.

Grundsätzlich ist es sinnvoll, den Bebauungsbedarf auf einer bereits baulich vorge nutzten Fläche im Innenbereich oder in erschlossenen Bereichen zu decken.

¹⁰⁴ Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA-Erl.) Gem. RdERI. D. Ministeriums für Bauen und Verkehr, des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie vom 21.10.2005; der Windkrafteerlass wird aktuell überarbeitet, es ist nach aktuellem Kenntnisstand davon auszugehen, dass die Regelungen zum Waldabstand überarbeitet werden.

Damit kann eine Nutzung weniger beeinträchtigter Flächen und eine Zersiedelung der Landschaft vermieden werden. Die Konversion militärischer Anlagen durch zivile Nutzung ist ein vorrangiges politisches und städtebauliches Ziel. Sie dient der Wiedernutzbarmachung vorhandener Bebauung und reduziert Bodenverbrauch. Es ist vorgesehen, die vorhandene Bebauung, auch die Bunker, in das neue Nutzungskonzept einzubeziehen.

Die als ökologisch hochwertig identifizierten Bereiche werden erhalten und als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

Zur Einhaltung der Verbote nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG sollten Abriss- und Fällarbeiten grundsätzlich außerhalb der Fortpflanzungsperiode von Vögeln (März bis September) erfolgen. Auch in den naturschutzrechtlichen Maßnahmeflächen sind bei Räumungsarbeiten die Aktivitätszeiten der Tiere zu berücksichtigen. Horst- und Höhlenbäume sind zu schützen.

Durch den Verzicht auch eine zusätzliche Düngung der nicht zu bebauenden Flächen in den Sondergebieten können die vorhandenen vergleichsweise nährstoffarmen Standorte in Zusammenwirken mit einer extensiven Bewirtschaftung nährstoffarm gehalten werden. Der Verzicht auf Düngung und Pestizide soll eine Beeinträchtigung des Nahrungsangebotes für Tiere vermeiden.

Der Einsatz von bestimmten Leuchtmitteln (z. B. Natriumniederdruck-Lampen oder LED) führt zu einer geringeren Lockwirkung für Insekten und damit auch von Fledermäusen.

Die Sondergebiete werden an den Außengrenzen der Liegenschaft mit einem Gehölzstreifen umgeben, der als Sicht- und Windschutz dienen soll. Dieser Gehölzstreifen wird zum Teil neu aufgebaut, teilweise auch aus dem Bestand erhalten. Auf diese Weise werden die baulichen Flächen durch Grünstrukturen eingefasst, die optische Auswirkungen der neuen Flächennutzungen (z. B. Photovoltaik) minimieren sollen.

Weiterhin werden die sich aus den technischen Fachgesetzen (insbesondere immissionsschutzrechtliche Vorgaben) ergebenden Maßnahmen ergriffen, die auch dem Schutz des Naturhaushaltes dienen. Dazu gehören u. a.:

- gasdichte Prozessabläufe bei der Behandlung und Aufbereitung von Bioabfällen,
- wasserdichte Bodenwannen bei potenziell Wasser gefährdenden Anlagen und Vorgängen,
- Verwendung von geeignetem Material beim Bau der Anlagen (z. B. entspiegelte Oberflächen bei PV-Modulen).

20.2 NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFE UND MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN

Voraussetzung für die Feststellung von kompensationspflichtigen naturschutzrechtlichen Eingriffen ist die Einschätzung, ob die durch die Planung ermöglichten Maßnahmen auch schon vor der planerischen Entscheidung möglich waren. Denn gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist ein Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in

Natur und Landschaft nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Die Fläche des Geltungsbereiches ist mit verschiedenen Nutzungen belegt und unterschiedlich intensiv genutzt bzw. bereits überbaut. Für diese bereits genutzten Flächen muss kein naturschutzrechtlicher Ausgleich erfolgen.

Aufgrund der unterschiedlichen Wirkbereiche werden die Eingriffe im Nahbereich des Plangebietes und die Eingriffe, die sich aus der Wirkung der WKA auf das Landschaftsbild ergeben, getrennt betrachtet.

20.2.1 Maßnahmenkonzept

In der Eingriffsermittlung nach LANUV (vgl. folgendes Kapitel) wird der Verlust als Einzelflächenwert ermittelt und mit den „Planwerten“ der neuen Flächen verrechnet. Darum soll vorab eine konzeptionelle Darstellung der Maßnahmen erfolgen, um die „Planwerte“ abzuleiten.

Das Konzept zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen setzt sich aus verschiedenen Teilmaßnahmen zusammen, die aus naturschutzrechtlichen (Eingriffsregelung und Artenschutz) sowie forstrechtlichen Erfordernissen bestehen. Grundsätzlich stehen zwar die Rechtsgebiete parallel nebeneinander. Dennoch wird angestrebt, die Anforderungen dieser Gebiete zusammenzuführen.¹⁰⁵ Die Maßnahmen werden teilweise innerhalb des Bebauungsplanes als Text- und/oder Flächenfestsetzung festgelegt. Da voraussichtlich nicht alle Eingriffe innerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden können, sind Maßnahmen außerhalb erforderlich.

Das Konzept wird im Rahmen des Verfahrens mit den zuständigen Behörden abgestimmt.

Aktuell sind folgende Einzelmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs vorgesehen (vgl. Abbildung 10):

Innerhalb der Sondergebiete

- extensive Bewirtschaftung des Sondergebietes SO 1 (Ansaat mit Wiesenmischung, 1-2 Mahden im Jahr und Abtransport des Mahdgutes)
- Minstdurchgrünung der Sondergebiete SO 2 und SO 3 durch flächige Gehölzpflanzungen

Innerhalb Maßnahmefläche 1 (Gesamtfläche ca. 269.965 m²)

- Rückbau/Entsiegelung der nicht mehr benötigten Straße im nördlichen Liegenschaftsbereich und Schaffung eines dauerhaften Sonderstandorts für Magerrasen (dauerhafte Freihaltung von Baumbewuchs, gelegentliche Mahd mit Abfuhr des Mahdgutes)

¹⁰⁵ Vgl. dazu auch MUNLV (2008): Hinweise zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald, Handhabung der Eingriffsregelung nach Landschaftsgesetz NRW und Baugesetzbuch und der Ersatzaufforstungen nach Landesforstgesetz NRW bei Eingriffen in den Wald und der Kompensation von Wald, Düsseldorf

- naturnaher Umbau der monostrukturierten Kiefern- und Fichtenforste mit prioritärer Anlage von Waldrändern
- extensive Bewirtschaftung des Grünlands im NSG mit Abtransport des Mahdgutes

Innerhalb Maßnahmefläche 2 (Gesamtfläche ca. 9.960 m²)

- dauerhaft extensive Pflege der Heide-Flächen und Magerweiden, Entfernung des Mahd- und Schnittgutes

Innerhalb Maßnahmefläche 3 (Gesamtfläche ca. 47.870 m²)

- extensive Bewirtschaftung des Grünlands mit Abtransport des Mahdgutes
- Anlage naturnaher Uferbegrünung (Gehölzpflanzung) an den Gewässern

Innerhalb Maßnahmefläche 4 (Gesamtfläche ca. 12.900 m²)

- naturnahe Waldumbaumaßnahmen von derzeit monostrukturierten Kiefern-Forsten

Innerhalb Maßnahmefläche 5 (Gesamtfläche ca. 5.000 m²)

- Aufbau eines naturnahen Windschutzstreifens

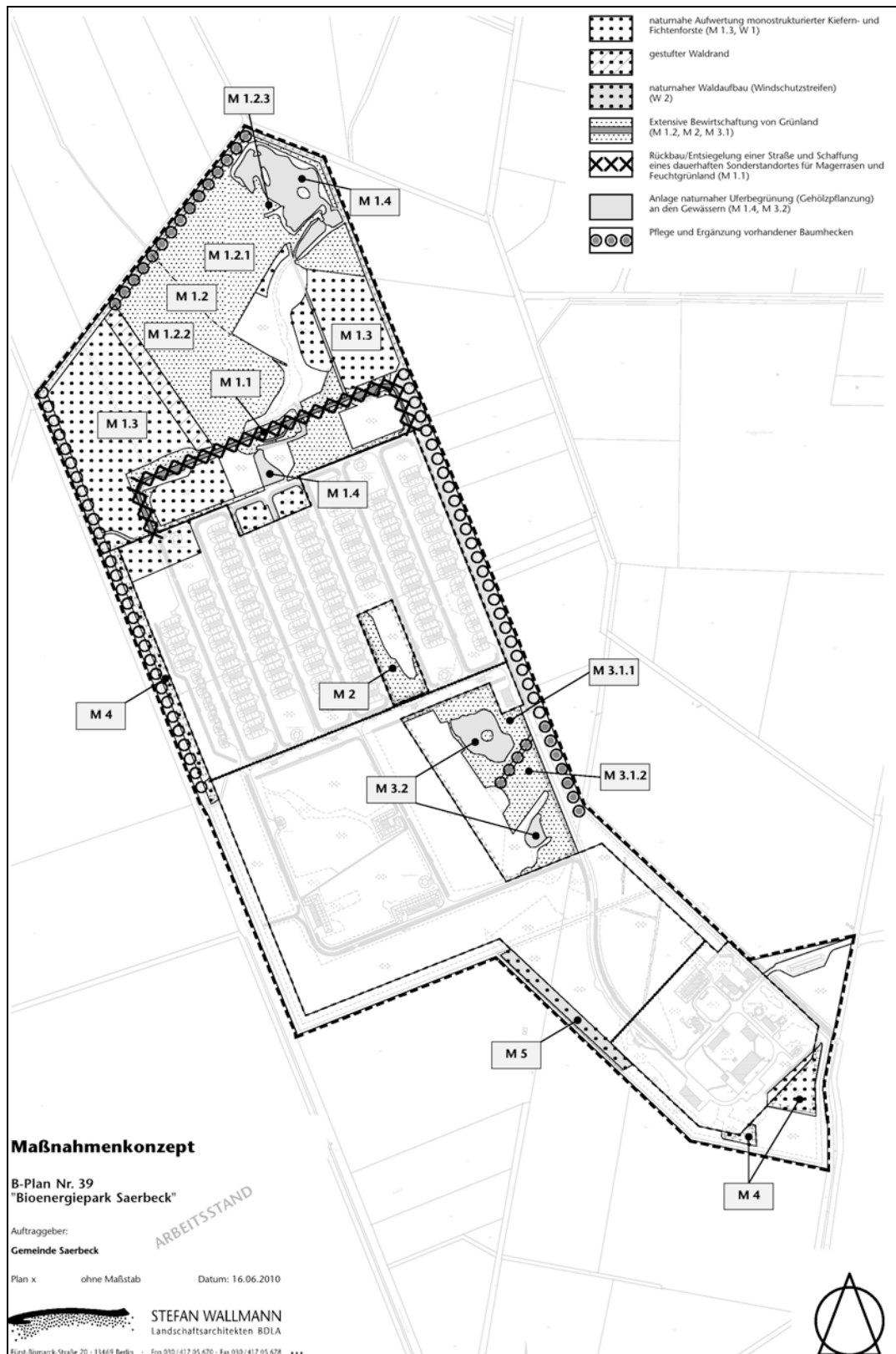


Abbildung 10: Maßnahmenübersicht (interne Maßnahmen)

Aufgrund der Größenordnung der umzuwandelnden Waldflächen ist davon auszugehen, dass nur ein kleiner Teil des forstrechtlichen Ausgleichs innerhalb des Geltungsbereichs z. B. durch naturnahen Waldumbau monostrukturierter Kiefern- und Fichtenforste, der größte Teil voraussichtlich aber außerhalb des Geltungsbereichs erfolgen muss.

20.2.2 Flächige Eingriffe und Maßnahmen zum Ausgleich im Geltungsbereich

Die Biotoptypen wurden flächendeckend und differenziert nach dem Schlüssel der LANUV mit Untertypen und Zusatzmerkmalen erfasst. Die Bewertung der Biotoptypen erfolgte ebenfalls im Rahmen der landschaftsökologischen Untersuchungen gemäß den Bewertungsvorschriften des LANUV.¹⁰⁶ Die Biotoptypen wurden in Wertstufen von 0-10 eingeordnet. Diese Bewertung bildet die Grundlage zur Ermittlung des Eingriffsumfangs. Als Bewertungsgrundlage zur Einstufung der Biotopwerte, die nach Umsetzung der Planung erreicht werden („Planwert“), wurde eine weitere Bewertungsvorschrift des LANUV¹⁰⁷ angewendet.

Gemäß der Bewertungsvorschrift sind besonders alte Biotoptypen (>100 Jahre), Biotoptypen mit besonderen Standortfaktoren und geschützte Biotope funktional gleichartig (nicht nur gleichwertig) wieder herzustellen. Dieser Anspruch trifft im Geltungsbereich aber nur auf die geschützten Sandtrocken- und Magerrasen zu, die aufgrund vergleichbarer Funktion und Standortcharakteristik zusammengefasst werden. Die Wald- und Gehölzflächen sind vollständig unter 100 Jahren. zum größten Teil erfolgte die Bestandsgründung zwischen 1985 und 1987.

Eingriff und Ausgleich müssen bei den Biotoptypen mit funktionalem Bezug (Trocken- und Magerrasen) getrennt von den anderen Biotoptypen ohne funktionalen Bezug verrechnet werden.

Die Ermittlung des Eingriffs für die Sondergebiete wird in der detaillierten Ermittlung für die Sondergebiete SO 1 bis 3 dargestellt. Vor jeder Ermittlung erfolgt eine kurze Darstellung der eingriffsrelevanten Rahmenbedingungen und der geplanten Aufwertungsmöglichkeiten innerhalb der Sondergebiete.

Im Sondergebiet SO 1 ist ein größerer Flächenanteil bereits versiegelt (Munitionsbunker mit dazugehöriger Infrastruktur). Auf der Grundlage des Bebauungsplanes sowie des Nutzungs- und Strukturkonzept Bioenergiepark Saerbeck (vgl. Kapitel 4.2 und 7.1) sind rund 80 % der Gesamtfläche durch den Solar-Power-Park und damit als Anlagenfläche für Photovoltaik (PV) nutzbar. Diese umfasst überwiegend die Bereiche auf und zwischen den Bunkern. Für die übrigen, unbebauten Flächen in einem Umfang von insgesamt rund 20 % des Baugebietes, ist eine übliche bauliche Ausnutzung mit einer GRZ 0,6 zuzüglich der zulässigen Überschreitung gemäß § 19 (4) BauNVO möglich. Bauordnungsrechtlich ist die festgesetzte GRZ auch für die Photovoltaik-Anlagenfläche anzusetzen,

■
¹⁰⁶ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen LANUV (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, Recklinghausen

¹⁰⁷ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen LANUV (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Recklinghausen

da hier die projizierte Fläche einer entsprechenden Anlage maßgeblich ist. Die einzelnen Module decken zwar u. U. bis zu 80 % ab, sind aber aufgeständert. Nach Auswertung eines Monitorings¹⁰⁸ entsprechender Anlagen ist dabei nur mit einem Versiegelungsanteil zwischen 2 % und 5 % zu rechnen. Bei neueren Anlagen, die in Reihung aufgestellt werden, wird sogar ein Versiegelungsanteil von unter 2 % erreicht. Da ein Teil der Module mit Sicherheit auf den Bunkern (teilweise auch auf bestehenden Straßenflächen) installiert wird, wird ein eingriffsrelevanter, unterer Versiegelungsanteil von 2 % angenommen. Die Flächen im SO 1 werden zwar entwaldet (insbesondere, um genügend Belichtung zu ermöglichen), unter den Modulen ist aber eine extensive, grünlandartige Bewirtschaftung festgesetzt.

Den Fall „Wald auf Bunkern“ gibt es in den einschlägigen Bewertungsvorschriften des LANUV NRW nicht. Daher soll eine Orientierung als Analogschluss erfolgen. Es erfolgt die Einschätzung, dass die Wälder auf den Bunkern nicht mit den Wäldern außerhalb der Bunker (auf gewachsenen oder wenig beeinträchtigten Böden) zu vergleichen ist. Diese Einschätzung bezieht sich sowohl auf die aktuelle Ausprägung der Vegetation als auch auf die gegebenen standörtlichen Rahmenbedingungen. Die Bunker sind mit Boden in unterschiedlicher Stärke abgedeckt (70 cm bis 90 cm). Die Wüchsigkeit des Waldes gelangt zu einem bestimmten Zeitpunkt an seine „unnatürliche“ Grenze. Aufgrund der erhöhten Wasser- und Nährstoffkonkurrenz bei dichten (auch jüngeren) Waldbeständen ist die Wüchsigkeit nicht uneingeschränkt, auch wenn die derzeitigen Stangenwaldartigen Bestände noch einen wüchsigen Eindruck machen. Nach Einsichtnahme in das Forsteinrichtungswerk lässt sich außerdem anführen, dass die Bunkerbereiche aufgrund der extremen Standortsituation mit Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) und Bergkiefer (*Pinus mugo*) bepflanzt wurden. Die Bergkiefer wurde dabei vorzugsweise auf die Bunker gesetzt. Die Pflanzung wurde 1987 ausschließlich zu Tarnzwecken angelegt. Da kein forstökonomischer Ertrag erzielt werden sollte, fand nur eine Mindestpflege statt, was zum extremen Dichtstand des Bestandes geführt hat. Es gibt keine nennenswerte Kraut- oder Strauchschicht. Eine Naturverjüngung findet innerhalb der geschlossenen Bestände ebenfalls nicht statt. Zur potenziellen natürlichen Vegetation gehören die verwendeten Pflanzenarten nicht. Auch die Waldkiefer befindet sich hier nicht in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet. Auf Grundlage der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008) wird in der Bewertung des IST-Zustandes der Wald auf 3 Wertpunkte gesetzt (Abwertung um einen Wertpunkt von 4 auf minimal 3). Dieses ist für entsprechende Stangenholzbestände auf Böden mit schwerwiegenden Beeinträchtigungen und auf künstlichen Böden wie z. B. Halden möglich.

Bei der Berechnung der zusätzlichen Versiegelung ist für den Bereich der PV-Anlagen die vorhandene (und verbleibende) Versiegelung zu berücksichtigen. Da im Planungsverfahren nicht abschließend festgelegt werden kann, wo genau welche Flächennutzung stattfinden wird, soll die vorhandene Versiegelung nachvollziehbar den beiden Teilsondergebieten zugeordnet werden. Im Nutzungs-

■

¹⁰⁸ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen, bearb. durch ARGE Monitoring PV-Anlagen, Berlin. Vgl. auch: Herden, C., Gharadjedaghi, B., Rassmus, J. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen - Endbericht, BfN-Skripten 247 – Bonn.

und Strukturkonzept ist eine Verteilung künftiger Flächenutzungen von 20 % (sonstige Bauflächen) zu 80 % (PV-Anlagen) angesetzt. Da eine rechnerische Zuordnung der vorhandenen Versiegelung zu diesen Planungsbereichen nicht möglich ist, wird die vorhandene Versiegelung im Umfang von insgesamt 35.014 qm zu den genannten Anteilen (20 : 80) den beiden Planungsbereichen rechnerisch zugeordnet und entsprechend subtrahiert.

Unter den PV-Modulen und in den Begleitflächen erfolgt künftig eine extensive Pflege, die zu artenreichen, grünlandartigen Vegetationsbeständen führen wird. Es ist davon auszugehen, dass sich bei extensiver Pflege (Mahd) und aufgrund der kleinteilig unterschiedlichen Standortbedingungen deutlich artenreichere Bestände einstellen werden¹⁰⁹. Nach den bisher vorliegenden Untersuchungen prägt sich die Vegetation an und unter PV-Modulen demnach stärker durch die Bewirtschaftung aus, als durch unterschiedliche Belichtung. Für die Entwicklung der Fläche sind neben den Standortbedingungen (heterogen, Boden sandig-lehmig) insbesondere die Startbedingungen (also Samenvorrat im Boden bzw. Initialansaat) mit anschließender angepasster Pflege ausschlaggebend. Die Flächen sind seit ca. 25 Jahren mit Kiefern dicht bepflanzt und weitgehend ohne Krautschicht, so dass nicht mit einem großen Samenpotenzial zu rechnen ist. Eine Sukzession (Entwicklung aus einem Brachestadium) würde u. U. zu unerwünschten Entwicklungen (artenarme Ruderalbestände unter Beteiligung neophytischer Arten) führen. Untersuchungen weisen darauf hin, dass die Einsaat von Wiesenmischungen, eine regelmäßige Mahd und der Abtransport des Mähgutes zur Bildung von artenreichen, standortabhängig auch mageren Vegetationsbeständen führen kann.¹¹⁰ Eine Schafbeweidung ist, anders als ursprünglich geplant, nicht mehr vorgesehen. Im Bereich der Photovoltaik-Anlagen soll grundsätzlich flächendeckend eine extensive wiesenartige Pflege durch Mahd mit Abtransport des Mähgutes (zur Abmagerung des Standortes) umgesetzt werden. Aufgrund der standörtlichen Bedingungen ist trotz der Einsaat mit Wiesenmischung und einer grünlandartigen Pflege mit bracheartigen Beständen zu rechnen. Die Bewertungsvorschrift sieht hierfür einen Planwert von 4 Wertpunkten vor. Alle Flächen auf und zwischen den Bunkern innerhalb der für den Aufbau von PV-Anlagen vorgesehenen Flächen, werden mit dem Planwert 4 eingestellt.

Die derzeit vorhandenen Kiefernbestände in der Stangenholzphase stellen einen ökologisch geringwertigen Lebensraum dar. Eine Bodenvegetation gibt es aufgrund der Verschattung und der Konkurrenzverhältnisse (Licht, Wasser und Nährstoffe) kaum. Da eine Aufstellung von PV-Modulen nur sinnvoll möglich ist, wenn Verschattungen der Module vermieden werden, muss der bisherige Gehölzbestand entnommen werden.

■
¹⁰⁹ vgl. insbesondere das Monitoring zu PV des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit von 2007

¹¹⁰ Gutachten – Auswirkungen einer Nutzungsänderung von Ackerland durch Stilllegung im Zusammenhang mit der Umwidmung von Flächen und Nutzung für Photovoltaikanlagen, i. Auftr. der Clearingstelle Erneuerbare-Energien-Gesetz, bearb. durch L. Gekle, Z. Zeddies, Universität Hohenheim, Inst. F. Landwirtschaftliche Betriebslehre und G. Kaule, Inst. F. Landschaftsplanung und Ökologie Universität Stuttgart, 2008).

Ergebnis Sondergebiet SO 1

Als Biotopflächenverlust wurde für das Sondergebiet SO 1 ein Einzelflächenwert für funktional gebundene Biotope (Magerwiese, Trockenrasen) von 6.806 Punkten und allgemeiner Biotopverlust von 581.676 Wertpunkten ermittelt. Durch verschiedene, großflächig wirksame Aufwertungsmaßnahmen innerhalb des Sondergebietes können 507.344 Wertpunkte erreicht werden, was das Defizit für den allgemeinen, nicht funktionsgebundenen Kompensationsbedarf auf 38.781 Wertpunkte reduziert.

Der Bedarf von 6.806 funktionsbezogenen Wertpunkten für Magerwiese und Trockenrasen kann nicht innerhalb des SO 1 kompensiert werden.

Detaillierte Ermittlung Sondergebiet SO 1

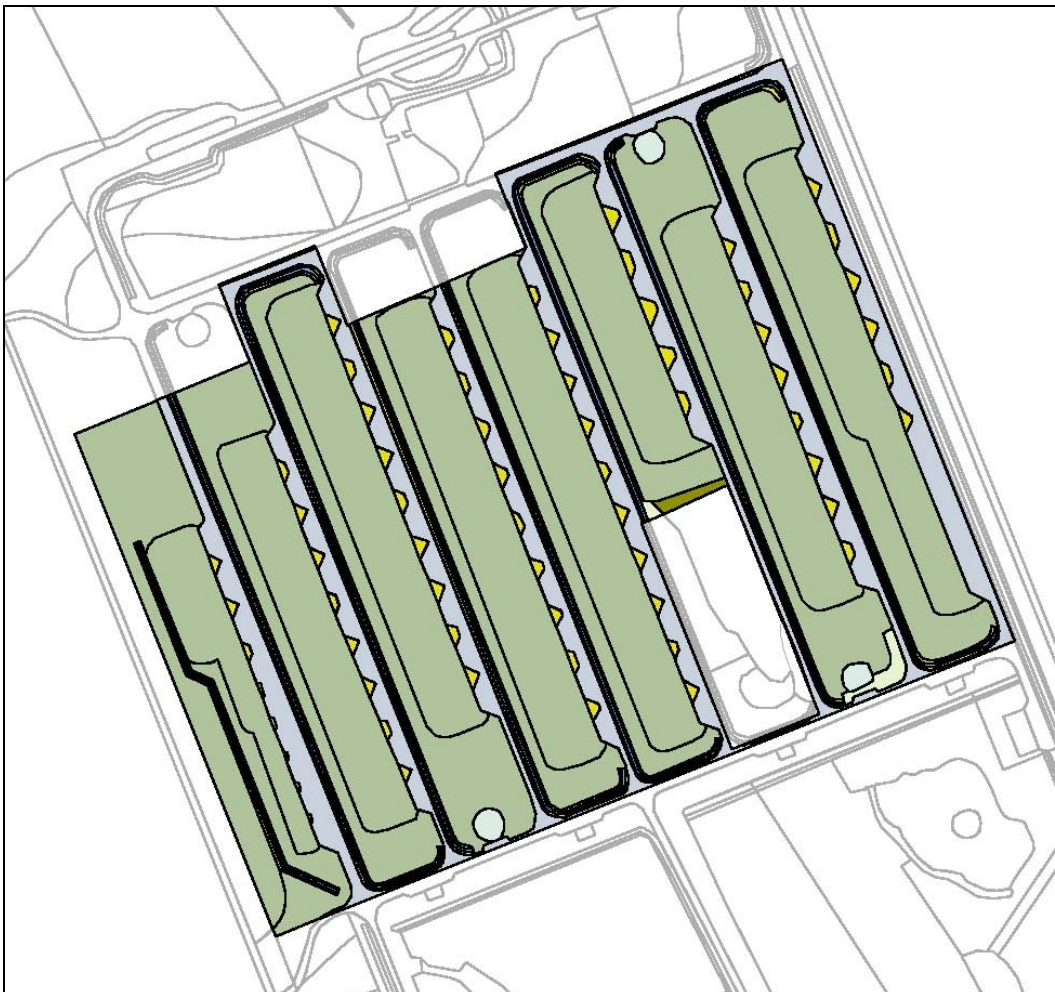


Abbildung 11: Übersicht Biotoptypen SO 1

Code	Biotoptyp	§ 62	§ 62 Wertigkeit	Fläche (qm)	Grundwert A	Korrekturwert	Gesamtwert	Einzelflächenwert (Fläche x Gesamt- wert)
AB2	Birken-Eichenmischwald	0	1	386	7	0	7	2.703
AK0	Kiefernwald	0	0	59.519	4	0	4	238.076
AK0/HZ0	Kiefernwald auf Bunker	0	0	78.969	4	-1	3	236.907
DC0	Silikattrockenrasen	1	0	265	7	0	7	1.855
ED1	Magerwiese	1	1	110	7	0	7	770
ED1	Magerwiese	1	1	697	6	0	6	4.181
FN0	Graben	0	0	5.983	4	0	4	23.934
HE5	Wall mit Halbtrockenrasen	0	0	1.317	6	0	6	7.904
KB0	Trockener (frischer) Saum	0	0	11.154	5	0	5	55.769
KB0	Trockener (frischer) Saum	0	0	4.096	4	0	4	16.383
VF0	Versiegelte Flächen (Straßen, Wege)	0	0	35.014	0	0	0	0
				197.510				588.482
	davon funktional gebundener Kompensationsbedarf (Magerwiese und Trockenrasen)			1.072				6.806
	davon allgemeiner Kompensationsbedarf (ohne funktionelle Bindung)			196.438				581.676

Tabelle 2: *Biotopflächenwerte und Kompensationsbedarf im SO 1*

▪ <u>Gesamtfläche</u>	▪ Ca. 197.510 qm	▪ X 0,2 =	▪ Ca. 39.502 qm	▪ (= sonstige Bauflächen)
▪	▪ Ca. 197.510 qm	▪ X 0,8 =	▪ Ca. 158.008 qm	▪ (= Überbauung mit PV-Anlagen)
Sonstige Bauflächen (max. 20% der Gesamtfläche):				
▪	▪ Ca. 39.502 qm	▪ X 0,8 =	▪ Ca. 31.601 qm	▪ (= max. Überbauung)
▪	▪ davon	▪	▪ 7.003 qm	▪ (= vorhandene Versiegelung)
▪	▪ davon	▪	▪ 24.598 qm	▪ (= zusätzliche Versiegelung)
▪	▪ Ca. 39.502 qm	▪ X 0,2 =	▪ Ca. 7.900 qm	▪ (= mind. Freifläche)
▪ „Planwert“	▪ Ca. 7.900 qm	▪ X 4,5 ¹¹¹	▪ 35.551qm	▪ (= Wertpunkte)
=				
Photovoltaik-Flächen (mind. 80% der Gesamtfläche):				
▪	▪ Ca. 158.008 qm	▪ X 0,02	▪ Ca. 3.160 qm	▪ (= zusätzliche Vollversiegelung, insbesondere Fundamente)
=				
▪	▪ Ca. 158.008 qm	▪ X 0,98	▪ Ca. 154.847 qm	▪ (= aufwertbare, unversiegelte Fläche inkl. vorhandene Versiegelung)
=				
▪	▪ davon	▪	▪ ca. 28.011 qm	▪ (= vorhandene Versiegelung, Fläche nicht aufwertbar)
▪	▪	▪	▪ 126.836 qm	▪ (= mind. aufwertbare, unversiegelte Fläche)
„Planwert“ für Photovoltaik-Flächen auf Bunkeranlagen und in Bunkerflächen:				
▪	▪ Ca. 126.836qm	▪ X 4 ¹¹² =	▪ 507.344 qm	▪ (= Wertpunkte)
▪	▪	▪	▪ 507.344	▪ (= Wertpunkte innerhalb PV-Anlagen)
▪	▪	▪	▪ +35.551	▪ (= Wertpunkte Wiederherstellung innerhalb sonstiger Baufläche)
▪	▪	▪	▪ 542.895	▪ (mögliche Wertschöpfung innerhalb des Gesamtbaugebietes)
▪ <u>Eingriffs-Bilanz</u>	<u>(ohne funktionalen Bezug):</u>	▪	▪ -581.676	▪ (= Wertpunkte allg. Biotop-Verlust, ohne funktionalen Bezug)
▪	▪	▪	▪ -38.781	▪ (= verbleibendes Defizit innerhalb PV-Anlagenbereich ohne funktionalen Bezug)
▪ <u>Eingriffs-Bilanz</u>	<u>(mit funktionalem Bezug):</u>	▪	▪ -6.806	▪ (= Wertpunkte Biotop-Verlust, Defizit mit funktionalem Bezug, Mager- + Trockenrasen)

Tabelle 3: Eingriffsbilanz SO 1

¹¹¹ (4,5 = Mittelwert aus Biotop 4.6 – Extensivrasen (4) und Biotop 7.2 – Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50% (5))

¹¹² (4 = Biotoptyp 5.1 – Brache)

Bei den Sondergebieten SO 2 und SO 3 lässt sich der Umfang der Überbauung entsprechend der festgesetzten GRZ zuzüglich der nach § 19 (4) BauNVO möglichen Überschreitung ermitteln. Dabei wird der maximal mögliche Verlust an Biotopen dargestellt. Der vorhandenen Versiegelung wird durch die Einstufung mit 0-Wert Rechnung getragen. Für die nicht überbauten Grundstücksflächen sind auf der Hälfte der Fläche naturnahe Gehölzpflanzungen (Planwert 5) festgesetzt. Es ist davon auszugehen, dass die andere Hälfte der unversiegelten Fläche als extensiv genutzte Rasen- und Wiesenfläche gepflegt wird (Planwert 4).

Ergebnis Sondergebiet SO 2

Als Biotopflächenverlust wurde für das Sondergebiet SO 2 ein Einzelflächenwert für funktional gebundene Biotope (Magerwiese, Trockenrasen) von 118.385 Punkten und allgemeiner Biotopverlust von 1.014.047 Wertpunkten ermittelt. Durch verschiedene, hochwertige und großflächig wirksame Aufwertungsmaßnahmen innerhalb des Sondergebietes wird ein Planwert von 195.937 Punkten erreicht, der für den Funktionslosen Bedarf angerechnet werden kann. Es verbleiben Defizite für funktionslosen Bedarf von 818.110 Punkten und für funktionsgebundenen Bedarf von 118.385 Wertpunkten, die nicht innerhalb von SO 2 kompensiert werden können.

Ergebnis Sondergebiet SO 3

Als Biotopflächenverlust wurde für das Sondergebiet SO 3 ein Einzelflächenwert von 165.151 Punkten ermittelt. Durch Aufwertungsmaßnahmen innerhalb des Sondergebietes wird ein Planwert von 64.921 Punkten erreicht. Es entsteht ein Defizit von 100.230 Wert-Punkten.

Detaillierte Ermittlung Sondergebiet SO 2



Abbildung 12: *Übersicht Biotoptypen SO 2*

Code	Biotoptyp	§ 62	§ 62 Wertigkeit	Fläche (qm)	Grundwert A	Korrekturwert	Gesamtwert	Einzelflächenwert (Fläche x Gesamt- wert)
AB0	Eichenwald	0	0	57.997	7	0	7	405.980
AB2	Birken-Eichenmischwald	0	0	11.379	7	0	7	79.651
AD0	Birkenwald	0	0	361	7	0	7	2.530
AD0/HZ0	Birkenwald auf Bunker	0	0	330	4	-1	3	990
AG2	Sonstiger Laubmischwald einheimischer Arten (ohne dominante Art)	0	0	1.494	7	0	7	10.458
AJ0	Fichtenwald	0	0	149	4	0	4	595
AK0	Kiefernwald	0	0	49.411	4	0	4	197.644
AK1	Kiefern-mischwald mit einheimischen Laubbaumarten	0	0	17.097	5	0	5	85.487
AK1ra	Kiefern-mischwald mit einheimischen Laubbaumarten auf Binnendüne	0	0	20.258	5	0	5	101.289
DC0	Silikattrockenrasen	1	1	14.129	7	0	7	98.903
DC0	Silikattrockenrasen	1	1	2.070	6	0	6	12.419
ED1	Magerwiese	1	1	1.009	7	0	7	7.063
ED1	Magerwiese	0	0	4.142	6	0	6	24.850
EE3	Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland	0	0	2.499	5	0	5	12.494
EE5	Gering bis mäßig verbuschte Grünlandbrache	0	0	5.466	4	0	4	21.864
FN0	Graben	0	0	4.505	4	0	4	18.018
HE5	Wall mit Halbtrockenrasen	0	0	3.938	6	0	6	23.629
HM0	Park, Grünanlage	0	0	607	3	0	3	1.822
HN1	Gebäude	0	0	1.746	0	0	0	0
KB0	Trockener (frischer) Saum	0	0	502	4	0	4	2.009
KB0	Trockener (frischer) Saum	0	0	1	6	0	6	5
KB0	Trockener (frischer) Saum	0	0	3.266	5	0	5	16.330
VB7	Unversiegelte Wege	0	0	2.800	3	0	3	8.401
VF0	Versiegelte Flächen (Straßen, Wege)	0	0	12.552	0	0	0	0
				217.708				1.132.431
	davon funktional gebundener Kompensationsbedarf (Magerwiese und Trockenrasen)			17.208				118.385
	davon allgemeiner Kompensationsbedarf			200.500				1.014.047

Tabelle 4: Biotopflächenwerte und Kompensationsbedarf im SO 2

▪ <u>Gesamtfläche</u>	▪ Ca. 217.708 qm	▪ X 0,8 =	▪ Ca. 174.166 qm	▪ (= max. Überbauung)
▪	▪ Ca. 217.708qm	▪ X 0,2 =	▪ Ca. 43.541 qm	▪ (= mind. Freifläche)
▪ „Planwert“	▪ Ca. 43.541 qm	▪ X 4,5 ¹¹³ =	▪ 195.937	▪ (= Wertpunkte)
▪ <u>Eingriffs- Bilanz (ohne funktionalen Bezug):</u>			▪ -1.014.047	▪ (= Wertpunkte allg. Biotop-Verlust)
▪			▪ +195.937	▪ (= Wertpunkte Wie- derherstellung)
▪			▪ <u>-818.110</u>	▪ (<u>= Wertpunkte Defi- zit</u>)
▪ <u>Eingriffs- Bilanz (mit funktionalem Bezug):</u>			▪ -118.385	▪ (= Wertpunkte Bio- top-Verlust, Defizit mit funktionalem Be- zug, Mager- und Trockenrasen)

Tabelle 5: Eingriffsbilanz SO 2

Detaillierte Ermittlung Sondergebiet SO 3



Abbildung 13: Übersicht Biotoptypen SO 3

¹¹³ (4,5 = Mittelwert aus Biotop 4.6 – Extensivrasen (4) und Biotop 7.2 – Gebüsch mit lebensraum-
typischen Gehölzanteilen > 50% (5))

Code	Biotoptyp	§ 62	§ 62 Wertigkeit	Fläche (qm)	Grundwert A	Korrekturwert	Gesamtwert	Einzelflächenwert (Fläche x Gesamtwert)
AB0	Eichenwald	0	0	5.710	7	0	7	39.970
AJ0	Fichtenwald	0	0	989	4	0	4	3.955
AK0	Kiefernwald	0	0	1.296	4	0	4	5.184
BD6	Baumhecke, ebenerdig	0	0	562	5	0	5	2.810
BE2	Erlen-Ufergehölz	0	0	354	6	0	6	2.124
EE5	Gering bis mäßig verbuschte Grünlandbrache	0	0	321	4	0	4	1.284
FN0	Graben	0	0	383	4	0	4	1.532
HM0	Park, Grünanlage	0	0	34.934	3	0	3	104.802
HN1	Gebäude	0	0	4.815	0	0	0	0
KB0	Trockener (frischer) Saum	0	0	110	5	0	5	550
VB7	Unversiegelte Wege	0	0	980	3	0	3	2.940
VF0	Versiegelte Flächen (Straßen, Wege)	0	0	7.256	0	0	0	0
	allg. Kompensationsbedarf (ohne funktionelle Bindung)			57.710				165.151

Tabelle 6: Biotopflächenwerte und Kompensationsbedarf im SO 3

▪ <u>Gesamtfläche</u>	▪ Ca. 57.710 qm	▪ X 0,75 =	▪ Ca. 43.282 qm	▪ (= max. Überbauung)
▪	▪ Ca. 57.710 qm	▪ X 0,25 =	▪ Ca. 14.427 qm	▪ (= mind. Freifläche)
▪ „Planwert“	▪ Ca. 14.427 qm	▪ X 4,5 ¹¹⁴	▪ 64.921	▪ (= Wertpunkte)
		=		
▪ <u>Eingriffs- Bilanz (ohne funktionalen Bezug):</u>			▪ -165.151	▪ (= Wertpunkte Biotop- Verlust)
▪			▪ +64.921	▪ (= Wertpunkte Wieder- herstellung)
▪			▪ -100.230	▪ (= Wertpunkte Defizit)

Tabelle 7: Eingriffsbilanz SO 3

¹¹⁴ (4,5 = Mittelwert aus Biotop 4.6 – Extensivrasen (4) und Biotop 7.2 – Gebüsch mit lebensraum-
typischen Gehölzanteilen > 50% (5))

Die Verkehrsfläche im Eingangsbereich (Haupterschließung außerhalb des SO 3) wird im Bestand festgesetzt. Es erfolgen hier keine zusätzlichen Versiegelungen.

In der zusammenfassenden Bilanzierung werden die Verluste für Biotope allgemeiner Bedeutung und solche besonderer Bedeutung getrennt dargestellt. Denn für die hochwertigen und nach § 62 LNatG geschützten Biotope ist ein funktionaler Ausgleich erforderlich. Zusammenfassend ergibt sich für die Flächen innerhalb der Sondergebiete folgende Bilanz:

Baugebiet	Wert-Punkte allgemeine Funktion	Wert-Punkte besondere Funktion (Trocken- und Magerrasen)
SO 1	- 38.781	- 6.806
SO 2	- 818.110	- 118.385
SO 3	- 100.230	
verbleibendes Gesamtdefizit	- 957.121	- 125.191

Tabelle 8: Eingriffsbilanz – Übersicht Baugebiete SO 1 bis SO 3

Im Folgenden sollen die Maßnahmen dargestellt und bilanziert werden, die sich innerhalb des Geltungsbereiches, aber außerhalb der Sondergebiete befinden (vgl. Abbildung 10: Maßnahmenübersicht (interne Maßnahmen)).¹¹⁵

Teilmaßnahme M 1.1

Die Straße im nördlichen Liegenschaftsbereich wird entsiegelt. Es wird durch Freihaltung von Baumbewuchs, gelegentliche Mahd (ca. alle 2 Jahre mit Entnahme des Mahdgutes) ein Sonderstandort für einen Magerrasen geschaffen, der den Standortqualitäten der anderen Magerrasen im Geltungsbereich entspricht. Dieses gilt für denjenigen Bereich, der sich auf der flachen Sanddüne befindet. Im mittleren Abschnitt wird eine flache Senke mit Feuchtgrünland gequert. Hier soll die entsiegelte Fläche in das vorhandene Feuchtgrünland einbezogen werden.

Bei mittlerer Qualität des Zielbiotops wird sowohl in der trockenen als auch in der feuchten Variante ein Planwert von 6 erreicht. Insgesamt kann eine Fläche im Umfang von 4.150 m² entsiegelt werden. Dabei werden auf ca. 3.650 m² trockene und auf ca. 500 m² feuchte Biotope gefördert. Dabei können die trockenen Biotope als funktionaler Ausgleich für den Verlust von Trocken- und Magerrasen angerechnet werden. Bei Entsiegelungen von mindestens 1.000 m² und einer Mindestbreite von 3 m kann das Aufwertungspotenzial doppelt gerechnet werden, was zu einem Aufwertungspotenzial von insgesamt 43.800 Wertpunkten für Mager- und Trockenrasen (Funktionsbezogener Ausgleich) sowie 6.000 Wertpunkten für sonstigen Kompensationsbedarf führt. Mit der Entsiegelung der Straße

■ _____
¹¹⁵ Vorläufiger Diskussions-Stand, der im Verlauf des Verfahrens noch untersetzt wird.

wird gleichzeitig die Verrohrung entfernt und die Durchgängigkeit des Gewässers verbessert.

Teilmaßnahme M 1.2

Das Offenland im Norden ist teilweise als Magerwiese (Teilfläche M 1.2.1) und teilweise als Feuchtgrünland (Teilfläche M 1.2.2) bzw. als ruderalisierte Heide (Teilfläche M 1.2.3) ausgeprägt und liegt überwiegend innerhalb des Naturschutzgebietes. Diese Gesamtfläche soll dauerhaft und auf Grundlage der Schutzgebietsverordnung durch extensive Mahd bewirtschaftet werden. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Die Bewirtschaftung soll sich an den Förderregelungen im Vertragsnaturschutz orientieren (Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz, insbesondere Mahdzeiten und Verzicht auf Gülle, chemisch-synthetische Stickstoff-Dünger und Pflanzenschutzmittel). Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Eine weitere Grabenberäumung zur Entwässerung der feuchten Teilfläche M 1.2.2 ist nicht erforderlich, was mittel- bis langfristig zu einer weiteren Vernässung der Fläche führen wird. Ober- oder Unterlieger sind durch eine Anhebung des Wasserstandes auf der Wiese nicht betroffen.

Für die Zielbiotope wird bei den Planwerten eine Spanne von 5-7 zugeordnet. Im Bestand ist ein Wert von 6 für das Grünland und von 7 für die ruderalisierte Heide erreicht. Für die dauerhafte extensive Pflege wird als anrechenbare Maßnahme für alle Teilmaßnahmen 1 zusätzlicher Punkt angenommen. Der Flächenumfang beträgt insgesamt 101.160 m².

Da eine Anrechnung der Magerwiese (Teilfläche M 1.2.1) und der ruderalisierten Heide (Teilfläche M 1.2.3) als funktionaler Ausgleich für den Verlust von Trocken- und Magerrasen erfolgen soll, werden die Teilmaßnahmen getrennt ermittelt.

Teilfläche	Fläche in m ²	Grund- wert	Planwert	Allgemeines Aufwertungspoten- zial	funktionsbezogenes Aufwertungspoten- zial
M 1.2.1 (Magerwiese)	31.000	6	7		31.000
M 1.2.2 (Feuchtwiese)	69.060	6	7	69.060	
M 1.2.3 (Heide)	1.100	7	8		1.100
Gesamt				69.060	32.100

Bei der Anrechnung von einem Punkt entsteht damit ein Aufwertungspotenzial von insgesamt 101.160 Wertpunkten. Davon können insgesamt 32.100 Wertpunkte als funktionaler Ausgleich für den Verlust von Trocken- und Magerrasen angerechnet werden.

Teilmaßnahme M 1.3

In der Maßnahmenfläche gibt es zusammenhängende, monostrukturierte Kiefernforste und einen kleinen Fichtenforst, die in naturnahe Eichen- und Eichenmischwälder überführt werden sollen. Das Forsteinrichtungswerk sieht als standortgerechte Mischbaumarten Birken auf den mager-trockenen Standorten und

Buche auf den eher mesophilen Standorten vor. Der Bestand weist auf einer Fläche von 33.355 m² einen Grundwert 4 und auf einer Fläche von 59.640 m² einen Grundwert 5 auf. Als Planwert wird 6 zugeordnet. Das bedeutet eine Aufwertung um eine bzw. zwei Stufen.

Die gesamte Umbau-Maßnahme sollte in mehrere Schritte aufgeteilt werden, um z. B. die möglichen Beeinträchtigungen für Tierarten und den entstehenden Aufwand der Umsetzung möglichst zu minimieren. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sollten diese Maßnahmen außerdem außerhalb der Brutzeit von Vögeln stattfinden. Der Schutz von Horst- und Höhlenbäumen ist zu beachten. Dieses ist in den Hinweisen zum Bebauungsplanes fixiert. Vor der Umsetzung müssen Abstimmungen mit der Forst- und der Landschaftsbehörde erfolgen. Die Umsetzung sollte spätestens 10 Jahre nach Beginn der Laufzeit des Bebauungsplanes abgeschlossen sein. Prioritär sollen die Waldflächen an der nördlichen Grenze von SO1 und ein Streifen in der Breite von ca. 25 m im Waldbereich entlang (außerhalb) der NSG-Grenze umgebaut werden. Dabei werden gestufte Waldränder mit standortgerechten und heimischen Baum- und Straucharten aufgebaut. Es sollen einzelne Baumüberhälter stehen bleiben, die naturnah unterbaut werden. Diese Maßnahme, die gleichzeitig zum Aufbau günstiger Lebensraumstrukturen für Tiere dient, umfasst eine Fläche von ca. 20.000 m². Nach der ersten Stufe der Umbaumaßnahmen soll auf den Flächen eine eigendynamische Entwicklung stattfinden („Prozessschutz“). Aufgrund der vorhandenen dichten und deshalb konkurrenzstarken Bepflanzung mit Fichten und Kiefern würde ein einfaches Abwarten der natürlichen Sukzession für das Ziel eines artenreichen Laubmischwaldes zu lange dauern. Daher ist ein „gelenktes Eingreifen“ am Beginn dieser eigendynamischen Entwicklung erforderlich.

Diese Umbaumaßnahme von einem naturfern, monostrukturierten Nadelholzforst in einen naturnahen Laubholzwald kann gleichzeitig auch als forstrechtlicher Funktionsausgleich gewertet werden.

Fläche in m ²	Grundwert	Planwert	Aufwertungspotenzial
33.355	4	6	66.710
59.640	5	6	59.640
Gesamt			126.350

Teilmaßnahme M 1.4

Im Rahmen der landschaftsökologischen Untersuchungen wurde festgestellt, dass sich auf offenen Bodenansässen am Gewässer eine ökologisch hochwertige Pioniervegetation etabliert hat, die langfristig nur durch Störeingriffe (Entfernen des Bewuchses außerhalb der Brutzeit von Vögeln) gehalten werden können. Die Störeingriffe sollten ca. alle 5 Jahre und abschnittsweise erfolgen. Dabei müsste auch bereits etablierter Gehölzjungwuchs entfernt werden. Eine Sukzession sollte unterbunden werden.

Für das Zielbiotop ist mit dem Planwert von 10 Wertpunkte bereits die höchst mögliche Punktzahl zugeordnet. Der ökologisch sinnvolle, regelmäßige Pflegeeingriff am Ufer wird aber dennoch als anrechenbare Maßnahme mit einem zusätzlichen Wertpunkt angenommen. Als Grundlage für ein Flächenmaß wird die

Uferlänge von ca. 450 m und einer mittleren gepflegten Uferbreite von 2 m angenommen. Dieses führt zu einem Aufwertungspotenzial von insgesamt 900 Wertpunkten.

Teilmaßnahme M 2

Die offene Fläche weist kleinflächig eine Mischung aus Magerwiese, Silikattrockenrasen und Heidefragmenten auf. Ziel soll es sein, durch eine extensive Bewirtschaftung die Fläche offen und mager zu erhalten. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen, um eine Abmagerung zu erwirken. Eine Öffnung der Bodenoberfläche durch Bearbeitungsgerät ist erwünscht, um offene Bodenstellen zu erreichen. Für die Zielbiotope wird bei den Planwerten eine Spanne von 5-7 bzw. 6-8 zugeordnet. Diese ist bereits im Bestand erreicht. Für die dauerhafte extensive Pflege wird als anrechenbare Maßnahme 1 zusätzlicher Punkt angenommen. Der Flächenumfang beträgt 5.420 m². Bei der Anrechnung von einem Punkt entsteht damit ein Aufwertungspotenzial von 5.420 Wert-Punkten. Diese Maßnahme kann wegen des funktionalen Bezugs als Ausgleich für den Verlust von Mager- und Trockenrasen angerechnet werden.

Teilmaßnahme M 3.1

Das Offenland im Bereich von SO 2 ist teilweise als Magerwiese (Teilfläche M 3.1.1) und teilweise als Feuchtgrünland (Teilfläche M 3.1.2) ausgeprägt. Diese Gesamtfläche soll dauerhaft durch extensive Mahd bewirtschaftet werden. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Die Bewirtschaftung soll sich an den Förderregelungen im Vertragsnaturschutz orientieren (Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz, insbesondere Mahdzeiten und Verzicht auf Gülle, chemisch-synthetische Stickstoff-Dünger und Pflanzenschutzmittel). Für das Zielbiotop wird bei den Planwerten eine Spanne von 5-7 zugeordnet. Der Bestand ist mit dem Für die Zielbiotope wird bei den Planwerten eine Spanne von 5-7 zugeordnet. Im Bestand ist ein Wert von 6 für beide Teilflächen erreicht. Für die dauerhafte extensive Pflege wird als anrechenbare Maßnahme für alle Teilmaßnahmen 1 zusätzlicher Punkt angenommen. Der Flächenumfang beträgt 27.360 m².

Da eine Anrechnung der Magerwiese (Teilfläche M 3.1.1) als funktionaler Ausgleich für den Verlust von Trocken- und Magerrasen erfolgen soll, werden die Teilmaßnahmen getrennt ermittelt.

Teilfläche	Fläche in m ²	Grundwert	Planwert	Allgemeines Aufwertungspotenzial	funktionsbezogenes Aufwertungspotenzial
M 3.1.1 (Magerwiese)	8.500	6	7		8.500
M 3.1.2 (Feuchtwiese)	18.860	6	7	18.860	
Gesamt				18.860	8.500

Vom entstehenden Aufwertungspotenzial können insgesamt 8.500 Wertpunkte als funktionaler Ausgleich für den Verlust von Trocken- und Magerrasen angerechnet werden.

Teilmaßnahme M 3.2

Im Rahmen der landschaftsökologischen Untersuchungen wurde festgestellt, dass sich auf offenen Bodenanschnitten auch an diesem Gewässer eine ökologisch hochwertige Pioniervegetation etabliert hat, die langfristig nur durch Störeingriffe (Entfernen des Bewuchses außerhalb der Brutzeit von Vögeln) gehalten werden können. Die Störeingriffe sollten ca. alle 5 Jahre und abschnittsweise erfolgen. Dabei müsste auch bereits etablierter Gehölzjungwuchs entfernt werden. Eine Sukzession sollte unterbunden werden.

Für das Zielbiotop ist mit dem Planwert von 10 Wertpunkte bereits die höchst mögliche Punktzahl zugeordnet. Der ökologisch sinnvolle, regelmäßige Pflegeeingriff am Ufer wird aber dennoch als anrechenbare Maßnahme mit einem zusätzlichen Wertpunkt angenommen. Als Grundlage für ein Flächenmaß wird die Uferlänge von ca. 300 m und einer mittleren gepflegten Uferbreite von 2 m angenommen. Dieses führt zu einem Aufwertungspotenzial von insgesamt 600 Wertpunkten.

Maßnahme M 4

In den Randbereichen befinden sich in mehreren Teilflächen aufgeteilt monostrukturierte Kiefernforste, die in naturnahe Eichen- und Eichenmischwälder überführt werden sollen. Der Bestand weist auf einer Fläche von 12.900 m² einen Grundwert 4 auf. Als Planwert wird 6 zugeordnet. Das bedeutet eine Aufwertung um zwei Stufen. Damit entsteht ein Aufwertungspotenzial von insgesamt 25.800 Wert-Punkten.

Der Schutz von Horst- und Höhlenbäumen ist bei diesen Maßnahmen zu beachten. Dieses ist in den Hinweisen zum Bebauungsplanes fixiert.

Diese Maßnahme kann gleichzeitig im Verhältnis 1 : 0,5, also in einem Umfang von 0,64 ha als forstrechtlicher Funktionsausgleich angerechnet werden.

Maßnahme M 5

Im südwestlichen Randbereich befindet sich zur Zeit ein breiter Pflweg, der zu einem Windschutzstreifen umgestaltet werden soll. Dieser Windschutzstreifen soll insbesondere aus Eichen aufgebaut werden. Der Flächenumfang beträgt 5.000 m². Der Grundwert liegt bei 3. Der Zielwert wird mit 6 zugeordnet, so dass eine Aufwertung um 3 Stufen erreicht werden kann. Es entsteht ein Aufwertungspotenzial von 15.000 Wert-Punkten.

Diese Maßnahme kann gleichzeitig im Verhältnis 1 : 0,5, also in einem Umfang von 0,25 ha als forstrechtliche Maßnahme angerechnet werden.

Im Folgenden wird eine Bilanzierung durchgeführt, um darzustellen, wie groß der Eingriffsumfang ist und welche Aufwertungsmöglichkeiten sich innerhalb des Geltungsbereichs ergeben. In der abschließenden Bilanzierung wird ermittelt, in welchem Umfang außerhalb des Geltungsbereichs Maßnahmen erforderlich sind.

Eingriffsbereich/ Maßnahme	Wert-Punkte allgemeine Funktionen	Wert-Punkte besondere Funktionen (Mager- und Trockenrasen)
SO 1	- 38.781	- 6.806
SO 2	- 818.110	- 118.385
SO 3	- 119.103	
M 1.1	+ 6.000	+ 43.800
M 1.2.1		+ 31.000
M 1.2.2	+69.060	
M 1.2.3		+ 1.100
M 1.3	+ 126.350	
M 1.4	+ 900	
M 2		+ 5.420
M 3.1.1		+ 8.500
M 3.1.2	+ 18.860	
M 3.2	+ 600	
M 4	+ 25.800	
M 5	+ 15.000	
Bilanz (Defizit)	- 713.424	- 35.371

Tabelle 9: *Bilanz Eingriff - Ausgleich für den Geltungsbereich (Ermittlung Kompensationsdefizit)*

Fazit

Unter Berücksichtigung der möglichen Aufwertungsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs verbleibt ein rechnerisches Defizit von insgesamt 713.424 Wert-Punkten für allgemeine Funktionen und 35.371 Wertpunkten als Ersatzbedarf für Trocken- und Magerrasen, die außerhalb des Geltungsbereichs kompensiert werden müssen.

Da nicht alle naturschutzrechtlichen Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden können, muss ein Teil außerhalb kompensiert werden.

20.2.3 Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs

Zur Sicherung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang mit der Planung werden für die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG und für den Verlust von Sandtrocken- und Magerrasen (Funktionsausgleich im Rahmen der Eingriffsregelung) zwei externe Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, um auch den Ansprüchen der Eingriffsregelung gemäß § 18 BNatSchG und § 4 LG NRW zu genügen.

Die Flächen stehen jeweils in einem räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriffsgebiet. Für diese externen Maßnahmeflächen wurde parallel zum Bebauungsplanverfahren die Anerkennung als Ökopool bei der Unteren Landschafts-

behörde beantragt. Dazu wurde eine Unterlage erarbeitet, die die Bestandssituation und das Aufwertungspotenzial der Flächen beurteilt.¹¹⁶

Die Lage der Flächen ist in Abb. 12 „Externe Maßnahmen“ dargestellt.

Die Anerkennung des Pools ist erfolgt. In der Maßnahmefläche K 2 soll der Ausgleichbedarf für den Verlust von Trockenrasenflächen im Sondergebiet 2 ausgeglichen werden (funktionaler Bedarf: 35.371 Wertpunkte). Alle „freien“ funktionslosen Wertpunkte sollen für den „funktionslosen“ Bedarf aus dem Bioenergiepark angerechnet werden. Allerdings befinden sich im Flächenpool auch funktional hochwertige Wertpunkte insbesondere aus der Entwicklung für Feuchtgrünland, die für den Bioenergiepark funktional nicht erforderlich sind und deshalb für den funktionsgebundenen Kompensationsbedarf aus anderen Bebauungsplänen angerechnet werden soll. Eine Übersicht der „freien“ funktionsgebundenen Wertpunkte erfolgt am Ende dieses Kapitels.

Die Flächen werden entsprechend der Unterlage für den Kompensationsflächenpool im Folgenden als „Kompensationsfläche 1“ und „Kompensationsfläche 2“ bezeichnet. Auf eine detaillierte Darstellung der Flächen sowie ihrer Aufwertungspotenziale wird an dieser Stelle verzichtet und auf die Unterlage zum Kompensationsflächenpool verwiesen.

Die Gehölzmaßnahmen und die Anbringung von Ersatzniststätten sind im Februar 2011 erfolgt. Die Umsetzung der Maßnahmen ist vertraglich abgesichert.

Im Folgenden werden die wichtigsten Aussagen zusammenfassend dargestellt.

Kompensationsfläche 1

Heidefläche: Flur 1, Flurstück 31

Größe: ca. 3,3 ha

Die Fläche liegt ca. 700 m nordwestlich außerhalb des Geltungsbereichs.

Bei der Fläche handelt es sich überwiegend um Reste eines Dünenkomplexes im Sinniger Feld, bestehend aus einer trockenen europäischen Heide (geschützter Biotop nach LG), Magerrasen sowie kleinflächigen Biotopen wie einem Stillgewässer, Feldgehölzen, Baumgruppen und offenen sandigen Flächen.

Funktionserhaltende artenschutzrechtliche Maßnahmen in K 1

Durch diese Pflegemaßnahmen können Tierarten gefördert werden und damit funktionserhaltende Maßnahmen für den Eingriff im Munitionsdepot umgesetzt werden. Für folgende Tierarten werden hier funktionserhaltende Maßnahmen angeboten: Turteltaube, Baumpieper, Gartenrotschwanz, Amphibien, Reptilien und Fledermäuse.

■
¹¹⁶ BIO-CONSULT (August 2010): Kompensationsflächenpool – externe funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) – für den B-Plan Nr. 39 „Bioenergiepark Saerbeck“, bearb. im Auftr. der Gemeinde Saerbeck

Aufwertungspotenzial für den Ausgleich von Eingriffen in K 1

Die Fläche kann insbesondere durch Verjüngung der Heide aufgewertet werden.

Durch die Maßnahmen in K 1 lässt sich ein naturschutzrechtliches Aufwertungspotenzial von insgesamt 63.090 Wertpunkten erreichen.

Kompensationsfläche 2

Ackerfläche am NSG „Heideweiher an der Flötte“: Flur 22, Flurstück 40

Größe: ca. 7,82 ha

Die Fläche liegt etwa 3 km östlich des Geltungsbereichs am NSG „Heideweiher an der Flötte“ und wird aktuell noch ackerbaulich bzw. forstwirtschaftlich genutzt. Von der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung gehen negative Auswirkungen auf das NSG aus.

Die Fläche besteht überwiegend aus einem Maisacker und einem Kiefernforst.

Funktionserhaltende artenschutzrechtliche Maßnahmen in K 2

Für folgende Tierarten werden funktionserhaltende Maßnahmen angeboten: Turteltaube, Baumpieper, Gartenrotschwanz, Kiebitz und Amphibien.

Aufwertungspotenzial für den Ausgleich von Eingriffen in K 2

Im Kiefernforst wird durch Auflichtung und Unterpflanzung ein gestufter Waldrand angelegt. Die Ackerfläche wird in ihren tiefer liegenden Bereichen zu Feuchtgrünland und auf den höher liegenden, sandigen Bereichen zu Mager-/Trockenrasen umgewandelt.

Durch die Maßnahmen in K 2 lässt sich ein naturschutzrechtliches Aufwertungspotenzial von insgesamt 313.340 Wertpunkten erreichen, davon für funktionsgebundenen Trocken-/Magerrasen 56.400 Wertpunkte.

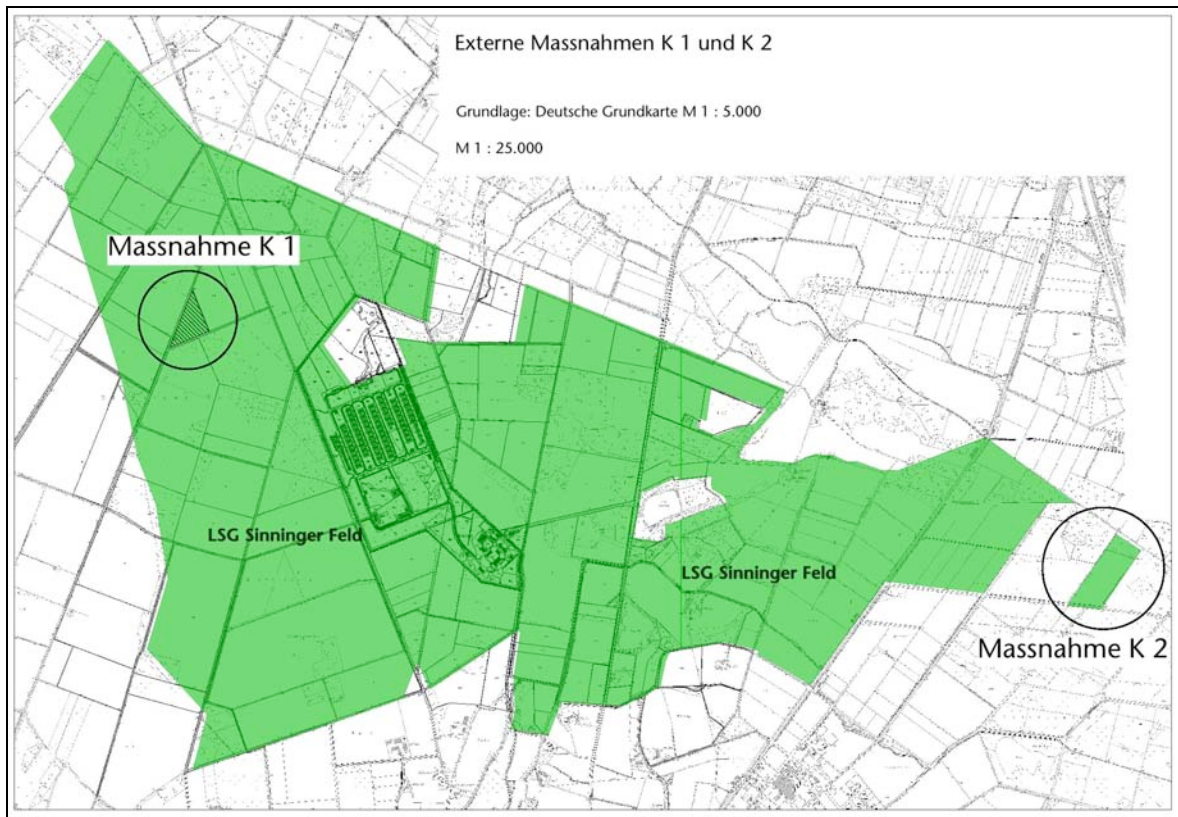


Abbildung 14: *Maßnahmenübersicht (externe Maßnahmen, LSG-Ausgliederung nicht dargestellt)*

Fazit Flächenpool

Das gesamte Aufwertungspotenzial summiert sich auf insgesamt 376.430 Wertpunkte. Darin sind funktionsgebundene Wertpunkte für Trocken- und Magerrasen im Umfang von 56.400 Wertpunkten aus K2 enthalten.

Der Bedarf von 35.371 funktionsgebundenen Wertpunkten für den funktionalen Ausgleich von Trockenrasen und Magerrasen kann abschließend durch die externe Maßnahme K 2 gedeckt werden.

Im Pool gibt es weitere ökologisch hochwertige Maßnahmen mit Funktionsbezug (Heide und Feuchtgrünland), für die aus dem Bioenergiepark kein weiterer Bedarf besteht und deshalb nicht verrechnet werden soll.

Rechnerisch stehen in den beiden externen Kompensationsmaßnahmen noch zur Verfügung:

62.820	<u>funktionsgebundene</u> Wertpunkte für Heide in K1,
270	funktionslose Wertpunkte (Gehölzmaßnahmen) in K1,
21.029	<u>funktionsgebundene</u> Wertpunkte für Trocken- und Magerrasen in K2,
216.740	<u>funktionsgebundene</u> Wertpunkte für Feuchtgrünland in K2 sowie

40.200 funktionslose Wertpunkte (Gehölzmaßnahmen) in K2

Der Bedarf für die funktionslosen Wertpunkte liegt bei 713.424.

Die Entwicklungsmaßnahmen auf beiden Flächen wurden gezielt auf die Habitatansprüche der relevanten Arten abgestimmt. Durch diese externen Maßnahmen können alle artenschutzrechtlichen Anforderungen aus dem Bioenergiepark erfüllt werden. Es verbleiben im Flächenpool „freie Aufwertungspotenziale“, die für Eingriffe aus anderen Vorhaben verrechnet werden können.

Das verbleibende Defizit von 713.424 Wertpunkten wird in den nach Forstrecht zu erbringenden Ersatzaufforstungen angerechnet.

20.2.4 Eingriffe in das Landschaftsbild durch Windkraftanlagen

Als „Gestalt von Grundflächen“ definieren Köppel et al.¹¹⁷ die äußere Erscheinungsform der Landschaft, die sich einem Betrachter als optischer Eindruck darbietet. Zur „Landschaft“ gehören geomorphologische Gegebenheiten, Landschaftsstruktur mit den sie prägenden Lebensformen, v. a. Wald, Gewässer und landwirtschaftliche Flächennutzungen. Als „Veränderung“ ist demnach jede sichtbare „Andersartigkeit“ zu verstehen. Der Begriff „Landschaft“ legt implizit die Interpretation natürlicher oder naturhafter Strukturen nahe.

Das in den Bewertungskontext einzubringende „Landschaftsbild“ ist nach Köppel et al. (1998) die äußere, sinnlich wahrnehmbare Erscheinung von Natur und Landschaft.

Von einer „Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“ ist nach Köppel et al. dann zu sprechen, wenn das Erscheinungsbild infolge einer Gestalt- oder Nutzungsänderung bei großräumiger Wahrnehmungsweise von einem „aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter“ (im Sinne der in der einschlägigen Rechtsprechung verwendeten Definition zur Einschätzung der individuellen Wahrnehmung und Bewertung) als gestört empfunden wird.

Die Einschätzung zu WEA verändert sich zunehmend mit der Einsicht über das Erfordernis, im Zuge des Ausbaus regenerativer Energien auch die Windkraftnutzung auszubauen. So berichtet RATZBOR (Der Wind, das himmlische Kind – Windkraftanlagen im Spannungsfeld zwischen klimaverträglicher Energieversorgung, Landschafts- und Artenschutz, DNR-Studie „Windkraft im Visier“, Seminar des BN Bayern 2009) von einer feststellbaren Veränderung in der Wahrnehmung des durch die Rechtssprechung definierten „Durchschnittsbetrachters“ (SOKO-Institut Bielefeld: Windkraftanlagen und Tourismus- Bevölkerungsumfrage 2005). So seien WEA zwar hochmoderne technische Bauwerke, die aufgrund der Eigenbewegung und ihrer Orientierung zur Horizontlinie im besonderen Maße die Aufmerksamkeit erregen. Von einer Störung, Verunstaltung oder Beeinträchtigung könne aber nur gesprochen werden, wenn die landschaftliche Eigenart insbesondere durch große Naturnähe gekennzeichnet ist oder eine „historische oder harmonische Kulturlandschaft die Proportionen der vorindustrielle(n) Landnut-

■
¹¹⁷ Köppel, J., Feickert, U., Strasser, H., Spandau, L.: Praxis der Eingriffsregelung. Schadenersatz an Natur und Landschaft. Stuttgart (1998).

zung wiedergeben.“ In der modernen Kulturlandschaft gehören sie zu den weiteren technischen Elementen. In der Rechtsprechung wird eine Verunstaltung bzw. erhebliche Beeinträchtigung dann unterstellt, wenn das Vorhaben „grob unange- messen“ ist und an exponierter Stelle und landschaftlich reizvoller Umgebung errichtet werden soll. Dieses weist auf die erhöhten Ansprüche an die besondere Schutzbedürftigkeit einer Landschaft hin, um die Unzulässigkeit zu definieren (DNR: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne „Umwelt- und naturver- trägliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)“, Analyseteil, gefördert vom Bundesumweltministerium und vom Umweltbundesamt, Lehrte, 2005).

In der Zusammenschau der Landschaften in Deutschland (Bundesamt für Natur- schutz: Landschaftssteckbriefe in Deutschland, 54002 Nordmünsterländer Sand (letzte Änderung am 15.01.2010), Internetzugriff am 19.07.2010) gehört die Kul- turlandschaft im Münsterland im Bereich der Nordmünsterländer Sande zu den ackergeprägten, offenen Kulturlandschaften und damit zu den in Deutschland verbreiteten Landschaften.

Es wird daher eingeschätzt, dass die Errichtung von WEA im Landschaftsraum keine grobe Verunstaltung darstellt und das keine besonders exponierte Land- schaft betroffen ist.

Es wurde ein Gutachten zur Ermittlung der Schwere des Eingriffs für das Schutz- gut Landschaftsbild erarbeitet (enveco, 2010, Kompensationsermittlung für das Schutzgut Landschaftsbild Saerbeck). In diesem wurde eine Ermittlung nach der Methode NOHL (1993) als standardisiertes Verfahren durchgeführt. Die Eingriffs- untersuchung betrachtet dabei einen Umgriff von 10.000 m um die Anlagen her- um in unterschiedlichen Wirkzonen. Die Grenze des Betrachtungsraumes von 10.000 m berücksichtigt, dass spätestens ab diesem Abstand die Anlagen auf- grund der Entfernung ihre visuelle Dominanz verlieren. Zur Bewertung wurde ein Landschaftsraum in Einwirkräume und ästhetische Raumeinheiten aufgeteilt. Die Raumeinheiten wurden einer Bewertung hinsichtlich des ästhetischen Eigenwer- tes (Vielfalt, Naturnähe, Eigenart) unterzogen. Der ästhetische Eigenwert der Landschaft wird eingeschätzt, wie er sich nach dem Eingriff entwickelt haben wird. Es folgen weitere Bewertungsschritte, die die Eingriffsintensitäten, die visu- elle Verletzlichkeit, die Schutzwürdigkeit und die Erheblichkeit einstufen.

Sichtverschattende und sichtverschattete Bereiche wurden digital ermittelt. Es wurden insgesamt 4 Bewertungsgruppen gebildet, die sich als Wirkgruppen zu- sammenfassen lassen und in denen sich das Vorhaben innerhalb aller 3 Wirkbe- reiche visuell auswirken wird (insgesamt ca. 11.628 ha ohne sichtverschattende und sichtverschattete Bereiche). Zu den sichtverschatteten Bereichen gehören insbesondere Wälder und Siedlungsflächen. Sichtverschattend wirken alle drei- dimensional in die Höhe ragenden Elemente, z. B. auch Hecken und Gehölz- strukturen. Der größte Raum mit ca. 8.476 ha ist ohne besondere landschaftlich relevante Bereiche. Er stellt i. d. R. „normale“ Ackerflächen und sonstige intensiv genutzte Bereiche dar. Eigenwert und Verletzlichkeit liegen im mittleren Bereich. Die Schutzwürdigkeit ist aber gering. Eine landschaftsästhetische Erheblichkeit besteht nicht.

Innerhalb des Untersuchungsraumes gibt es relativ viele Naturschutzgebiete (insgesamt ca. 1.984 ha), die einer eigenen, zusammenfassenden Bewertung zugeführt wurden. Der landschaftsästhetische Eigenwert ist relativ hoch, die vi-

suelle Verletzlichkeit ist aber aufgrund der vielfach vorhandenen Struktur nur durchschnittlich. Die landschaftsästhetische Erheblichkeit ist aufgrund der zu- meist großen Entfernungen zum Vorhaben und/oder durch die innere Struktur- vielfalt (und dadurch vorhandene sichtverschattende Elemente bzw. sichtver- schattete Bereiche) nur gering.

Grünland bildet in einem Umfang von ca. 1.140 ha die dritte Bewertungsgruppe. Der landschaftsästhetische Eigenwert und die visuelle Verletzlichkeit sind mittel ausgeprägt. Eine landschaftsästhetische Erheblichkeit besteht nicht. Stillgewäs- ser sind mit insgesamt ca. 28 ha die kleinste der bewerteten Gruppen. Auch hier wurden überwiegend mittlere Einstufungen und eine geringe landschaftsästheti- sche Erheblichkeit festgestellt.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die gut strukturierte Ackerlandschaft mit ihren vielen Heckenzügen zu einer geringeren visuellen Verletzlichkeit und landschaftsästhetischen Erheblichkeit bei den hochwertigen Landschaftsgrup- pen, andererseits aber bei Ackerlandschaften zu einer relativ hohen Einstufung des landschaftsästhetischen Eigenwertes führt.

Die Ermittlung erbrachte einen Ausgleichsbedarf für das Landschaftsbild von 7,03 ha.

Als Maßnahmen sind möglichst vertikal wirkende, landschaftsbelebende Maß- nahmen (insbesondere Gehölzpflanzungen, linear und flächig) und diese ent- sprechend NOHL möglichst in der beeinträchtigten Wirkzone nachzuweisen.

Im Sinne der Multifunktionalität können auch Maßnahmen, die für andere Schutzgüter erforderlich sind, für das Schutzgut Landschaftsbild anerkannt wer- den.

Im Folgenden soll daher geprüft werden, welche für andere Schutzgüter erforder- liche Maßnahmen auch dreidimensional und landschaftsbildbelebend wirken.

Innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs sind folgende dreidimensional wirkenden Maßnahmen vorgesehen (es werden auch solche dazu gerechnet, bei welchen ein naturhafter Umbau bisher naturferner Wälder vorgenommen werden soll):

Teilmaßnahme	Art der Maßnahme	Fläche in m ²
M 1.3	Naturnaher Umbau von monostrukturierten Fichten- und Kiefernforsten	92.995
M 4	Naturnaher Umbau von monostrukturierten Fichten- und Kiefernforsten	12.900
M 5	Naturnaher Aufbau eines Windschutzstreifens	5.000
Teilmaßnahme K 2	Naturnaher Umbau von monostrukturierten Kiefernforsten, Waldrandaufbau	17.600
Gesamt		128.495

Tabelle 10: *Ausgleichsmaßnahmen für durch Windenergieanlagen ausgelöste Eingriffe in das Landschaftsbild*

Die dargestellten Maßnahmen ergeben sich aus artenschutzrechtlichen Gründen und zur Kompensation von Eingriffen in die Schutzgüter Boden und Vegetation. Die Gesamtsumme der vertikal wirkenden Maßnahmen umfasst eine Fläche von ca. 12,8 ha. Darüber hinaus wirken auch andere, nicht dreidimensionale Maßnahmen, wie die Extensivierung von Grünland (innerhalb des Geltungsbereichs), belebend auf das Landschaftsbild. Innerhalb des Geltungsbereichs ergeben sich ohne die Maßnahmen innerhalb der Baugebiete 13,6 ha landschaftsbelebende flächige, ökologisch hochwertige Maßnahmen.

Aus dem forstrechtlichen Ersatzbedarf resultieren umfangreiche Neuaufforstungen (ca. 23 ha), die ebenfalls als landschaftsbildwirksam angerechnet werden können. Die Untersetzung in die tatsächlich qualitativ zuzuordnenden Maßnahmen auf die einzelne Windkraftanlage erfolgt auf Genehmigungsebene, da erst mit dem konkreten Objektbezug (Typ, Höhe und Standort) eine genaue Ermittlung möglich ist. Quantitativ ist der Ausgleich möglich.

20.3 ZUSAMMENFASSENDE EINGRIFFS-AUSGLEICHBETRACHTUNG

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass negative Auswirkungen, die sich aus den Rechtsbereichen naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, besonderer Artenschutz und Forstrecht ergeben, auf denselben Flächen stattfinden.¹¹⁸ Daher kann auch die Kompensation auf den gleichen Flächen stattfinden, sofern die funktionalen Bedingungen berücksichtigt werden. So ist denkbar, dass forstrechtliche Maßnahmen (z. B. naturnahe Ersatzaufforstung, naturnaher Waldbau) gleichzeitig den naturschutzrechtlichen Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaftsbild zugute kommt. Artenschutzrechtliche Maßnahmen, wie z. B. die dauerhaft extensive Pflege von Grünlandflächen, können gleichzeitig positive

■

¹¹⁸ Vgl. dazu auch MUNLV (2008): Hinweise zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald, Handhabung der Eingriffsregelung nach Landschaftsgesetz NRW und Baugesetzbuch und der Ersatzaufforstungen nach Landesforstgesetz NRW bei Eingriffen in den Wald und der Kompensation von Wald, Düsseldorf

Auswirkungen für den Boden- und Wasserhaushalt haben. Als forstrechtliche Kompensation lassen sich solche Maßnahmen i. d. R. jedoch nicht anerkennen. Die forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen aber u. a. mit dem Ziel, einen naturnahen Waldbestand durch Umbau bestehenden Waldes oder durch Ersatzaufforstung aufzubauen. Diese Maßnahmen können für den Kompensations-Bedarf, der sich aus der Eingriffsregelung ergibt, angerechnet werden.

Nach Verrechnung aller naturschutzrechtlichen Bedarfe mit den Maßnahmen (inklusive der artenschutzrechtlichen Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs) verbleibt ein rechnerisches Defizit von ca. 713.424 Wert-Punkten. Dieses soll mit dem forstrechtlichen Ersatzbedarf verrechnet werden.

Naturschutzrechtliche Maßnahmen, die auch als forstrechtliche Maßnahmen anerkannt werden können

Es finden innerhalb des Geltungsbereichs verschiedene naturschutzrechtlich motivierte Maßnahmen statt, die in einem bestimmten Umfang auch als forstrechtliche Kompensation anrechnen kann. Es handelt sich hierbei weit überwiegend um Umbaumaßnahmen von Kiefern- und Fichtenforsten.

Bei der Anrechnung der Kompensationswirkung ist zu berücksichtigen, dass ein Umbau nur ein funktionaler Ausgleich im Verhältnis 1 : 0,5 ist. Nur eine Neubewaldung kann ein Verhältnis von 1 : 1 erreichen.

Teilmaßnahme	Art der Maßnahme	Fläche in m ²	forstrechtliche Kompensationswirkung in m ²
M 1.3	Naturnaher Umbau von monostrukturierten Fichten- und Kiefernforsten	92.995	46.497
M 4	Naturnaher Umbau von monostrukturierten Fichten- und Kiefernforsten	12.900	6.450
M 5	Naturnaher Aufbau eines Windschutzstreifens	5.000	5.000
Gesamt		110.895	57.947

Durch die naturschutzrechtlich bzw. artenschutzrechtlich motivierten Maßnahmen kann ein funktionaler Ausgleich im Umfang von insgesamt ca. 10,9 ha erbracht werden. Ein eher kleiner Flächenanteil von 0,5 ha für eine lineare Windschutzpflanzung kann vollständig angerechnet werden. Windschutzpflanzungen gehören nach § 1 LFoG auch zum Wald, wenn sie mit Forstpflanzen bestanden sind.

Der forstrechtliche Ersatzbedarf konnte durch Verringerung der Flächeninanspruchnahme im Vergleich zum Vorentwurf um ca. 0,6 ha im Nadelwald auf nun insgesamt ca. 13,39 ha Nadelwald (Ersatzverhältnis 1 : 1) und noch 9,76 ha Laubwald (Ersatzverhältnis 1 : 1,5), wobei ein Gesamtbedarf von 28,03 ha entsteht. Nach den Regelungen des Forstrechts muss der Flächenausgleich mindestens im Verhältnis 1 : 1 erfolgen (ergibt 23,15 ha für beide Waldtypen zusammen) und der Funktionsausgleich kann auch durch Aufwertung bzw. Umbau vorhandener Waldflächen kompensiert werden (beim Laubwald 4,88 ha). Eine Aufwertung bestehender Flächen kann nur im Verhältnis 1 : 0,5 angerechnet werden. D. h. es sind mindestens 23,15 ha Flächenkompensation (Neuaufbau von Wald) erforderlich. Der Bedarf von 4,88 ha als Funktionsausgleich kann als Neu-

wald (im Verhältnis 1 : 1) oder auch als Umbau oder Aufwertungsmaßnahme (im Verhältnis 2 : 1) erbracht werden. Dazu wäre rechnerisch eine Fläche von insgesamt 9,76 ha erforderlich.

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs (M4 und M5) finden forstliche Umbau- und Aufwertungsmaßnahme im Umfang von insgesamt ca. 10,59 ha statt. Der forstrechtlich erforderliche Funktionsausgleich kann also vollständig durch Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs erbracht werden.

Der forstrechtliche Flächenausgleich muss mindestens im Verhältnis 1 : 1 also im Umfang von 23,15 ha erfolgen. Innerhalb des Geltungsbereichs erfolgt ein Neuaufbau im Umfang von 5.000 qm. Dieses reduziert den Bedarf an externen Maßnahmen auf 22,65 ha.

Forstrechtliche Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs

Es wird voraussichtlich von einem forstrechtlichen Ausgleichsbedarf von ca. 22,65 ha auszugehen sein, der nicht innerhalb des Geltungsbereichs kompensiert werden kann.¹¹⁹ Dafür wurden Flächen im Landkreis Steinfurt ausfindig gemacht.¹²⁰ Es handelt sich dabei um Flächen in der Gemarkung Ochtrup (Flur 96 Flurstücke 6 und 9) sowie der Gemarkung Hopsten (Flur 2, Flurstück 50). Es werden landwirtschaftlich genutzte Flächen im Umfang von 34,5 ha aufgeforstet. Darunter befinden sich 11,4 ha Intensivgrünland (Grundwert 3) und 23,1 ha Ackerland (Grundwert 2).

Für Waldtypen mit höheren Anteilen an lebensraumtypischen Baumarten ist ein Planwert von 6 zu erreichen. D. h. für 23,1 ha Ackerfläche ist mit dem Aufbau eines Laubwaldes eine Aufwertung von 231.000 qm x 4 Wertpunkte = 924.000 Wertpunkte zu erreichen. Für Grünland ist das Aufwertungspotenzial um einen Wertpunkt pro Quadratmeter geringer, 114.000qm x 3 Wertpunkte = 342.000 Wertpunkte. Das entspricht einem gesamten Aufwertungspotenzial von 1.266.000 Wertpunkten, wodurch das verbliebene Defizit von 713.424 Wertpunkten kompensiert werden kann. Es verbleibt ein rechnerischer Überhang von 552.576 Wertpunkten, der für naturschutzrechtliche Kompensationserfordernisse aus anderen Vorhaben oder Planungen angerechnet werden kann.

Die Umsetzung ist durch Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Bundesforstbetrieb Rhein-Weser der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) gesichert.

Spezielle artenschutzrechtliche Maßnahmen

Wie in Kapitel 18.2.2 dargestellt sind vorgezogene Maßnahmen erforderlich. Zur Vermeidung von Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von europäischen Vogelarten ist die Festsetzung eines großen Teils der

¹¹⁹ Der genaue Umfang wird im weiteren Verfahren durch die zuständige Forstbehörde noch präzisiert. Vgl. aber auch nachfolgende Ausführungen.

¹²⁰ Bei den Abstimmungen über die Flächen waren sowohl Landesbetrieb Wald und Holz sowie Bundesforstbetrieb der BIMA als auch der Landkreis Steinfurt, ULB vertreten.

Flächen als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft geeignet. Weiterhin ergeben sich artenschutzrechtliche Maßnahmenanforderungen, die sich teilweise mit den sich aus der Eingriffsregelung abzuleitenden Anforderungen decken. Dazu gehören die Anlage und Entwicklung naturnaher Gehölz- und Waldbestände sowie die Durchgrünung der Sondergebiete als Ersatzhabitate für die Vogelarten Turteltaube, Baumpieper und Gartenrotschwanz (Maßnahmenanforderungen M 3 und M 5 der saP).

Die insgesamt extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der Flächen kann die Eignung als Nahrungshabitat für Singvögel erhalten oder sogar verbessern. Dabei wird sich der Verzicht auf Düngung und Pestizide (vgl. Hinweise des Bebauungsplans) auch positiv auf den Bestand der Insekten jagenden Arten auswirken.

Neben diesen Maßnahmen zur Vermeidung mit Flächenbezug sind weitere spezielle artenschutzrechtliche Maßnahmen zu berücksichtigen, um Verbotstatbestände zu vermeiden:

- Um das Kollisionsrisiko für Fledermäuse zu verringern, sollten die WKA während der Hauptzugzeiten von Fledermäusen nachts bei bestimmten Wetterbedingungen abgeschaltet werden. Die Festlegung der Abschaltzeiten sollte im Genehmigungsverfahren nach den Kriterien Hauptwanderzeiten, Tageszeiten und Windgeschwindigkeiten festgelegt werden. Des Weiteren sollte nach der Inbetriebnahme der WKA ein Monitoring zur Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahme durchgeführt werden. (Maßnahmenanforderung M 1 der saP)

Im Laufe des Verfahrens wurden parallel zum Offenlageverfahren Rahmenbedingungen für ein Fledermaus-Monitoring präzisiert¹²¹, die die neuesten Erkenntnisse sowie die Ergebnisse der Untersuchungen berücksichtigt.

Die Abschaltzeiten sollen für das Frühjahr im April sowie für den Spätsommer im August und September liegen.

Nach Albrecht und Grünfelder (2011) kommt es bei Windgeschwindigkeiten von über 5 m/sec. zu einem deutlichen Aktivitätsrückgang der Flugbewegungen. Es wird daher vorgeschlagen, als Bemessung der Abschaltung eine Windgeschwindigkeit von 5,5 m/sec. heranzuziehen, die einen Sicherheitsaufschlag von 0,5 m/sec. („Vorsorgeprinzip“) enthält. Als Tagesabschaltzeiten gilt die Zeit von nach Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang. Ggf. sind auch Wetterbedingungen (Temperatur und Niederschlag) in einen Abschaltalgorithmus einzubeziehen. Die möglichen Anlagenbetreiber sollen diese Kriterien in anlagen- und standortspezifische Abschaltalgorithmen einbringen, um das Kollisionsrisiko auf ein Minimum zu reduzieren. Nach dem Monitoring ist ggf. über geänderte Abschaltalgorithmen zu entscheiden.

- Die Rodung der Gehölze wird grundsätzlich (mit einer Ausnahme) außerhalb der Brutsaison von Vögeln von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt. Da keine Fledermausquartiere vorhanden sind, werden durch die Rodung in den Wintermonaten keine Ruhestätten von Fledermäusen beeinträchtigt bzw. zerstört. (Maßnahmenanforderung M 2 der saP)

■
¹²¹ in Abstimmung mit dem Fachgutachter und auf Grundlage aktueller Erkenntnisse nach Albrecht und Grünfelder (2011): Fledermäuse für die Standortplanung von Windenergieanlagen erfassen, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (1) 2011, 005-014

- Für die zu rodende Waldfläche in SO 2, die unmittelbar an Maßnahmenfläche M 3 angrenzt, muss in dem Streifen zwischen Maßnahmenfläche und Straße die Rodung im Oktober erfolgen. Es wurden zwar weder Wasserfrösche („Kleiner Wasserfrosch“) nachgewiesen, auch sind ausgeprägte Wanderbewegungen oder Winterquartiere unwahrscheinlich. Trotzdem wird vorsorglich zum Schutz vor einer potenziellen Tötung der Wasserfrösche in einem Winterquartier die Winterruhe durch die Bauzeitenregelung ermöglicht. Aus Gründen der Vorsorge wird zusätzlich vor Beginn von Baumaßnahmen im August ein temporärer Krötenschutzzaun gesetzt, der eine Wanderung in das Sondergebiet SO2 hinein verhindert.

Als Ausgleich für den Gehölzverlust (Jagdbiotop kleinflächig jagender Fledermausarten, potenzielle Bruthabitate von Turteltaube, Gartenrotschwanz und Baumpieper) sind neue Waldbestände zu gründen, die trockenwarmen Eichenwald zum Entwicklungsziel haben. (Maßnahmenforderung M 3 der saP)

Der Erfolg der Maßnahme wird durch ein Monitoring (Untersuchung der Vogelarten in den ersten Jahren nach Umsetzung im Plangebiet und seinem nahen Umfeld) geprüft.

- Um den Verlust der Brutplätze des Gartenrotschwanzes zu kompensieren, sind die alten Nistkästen in die verbleibenden Waldbestände zu überführen bzw. neue Nistkästen aufzuhängen. Darüber hinaus ist in den Folgejahren ein Monitoring über den Erfolg dieser Maßnahme durchzuführen. (Maßnahmenforderung M 4 der saP)

Eine naturnahe Entwicklung des Plangebietes und somit Wiederherstellung als Jagdbiotop für Fledermäuse sollte gefördert werden, indem ein natürlicher Hecken- bzw. Krautsaum entlang der neu entstehenden Waldränder entwickelt wird. Durch die Anlage extensiv genutzter Waldränder sowie durch die naturnahe Gestaltung der vorhandenen Waldränder können wertvolle Teillebensräume für Turteltaube, Gartenrotschwanz und Baumpieper geschaffen werden. (Maßnahmenforderung M 5 der saP)

Der Erfolg der Maßnahme wird durch ein Monitoring (Untersuchung der Vogelarten in den ersten Jahren nach Umsetzung im Plangebiet und seinem nahen Umfeld) geprüft.

- Die Entwicklung des Bestandes des Mäusebussards im Geltungsbereich und seinem unmittelbaren Umfeld ist durch ein Monitoring nach Umsetzung der Maßnahmen bzw. nach Inbetriebnahme der WKA zu untersuchen.
- Im gesamten UG sollten keine Pestizide eingesetzt werden, auch der Einsatz von Düngemitteln sollte unterbleiben. (Maßnahmenforderung M 6 der saP)
- Um die potenziellen Beutetiere der Fledermäuse nicht aus ihrem natürlichen Umfeld zu locken, sollten insektenfreundliche Lampen (z. B. Natrium-Niederdrucklampen oder LED-Leuchten) zur Beleuchtung der Gebäude verwendet werden. (orientiert an Maßnahmenforderung M 7 der saP)

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG sind externe Maßnahmen (Kompensationsmaßnahmen K 1 und K 2) erforderlich, die gezielt für die betroffenen Arten entwickelt wurden. Die Beschreibung erfolgte bereits in Kap. 20.2.3. Außerdem wurde eine Unterlage zur Anerkennung eines Kompensationsflächenpools erarbeitet und zwischenzeitlich von der Unteren Landschaftsbehörde bestätigt.

Ergänzend und ohne artenschutzrechtliches Erfordernis sollen Fledermauskästen am nordöstlichen Rand des Plangebietes (Maßnahmefläche M 1) sowie am Rande des externen Kompensationsfläche 1 (K 1) aufgehängt werden (je drei bis vier Kästen). Die Abstände betragen über 500 m zur nächsten WKA.

Die Maßnahmen mit bodenrechtlichem Bezug werden durch Festsetzungen im Bebauungsplan abgesichert (M 3 und M 5 der saP). Alle anderen Maßnahmen werden als Empfehlung in die Begründung aufgenommen und sind im Rahmen anderer Vereinbarungen zu berücksichtigen. Sicherungsmöglichkeiten bestehen unabhängig vom Bebauungsplan z. B. über eine Selbstbindung der Gemeinde, Steuerungsmöglichkeiten des zukünftigen Trägers Bioenergiepark sowie den Rahmen privatrechtlicher Regelungen und städtebaulicher Verträge. Für die artenschutzrechtlich relevanten, außerhalb des Geltungsbereichs liegenden Flächen wurden Verträge abgeschlossen.

Die Organisation der Flächen (Bauanträge, Vermarktung) erfolgt durch eine Betreibergesellschaft. Die Festlegungen, auch die Hinweise wirken selbstbindend für die Gemeinde auf den öffentlichen Flächen (insbesondere Verkehrsflächen). Die Betreibergesellschaft sichert die Umsetzung des Bebauungsplanes (und damit auch der Hinweise) durch Pachtverträge mit den zukünftigen privaten Nutzern zu. Dazu gehören alle innerhalb eines Gebietes erfolgenden Maßnahmen, auch die Art der Außenbeleuchtung.

21 PRÜFUNG ANDERWEITIGER PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Seit Bekanntgabe der Entscheidung der Bundeswehr, den Standort Saerbeck aufzugeben, wurden in der Gemeinde unterschiedliche Varianten einer späteren Nachnutzung diskutiert und geprüft.

Es wurde frühzeitig deutlich, dass aufgrund der besonderen Lage des Standortes (Entfernung zu schutzwürdigen Nutzungen) sowie vorhandener Ausstattung, Erschließung und Infrastruktur ein Sich-Selbst-Überlassen der Flächen und eine vollständige Nicht-Nutzung nicht sinnvoll war. Die Infrastruktur wurde erst ab 1986 errichtet und ist daher nahezu neuwertig und nutzbar. Altlasten sind nicht vorhanden, ein Abriss der vorhandenen Bunker nicht wirtschaftlich möglich. Insofern sollte eine Nutzung gefunden werden, die möglichst die vorhandenen Anlagen nutzen kann, aber keine klassische gewerbliche Nutzung darstellt. Diskutiert wurden z. B. die Möglichkeiten von freizeitpark-ähnlichen Nutzungen, eines Ver- und Entsorgungsparks oder ähnlicher Ansiedlungen. Dieses wäre jedoch mit den landesplanerischen Zielen nicht vereinbar gewesen.

Aufgrund des bereits vor diesem Zeitpunkt erfolgenden Engagements der Gemeinde zur Förderung regenerativer Energien wurde in der Folge die Eignung der Liegenschaft für die Kombination verschiedener regenerativer Energieträger geprüft. Im Jahr 2007 wurden im Rahmen einer Machbarkeitsstudie¹²² Möglichkeiten zur Konversion des Munitionshauptdepots mit dem Schwerpunkt Standortalternativen für ein Entwicklungsvorhaben Kompostierungsanlage untersucht.

■ _____
¹²² Im Auftrag der g.e.b.b., Dezember 2007

Für die Liegenschaft wurde im Zuge der Beteiligung am Landeswettbewerb Klimakommune der Zukunft im Jahr 2008 ein Nutzungs- und Strukturkonzept erarbeitet, das die Kombination verschiedener Energieträger unter Nutzung der vorhandenen Infrastrukturen vorsieht. In diesem Zusammenhang wurden auch Variantenuntersuchungen für verschiedene Flächennutzungen und ihre Anordnung auf der Fläche angestellt.

Die Fläche des Bioenergieparks stand als militärische Fläche bei der Erarbeitung von Vorrangzonen für Windenergieanlagen auf FNP-Ebene aufgrund der militärischen Nutzung und der erforderlichen Sicherheitsabstände nicht zur Verfügung. Eine Nutzung anderer Standorte (Ibbenbürener Straße, Windpark Emsdetten/Sinningen) war ebenfalls nicht möglich (Betreiber, Zugriff). Insofern ergaben sich für den Standort neue Rahmenbedingungen für die Errichtung von Windenergieanlagen in der Gemeinde Saerbeck, Ebenso ist am Standort Bioenergiepark nicht die Sicherung einer Vorrangzone, wie etwa auf Ebene der Flächennutzungsplanung vorgesehen (Singulärnutzung). Vielmehr sind Windenergieanlagen wesentlicher betrieblicher Bestandteil des geplanten Bioenergieparks und damit Teil der geplanten Nutzungen (vergleichbar z.B. den Anlagen auf Gewerbestandorten). Sie produzieren einen wesentlichen Teil der vor Ort selbst genutzten Energie und sind im Sinne einer Mehrfachnutzung des Standortes - neben den ebenfalls geplanten Biogasanlagen, Photovoltaikanlagen u.a. - ein Baustein des Gesamtkonzeptes zur Erzeugung regenerativer Energien. Die Insellage des Standortes und die damit verbundenen Entfernungen zur Ortslage Saerbecks sowie auch landwirtschaftlichen Hofstellen lassen aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes keine Konflikte erwarten.

Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie zur Kompostierung von Bio- und Grünabfällen im Kreis Steinfurt¹²³ wurden unterschiedliche Standortvarianten unter Einbeziehung eines Ausbaus des bestehenden Kompostwerkes Altenberge sowie die Verbringung des Abfalls in andere Behandlungsanlagen auch außerhalb des Kreises Steinfurt geprüft. Der hinsichtlich der Transportkosten und -wege günstigste, theoretisch ermittelte Standort liegt im Zentrum zwischen Rheine, Hörstel, Ibbenbüren und Emsdetten und damit unweit des Planungsgebietes. Dieses führte zur Prüfung der Option, einen neuen Entsorgungsstandort für Bioabfälle auf dem Gelände des Munitionsdepots zu errichten. Aus einer Ansiedlung entstehen weitere, wertvolle Synergien in der Produktion regenerativer Energien auf dem Gelände des Bioenergieparks (z.B. Biogasproduktion).

Die Nutzungsverteilung innerhalb des Geltungsbereichs ergibt sich aus der vorhandenen Infrastruktur, dem Flächenbedarf der möglichen Nutzer, ihrer standortbedingten Zuordnung zueinander (z.B. PV-Anlagen auf Bunkerwällen) und den Restriktionen, die sich aus der ökologischen Bewertung ergeben.

Die geplante Mehrfachnutzung unterschiedlicher Quellen regenerativer Energieträger ist an einem anderen Standort in der Gemeinde nicht umsetzbar.

Im Ergebnis wurde das Strukturkonzept Gegenstand des Integrierten Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzeptes der Gemeinde Saerbeck (hier: Leitprojekt

■
¹²³ IGW – Ingenieurgesellschaft Witzenhausen Fricke & Turk GmbH (2006): Machbarkeitsstudie zur Kompostierung von Bio- und Grünabfällen im Kreis Steinfurt ab 2010 - Endbericht, i. Auftr. EGST, Witzenhausen

3 und Handlungsfeld Stoffstrommanagement/Netze), mit dem die Gemeinde im Jahr 2009 den Landeswettbewerb NRW-Klimakommune der Zukunft gewonnen ~~ist~~ hat. Ziel ist dabei die Eigenversorgung der Gemeinde mit regenerativen Energien bis spätestens zum Jahr 2030. Das Strukturkonzept wurde als wichtiger Bestandteil des IKKK Saerbeck^{plus} vom Rat der Gemeinde im Jahr 2009 beschlossen.

22 BESCHREIBUNG DER TECHNISCHEN VERFAHREN DER UMWELTPRÜFUNG, HINWEISE AUF WEITEREN UNTERSUCHUNGSBEDARF

Das Vorgehen im Rahmen der Umweltprüfung umfasst folgende Bearbeitungsstufen:

- Bestandsaufnahme (Biotop- und Nutzungskartierung durch Geländebegehung),
- faunistische Kartierungen,
- Abgleich mit fachgesetzlichen Vorgaben und übergeordneten Planungen,
- Bewertung der Bestandsaufnahme und Ableitung von erforderlichen Festsetzungen für den Bebauungsplan,
- orientierende Untersuchungen hinsichtlich Boden- und Grundwasserbelastungen für die beiden Verdachtsflächen (ehemalige Tankstelle und Leichtflüssigkeitsabscheider).
- Voruntersuchung für Schall und Verschattung durch Windkraftanlagen,
- Landschaftsbildbewertung nach dem „NOHL-Verfahren“.

Tiefergehende immissionsschutzrechtliche Untersuchungen werden in den entsprechenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren durchgeführt, insbesondere detaillierte Schallemissionsberechnungen und Verschattungsanalysen.

23 MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Maßnahmen der Festsetzungen 14 bis 18 sind außerhalb der Sondergebiete umzusetzen und werden durch die Gemeinde im Sinne eines Flächenpools sichergestellt. Dazu gehören

- naturnaher Auf- und Umbau von Waldflächen und Waldrandgestaltung,
- Flächenentsiegelungen,
- standortangepasste Flächenpflege (trockenes und feuchtes Grünland, Heide),
- differenzierte Pflege der Gewässerufer.

Die Umsetzung der Festsetzungen 19 und 20 ist für jeden Bereich, in dem der Eingriff erfolgt ist, zu prüfen. Hier handelt es sich insbesondere um Gehölzpflanzungen in SO 2 und SO 3 bzw. um extensive Pflege in den drei Sondergebieten.

Für die Pflege aller Offenlandflächen ist eine maximal einschürige Mahd mit dem Abtransport des Schnittgutes von der Fläche vorgesehen. Dieser Rhythmus zusammen mit dem Abtransport des Schnittgutes und den Verzicht auf Düngung müsste eigentlich zum Abmagern der Flächen ausreichen. Sollte sich nach einem Beobachtungszeitraum von ca. 5 Jahren nach Beginn der Pflege herausstellen, dass eine weitere Mahd oder ein anderer Mahdzeitpunkt erforderlich ist, ist dieses abzusichern.

Die externen Kompensationsmaßnahmen werden ebenfalls durch die Gemeinde abgesichert. Für die beiden Kompensationsflächen wurde ein Kompensationsflächenpool erarbeitet, der der Unteren Landschaftsbehörde zur Anerkennung vorgelegt wurde. Die Herstellung der Maßnahmenfläche wird im Rahmen eines Abnahmetermins überprüft. Dann ist abzustimmen, ob ggf. durch weitere Untersuchungen das Pflegeregime zu überprüfen und anzupassen ist.

Begleitend zu den definierten Abschaltzeiten zu den Zugzeiten im Frühjahr und im Spätsommer soll ein zunächst auf ein Jahr befristetes Monitoring durchgeführt werden. Dabei werden Ultraschalldetektoren im Gondelbereich installiert. Nach einem Jahr erfolgt die Auswertung und ggf. eine Anpassung des Betriebsalgorithmus in Abstimmung mit der ULB.

24 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Anlass und Ziel des Bebauungsplans

Die Gemeinde Saerbeck hat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 39 „Bioenergiepark Saerbeck“ am 11.02.2010 beschlossen. Mit dem Bebauungsplan sollen auf den Flächen des derzeitigen Munitionshauptdepots Saerbeck, dessen Nutzung durch die Bundeswehr Ende 2010 aufgegeben wird, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Realisierung des geplanten Bioenergieparks geschaffen werden. Der Bioenergiepark Saerbeck ist eines der Schlüsselprojekte der Gemeinde Saerbeck als NRW Klimakommune.

Innerhalb des zukünftigen Bioenergieparks ist die Unterbringung verschiedener Anlagen und Einrichtungen vorgesehen. Zum möglichen Nutzungsspektrum zählen insbesondere Anlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen / Energieerzeugung (Anlagen zur Solarstromerzeugung/ Photovoltaik-Anlagen, Biomasse-Kraftwerke, Bioabfallbehandlungsanlagen, Anlagen zur Produktion von Biogas/Erdgas, Geothermie-Anlagen und Windenergieanlagen).

Wesentliches Ziel des Planverfahrens ist die planungsrechtliche Sicherung der im Plangebiet unterzubringenden Nutzungen sowie die nutzungsbezogene Gliederung der Flächen auf der Grundlage des abgestimmten Strukturkonzeptes. Die konzeptionelle Bündelung der Vielzahl der genannten Nutzungen in den engen räumlich-funktionalen Zusammenhang eines Bioenergieparks ist wesentlicher Bestandteil der Bebauungsplanaufstellung.

Voraussetzung für die Umsetzung der planerischen Zielsetzungen ist die Schaffung von verbindlichen planungsrechtlichen Festsetzungen für eine gesicherte und nachhaltige städtebauliche Entwicklung des Standortes. Neben den vorab genannten Schwerpunkten bestehen u. a. folgende planerische Ziele:

- Interne Gliederung der Baugebiete, Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen;
- Ausschluss störender bzw. nicht gebietsverträglicher Nutzungen;
- Erhalt wertvoller Grünstrukturen durch die Sicherung von Wald- und Grünflächen sowie von Wasserflächen innerhalb des Plangebietes;
- Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen als Grundlage für die Abwägung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege;
- Erarbeitung von landschaftsplanerischen Festsetzungen aus städtebaulichen Gründen sowie zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Umweltprüfung ist Bestandteil der Bauleitplanung. Sie ist als Regelverfahren für alle Bauleitpläne mit Umweltauswirkungen vorgeschrieben. Mit dem Bebauungsplan können Eingriffe in Natur und Landschaft sowie weitere Beeinträchtigungen der Umweltgüter vorbereitet werden. Diese Beeinträchtigungen werden erfasst und notwendige Maßnahmen festgelegt.

Bestand

Nutzungsstruktur und bauliche Situation

Das Plangebiet ist durch die verschiedenen Funktionsbereiche der militärischen Nutzung als Munitionslager mit entsprechenden baulichen Anlagen sowie auch großflächigen, vegetationsgeprägten Bereichen charakterisiert.

Im südlichen (Eingangs-)Bereich befinden sich Verwaltungs-, Unterkunfts- und Technikgebäude, die von Gehölzflächen umrahmt werden. Die Hauptfläche der Liegenschaft ist im südlichen Drittel überwiegend durch Gehölzbestand gekennzeichnet, in welchem vereinzelt Funktionsgebäude u. a. zur Munitionsuntersuchung/Munitionsinstandsetzung eingelagert sind. Nördlich anschließend, im mittleren Drittel, befinden sich insgesamt 74 massive Munitionslagerhallen in Form aufgeschütteter und begrünter Bunkeranlagen. Das nördliche Drittel umfasst von der militärischen Nutzung weitgehend unberührte bzw. ungenutzte Freiflächen (Wiesen-, Gehölz- und Wasserflächen).

Die Gebäude stammen aus der Zeit der Gründung des Standortes und wurden in den Jahren 1986 bis 1989 errichtet. Sie befinden sich in einem guten baulichen Zustand.

Naturräumliche Situation

Das Untersuchungsgebiet ist in ein überwiegend landwirtschaftlich genutztes Umfeld eingebettet. Die Grünland- und Ackerschläge sind durch Hecken gegliedert. Es liegen nur einzelne, überwiegend nicht zusammenhängende Waldflächen in der umgebenden Landwirtschaftsflur. Das Untersuchungsgebiet mit seinen Waldflächen bildet mit den umgebenden und angrenzenden Waldflächen eines der wenigen zusammenhängenden Waldgebiete im Landschaftsraum nördlich von Saerbeck.

Im Jahr 2009 wurden durch Fachgutachter Untersuchungen der Tiere und Pflanzen für das Gebiet des Bebauungsplans und sein Umfeld durchgeführt. Die Untersuchungen waren im November 2009 abgeschlossen.¹²⁴ Nur punktuell waren 2010 Nacherhebungen erforderlich. Die detaillierte landschaftsökologische Untersuchung ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplans.

Lebensräume und Arten

Das gesamte Untersuchungsgebiet ist durch Kiefernwälder unterschiedlicher Altersklassen und mit unterschiedlichen Mischungsanteilen (v. a. mit Eiche und Birke) geprägt. Sie kennzeichnen insbesondere die flach durch das Gebiet streichenden Dünenrücken sowie die bewaldeten Munitionsbunker, die standörtlich mit Dünen vergleichbar sind. Die Kiefernbestände im Bunkerbereich sind mit ca. 25 Jahren (abhängig von der Entstehung der Anlagen nach 1986) vergleichsweise jung und wenig strukturiert

Kleinräumig kommen andere Waldtypen vor: junger Eichenwald im südlichen Teilbereich, kleinflächig eingestreut Birken-Eichenwald und Fichtenwald. Auf den trockeneren Standorten (Dünenbereiche) kommen kleinflächig degenerierte Calluna-Heiden und Silikattrockenrasen vor. Dort, wo der Sandboden regelmäßig durch Nutzung (z. B. randliches Befahren) geöffnet wird (insbesondere entlang der Wege), kommt dieser Silikattrockenrasen ebenfalls vor.

Im Norden des Geltungsbereichs und an seiner östlichen Grenze kommen verschiedene Biotoptypen feuchter Standorte vor, die teilweise nach § 30 BNatSchG geschützt sind: naturnahe Gewässer, Erlenbruchwald, unterschiedliche Grünlandtypen (auch Nass- und Feuchtwiesen) und Ufergehölze. Der nördliche feuchte Bereich verläuft als flache Niederung in nordöstliche Richtung weiter und steht als Naturschutzgebiet unter Schutz (NSG Haverforths Wiesen und Grützemachers Kanälchen).

Das Umfeld der Verwaltungsgebäude wird parkartig gepflegt und ist daher intensiv genutzt.

Außerhalb des Geltungsbereichs grenzen in mehreren Bereichen unmittelbar Wälder an. Die überwiegende Flächennutzung im näheren und weiteren Umfeld jedoch ist Ackernutzung. Entlang der Wege befinden sich häufig Strauch- und Baumhecken. Die Ostgrenze des Munitionsdepots wird durch eine Wallhecke gebildet.

Die Lebensraumtypen sind überwiegend durch die spezielle militärische Nutzung beeinflusst. Dieses gilt auch für einen Teil der geschützten Biotope (Trocken- und Magerrasen, Heidefragmente). Die trockenen bzw. feuchten bis nassen Sonderstandorte wiesen die meisten gefährdeten Pflanzenarten auf.

Das Gebiet des Bebauungsplans ist mit insgesamt 49 kartierten Brutvogelarten relativ artenreich. Bei den planungsrelevanten Arten handelt es sich überwiegend um Arten strukturreicher Wälder mit Altholzbeständen und Waldrändern zu Offen-

■
¹²⁴ folgende Ergebnisse aus: BIO-CONSULT (2009): Landschaftsökologische Untersuchungen zum Munitionsdepot/ Bio-Energiepark Saerbeck 2009, i. Auftr. der Gemeinde Saerbeck, bearb. durch Bio-Consult Osnabrück.

land. Die Schwerpunktorkommen befinden sich im nördlichen Bereich der Liegenschaft und im Umfeld der Teiche an der östlichen Geltungsbereichsgrenze.

Mit 9 Fledermausarten konnten die meisten der für den Landschaftsraum erwartbaren Arten nachgewiesen werden. Die Fledermausarten hielten sich v. a. zur Nahrungssuche im Gebiet auf. Innerhalb des Geltungsbereichs wurde nur ein zeitweiliges Sommerquartier (an einem Gebäude) festgestellt. Weitere Quartiere wurden nicht ermittelt.

Weiterhin wurden Amphibien und Reptilien untersucht und mit jeweils normalem bzw. durchschnittlichem Artenspektrum festgestellt.

Wald

Ein großer Flächenanteil wird als Wald im Sinne des Landesforstgesetzes eingestuft. Da in großem Umfang Waldflächen durch andere Nutzungen in Anspruch genommen werden sollen, sind so genannte forstrechtliche Umwandlungen erforderlich. Die Forstbehörde stimmt grundsätzlich einer Umnutzung zu.

Umweltprüfung

Die nächstliegenden bewohnten Hofstellen liegen in einer Entfernung von ca. 1.400 m von möglichen Emissionsorten innerhalb des Geltungsbereichs. Aufgrund des relativ großen Abstandes wird für keines der im Rahmen eines Verfahrens nach Immissionsschutzrecht (BImSchG) möglichen Vorhaben der Abstand, wie er nach Abstandserlass¹²⁵ gefordert wird, unterschritten. Erhebliche Schall-, Geruchs- und sonstige Belastungen sind nicht zu erwarten. Mögliche geringfügige Belästigungen durch den Schattenwurf der Windkraftanlagen bei tiefen Sonnenständen können z. B. durch zeitlich befristet Abschalung vermieden werden.

Innerhalb des Plangebietes gibt es eine Konzentration ökologisch hochwertiger Biotope und von schutzwürdigen Tier- und Pflanzenarten. Das Planungskonzept nimmt in weiten Teilen Rücksicht auf diese Flächen, in dem diese von neuer Bebauung freigehalten, geschützt und durch Maßnahmen aufgewertet werden. Trotz der Berücksichtigung dieser Belange kommt es z. B. zum Verlust einzelner Lebensstätten von Vögeln. Und trotz der vorhandenen Bebauung (Gebäude, Bunker, Straßen) kommt es außerdem zu einer zusätzlichen Überbauung und damit zu einem Verlust an Boden- und Vegetationsflächen. Die Ermittlung des naturschutzrechtlichen Eingriffs bzw. der Ausgleichsberechnung erfolgte nach den hierfür vorgesehenen Regelungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW. Innerhalb des Plangebietes sollen die Flächen in großem Umfang ökologisch aufgewertet werden. Nicht mehr benötigte Straßen und Flächen werden entsiegelt, offenes Grünland extensiv gepflegt, Kiefern- und Fichtenforste in naturnahe Laubwälder umgewandelt.

■
¹²⁵ RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 6.6.2007: Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Baueitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände - Abstandserlass- (V-3 – 8804.25.1)

Für die Windkraftanlagen, deren optische Wirkung deutlich über das Plangebiet hinausgeht, wurde eine Ermittlung der beeinträchtigten Flächen nach einem anerkannten Verfahren durchgeführt. Hierfür wurde ein bestimmter Bedarf für möglichst landschaftsbildwirksame Maßnahmen festgestellt.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Sinniger Feld“. Die Verordnung würde die geplante Nutzung ausschließen. Außerdem sind in einem begrenzten Bereich im SO 2 geschützte Biotope betroffen. Für beide Sachverhalte wurden parallel entsprechende naturschutzrechtliche Anträge gestellt und genehmigt.

In einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden die erforderlichen speziellen artenschutzrechtlichen Maßnahmen ermittelt. Aus dieser Prüfung ergaben sich z. B. der Verzicht auf einen ursprünglich geplanten Anlagenstandort für Windkraft, die Verschiebung von Standorten zur Erhöhung von Abständen sowie Maßnahmen innerhalb, v. a. aber auch (als vorgezogene Maßnahmen) außerhalb des Plangebietes. Es sind für bestimmte Tierarten außerdem bestimmte Bau- und Betriebszeiten zu beachten. Es wird insgesamt eingeschätzt, dass sich bei Beachtung der Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Population der untersuchten Tierarten nicht verschlechtert.

Es muss in großem Umfang Wald umgewandelt werden, der einen entsprechenden Ausgleich erfordert. Dieser muss zum größten Teil außerhalb des Geltungsbereichs erbracht werden.

Alle naturschutzrechtlichen Eingriffe können unter Berücksichtigung der Maßnahmen innerhalb des Planbereichs und der vorgezogenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen sowie der forstrechtlichen Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden.

V VERFAHREN

Im Zuge der Erarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Bioenergiepark Saerbeck“ wurden bislang folgende Verfahrensschritte durchgeführt:

- Aufstellungsbeschluss vom 11.02.2010 (Beschluss Nr. 4/2010);
- Scoping-Termine zur Bestimmung des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung am 04.11.2008, am 13.02.2009 und am 02.09.2009;
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 04. März 2010 sowie durch die Möglichkeit, die Planunterlagen zum Vorentwurf Januar 2010 über den Bürgerzugang der gemeindlichen Internetseite abzurufen oder im Rathaus einzusehen;
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 17. Februar 2010 und Versenden der Planungsunterlagen zum Vorentwurf Januar 2010 einschließlich vorliegender Umweltinformationen;
- Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen (Entwurf August 2010) sowie der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen in der Zeit vom 22.10.2010 bis einschließlich 22.11.2010 in der Gemeindeverwaltung (Rathaus);
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 12. Oktober 2010 und Versenden der Planungsunterlagen zum Entwurf August 2010 einschließlich vorliegender Umweltinformationen.

VI RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) neugefasst durch Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585);

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466);

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58);

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen- Landesbauordnung (BauO NW) vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 1999 (GV NRW S. 622);

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und der Entwicklung der Landschaft, (Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen - LG) vom 01.03.2000, Zuletzt geändert am 16.03.2010 GV. NRW. S. 185

Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG) vom 24. April 1980, zuletzt geändert durch Art. II d. G. v. 19.06.2007 (GV. NRW S. 226)

VII ANLAGEN

1 Textliche Festsetzungen, Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise

Art und Maß der baulichen Nutzung

1. Die Sondergebiete SO 1 bis SO 3 dienen der Erforschung, Entwicklung, Erzeugung und Nutzung regenerativer (erneuerbarer) Energien und nachwachsender Rohstoffe (Bioenergiepark). Zulässig sind Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die in einem engen räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Zweckbestimmung „Bioenergiepark“ stehen.

Allgemein zulässig sind insbesondere:

a) in den Baugebieten **SO 1 bis SO 3:**

Anlagen zur Energieerzeugung aus Windkraft, Sonnenstrahlung und Erdwärme, z.B.

- Windenergieanlagen
- Photovoltaikanlagen
- Solaranlagen
- Geothermie-Anlagen;

Einrichtungen, Betriebe und Anlagen, die mit ihrer Arbeitsweise oder ihren Produkten in besonderem Maße zu einem umweltfreundlichen oder nachhaltigen Wirtschaften beitragen und die in besonderem Maße geeignet sind, die erzeugten Energien zu verwerten;

Anlagen und Einrichtungen, die der Forschung und Entwicklung erneuerbarer Energien dienen und bauliche Anlagen, die den Anlagen des Bioenergieparks gegenüber eine dienende Funktion haben, z.B.

- Labore und Werkstätten,
- Informationsräume /-gebäude
- Büro- und Verwaltungsräume /-gebäude
- Bereitschaftsräume /-gebäude;

Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen.

b) nur in den Baugebieten **SO 1 und SO 2:**

Anlagen zur Energieerzeugung, Verwertung und Weiterverarbeitung von Biomasse, z.B.

- Biogasanlagen
- Biomassekraftwerke
- Bioraffinerie
- Bioabfallbehandlungsanlagen.

c) nur im Baugebiet **SO 3:**

Bauliche Anlagen, die der Versorgung des Plangebietes dienen sowie Anlagen für Zwecke der Bildung und Kultur, z.B.

- Beherbergungsräume /-gebäude
- Schank- und Speisewirtschaften (Kantine)
- Schulungsräume /-gebäude
- Räume und Gebäude für kulturelle Zwecke (Information und Ausstellung).

2. Im Baugebiet SO 3 ist ausschließlich die Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Betrieben und Anlagen zulässig. In den Baugebieten SO 1 und SO 2 ist die Unterbringung auch von erheblich belästigen Betrieben und Anlagen zulässig.
3. Windenergieanlagen (WEA) sind nur innerhalb der mit A, B, C, D, E, F und G bezeichneten Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig. Die Anzahl zulässiger Windenergieanlagen innerhalb der mit A, B, C, D, E, F und G bezeichneten Flächen ist auf maximal 1 Anlage je Fläche begrenzt.
4. In allen Baugebieten sind Tankstellen nur im Zusammenhang mit der Betankung regenerativ hergestellter Energie/Kraftstoffe zulässig.
5. Innerhalb der, die Baugebiete überlagernden Abstandsflächen von Windenergieanlagen sind nur solche Anlagen und Einrichtungen zulässig, bei denen aufgrund ihrer baulichen oder technischen Beschaffenheit bzw. durch organisatorische oder sonstige Regelungen sichergestellt ist, dass eine Personengefährdung ausgeschlossen ist.
6. Lagerhäuser (Bunker) sind nur innerhalb des Baugebietes SO 1 zulässig.
7. Lagerplätze sind nur innerhalb der Baugebiete SO 1 und SO 2 und dort nur ausnahmsweise zulässig. Sie müssen in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit Nutzungen nach Festsetzung Nr. 1 a) und b) stehen.
8. Anlagen für Zwecke der Bildung sowie für kulturelle Zwecke sind ausnahmsweise auch innerhalb der Baugebiete SO 1 und SO 2 zulässig.
9. Die in der Planzeichnung festgesetzten Höhen baulicher Anlagen gelten nicht für technische Aufbauten wie Schornsteine und Lüftungsanlagen.
10. Windenergieanlagen (WEA) innerhalb des Geltungsbereiches dürfen, abweichend von den in der Planzeichnung festgesetzten Höhen baulicher Anlagen, eine Gesamthöhe von 255 m über NHN (Nabenhöhe plus $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser / entspricht 210 m über OK Gelände) nicht überschreiten.

Bauweise

11. Im Baugebiet SO 1 ist eine abweichende Bauweise a1 für die Errichtung von solarthermischen und photovoltaischen Anlagen festgesetzt. Zulässig sind Baukörperlängen ohne Längenbeschränkung mit seitlichem Grenzabstand.
12. Im Baugebiet SO 2 ist eine abweichende Bauweise a2 festgesetzt. Zulässig ist die Errichtung von baulichen Anlagen ohne Längenbeschränkung mit seitlichem Grenzabstand.

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

13. Die Maßnahmefläche M 1 ist naturnah zu unterhalten. Dazu gehören der Erhalt der naturnahen Gewässer und Wälder, die extensive Bewirtschaftung der Grünlandbereiche und der naturnahe Umbau sowie die naturnahe Entwicklung der Kiefern- und Fichtenaufforstungen. Die vorhandenen versiegelten Flächen werden entsiegelt.

14. Die Maßnahmefläche M 2 ist naturnah zu unterhalten. Dazu gehört der Erhalt der naturnahen Waldfläche mit der eingeschlossenen Offenlandfläche. Der Offenlandbereich ist durch Mahd dauerhaft baumfrei zu halten.

15. Die Maßnahmefläche M 3 ist naturnah zu unterhalten. Dazu gehören der Erhalt der naturnahen Gewässer und Wälder sowie die extensive Bewirtschaftung der Grünlandbereiche.

16. In der Maßnahmefläche M 4 ist ein Waldumbau durchzuführen. Monostrukturierte Nadelholzbestände sind in naturnahe Eichen- und Eichenmischwälder zu überführen und als solche zu erhalten.

17. Die Maßnahmefläche M 5 ist als naturnaher Windschutzstreifen aufzubauen und zu erhalten. Je angefangene 25 m² Pflanzfläche ist mindestens eine Eiche zu pflanzen. Die Pflanzfläche ist vollflächig mit standortgerechten, einheimischen Strauchgehölzen zu bepflanzen, so dass ein Strauch auf je einen Quadratmeter gepflanzt wird.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen

18. Im Baugebiet SO 1 sind die Vegetationsflächen der Anlagen gemäß textlicher Festsetzung Nr. 3 (Solaranlagen/Photovoltaik) durch extensive Mahd zu pflegen.

19. In den Baugebieten SO 2 und SO 3 sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zu 50 % mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Die Pflanzung ist wie folgt anzulegen:

Je angefangene 100 m² Pflanzfläche ist mindestens ein heimischer und standortgerechter, hochstämmiger Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 14-16 cm zu pflanzen. Die Pflanzfläche ist vollflächig mit heimischen und standortgerechten, Strauchgehölzen zu bepflanzen, so dass ein Strauch mit einer Höhe von 80-100 cm auf je zwei Quadratmeter gepflanzt wird. Die Pflanzflächen sind zusammenhängend und in einer Mindestflächengröße von 50 m² oder als Pflanzstreifen mit einer Mindestbreite von 3 m anzulegen. Die Pflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Auf die Festsetzung anrechenbar sind vorhandene Bäume und Sträucher.

Die nicht mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzenden Flächenanteile der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Wiese anzulegen und dauerhaft extensiv zu pflegen.

Nachrichtliche Übernahmen

Naturschutzgebiet (NSG)

Teilflächen im nördlichen Geltungsbereich (siehe Planzeichnung) liegen innerhalb des mit Verordnung der Höheren Landschaftsbehörde ausgewiesenen NSG „Haverforths Wiesen und Grützemachers Kanälchen“.

Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Zu Beginn des Planverfahrens lag das Plangebiet - mit Ausnahme der durch das NSG betroffenen Flächenanteile - vollständig innerhalb des LSG „Sinninger Feld“, das mit Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis und in der Stadt Münster vom 12. August 1971 ausgewiesen wurde. Mit Verordnung der höheren Landschaftsbehörde vom 14.03.2011 wurde die Unterschutzstellung für die überwiegend für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen aufgehoben. Teilflächen im nördlichen Geltungsbereich verbleiben innerhalb des LSG (siehe Planzeichnung).

Hinweise

Anpflanzungen

Bei der Umsetzung der erforderlichen Pflanzmaßnahmen innerhalb der Baugebiete SO 2 und SO 3 wird die Verwendung von Bäumen und Sträuchern der folgenden Gehölzliste empfohlen.

Bäume	
Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Betula pendula	Hänge-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Pyrus communis	Kultur-Birne
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Sträucher	
Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel
Corylus avellana	Gemeiner Hasel
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Euonymus europaea	Europäisches Pfaffenhütchen
Ilex aquifolium	Stechpalme
Lonicera periclymenum	Deutsches Geißblatt
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche

Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus frangula	Purgier-Kreuzdorn
Ribes uva-crispa	Stachelbeere
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa corymbifera	Hecken-Rose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Rosa tomentosa	Filz-Rose
Salix alba	Silber-Weide
Salix aurita	Ohrweide
Salix caprea	Sal-Weide
Salix purpurea	Purpurweide
Salix rubens	Hohe Weide
Salix viminalis	Korb-Weide
Sambucus racemosa	Traubenholunders
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Taxus baccata	Eibe

Artenschutz

Zur Außenbeleuchtung des Geländes sollten insektenfreundliche Lampen (z.B. Natrium-Niederdrucklampen oder LED-Leuchten) verwendet werden.

Bei allen Wald-Umbaumaßnahmen ist der Schutz von Horst- und Höhlenbäumen zu berücksichtigen.

Düngung und Pflanzenschutz

Auf allen nicht bebauten Flächen ist auf den Einsatz von Düngung und Pestiziden zu verzichten.

Umgang mit Niederschlagswasser

Das in den Sondergebieten anfallende Niederschlagswasser ist gemäß § 51a des Landes-Wassergesetzes NRW (LWG) ortsnahe zu versickern bzw. ortsnahe in ein Gewässer einzuleiten. Die dafür erforderlichen Anlagen sind nach Maßgabe des § 57 LWG zu errichten und zu betreiben (z.B. Errichtung örtlicher Niederschlagswasserbehandlungsanlagen). Über den konkreten Umgang mit dem Niederschlagswasser ist vorhabenbezogen in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde zu entscheiden.

2

Protokolle Scoping

•
•
•

GEMEINDE SAERBECK

AUFSTELLUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 39 „BIOENERGIEPARK SAERBECK“, 30. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS UND
ÄNDERUNGSVERFAHREN REGIONALPLAN

ERGEBNISPROTOKOLL ZUM SCOPINGTERMIN AM 4. NOVEMBER 2008

Ergebnisprotokoll

Zeit 4. November 2008, 14.00 – 16:00 Uhr

Ort Rathaus Saerbeck, Sitzungssaal

Teilnehmer s. Anwesenheitsliste

Projektpräsentation

Nach der Begrüßung und Einführung in das Projekt durch den Bürgermeister der Gemeinde Saerbeck, Herrn Roos, wurde das Projekt „Bioenergiepark Saerbeck“ durch die beauftragten Büros anhand einer Powerpoint-Präsentation vorgestellt (siehe Anlage). Dabei wurde aufgrund der Lage der Liegenschaft im Außenbereich und der Lage zu vorhandenen Schutzgebieten auf die besondere Bedeutung der Umweltprüfung im Rahmen der für die zivile Konversion erforderlichen Planverfahren hingewiesen. Herr Fischer, Leiter des Bauamtes, bezog sich in seinen Ergänzungen auf die ausführliche Sachstandsdarstellung, die im Rahmen des Einladungsschreibens zu dem Scopingtermin mit an die Teilnehmer verschickt wurde.

Die anschließende Diskussion behandelte folgende Themenfelder:

1. Experimentierfelder im Bereich A

Insbesondere die Vertreter der Landschaftsbehörden halten die geplanten Experimentierfelder im Bereich A (im Norden, innerhalb des Naturschutzgebietes) für nicht vertretbar. In diesem Bereich - insbesondere im Bereich des Erlenbruchs - seien eher Kompensationsmaßnahmen denkbar. Die Flächen sollten nach einem Eigentumsübergang im Eigentum der Gemeinde bleiben. Die angedachten Versuchsfelder für Anpassungsmaßnahmen bei landwirtschaftlichen Nutzpflanzen sollten eher außerhalb der Liegenschaft auf den bestehenden landwirtschaftlichen Flächen eingerichtet werden.

2. Änderungsverfahren Regionalplan

Für das Vorhaben ist entgegen dem bisher angedachten Planungsprozess kein Zielabweichungs- sondern ein Änderungsverfahren des Regionalplans erforderlich. Hierzu werden die Ergebnisse des Umweltberichts verwendet. Die genauen Darstellungen im Regionalplan werden noch geprüft. Möglicherweise soll eine symbolhafte Darstellung und keine flächenhafte Ausweisung erfolgen (größere Flexibilität bei der Nutzungsdimensionierung). Insbesondere der gewerbliche Teil erfordert eine feingesteuerte Anwendung des Planungsrechts. Es ist zu vermeiden, dass hier ein „klassisches“ Gewerbegebiet im Außenbereich entsteht. Von Gemeindeseite wurde betont, dass hier nur CO₂-neutrale Betriebe mit eindeutigem Bezug zu regenerativen Energien etabliert werden sollen. Diese Nutzungsspezifizierung soll durch die entsprechenden Möglichkeiten des § 11 BauNVO mit der Festsetzung von Sonstigen Sondergebieten erfolgen.

-
-
-

GEMEINDE SAERBECK

AUFSTELLUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 39 „BIOENERGIEPARK SAERBECK“, 30. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS UND ÄNDERUNGSVERFAHREN REGIONALPLAN

ERGEBNISPROTOKOLL ZUM SCOPINGTERMIN AM 4. NOVEMBER 2008

3. Windenergie

Die Anzahl der möglichen WEA auf der Liegenschaft ist zu prüfen. Aus der Sicht des Vogelschutzes erscheint eine Errichtung von WEA problematisch. Sollte das Planungsziel weiter Gegenstand des Bebauungsplans sein, sind die faunistischen Untersuchungen entsprechend räumlich zu erweitern.

4. Immissionsschutz

Aus Sicht des Lärmschutzes erscheint das Projekt unproblematisch. Ein Gutachten ist nicht erforderlich, sofern keine neuen Emissionspunkte geschaffen werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass durch die Ausweisung von z.B. Schulungseinrichtungen oder Betriebswohnungen ein Schutzanspruch gegenüber Lärm- oder Geruchsemissionen entstehen kann. vom Umweltamt wird auf die anlagenbezogene Genehmigungsnotwendigkeit bei der Planung von Anlagen zur Kompostierung hingewiesen.

5. Artenschutz, Flora/Fauna

Untersuchungen zu Amphibien, Libellen, Fledermäusen erforderlich, siehe Punkt 10

6. Naturschutz

Es wurde auf die Biotopverbundfunktion der vorhandenen Waldflächen innerhalb und außerhalb der Liegenschaft hingewiesen. Nördlich grenzt ein Vogelschutzgebiet an. Invasive Pflanzen können im Naturschutzgebiet ein Problem darstellen.

Die wertbestimmenden Biotope sind insbesondere gegen Stickstoffimmissionen empfindlich.

Eine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet „Sinniger Feld“ ist zu beantragen.

7. Bodenschutz

Die vorliegenden orientierenden Altlastenuntersuchungen der zuständigen Bundeswehrverwaltung sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen, um eventuell weiteren Untersuchungsbedarf festzulegen. Schutzwürdige Böden sind nicht kartiert.

8. Forst

Ein Vertreter der Forstbehörde hatte telefonisch mitgeteilt, dass große Teile der Liegenschaft Wald im Sinne des Waldgesetzes sind und im Verhältnis 1 : 1 auszugleichen sind.

9. Landwirtschaft

Vor dem Hintergrund lokaler und regionaler Stoffkreisläufe soll berücksichtigt werden, dass landwirtschaftliche Nährstoffe auch transportabel gemacht werden, d. h. aus entfernten Gebieten angefahren werden. Es soll vermieden werden, dass durch einen intensivierten Anbau von Energieträgern für neue Abnehmer extensive Bewirtschaftungsformen und -flächen in der Region verdrängt werden.

•
•
•

GEMEINDE SAERBECK

AUFSTELLUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 39 „BIOENERGIEPARK SAERBECK“, 30. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS UND
ÄNDERUNGSVERFAHREN REGIONALPLAN

ERGEBNISPROTOKOLL ZUM SCOPINGTERMIN AM 4. NOVEMBER 2008

10. Untersuchungsprogramm Umweltbericht

Es wurde verabredet, dass Untersuchungsumfang und –tiefe der oberen und unteren Landschaftsbehörde zusammen mit diesem Protokoll zur Abstimmung vorgelegt werden (siehe Anlage zu diesem Protokoll). Vorläufig ist davon auszugehen, dass Flora/Biotoptypen, Avifauna, Amphibien und Fledermäuse in entsprechenden Untersuchungsräumen kartiert werden müssen. Laut Aussage von Herrn Schwartze sind Untersuchungen zu Libellen nicht erforderlich. Die vorhandenen Daten der LANUV sowie der Biologischen Station werden zur Verfügung gestellt (vegetationskundliche und floristische Daten liegen vor, ornithologischen Daten sind nicht vorhanden). Die Untersuchungen sollen im Jahr 2009 durchgeführt werden. Die Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für das SPA-Gebiet „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ ist zu prüfen.

Hinsichtlich des Zeitplans erklärte Herr Roos, dass die Gemeinde Saerbeck unabhängig vom Ausgang des Wettbewerbs zur NRW-Klimakommune die erforderlichen Planverfahren durchführen wird, um den Bioenergiepark zu realisieren. Für das Bebauungsplanverfahren sind die Jahre 2009 und 2010 vorgesehen.

Herr Roos bedankte sich bei den Anwesenden für die Teilnahme und beendete die Sitzung um 16.00 Uhr.

erstellt am 07. November 2008 durch

Stefan Wallmann, Landschaftsarchitekt

Verteiler: wie Teilnehmer

Anlage des Protokolls zum Scoping-Termin am 04.11.2008

Gemeinde Saerbeck
Umnutzung des Munitionshauptdepots
Bebauungsplan, FNP-Änderung

Abstimmung
Untersuchungsraum und Untersuchungsrahmen für
Fauna und Flora

Umweltbericht gemäß § 2a BauGB

20. November 2008

UNTERSUCHUNGEN

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich im Wesentlichen auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans (Liegenschaft).

Im Bereich der naturschutzrechtlichen Schutzgebiete können Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden. Daher werden die Untersuchungen in diesem Bereich ggf. ausgedehnt (z. B. Brutvögel).

Wenn Windkraft in die Planung aufgenommen werden soll, erweitert sich der Untersuchungsraum für bestimmte zu untersuchende Artengruppen erheblich. Der Untersuchungsbedarf für Vögel kann auf Grundlage aktueller Erkenntnisse gut eingeschätzt werden. Für Fledermäuse müssen die Untersuchungsräume in Abhängigkeit von der zukünftigen Nutzung (Windenergie) abgestimmt werden.

Im Folgenden soll kurz die Methodik der jeweiligen Untersuchungen dargestellt werden.

Untersuchungsumfang ohne Windkraft

Biotoptypen

Erhebungsmethoden

- flächendeckende differenzierte Biotoptypenkartierung, Erfassung incl. Untertypen und Zusatzmerkmalen
- Vegetationskartierung bestimmter typischer Biotopstrukturen einschließlich Waldstrukturdaten (Vegetation, Krautschicht, Altersstufen der Bestände, Haupt- und Nebenbaumarten, Totholzbestand, Horst- und Höhlenbäume)
- Erfassung: Aufnahme bzw. Überprüfung der Biotoptypen, Biotopstrukturen und § 62-Biotope nach den Kartieranleitungen der LÖBF

•
•
•

GEMEINDE SAERBECK
UMNUTZUNG MUNITIONSHAUPTDEPOT
UNTERSUCHUNGSRAHMEN FÜR FAUNA UND FLORA

Untersuchungsraum und -zeiten

- Untersuchung des gesamten Plangebietes (ca. 90 ha)
- Recherche vorliegender Daten bei der LANUV, Kreis Steinfurt bzw. Biologischen Station
- Geländeerhebungen Mai – September 2009

Flora

Erhebungsmethoden

- Erstellung einer auf das gesamte Untersuchungsgebiet bezogenen Gesamtartenliste (bzw. für Teilbereiche unterteilt)
- Erfassung der Pflanzenarten der Roten Liste, BArtSchVO und FFH-RL einschl. bemerkenswerter Einzelelemente
- vertiefte Erfassung für artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten mit kartographischer Darstellung

Untersuchungsraum und -zeiten

- Untersuchung des gesamten Plangebietes (ca. 90 ha)
- Recherche vorliegender Daten bei der LANUV, Kreis Steinfurt bzw. Biologischen Station
- mindestens drei Begehungen in der Zeit von Mai bis September 2009
- vertiefte Untersuchung auf besonders wertvollen Flächen

Brutvögel

Erhebungsmethoden

- flächendeckende Revierkartierung gemäß LÖBF (1996) und SÜDBECK et al. (2005) in einem UG von ca. 100 ha (enthält Umgriff um die Liegenschaft)
- Sichtbeobachtung und Verhören der Gesänge ggf. unter Zuhilfenahme von Klangattrappen (u. a. für Eulen), artspezifische Erfassungsmethoden und Erfassungszeiträume nach SÜDBECK et al. (2005)

•
•
•

GEMEINDE SAERBECK
UMNUTZUNG MUNITIONSHAUPTDEPOT
UNTERSUCHUNGSRAHMEN FÜR FAUNA UND FLORA

- Erfassung von potenziell geeigneten Bruthöhlen und Horsten

Untersuchungszeiträume und -intensität

- mind. 7 Tagesbegehungen des UG von März bis Juni, eine weitere Nachtbegehung zur Erfassung der Eulen im Februar/März (je nach Wetterlage)
- Geländearbeit je nach Lebensraum und potentiell zu erwartenden Arten, Zeitraum Februar bis Juni 2009
- Recherche und Zusammenstellung der Daten Dritter, v. a. der Biologischen Station vor der Brutzeit (um ggf. die Untersuchungstiefe kleinräumig an die Datenlage anpassen zu können)

Fledermäuse

Erhebungsmethoden

- 6 Untersuchungsnächte, davon in 5 Nächten Kombination von Fang mit Netzen und der Begehung des Untersuchungsgebietes mit Ultraschall-Detektoren
- Schwerpunkt auf Netzfang zur Ermittlung des Artenspektrums und der Geschlechterverteilung, 1 Nacht zur Suche nach möglichen Paarungsquartieren (August/September)
- Aufstellung von „Horchboxen“ zur automatisierten Ermittlung von Flug- und Aktivitätsdichten an bestimmten Aufstellungsorten (potenzielle Flugstraßen, Quartiere in Bäumen oder an Gebäuden)
- Einschätzung von Bunker- und Kellerräumen hinsichtlich der Eignung als Winterquartier (Begehungen im Dezember 2008 bereits erfolgt)

Untersuchungszeiträume

- 5 Fangnächte + Einsatz von Detektoren von Mai – August
- 1 weitere Untersuchungsnacht im August/September (Suche nach Paarungsquartieren)

Amphibien

Erhebungsmethoden

- Erhebung und Auswertung vorhandener Daten

•
•
•

GEMEINDE SAERBECK
UMNUTZUNG MUNITIONSHAUPTDEPOT
UNTERSUCHUNGSRAHMEN FÜR FAUNA UND FLORA

- Sichtbeobachtungen von Amphibien, Amphibienlaich und Larven an den Gewässern, Kontrolle der Gewässerufer
- Verhören rufaktiver Amphibien (ggf. incl. Locken mit Klangattrappen)
- Suche nach Molchen mittels Kescher, Lampen und Trichter-, Reusen oder Lichtfallen
- Begehung des Gewässerumfeldes, Untersuchung der Landlebensräume und möglicher Wanderwege

Untersuchungszeiträume und -intensität

- 3 Begehungen zur Ermittlung der früh laichenden Arten (v. a. Braunfrösche, Erdkröte) im Zeitraum von Ende Februar bis April 2009 (davon zwei nachts für Früh- und Spätläicher)
- 3 Begehungen zur Ermittlung der Molche und spät laichenden Arten im Zeitraum von Mai bis Juni 2009 (davon zwei nachts, Ausbringen von Molchfallen)

Reptilien

Erhebungsmethoden

- Auswertung vorhandener Unterlagen
- Erfassung der Reptilien durch gezieltes Absuchen von relevanten Strukturen bei geeigneter Witterung, Tages- und Jahreszeit insbesondere an den Sonnenplätzen
- Kontrolle möglicher Verstecke (Hohlräume unter Steinen und dgl.)
- bei Verdacht auf Vorkommen von Schlangen Auslegen von künstlichen Versteckmöglichkeiten (Schlangenbleche)

Untersuchungszeiträume und -intensität

- 1 Übersichtbegehung (ggf. Auswahl der Standorte für Schlangenbleche)
- mindestens 5 Begehungen in den frühen Vormittagsstunden von Anfang Mai bis September 2009

Zusätzlich erforderliche Untersuchungen für Windkraft

Rastvögel

Eine Erweiterung des Untersuchungsumfangs- und -raums ist für Brutvögel nicht erforderlich.

Erhebungsmethoden

- Erhebung und Auswertung vorhandener Altdaten (v. a. bei der Biologischen Station)
- regelmäßige Erfassung der Rastvögel und Durchzügler in einem Radius von mindestens 500 m um die geplante WEA-Standorte (v. a. in den offenen Landschaftsteilen)
- Erfassung der Arten und der Anzahl der Individuen

Untersuchungszeiträume und -intensität

- Datenrecherche bei der Biologischen Station
- Bestandserfassungen zu den Zugzeiten und im Winter
- 7 Begehungen (1 Begehung pro Monat) zwischen September und März werden aufgrund der Biotopstruktur für ausreichend angesehen
- Erfassungen sollten im Januar 2009 beginnen und könnten im Dezember 2009 abgeschlossen werden

Fledermäuse

Der folgende Vorschlag orientiert sich an Methodik und Untersuchungszeiten an der Erfassung innerhalb der Liegenschaft.

Erhebungsmethoden

- Untersuchungsmethode wie bei Untersuchung ohne Windkraft innerhalb der Liegenschaft mit Fangnetzen, Detektorbegehungen und Aufstellen von Horchboxen
- Datenrecherche (Quartiere oder Jagdräume)

Untersuchungszeiträume und Untersuchungsraum

- 6 Fangnächte + Einsatz von Detektoren von Mai – August zur Ermittlung der Aktivität
- Untersuchung im Umkreis von 500 m um die äußere Anlage im Bereich wichtiger Strukturen (Waldränder, Gehölze, linearer Strukturen)

-
-
-

GEMEINDE SAERBECK

AUFSTELLUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 39 „BIOENERGIEPARK SAERBECK“, 30. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS UND
ÄNDERUNGSVERFAHREN REGIONALPLAN

ERGEBNISPROTOKOLL ZUM NACHBEREITENDEN SCOPINGTERMIN AM 13.02.2009

Ergebnisprotokoll

<u>Zeit</u>	13. Februar 2009, 10.00 – 12:30 Uhr
<u>Ort</u>	Rathaus Saerbeck, Sitzungssaal
<u>Teilnehmer</u>	Herr Roos (Bürgermeister Gemeinde Saerbeck) Herr Fischer (Bauamt Gemeinde Saerbeck) Frau Poguntke (BR Münster, HLB) Herr Wehebrink (BR Münster, HLB) Herr Holtmann (Landkreis Steinfurt, ULB) Frau Holwitt (Landkreis Steinfurt, ULB) Herr Tüllinghoff (Biologische Station Kreis Steinfurt) Herr Dr. Melter (Bio-Consult, Fachgutachter) Herr Voigt (Stadt.Land.Fluss, Stadtplanung) Herr Timm (Timm & Ostendorf, Stadtplanung) Herr Gramsch (Büro S. Wallmann, Landschaftsplanung)

Anlass des nachbereitenden Termins zum Scoping vom 04.11.2008 war die abschließende Festlegung des Untersuchungsprogramms Fauna und Flora insbesondere vor dem Hintergrund, dass auf der Fläche der militärischen Liegenschaft in der zivilen Nachnutzung die Windenergie eine wichtige Rolle spielen soll. Herr Roos weist entsprechend zu Beginn der Sitzung darauf hin, dass im Konzept („Bioenergiepark Saerbeck“) und im Wettbewerb zur NRW-Klimakommune die Errichtung von Windenergieanlagen eine bedingende Voraussetzung für das Gelingen des Konzeptes ist. Dieses wurde auch in den bisherigen Abstimmungen mit dem Ministerium für Umwelt, und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, das das Konzept der Gemeinde unterstützt, so kommuniziert. Das abzustimmende Untersuchungsprogramm müsse daher alle erforderlichen Untersuchungen inklusive der Windkraft beinhalten.

Im Folgenden werden zunächst Anmerkungen zum Protokoll vom 04.11.2008 ausgeführt, die sich nicht auf das Untersuchungsprogramm beziehen. Dann werden die Hinweise dargestellt, die sich auf das Untersuchungsprogramm auswirken. Abschließend werden weitergehende Hinweise aufgeführt.

Diesem Protokoll wird das abschließende Untersuchungsprogramm, soweit es sich nunmehr festlegen lässt, als Anlage angehängt. Dabei werden die im Folgenden aufgeführten Anmerkungen berücksichtigt.

Anmerkungen zum Protokoll vom 04.11.2008

Nach Frau Holwitt müsse es unter Punkt 3 des Protokolls lauten, dass die ULB die Errichtung von WEA nicht als „problematisch“, sondern als „nicht möglich“ einschätzt.

In der weiteren Diskussion, auch nach Auskunft durch Herrn Tüllinghoff, ergab sich, dass man gegenwärtig noch zu wenig Erkenntnisse habe, um diese Thematik abschließend beurteilen zu können. Darum sind entsprechende Untersuchungen, die über die Grenzen der Liegenschaft hinausgehen, erforderlich. Dieser Sachverhalt ist Gegenstand der weiteren Erörterungen.

-
-
-

GEMEINDE SAERBECK

AUFSTELLUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 39 „BIOENERGIEPARK SAERBECK“, 30. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS UND ÄNDERUNGSVERFAHREN REGIONALPLAN

ERGEBNISPROTOKOLL ZUM NACHBEREITENDEN SCOPINGTERMIN AM 13.02.2009

Hinweise zum Untersuchungsprogramm

Biotopkartierung

Herr Holtmann weist darauf hin, dass der Untersuchungsraum dort über die Liegenschaftsgrenze hinaus erweitert werden müsse, wo sich schutzwürdige Biotope nach Biotopkataster in das Umland hin ausdehnen. Dieses gelte nicht nur für den nördlichen Bereich am NSG. Herr Dr. Melter, der sowohl die floristischen (inkl. Biotoptypenkartierung) als auch die faunistischen Untersuchungen durchführen soll, wird entsprechend den Untersuchungsraum nach Erforderlichkeit erweitern. Das bisherige Untersuchungsprogramm sah einen „Umgriff“ vor, der diese Erweiterung abdeckt.

Vögel

Frau Holtwitt weist darauf hin, dass auch unabhängig von der Windkraft Untersuchungen über ziehende Vogelarten erforderlich sind, da die Auswirkungen der Photovoltaikanlagen mit ihren spiegelnden Flächen (z. B. Blendwirkung) untersucht werden müssten. Dieses erfordert einen Untersuchungsradius von 2.000 m um die Flächen der Photovoltaikanlagen herum. Dieser Untersuchungsraum deckt sich für die Rast- und Zugvögel mit dem erforderlichen Untersuchungsprogramm, das für Windkraft erforderlich ist.

Herr Tüllinghoff führt aus, dass bisher keine Untersuchungen über das Zuggeschehen in diesem Raum vorliegen. Vorhandene Daten werden natürlich zur Verfügung gestellt. Aufgrund des zu erwartenden Artenspektrums bei den Zugvögeln liegt der Schwerpunkt beim Frühjahrszug. Herr Holtmann unterstützt die Auffassung von Herrn Tüllinghoff, dass auch die Horste von Großvögeln bzw. Nester anderer windkraftsensibler Anhang I-Arten im Umkreis (ca. 2.000 m) untersucht werden müssen. Bekannt seien bisher aber keine. Es gebe Hinweise auf Bruten von Rotmilan.

Frau Holtwitt fordert bei der Untersuchung der Brutvögel zur Erfassung der Eulen eine weitere (also insgesamt zwei) Nachtbegehungen.

Fledermäuse

Zu der Artengruppe Fledermäuse führt Herr Dr. Melter aus, dass zur Untersuchung von potenziellen Winterquartieren im Dezember 2008 eine Begehung stattgefunden hat. Es wurden keine Quartiere festgestellt. Die Bunker sind nicht geeignet, da sie dicht verschlossen, zu warm und zu trocken sind. Spaltenquartiere sind in den Bunkern ebenfalls nicht vorhanden.

Nach der ersten Besichtigung des Geländes wird nach Einschätzung von Herrn Dr. Melter eine Quartiererfassung aufgrund der Lebensraumstruktur nicht erforderlich sein. Sollten sich im Verlauf der Bearbeitung Hinweise auf Quartiere ergeben, werden die notwendigen Untersuchungen in Abstimmung mit der ULB durchgeführt.

Frau Holtwitt fordert, dass die Untersuchung zur Funktion des Gebietes nach neuestem technischem Standard erfolgen müsse. Dazu sei eine „Horchbox“ der neuesten Generation zu verwenden („Anabat“). Die Messung muss in der Nabenhöhe der Anlagen erfolgen. Diese wird bei 100 m bis 120 m liegen. Erforderlich seien Aussagen über das Zuggeschehen. Dieses ist bei Fledermäusen im Herbst stärker ausgeprägt, als im Frühjahr. Mit 10 Messungen zwischen Mitte Juli und Ende September könne man mit verlässlichen Aussagen rechnen. Der Untersuchungsraum braucht nicht über die Grenzen der Liegenschaft hinaus ausgedehnt zu werden. Herr Dr. Melter wird mit seinem Fledermaus-Gutachter eine Untersuchungsanordnung (erforderliche Verteilung und Dichte der Messpunkte innerhalb der Liegenschaft) vorschlagen und mit der ULB abstimmen.

-
-
-

GEMEINDE SAERBECK

AUFSTELLUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 39 „BIOENERGIEPARK SAERBECK“, 30. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS UND ÄNDERUNGSVERFAHREN REGIONALPLAN

ERGEBNISPROTOKOLL ZUM NACHBEREITENDEN SCOPINGTERMIN AM 13.02.2009

Nachträglicher Hinweis: Diese Abstimmung ist inzwischen erfolgt. Die Untersuchungshöhe wurde auf 100 m bis 110 m und die Zahl der Messtage auf 7 festgelegt.

Heuschrecken

Frau Holtwitt weist darauf hin, dass bei den Angaben des LANUV zu den schutzwürdigen Biotopen im Bereich des Untersuchungsgebietes immer auch Heuschrecken genannt werden. Deshalb fordert sie für die trockenen Säume auf dem Gelände die Untersuchung der Heuschreckenfauna.

Nachträglicher Hinweis:

Bis auf eine sehr selten vorkommende Heuschrecken-Art (Steppen-Sattelschrecke) sind Heuschrecken gem. der Broschüre „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ nicht planungsrelevant. Die Art wurde entsprechend ihrer Verbreitungsdaten nur an der westlichen und südwestlichen Landesgrenze gefunden, ein Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebietes ist also höchst unwahrscheinlich. Die vorliegenden Daten werden recherchiert und in der Bearbeitung berücksichtigt.

Weitergehende Hinweise

Weiteres Vorgehen

Herr Dr. Melter hält aufgrund des Untersuchungszeitraums bis in den Herbst hinein (ungefähr Oktober) eine Fertigstellung der Untersuchungsergebnisse für Ende November für realistisch. Herr Holtmann schlägt eine Vorstellung der Zwischenergebnisse nach der Sommerpause (ab Mitte August) vor. Dann können die Ergebnisse des Frühjahrszugs, der Brutvögel und Amphibien bereits vorliegen.

Standortfrage

Herr Holtmann wirft die Frage nach der Eignung des Standorts für Windernergieanlagen auf und ob nicht ggf., basierend auf der bestehenden Standortuntersuchung über die Konzentrationszonen und aktualisiert durch die neuen Kriterien und Untersuchungen, weitere Standorte geprüft werden müssten.

Neueste Untersuchungsergebnisse eines WEA-Monitorings

Herr Tüllinghoff führt aus, dass man nach neuesten Erkenntnissen davon ausgehen muss, dass es zwar Vogelarten gibt, die sich gut an WEA gewöhnen können. Andererseits sind starke Vertreibungseffekte bei anderen Arten festzustellen. Zu diesen Arten gehören Rotmilan, Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe. Bei suboptimalen Lebensraumbedingungen ist mit einer höheren Empfindlichkeit zu rechnen.

erstellt am 02.03.2009 durch

M. Gramsch, Büro S. Wallmann, Landschaftsarchitekten

Verteiler: wie Teilnehmer

Anlage des Protokolls zum Scoping-Termin am
04.11.2008
in der überarbeiteten Fassung vom
13.02.2009

Gemeinde Saerbeck
Umnutzung des Munitionshauptdepots
Bebauungsplan, FNP-Änderung

Abstimmung
Untersuchungsraum und Untersuchungsrahmen für
Fauna und Flora

Umweltbericht gemäß § 2a BauGB

02.03.2009

UNTERSUCHUNGEN

Biotoptypen

Erhebungsmethoden

- flächendeckende differenzierte Biotoptypenkartierung, Erfassung incl. Untertypen und Zusatzmerkmalen
- Vegetationskartierung bestimmter typischer Biotopstrukturen einschließlich Waldstrukturdaten (Vegetation, Krautschicht, Altersstufen der Bestände, Haupt- und Nebenbaumarten, Totholzbestand, Horst- und Höhlenbäume)
- Erfassung: Aufnahme bzw. Überprüfung der Biotoptypen, Biotopstrukturen und § 62-Biotope nach den Kartieranleitungen der LÖBF

Untersuchungsraum und -zeiten

- Untersuchung des gesamten Plangebietes (ca. 90 ha), Erweiterung über Liegenschaftsgrenze hinaus nach Bedarf bei schutzwürdigen Biotopen gemäß Biotopkataster des LANUV auf ca. 200 m
- Recherche vorliegender Daten bei der LANUV, Kreis Steinfurt bzw. Biologischen Station
- Geländeerhebungen Mai – September 2009

Flora

Erhebungsmethoden

- Erstellung einer auf das gesamte Untersuchungsgebiet (Liegenschaft) bezogenen Gesamtartenliste (bzw. für Teilbereiche unterteilt)
- Erfassung der Pflanzenarten der Roten Liste, BArtSchVO und FFH-RL einschl. bemerkenswerter Einzelelemente
- vertiefte Erfassung für artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten mit kartographischer Darstellung

Untersuchungsraum und -zeiten

- Untersuchung des gesamten Plangebietes (ca. 90 ha)
- Recherche vorliegender Daten bei der LANUV, Kreis Steinfurt bzw. Biologischen Station
- mindestens drei Begehungen in der Zeit von Mai bis September 2009
- vertiefte Untersuchung auf besonders wertvollen Flächen

Brutvögel

Erhebungsmethoden

- flächendeckende Revierkartierung gemäß LÖBF (1996) und SÜDBECK et al. (2005) in einem UG von ca. 100 ha (enthält Umgriff um die Liegenschaft)
- Sichtbeobachtung und Verhören der Gesänge ggf. unter Zuhilfenahme von Klangattrappen (u. a. für Eulen), artspezifische Erfassungsmethoden und Erfassungszeiträume nach SÜDBECK et al. (2005)
- Erfassung von potenziell geeigneten Bruthöhlen und Horsten innerhalb der Liegenschaft (im Hinblick auf den Artenschutz)
- Erfassung der Horste des Rotmilan in einem Umkreis von ca. 2.000 m um das Plangebiet (nur bei Bedarf weitere Anhang I-Arten, sofern sie als sensibel gegenüber WEA gelten)

Untersuchungszeiträume und -intensität

- 7 Tagesbegehungen des UG von März bis Juni, zwei weitere Nachtbegehung zur Erfassung der nachtaktiven Arten (z. B. Wachtel, Eulen) im Februar/März und Mai/Juni (je nach Wetterlage)
- Geländearbeit je nach Lebensraum und potentiell zu erwartenden Arten, Zeitraum Februar bis Juni 2009
- Recherche und Zusammenstellung der Daten Dritter, v. a. der Biologischen Station vor der Brutzeit (um ggf. die Untersuchungstiefe kleinräumig an die Datenlage anpassen zu können)

Rastvögel

Erhebungsmethoden

- Erhebung und Auswertung vorhandener Altdaten (v. a. bei der Biologischen Station)
- regelmäßige Erfassung der Rastvögel und Durchzügler in einem Radius von 2.000 m um die geplante WEA-Standorte (v. a. in den offenen Landschaftsteilen)
- Erfassung der Arten und der Anzahl der Individuen sowie gezielte Beobachtung von Flugbewegungen zwischen den NSG im Umfeld des Untersuchungsgebietes

Untersuchungszeiträume und -intensität

- Datenrecherche bei der Biologischen Station
- Bestandserfassungen zu den Zugzeiten und im Winter
- Zählungen einmal pro Woche von Mitte Februar bis Mitte April (ca. 10 Erfassungen), zusätzlich je eine Begehung in den Monaten September und Oktober
- Erfassungen können im Februar 2009 beginnen und im Oktober/November 2009 abgeschlossen werden

Fledermäuse

Erhebungsmethoden

(Methodik und Inhalt wurden mit der ULB Steinfurt abgestimmt.)

- 6 Untersuchungs Nächte in Kombination von Fang mit Netzen und der Begehung des Untersuchungsgebietes mit Ultraschall-Detektoren
- Netzfang zur Ermittlung des Artenspektrums und der Geschlechterverteilung,
- Aufstellung von „Horchboxen“ zur automatisierten Ermittlung von Flug- und Aktivitätsdichten an bestimmten Aufstellungsorten (potenzielle Flugstraßen, Quartiere in Bäumen oder an Gebäuden)
- an 7 Terminen Einsatz eines Detektors mit Datenlogger (Anabat) und Windmesser in einer Höhe von ca. 100 m - 110 m innerhalb der Liegenschaft
- Einschätzung von Bunker- und Kellerräumen hinsichtlich der Eignung als Winterquartier (Begehungen im Dezember 2008 bereits erfolgt); die vorhandenen Bunker und Kellerräume sind nicht als Winterquartier geeignet

•
•
•

GEMEINDE SAERBECK
UMNUTZUNG MUNITIONSHAUPTDEPOT
UNTERSUCHUNGSRAHMEN FÜR FAUNA UND FLORA

Untersuchungszeiträume und -intensität

- 6 Fangnächte mit Einsatz von Detektoren von Ende April bis Anfang Juli (Funktion und Bedeutung des Geländes)
- 5 Nächte mit Einsatz des Drachens und Anabat im Mai und August (Funktion als Korridor in Zugzeit)
- 2 Nächte mit Einsatz des Drachens und Anabat im September (Funktion als Korridor in Zugzeit)
- 1 Tagesbeobachtung im Oktober (Funktion als Korridor in Zugzeit)

Amphibien

Erhebungsmethoden

- Erhebung und Auswertung vorhandener Daten
- Sichtbeobachtungen von Amphibien, Amphibienlaich und Larven an den Gewässern, Kontrolle der Gewässerufer
- Verhören rufaktiver Amphibien (ggf. incl. Locken mit Klangattrappen)
- Suche nach Molchen mittels Kescher, Lampen und Trichter-, Reusen oder Lichtfallen
- Begehung des Gewässerumfeldes, Untersuchung der Landlebensräume und möglicher Wanderwege

Untersuchungszeiträume und -intensität

- 3 Begehungen zur Ermittlung der früh laichenden Arten (v. a. Braunfrösche, Erdkröte) im Zeitraum von Ende Februar bis April 2009 (davon zwei nachts für Früh- und Spätläicher)
- 3 Begehungen zur Ermittlung der Molche und spät laichenden Arten im Zeitraum von Mai bis Juni 2009 (davon zwei nachts, Ausbringen von Molchfallen)

Reptilien

Erhebungsmethoden

- Auswertung vorhandener Unterlagen
- Erfassung der Reptilien durch gezieltes Absuchen von relevanten Strukturen bei geeigneter Witterung, Tages- und Jahreszeit insbesondere an den Sonnenplätzen

•
•
•

GEMEINDE SAERBECK
UMNUTZUNG MUNITIONSHAUPTDEPOT
UNTERSUCHUNGSRAHMEN FÜR FAUNA UND FLORA

- Kontrolle möglicher Verstecke (Hohlräume unter Steinen und dgl.)
- bei Verdacht auf Vorkommen von Schlangen Auslegen von künstlichen Versteckmöglichkeiten (Schlangenbleche)

Untersuchungszeiträume und -intensität

- 1 Übersichtbegehung (ggf. Auswahl der Standorte für Schlangenbleche)
- mindestens 5 Begehungen in den frühen Vormittagsstunden von Anfang Mai bis September 2009

Faunistische Untersuchungen „Munitionsdepot Saerbeck“ Präsentation der Zwischenergebnisse

Ergebnisprotokoll

Zeit: 2. September 2009, 10.00 – 13.00 Uhr
Ort: Rathaus Saerbeck, Sitzungssaal
Teilnehmer: siehe Anwesenheitsliste (Anhang)

1. Begrüßung und Einführungsinformationen durch Bürgermeister Roos

Im Rahmen der bisher durchgeführten Scoping-Termine am 18. November 2008 und am 13. Februar 2009 wurde vereinbart, mit Vorliegen der ersten Zwischenergebnisse der faunistischen Untersuchungen diese vorzustellen und mit den Vertretern der relevanten Fachämter zu diskutieren. Herr Roos machte in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass der Gemeinde an einer frühzeitigen und umfassenden Einbindung der Akteure und einer entsprechend transparenten Verfahrensdurchführung bereits vor der Durchführung der gesetzlich erforderlichen Beteiligungsschritte gemäß BauGB gelegen ist.

Darüber hinaus wies er darauf hin, dass Saerbeck mit dem Deutschen Solarpreis 2009 (Kategorie „Städte/Gemeinden, Landkreise, Stadtwerke“) gerade als einzige deutsche Kommune ausgewiesen wurde. Saerbeck hatte sich mit dem Integrierten Klimaschutz und Klimaanpassungskonzeptes (IKKK) bei der Eurosolar, der Europäischen Vereinigung für Erneuerbare Energien e.V. beworben.

2. Vorstellung der Zwischenergebnisse der laufenden faunistischen Untersuchungen durch Herrn Dr. Melter, Bio-Consult

Die nachfolgend wiedergegebenen Informationen sind der im Rahmen des Termins vorgestellten Präsentation *Faunistische Untersuchungen Munitionsdepot Saerbeck - Zwischenergebnisse* (Büro Bio-Consult) entnommen. Graphische Auswertungen der bisherigen Untersuchungsergebnisse (z.B. Räumliche Verteilung ermittelter Arten innerhalb des Planungsgebietes, Biotoptypen etc.) sind dem Anhang zu entnehmen.

Dr. Melter stellte einleitend klar, dass es sich bei den vorgestellten Arbeitsergebnissen nur um Zwischenergebnisse im gutachterlichen Bearbeitungsprozess handelt. Bei verschiedenen Erhebungen sind die Auswertungen noch im vollen Gange. Einige Erhebungen (z.B. Fledermäuse, Rastvögel) werden noch durchgeführt.

Untersuchungsumfang

- Brutvögel (Rastvögel)
- Amphibien
- Reptilien

Laufende Untersuchungen

- Fledermäuse
- Biotoptypen
- Flora

2.1 Brutvögel

Methodik

- Erfassungen von März bis Juli
- Revierkartierungen
- Methodenstandards für Brutvogelerfassungen

Ergebnisse

- 48 Brutvogelarten (davon 6 „Rote-Liste-Arten“ + 4 streng geschützte Arten)
- 20 weitere Arten als Nahrungsgäste und Zugvögel

Planungsrelevante Arten (vgl. Anhang 1, Räumliche Verteilung Brutvögel)

Die vorkommenden Arten konzentrieren sich weitgehend auf die wertvollen Lebensräume insbesondere im Norden des Planungsgebietes sowie innerhalb des südlichen Drittels (südlich der Bunker). Der Bereich des „mittleren Drittels“ mit den bestehenden Bunkieranlagen zeigt sich als nicht bzw. nur geringfügig attraktiver Lebensraum.

Artname	wissen.	§ (streng geschützt)	Rote Liste		BP/Rev.
			NRW	D	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	S			2
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>		3	V	1
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	S	2	3	2
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	S			1
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	S			1
Kleinspecht	<i>Dendrocopus minor</i>		3	V	1
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>		1	V	1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		V		9
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		2		4
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>		V	V	1
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>		3	V	4
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		V		5
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>		V		1
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		V		2

Artname	wissen.	§ (streng geschützt)	Rote Liste		BP/Rev.
			NRW	D	
Nahrungsgäste und Zugvögel					
Streifengans	Anser indicus				NG
Graugans	Anser anser				NG
Krickente	Anas crecca		3 S	3	DZ
Reiherente	Aythya fuligula				NG
Kormoran	Phalacrocorax carbo		x S		NG
Graureiher	Ardea cinerea		x S		NG
Silberreiher	Casmerodius albus				NG
Habicht	Accipiter gentilis	S			NG
Sperber	Accipiter nisus	S			NG
Baumfalke	Falco subbuteo	S	3	3	NG
Turmfalke	Falco tinnunculus	S			NG
Gr. Brachvogel	Numenius arquata	S	2 S	1	RB
Hohltaube	Columba oenas				NG
Kuckuck	Cuculus canorus		3	V	NG
Eisvogel	Alcedo atthis	I S			NG
Schwarzspecht	Dryocopus martius	I S			NG
Dohle	Corvus monedula				NG
Rabenkrähe	Corvus c. corone				NG
Rauchschwalbe	Hirundo rustica		3	V	NG
Mehlschwalbe	Delichon urbica		3	V	NG

2.2 Amphibien

Methodik

- Erfassung der Alttiere (Zählung, akustische Erfassung)
- Zählung der Laichschnüre, Laichballen
- Reusenfang (Molche)
- 9 Gewässer (z.T. nur temporär Wasser führend)
- Landlebensräume (ermittelt über Erfassung sowie über Einschätzung vorhandener Biotoptypen)

Die räumliche Verteilung der Laichhabitats (Gewässer) sowie die ermittelten Vorkommen an Amphibien (Berg- und Teichmolche, Erdkröte, Grasfrosch, Grünfrosch) sind den graphischen Darstellungen am Ende des Protokolls (Anhang 2-4) zu entnehmen.

2.3 Reptilien

Bislang wurden lediglich die Blindschleiche sowie die Waldeidechse festgestellt. Die Untersuchungen laufen gegenwärtig noch.

2.4 Fledermäuse

Nach aktuellem Sachstand wurden die in der folgenden Tabelle wiedergegebenen neun Fledermausarten festgestellt. Dabei handelt es sich um vorläufige Ergebnisse, da die Erhebungen nicht abgeschlossen sind und noch fortgeführt werden. Hinweise auf Quartiere wurden bislang ausschließlich für die Zwergfledermaus ermittelt. Potenzielle Quartiere innerhalb des Planungsgebietes stellen geeignete Waldbereiche (Altbaumbestand, Baumhöhlen) dar. Die bestehenden Gebäude (einschließlich der Bunker) sind aufgrund ihrer Eigenschaften (Zugänglichkeit, Raumklima etc.) als Quartiere ungeeignet. Nachweise wurden hier entsprechend keine erbracht. Jedoch stellt auch der Fledermaus-Flug innerhalb des Gebietes ein grundsätzliches Konfliktpotenzial (insbesondere mit WEA) dar, welches planerisch zu bewältigen ist. Entsprechend ist hier die Erforderlichkeit geeigneter Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen bereits absehbar.

Artname	FFH-Anhang	Rote Liste BRD	Rote Liste NRW	Nachweismethode
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	IV	-	3	Detektor, Sichtbeobachtung, Netzfang
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	IV	3	3	Netzfang
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	IV	3	3	Netzfang
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	IV	V	3	Netzfang
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	IV	V	3	Detektor, Horchkiste, Netzfang, Sichtbeobachtung
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	IV	3	I	Detektor, Horchkiste, Sichtbeobachtung
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	IV	G	2	Detektor, Horchkiste, Netzfang
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	IV	G	I	Detektor
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	IV	-	-	Detektor, Horchkiste, Netzfang

2.5 Biotoptypen

Die ermittelten Biotoptypen innerhalb des Planungsgebietes sind den graphischen Darstellung in Anhang 5 und 6 (Biotoptypen, Wertvolle Räume) zu entnehmen. Sensible Bereiche mit besonderen Schutzansprüchen wurden durch rote Umrandung hervorgehoben und verteilen sich insbesondere auf die offenen Flächen im Norden sowie im „südlichen Drittel“ (Teiche und Umgebung). Der mittlere Bereich (Bunkeranlagen) stellt sich in Hinblick auf die bestehenden Nutzungsabsichten unter dem Aspekt des Biotopschutzes als weitgehend unproblematisch dar. Sensible Flächen innerhalb dieses Bereiches beschränken sich auf eine kleinteilige Magerrasen bzw. Heidefläche.

Laufende Untersuchungen

Noch weiter zu führende Untersuchungen laufen gegenwärtig noch für die Fledermäuse, Rastvögel sowie Reptilien.

2.6 Rückfragen / Diskussion

Im Anschluss an den Vortrag von Herrn Dr. Melter wurde die Gelegenheit für Rückfragen eingeräumt. Die Antworten und Informationen werden im Folgenden, geordnet nach den nachgefragten Themenfeldern wiedergegeben.

Grünfrösche

Eine nähere Bestimmung der ermittelten Grünfrösche (Differenzierung Wasserfrosch, Teichfrosch, Seefrosch) wird nicht erforderlich, da sich deren Vorkommen auf die als wertvolle Räume beurteilten Biotoptypen (Teiche) beschränken. Da diese Räume im Rahmen der Planung erhalten werden sollen und vor Beeinträchtigungen zu schützen sind, erscheint eine nähere (genetische) Bestimmung (Kleiner Wasserfrosch) als unangemessen.

Erweiterter Untersuchungsbereich

Die Anforderungen an einen erweiterten Untersuchungsraum wurden berücksichtigt. Die Rastvogelerfassung erfolgte für einen Umkreis von rund 2 km um das Planungsgebiet. Die Biotoptypen wurden bzw. werden einschließlich eines Umfeldes von rund 200 m um das Planungsgebiet ermittelt. Eine Ermittlung möglicher Störwirkungen über die Grenzen des Planungsgebietes hinaus ist ebenfalls Bestandteil der Untersuchungen.

Kiebitz / Großer Brachvogel

Kiebitze hielten sich in Randbereichen in Trupps von ca. 200 Exemplaren auf. Vom Großen Brachvogel wurden nur Einzelexemplare tagsüber festgestellt.

Rotmilan

Exemplare des Rotmilan wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht festgestellt (lediglich einmalige Beobachtung eines „Durchzüglers“).

Untersuchungsumfang/Erhebungszeitraum

11 Untersuchungen im Frühjahr; 2 Untersuchungen im Herbst (Erfassung Rastvögel)

Abschluss der gutachterlichen Untersuchungen

Von einem Abschluss der Erhebungen ist für die Monate September/Oktober auszugehen, so dass mit einer Vorlage der abschließenden Untersuchungsergebnisse (Bericht) bis Ende November zu rechnen ist.

Stand der planungsrechtlichen Überlegungen

Das Bebauungsplanverfahren befindet sich in einer frühzeitigen Bearbeitungsphase. Eine Umsetzung der Planungsabsichten in planungsrechtliche Kategorien und Festsetzungen in Form eines Vorentwurf zum Bebauungsplan lag zum Zeitpunkt des Abstimmungstermins noch nicht vor. Gegenwärtig werden mögliche Konfliktbereiche abgearbeitet (z.B. Artenschutz, Immissionsschutz, u.a.) um entsprechend frühzeitig Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln, Konfliktfelder auszuräumen und so die unterschiedlichen Nutzungs-, bzw. Schutzansprüche in die Planung integrieren zu können („Alles unter einem Hut“).

3 Erläuterung Sachstand Strukturkonzept „Bioenergiepark“ (Herr Wallraven, SLF)

Im Anschluss an die Rückfragerunde wurde das den Planungen zugrunde liegende Strukturkonzept für die Umnutzung des Munitionsdepots in seinen Grundzügen sowie mittlerweile vorgenommenen Anpassungen und Modifizierungen vorgestellt.

Bereich A

Die ursprünglich auch als Anpassungsfelder angedachten Flächen im Norden werden in Folge der naturschutzfachlichen und landschaftsräumlichen Restriktionen (u.a. NSG) nicht weiter verfolgt. Innerhalb dieses Bereiches sollen nunmehr u.a. Potenzialbereiche für erforderliche Ausgleichsflächen in die Planung eingehen.

Bereich B / Energieproduktion 1 - Umnutzung, Mischnutzung

Vorgesehen ist hier die Umnutzung der bestehenden ca. 70 Bunkieranlagen u.a. für die Nutzung durch auf die Dachflächen aufgeständerte Photovoltaikanlagen („Solar-Power-Park“). Darüber hinaus bietet das bestehende Gebäudevolumen weitere Nutzungsmöglichkeiten, wie beispielsweise für Bildungszwecke sowie zur Lagerung oder Trocknung von Biomasse.

Es ist davon auszugehen, dass die im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (Bio-Consult) als „Wertvoller Raum“ ermittelten Biotope (Heideflächen, Magerrasen) innerhalb des Bereiches B im weiteren für bauliche Nutzungen aufgegeben und als Grünflächen erhalten und teilweise aufgewertet bzw. erweitert werden können (Pufferfunktion).

Bereich C / Energieproduktion 2 - Neubau

Die Flächen sollen der Erzeugung von Strom, Wärme und Gas auf der Basis regenerativer Energien dienen. Einzelne Flächenlayouts potenzieller Nutzer sowie Interessensbekundungen liegen bereits vor (z.B. Biogasanlage).

Auch innerhalb dieses Teilgebietes werden die ermittelten sensiblen und für den Artenschutz bedeutsamen Bereiche (Teiche im Osten) zukünftig vollständig von der vorgesehenen baulichen Nutzung ausgeklammert und als Grünflächen in das Gesamtkonzept integriert.

Bereich D / Stoffproduktion – Neubau

Nach wie vor ist das wesentliche Entwicklungsziel für den Teilbereich D die Abnahme der vor Ort produzierten Energien und die in ihrer Bilanz CO₂-freie Produktion z.B. von innovativen Dämmstoffen. In diesem Bereich ist ausschließlich die Ansiedlung von Betrieben zulässig, die einem spezifischen Kriterienkatalog zu den Sachverhalten "Klimaschutz" und "Energieeffizienz" entsprechen. Synergien mit dem Handlungsfeld Umwelt + Bildung (Schul- und Hochschuleinrichtungen) aus dem Bereich E sind Gegenstand konkreter Ansiedlungsinteressen.

Bereich E / Know-How-Transfer

Der Entrée-Bereich um die Bestandsgebäude wird unter Nachnutzung bestehender Gebäude den repräsentativen Eingang in den zukünftigen Bio-Energiepark bilden. Hier sollen sich insbesondere die Forschungs- und Bildungseinrichtungen in attraktiven Neubauten konzentrieren. Eine zentrale Informationsstelle für Bürger und Besucher ist hier ein Bestandteil des IKKK.

Standorte Windkraftanlagen (WEA)

Für den Konzeptbaustein Windenergieanlagen laufen derzeit detaillierte Abstimmungsverfahren mit potenziellen Betreibern. Über die mögliche Anzahl und den Typ der Anlage werden Aussagen erst zum Ende des Jahres vorliegen. Das entsprechende Anlagen-Layout wird insbesondere in Abhängigkeit von den rechtlichen Rahmenbedingungen (Regionalplanung, Artenschutz, Immissionsschutz usw.) entwickelt werden.

4 Ergänzende Erläuterung Sachstand Planungen zum „Bioenergiepark“ (Herr Roos, Bürgermeister Saerbeck)

In Ergänzung zu den Darstellungen von Herrn Wallraven wurden von Herrn Roos weitere aktuelle Rahmenbedingungen der Standortentwicklung erläutert:

- Das Gelände der Bioenergieparks wurde mittlerweile von der Gemeinde gekauft. Nutzungsmöglichkeiten, die nicht Bestandteil des Konzeptes zum Bioenergiepark sind, wurden vertraglich ausgeschlossen.
- Die Einbindung lokaler Ressourcen und örtlicher Partner in die Energieproduktion insbesondere auf der Basis von Biomasse hat für die Gemeinde hohe Priorität. Vor diesem Hintergrund werden Gespräche u.a. mit der envitec, der örtlichen Landwirtschaft (LOV), dem Landkreis und der Entsorgungsgesellschaft Steinfurt (EGST) geführt.
- Konkrete Aussagen zu den Standorten für Windkraftanlagen (WEAs) und die technischen Parameter werden innerhalb der nächsten Wochen vorliegen. Nach einem von der Gemeinde initiierten Interessensbekundungsverfahren mit Ansprache von 14 Entwicklungsgesellschaften werden noch Gespräche mit 4 potenziellen Betreibern geführt. Die bislang eingereichten Layouts sehen zwischen 5 - 7 WEAs vor.
- Zur Verankerung von Forschungs- und Entwicklungsaspekten auf dem Gelände werden Gespräche mit den zuständigen Landesministerien, den Hochschulen, der Bezirksregierung und der Handwerkskammer geführt.

4.1 Rückfragen / Diskussion

Im Rahmen einer abschließenden Diskussionsrunde wurde noch einmal die Gelegenheit für Rückfragen eingeräumt. Die Antworten und Informationen werden im Folgenden, geordnet nach den nachgefragten Themenfeldern, wiedergegeben.

Planungsrechtliches Instrumentarium

Nach bisherigen Sachstand ist zur Sicherung der Konzeptumsetzung die Ausweisung von sonstigen Sondergebieten (SO nach § 11 BauNVO) beabsichtigt. Für die Baugebiete wird in enger Abstimmung mit der Planungs- und Genehmigungsbehörden ein Zulässigkeitskatalog für die Baugebiete erarbeitet. Hiermit soll auf der Ebene der Bauleitplanung sicher gestellt werden, dass sich nur Bioenergiepark-affine Nutzungen auf dem Gelände ansiedeln.

Immissionsschutz

Immissionsschutzrechtliche Konflikte sind weniger zu benachbarten Siedlungsgebieten (i.d.R. ausreichende Abstände vorhanden) sondern eher gebietsintern zu erwarten. Hierbei handelt es sich insbesondere um das Geruchspotenzial Biomasse/-gas und

Berücksichtigung der Schutzansprüche in Bezug auf Gerüche. Zur Thematik des Immissionsschutzes ist beabsichtigt, rechtssichere Regelungen, z.B. zur Definition des Schutzanspruches der Nachbarnutzungen, in einem gesonderten Fachgespräch abzustimmen.

Flächenmanagement

Die Gemeinde beabsichtigt eine organisatorische Zusammenfassung aller Beteiligten am Bioenergiepark Saerbeck im Rahmen einer Betreibergesellschaft. Die Veräußerung einzelner Teilflächen ist nicht beabsichtigt. Vielmehr sollen Erbbaurechte gewährt werden.

Windenergieanlagen

Auf die Frage nach einem möglichen Verzicht auf WEAs auf dem Gelände des Bioenergieparks und einer alternativen Erweiterung bereits bestehender Windparks wird von Seiten der Gemeinde dargestellt, dass die Festlegung auf eine Standortentwicklung innerhalb des Geltungsbereiches im Zusammenhang mit den anstehenden förmlichen Planverfahren (Änderung Regionalplan und Flächennutzungsplan, Bebauungsplanverfahren mit Umweltbericht) erfolgen wird. Herr Roos weist darauf hin, dass es für die Gemeinde bei der Entwicklung neuer Standorte für Windkraftanlagen nicht um ein "Entweder-oder" sondern vielmehr um ein "Sowohl als auch" geht.

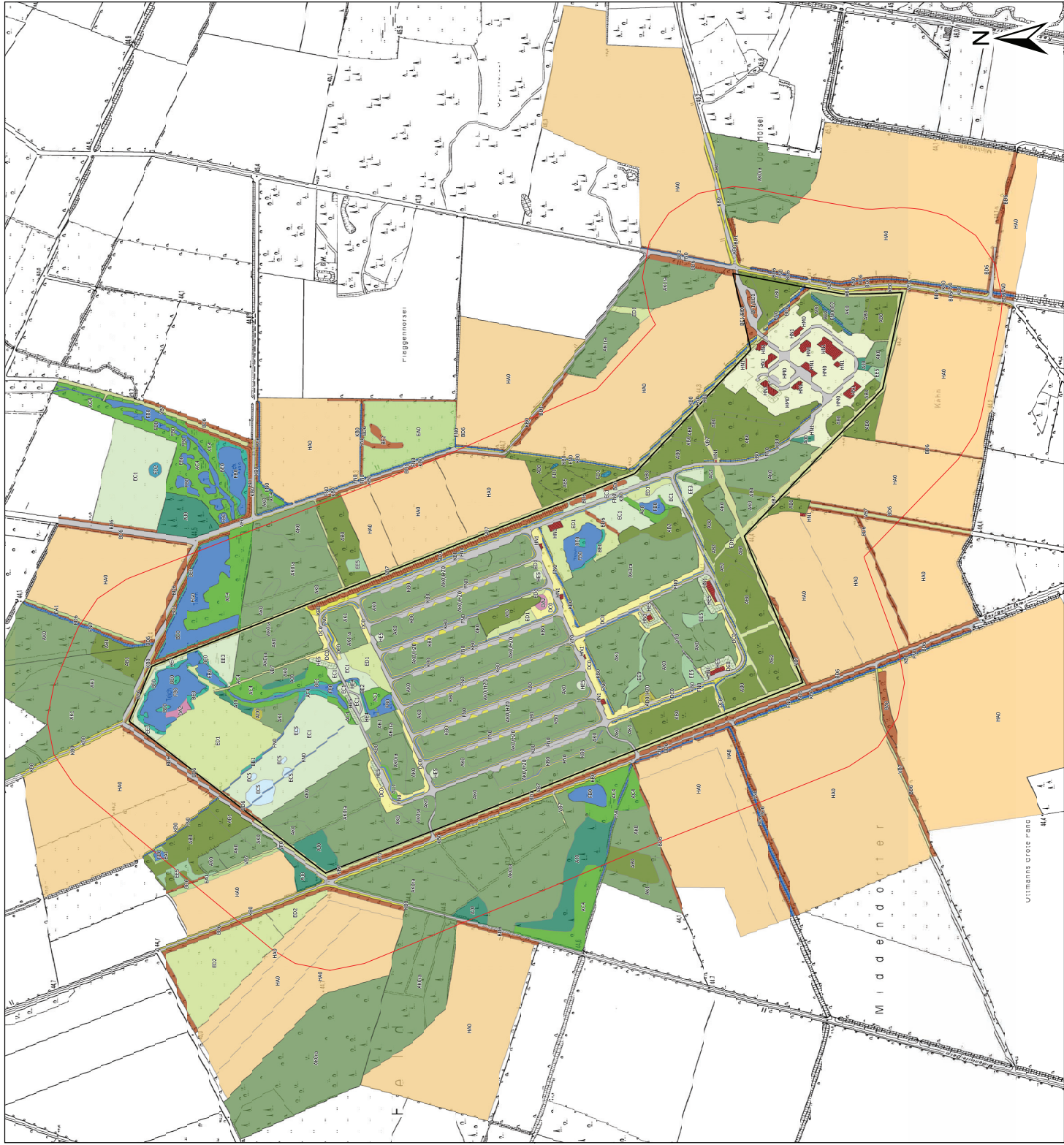
Nach Durchführung mehrere Abstimmungsgespräche mit der Bezirksregierung wird davon ausgegangen, dass die signalisierte Ausweisung eines neuen Planzeichens "Bioenergiepark" im Rahmen der Änderung des Regionalplans, die Zulässigkeit aller Erzeugungsarten mit regenerativen Energieträgern - also auch der Windkraft - aus der Sicht der Raumordnung und Regionalplanung ermöglicht. Dieser Sachverhalt ist noch nicht abschließend geklärt. Von Bedeutung werden hierbei die Ergebnisse der faunistischen und floristischen Untersuchungen sein.

Für die Erstellung von erforderlichen Lärm- und Schattengutachten zur Errichtung von WEAs werden Abstimmungen mit der Saerwind nach der Vergabeentscheidung zur Projektierung der WEAs erfolgen.

5. Ausblick

Als wichtige Grundlage für die Erstellung des Umweltberichts werden die weiteren Erhebungen und Auswertungen zum besonderen Artenschutz durch das Büro Bio-Consult in den nächsten Wochen erfolgen. Die entsprechenden Ergebnisse werden im November 2009 vorliegen. Bis dahin, d.h. bereits vor der Durchführung der förmlichen Beteiligungsschritte, werden die Gemeinde und die beauftragten Planungsbüros verschiedene, noch abzustimmende Einzelaspekte mit den Vertretern der zuständigen Fachämter klären (z.B. Regionalplan, Windenergieanlagen, Immissionsschutz).

3 Karten BioConsult



Biotoptypen

nach BROCKMEIER et al. 2002
(§ = nach § 62 LG geschützte Biotope, (§) = in bestimmten Ausprägungen geschützt)

Wälder

- AB0 Eichenwald
- AB1 Buchen-Eichenmischwald
- AB2 Birken-Eichenmischwald
- AB3 Nadelbaum-Eichenmischwald
- AD0 Erlenwald
- AC1 Erlenmischwald mit einheimischen Laubbäumen
- AC4 Erlen-Buchwald
- AD0 Birkenwald
- AD0 H20 Birkenwald auf Bunker
- AF0 Papstwald
- AF4 Erlen-Pappelmischwald
- AG2 Sonstiger Laubmischwald einheimischer Arten (ohne dominante Art)
- AD0 Fichtenwald
- AD0 Kieferwald
- AD0 H20 Kieferwald auf Bunker
- AD0a Kieferwald auf Binnendüne
- AK1 Kiefermischwald mit einheimischen Laubbäumen
- AK1a Kiefermischwald mit einheimischen Laubbäumen auf Binnendüne
- AU1 Wald, Jungwuchs

Gehölzbestände

- BD0 Feldgehölz
- BD1 Waldrand
- BD2 Strauchhecke, oberirdig
- BD6 Baumhecke, oberirdig
- BE0 Ufergehölz
- BE1 Weiden-Ufergehölz
- BE2 Erlen-Ufergehölz
- BF1/BED1 Baumreihe auf Magerwiese
- BF2 Baumgruppe

Heiden und Magergrün

- DA2 Degenerierte Calluna-Heide
- DO0 Silberrückenrauten

Grünland

- E40 Fettwiese
- E41 Fettwiese, Flachlandausbildung (Gastwiese)
- ECL Nass- und Feuchtwiese
- ECS Rutenrasen
- ED1 Magerwiese
- ED2 Magerwiese
- EE3 Bruchpflanziges Nass- und Feuchtwiesenland
- EE5 Gering bis mäßig verunreinigtes Grünlandbrache

Gewässer

- FD0 Weiher (stetig)
- FD1 Tümpel (periodisch)
- FD2 Bläke
- FD0 Abzweiggraben
- FD0 Graben

Anthropogene Biotope

- H40 Acker
- H43 Feldflur
- HE4 Weid mit Extensivgrünland
- HE5 Weid mit Halbtrockenrasen
- HH0 Park, Grünanlage
- HNL Gebäude

Streu

- KB0 Trockener (freier) Saum

Verkehrsflächen

- VB7 Unversiegelte Wege
- VF0 Versiegelte Flächen (Straßen, Wege)

Untersuchungsgebiet

200-Meter-Untersuchungsraum um das Müllabfuhrdepot

Bio-Energiepark Saerbeck

Karte 1: Biotoptypen

Auftraggeber:



Bearbeiter:
Dipl.-Ing. Friedemann Schmidt
1 : 4.000
Kartengrundlage:
DGK 5
Stand: 10/2009

Gemeinde Saerbeck

Bewertung der Biotoptypen

nach LANUV 2008



Untersuchungsgebiet

Die Erläuterungen der Kürzel sind Karte 1 zu entnehmen.

Bio-Energiepark Saarbeck

Karte 2: Bewertung der Biotoptypen

Auftraggeber:



Gemeinde Saarbeck

Bearbeiter:
Dipl.-Ing. Friedemann Schmidt

1 : 4.250

Kartengrundlage:
DGK 5

Stand: 10/2009

Bearbeitet durch:

BIO CONSULT
BIO CONSULT
Dullops Bräse 6-10
49191 Biele
Tel.: 05406-7040
Fax: 05406-7056
info@bio-consult.de
www.bio-consult.de



Brutvögel 2009

Brutvorkommen

(Revierzentren der planungsrelevanten und ausgewählter Arten)

- Zwergtaucher
- Mäusebussard
- Waldschnepfe
- Turteltaube
- Waldkauz
- Grünspecht
- Kleinspecht
- Pirol
- Gartenrotschwanz
- Baumpieper

Brutvorkommen im Umfeld

- Bf Baumläuze
- Ki Klebitz
- Gbv Großer Brachvogel
- Hei Heideleerche

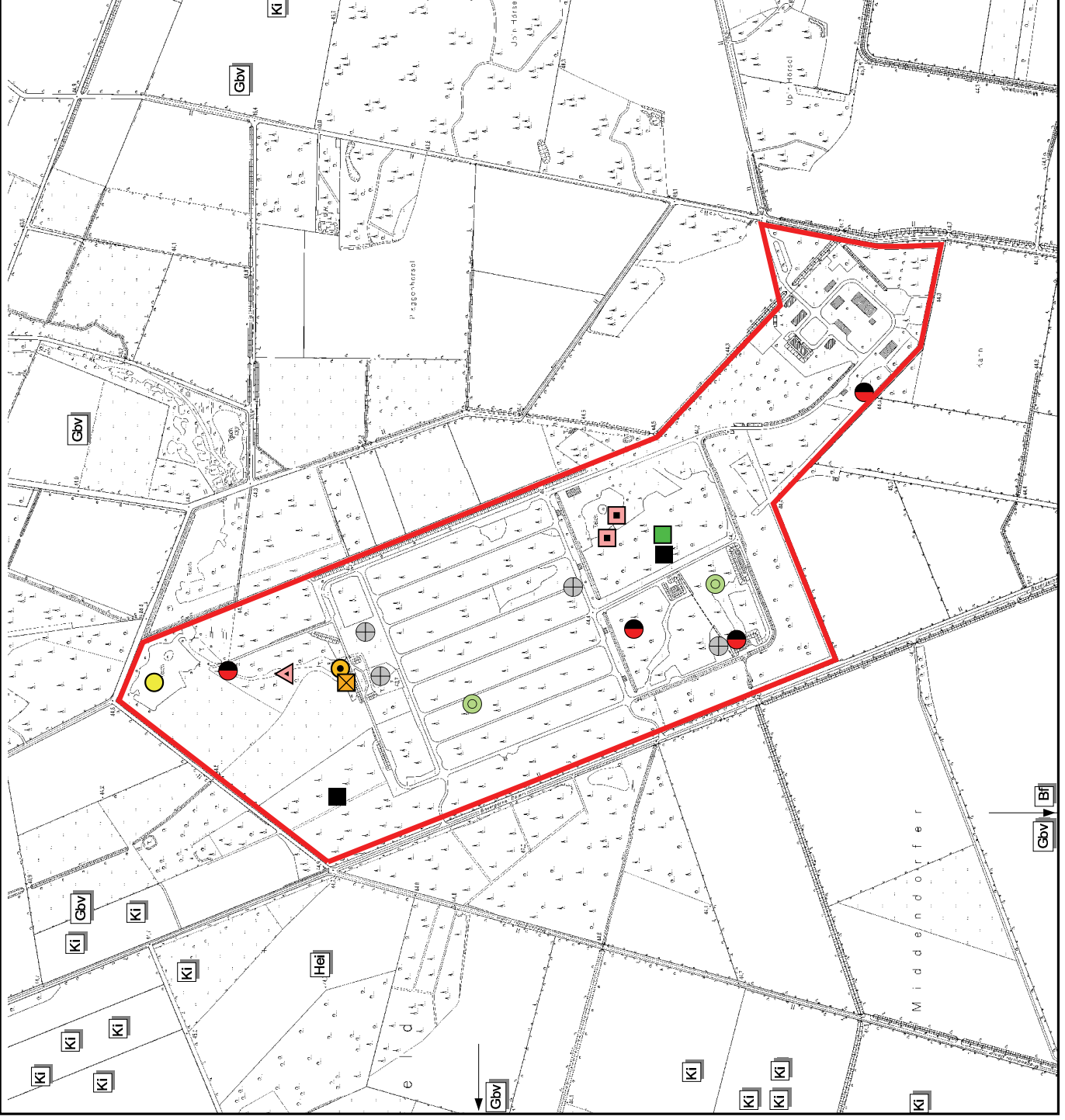
Untersuchungsgebiet



Bio-Energiepark Saerbeck

Karte 4: Brutvögel

BIO CONSULT BIO-CONSULT Döllingstraße 6-10 49191 Bielefeld Tel.: 05406-7040 Fax: 05406-7056 info@bio-consult.de www.bio-consult.de	Auftragnehmer:  Gemeinde Saerbeck
	Bearbeiter: Dipl.-Ing. Bettina Hönisch Dr. Johannes Müller 1 : 8000 Kartogrundlage: DOK 5 Stand: 10/2009



4 Bebauungsplan

